



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Konfessionszugehörigkeit in Stein an der Donau im
Lichte letztwilliger Verfügungen (1525–1627)“

verfasst von / submitted by

Johannes Laroche, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Stein an der Donau	1
1.1.1. Bibliografischer Überblick	1
1.1.2. Stein im 16. Jahrhundert und zu Beginn des 17. Jahrhunderts – eine kurze Beschreibung	5
1.2. Letztwillige Verfügungen als Quellen zur Untersuchung der konfessionellen Zugehörigkeit	17
1.3. Beschreibung des Quellenbestandes	27
1.4. Fragestellung und methodische Vorgangsweise.	33
2. Die Testierpraxis in Zeiten der Krise der katholischen Kirchen und Klöster (TP 1, 1525–1531).....	36
2.1. Historischer Überblick	36
2.2. Die Testatoren und Geschäftsleute.....	39
2.3. Die geistlichen Legate in den letztwilligen Verfügungen	40
2.3.1. Bestimmungen über das Begräbnis	40
2.3.2. Weitere Legate religiöser und karitativer Natur	42
2.4. Religiöse Formulierungen	44
2.5. Zwischenfazit	45
3. Der Übergang vom Alten Glauben zur Neuen Lehre (TP 2–3, 1553–1569)	46
3.2. Historischer Überblick	46
3.3. Die Testatoren und Geschäftsleute.....	54
3.4. Die geistlichen Legate in den letztwilligen Verfügungen	55
3.4.1. Bestimmungen über das Begräbnis	55
3.4.2. Das Testament des Mag. Matheus Redarius	56
3.4.3. Karitative Legate	58
3.5. Religiöse Formulierungen	59
3.6. Die Testamente der Steiner Ratsbürger	60
3.7. Zwischenfazit	61
4. Letztwillige Verfügungen in einem evangelischen Umfeld (TP 4–8, 1576–1596)	62
4.1. Historischer Überblick	63
4.2. Die Testatoren und Geschäftsleute.....	71
4.3. Darstellung der geistlichen Legate	73
4.3.1. Bestimmungen über das Begräbnis	73
4.3.2. Drei Fallbeispiele	76
4.3.3. Die karitativen Legate	82
4.4. Religiöse Formulierungen	83
4.5. Katholiken in Stein.....	87

4.6. Zwischenfazit	89
5. Die Rückkehr des Katholizismus in der Testierpraxis (TP 9–13, 1602–1627).....	89
5.1. Historischer Überblick	90
5.2. Die Testatoren und Geschäftsleute.....	95
5.3. Die geistlichen Legate.....	97
5.3.1. Bestimmungen für das Begräbnis	97
5.3.2. Legate an geistliche Einrichtungen	100
5.3.3. Karitative Legate	103
5.4. Religiöse Formulierungen	106
5.5. Das Testierverhalten der Protestanten.....	109
5.6. Zwischenfazit	114
6. Fazit.....	115
7. Literatur- und Abkürzungsverzeichnis.....	118
7.1. Primärquellen:	118
7.2. Gedruckte Editionen und Regestenwerke:	118
7.3. Sekundärliteratur:	120
7.4. Abkürzungsverzeichnis:	138
Anhang 1: Übersicht Testamentsprotokolle.....	139
Anhang 2 – Teil 2: Donation des Brückenmautners Hans Rausch und seiner Gattin Rosina	144
Anhang 2 – Teil 4: Testament Regina Carl.....	152
Anhang 3: Liste der Inneren Ratsmitglieder von Stein.....	156
Anhang 4: Karte Stein	161
Abstract	162
Deutsch.....	162
English.....	162

Danksagung

Zuallererst möchte ich mich an dieser Stelle bei Frau Prof. Christina Lutter für die Betreuung dieser Masterarbeit bedanken, die schon im Sommersemester 2021 im Rahmen des Forschungsseminars begann, im Masterseminar fortgesetzt wurde und bis zuletzt von zahlreichen Ratschlägen, genauer Korrektur und unterstützenden Worten geprägt war. Dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung sei für seine Hilfestellung in Form des Forschungsstipendiums gedankt, durch das eine konzentrierte Recherche- und Redaktionsarbeit möglich wurde. Mein ganz besonderer Dank ergeht an Daniel Haberler-Maier vom Kremser Stadtarchiv und seine Mitarbeiterinnen für die monatelange, hervorragende Betreuung im Archiv, das große Entgegenkommen und die vielen lehrreichen Diskussionen. Zuletzt möchte ich mich bei meinen Eltern, Geschwistern und auch Großeltern für ihren jahrelangen, vielfältigen Beistand während meiner Studienzeit herzlich bedanken. Diesem wunderschönen familiären Rahmen habe ich meinen Studienerfolg zu verdanken. Dir, Marietta, danke ich für deine täglichen motivierenden Worte und deine ununterbrochene Unterstützung!

Wien, im März 2023

1. Einleitung

1.1. Stein an der Donau

1.1.1. Bibliografischer Überblick

Als Franz SCHÖNFELLNER 1985 mit seiner Monografie *Krems zwischen Reformation und Gegenreformation*¹ eine sehr detaillierte, auf eingehendes Quellenstudium basierende Studie über die konfessionellen Entwicklungen in der Donaustadt vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der 1620er Jahre vorstellte, musste er bereits in der Einleitung zu seinem Werk Folgendes feststellen: „Da in der Praxis bei allen Arbeiten, die sich mit Krems und Stein beschäftigen wollten, der Hauptschwerpunkt der Untersuchungen bei Krems lag, so fehlen genauere Darstellungen zur Steiner Stadtgeschichte völlig“.² Und so schlug er für seine Untersuchung folgenden Lösungsansatz vor: „Obwohl der Verlauf von Reformation und Gegenreformation in beiden Städten ähnlich war (...), so gibt es eine Reihe gravierender Unterschiede, auf die im Verlauf der Arbeit an entsprechender Stelle hingewiesen wird“.³ Seine umfangreiche Untersuchung beschränkt sich somit auf die konfessionellen Entwicklungen in Krems und weist ab und zu auf die Ereignisse in Stein hin, ohne genauer auf sie einzugehen. Die folgende Untersuchung hat keineswegs den Anspruch, in SCHÖNFELLNERS Fußstapfen zu treten und parallel zu seinem Werk etwa eine „Geschichte Steins zwischen Reformation und Gegenreformation“ zu bieten. Vielmehr setzt sie sich zum Ziel, die in einigen Punkten schon detailliert beschriebene Entwicklung der konfessionellen Zugehörigkeit in Stein anhand einer bisher für diese Stadt noch nicht herangezogenen Quellengattung, den im Kremser Stadtarchiv erhaltenen letztwilligen Verfügungen, zu ergänzen und mit neuen Erkenntnissen zu verdichten.

Da SCHÖNFELLNERS Beobachtung auch über 35 Jahre später noch aktuell ist, müssen einer Studie zur konfessionellen Zugehörigkeit in Stein an der Donau zwischen 1525 und 1627 einleitende Worte über den sich anbietenden historischen Rahmen vorangehen. Denn meist im gleichen Atemzug mit seiner Nachbarstadt Krems genannt stand und steht Stein als die deutlich kleinere der beiden Städte stets im historiographischen Schatten seiner Nachbarin. Heutzutage nur noch als Stadtteil der Statutarstadt bekannt, büßte die Kleinstadt an der Donau zuerst durch die Trennung von Krems 1849 und erst recht durch die 1938 vollzogene, sie zu einem bloßen Stadtteil herabstufende Eingemeindung nach Krems ihren besonderen Status ein, der sie seit dem Spätmittelalter auf durchaus einzigartige Weise mit Krems zugleich verband und trennte. Dieser für österreichische Verhältnisse ungewöhnliche Status der seit der Mitte des 13.

¹ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation.

² Ebd. 2 Fußnote 10.

³ Ebd. 2.

Jahrhunderts als „Bürgergemeinde von Krems und Stein“ bekannten Städte, auf den in weiterer Folge nochmals genauer eingegangen werden soll, wurde in der Stadtgeschichtsschreibung mehrfach dargestellt⁴ und erst kürzlich unter verwaltungsgeschichtlicher Perspektive untersucht.⁵

Wie bereits erwähnt, existiert eine Gesamtdarstellung der Steiner Stadtgeschichte für sich allein, bis auf eine eher illustrierende populärwissenschaftliche Publikation⁶ und kurze Überblicksdarstellungen⁷, bis dato nicht. Vielmehr wurden in Hinsicht auf Stein entweder spezifische Aspekte wie etwa die geistlichen Einrichtungen der Stadt in Einzeldarstellungen untersucht, oder aber allgemeine stadt-, wirtschafts- oder sozialgeschichtliche Darstellungen im Zusammenhang mit Krems verfasst. Das Fehlen einer Gesamtdarstellung wird dennoch durch eine Vielzahl an Publikationen zum Teil wettgemacht. So wird in der „Kremser“ Stadtgeschichtsforschung und -schreibung Stein mehr oder weniger Beachtung geschenkt. Oftmals werden beide Städte zusammen behandelt, doch nicht selten wird der Fokus auf die historische Stadt Krems an sich gesetzt, ohne jedoch die besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu Stein zu vernachlässigen. Neben der aktuellen, die ehemalige Stadt Stein verbergende verwaltungstechnischen Situation, liegt die Hauptursache dieses historiographischen Schwerpunktes auf Krems wohl an der archivalischen Überlieferung, die über lange Zeit Zugang hauptsächlich zu Quellen zu Krems bzw. Krems und Stein als „Doppelstadt“ ermöglichte. Die ausschließlich Stein betreffenden Archivalien setzen mehrheitlich erst im 16. Jahrhundert ein und waren über Jahrhunderte getrennt von den Kremser Archivalien in Stein untergebracht.⁸ 1713 waren die Steiner Archivalien, unter anderem Urkunden, Rats- und Missivprotokolle sowie die Stadtkammeramtsrechnungen, vom damaligen Stadtrichter Jakob Oswald Mayereck dem Steiner Oberkämmerer übergeben worden und ab diesem Zeitpunkt wohl im Rathaus von Stein aufbewahrt worden. Noch 1905 beschrieb P. Adalbert Fuchs das Archiv als wenig bekannt und wenig benutzerfreundlich.⁹ Erst durch die

⁴ Vgl. BRUNNER, Rechtsquellen IX–XI; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 17–22.

⁵ HABERLER-MAIER, Prolegomena.

⁶ MAYER, Stein.

⁷ Vgl. SERLES, Stein; KÜHNEL, Siedlungsgeschichte; in geringerem bis sehr knappen Umfang auch bei DERS., Wegweiser; GUTKAS, Anfänge des Städtewesens 18f, 34.

⁸ Vgl. KÜHNEL, Archive. Zur Schriftlichkeit in spätmittelalterlichen österreichischen Kleinstädten vgl. WEIGL, Schriftlichkeit.

⁹ Ebd. 160, 168. Die von Kühnel angegebenen Jahreszahlen für den Beginn der Überlieferung der Missivprotokolle und Stadtkammeramtsrechnungen stimmen nicht: Ein erstes Missivprotokoll deckt die Jahre 1568–1572 ab (und nicht erst ab 1585), erste Kammeramtsrechnungen sind bereits ab 1531 punktuell überliefert und nicht erst ab 1584. Die aktuelle Neuaufstellung des Kremser Stadtarchivs brachte einige dieser Archivalien zum Vorschein.

1938 nach der Eingliederung Steins erfolgte Zusammenlegung der beiden Archive in Krems wurde der Zugriff auf die Steiner Bestände vereinfacht.

Die lange Unzugänglichkeit dieser Bestände lässt sich auch in der Stadtgeschichtsschreibung spüren, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine erste Phase umfangreicher Darstellungen bzw. Quellenaufbereitungen aufweist, Stein dabei aber nur stiefmütterlich behandelt. So erhebt Josef KINZL in seiner 1869 publizierte Chronik durchaus den Anspruch, die Geschichte der beiden Städte zuzüglich ihres Umlandes zu behandeln, doch bleibt seine lange Aneinanderreihung von (Kurz-)Regesten und Abschriften mehrheitlich bei der Kremser Stadtgeschichte und behandelt Stein meistens nur in Bezug auf gemeinsame Angelegenheiten der beiden Städte, was wohl auch der Tatsache geschuldet ist, dass er die Abschriften der städtischen Quellen aus dem Kremser Pfarrarchiv als Hauptquelle nutzte, wodurch Stein zwangsläufig unterrepräsentiert ist.¹⁰ Der im gleichen Jahr veröffentlichte Vortrag von Karl HASELBACH kann nur als Überblick über die gemeinsame Geschichte der Bürger beider Städte in ihrem Verhältnis zueinander und zum Landesfürsten beschrieben werden, enthält aber keine detaillierten Informationen zu Stein.¹¹ Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei Johann STROBL (1881) ab, dessen dreiteilige Darstellung sich allerdings auf das Mittelalter beschränkt und einleitend auch das am rechten Donauufer liegende Mautern kurz miteinbezieht, Stein aber meistens nur im gleichen Atemzug mit Krems nennt.¹² Anton KERSCHBAUMERS Monografie (1885) bezieht sich indessen ganz auf seine Heimatstadt Krems und widmet Stein nur einen Teil des letzten Kapitels über die Kremser Nachbarschaft. Dabei wird auf das Verhältnis zur Nachbarstadt Stein eingegangen, welches über weite Strecken als konfliktgeladene Beziehung dargestellt wird.¹³ Während diese großen geschichtliche Darstellungen von lokalen Historikern auf die Steiner Geschichte nicht genauer eingehen, wurde im 19. Jahrhundert aus der Perspektive der Kirchengeschichte eine Reihe an Quellen aus den Beständen des heutigen Diözesanarchivs St. Pölten zur Geschichte der Pfarre Stein¹⁴, des hiesigen Minoritenklosters¹⁵, des Allerheiligenstifts¹⁶ und zur Reformation und Gegenreformation in Förthof¹⁷, eines im weiteren Verlauf nicht unbedeutenden Fleckens westlich von Stein, in Regestenform veröffentlicht. Diese historischen Beiträge wurden später durch weiteres Quellenmaterial, meist

¹⁰ KINZL, Chronik Vorrede 2.

¹¹ HASELBACH, Krems und Stein.

¹² STROBL, Städte Krems und Stein Teil 1–3. Ebenfalls Mautern miteinbeziehend, allerdings erst ab dem 18. Jahrhundert: KUNZE, Städtedreieck.

¹³ KERSCHBAUMER, Krems 610–617.

¹⁴ WEIGLSPERGER, Pfarre Stein.

¹⁵ WEIGLSPERGER, Minoriten.

¹⁶ WEIGLSPERGER, Beneficium „Omnium Sanctorum“.

¹⁷ WEIGLSPERGER, Förthof.

aus Editionen, ergänzt.¹⁸ 1881 findet man bei Theodor WIEDEMANN erstmals, in einem gleichen Kapitel mit Loiben, Dürnstein und Krems, eine Darstellung der Ereignisse im Zeitalter der Konfessionalisierung in Stein, die wie schon bei Franz WEIGLSPERGER insbesondere auf die Archivalien im Konsistorialarchiv St. Pölten zurückgreift.¹⁹ Die grundlegenden Daten der städtischen Ereignisgeschichte im Zeitalter der Konfessionalisierung sind somit an dieser Stelle bereits aufbereitet worden.

Eine zweite Phase an Untersuchungen zur Geschichte der Städte Krems und Stein setzte ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein und brachte neben Otto BRUNNERS Edition der städtischen Rechtsquellen²⁰ und einer Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum²¹ eine Reihe an unpublizierten Hochschulschriften hervor, welche Stein nicht unerwähnt lassen und insbesondere für den Zeitraum der vorliegenden Untersuchung wichtige Erkenntnisse liefern.²² Im Rahmen dieser Arbeit besonders hervorzuheben ist Ilse WENINGERS Dissertation zur Geschichte der Pfarre Stein, die wie sonst keine Untersuchung zuvor den Fokus auf Stein setzt, wobei hier allerdings die Anbindung an die Stadtgeschichte vermisst wird. Als Einzelstudie liefert diese Arbeit dennoch wichtige Grundlagen zur Materie, indem sie die zu ihrer Zeit zugänglichen Archivalien und Forschungsergebnisse aufbereitet.²³ Meine Arbeit wird zweifelsohne durch das Einbringen weiterer Archivalien (etwa der Steiner Ratsprotokolle oder früherer Kirchamtsrechnungen, vor allem aber der letztwilligen Verfügungen aus Stein) zusätzliche Erkenntnisse zur Darstellung WENINGERS bringen. Die Geschichte des Minoritenklosters Stein als der zweiten großen geistlichen Einrichtung der Stadt wurde ebenfalls mehrfach untersucht.²⁴

Durch die von 1961 bis 1989 erschienenen Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs war der Raum für lokalgeschichtliche Untersuchungen gegeben, die Geschichte Steins erhielt dennoch im Vergleich zu Krems wenig Aufmerksamkeit. Insbesondere Erwin PLÖCKINGERS Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein, welche eine Fülle an Daten zu Personen aus Stein aus den Gewährbüchern des Stiftes Göttweig aufbereiten, seien an dieser Stelle erwähnt.²⁵ In diesen Gewährbüchern, in denen Besitzveränderungen an Grundstücken des Stiftes eingetragen wurden, ist der Anteil an Regesten mit Nennungen von Personen aus Stein im

¹⁸ PLESSER, Kirchengeschichte 311–382.

¹⁹ WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 39–99.

²⁰ BRUNNER, Rechtsquellen.

²¹ BRUNNER, Krems und Stein.

²² GÖRG, Bürgermeister; HAUKE, Bürgermeister; KUNZE, Städtedreieck; HIETZGERN, Handel.

²³ WENINGER, Pfarre Stein.

²⁴ RAUSCHER, Minoritenkloster; GRÖBL, Minoriten.

²⁵ PLÖCKINGER, Regesten 1; DERS., Regesten 2; DERS., Regesten 3; DERS., Regesten 4; DERS., Regesten 6.

Vergleich zu Krems insbesondere angesichts des bedeutenden Bevölkerungsunterschiedes beachtlich und lässt zahlreiche Verbindungen zwischen Göttweig und Stein erkennen. Allgemein sind Ansätze von Biografien einzelner Bewohnerinnen und Bewohner sowie Funktionsträger ein wichtiger Bestandteil der Kremser Stadtgeschichte und beziehen auch die eine oder andere Person aus Stein mit ein: Seien es die Pfarrer bei WENINGER²⁶, die Bürgermeister und ihr Umfeld bei Holda HAUKE und Bernhard GÖRG, Steiner Händler bei Eleonore HIETZGERN²⁷ oder wie bei PLÖCKINGER ganze Familien.²⁸ Eine Edition des Bürgerbuches der beiden Städte stellt weitere personenbezogene Informationen zur Verfügung.²⁹ Wie auch schon SCHÖNFELLNER vor 35 Jahren im Falle von Krems auf eine Vielzahl an lokalgeschichtlichen Publikationen zurückgreifen konnte, so ist auch im Falle dieser Untersuchung für Stein eine beachtliche Anzahl an Studien vorhanden. Die religionsgeschichtlichen Darstellungen Steins zogen allerdings mehrheitlich Quellen aus dem kirchlichen Bereich heran, sodass in dieser Arbeit durch die Auswertung neuer Quellen aus dem städtischen Bereich das bereits skizzierte Bild verdichtet und durch eine analytische Herangehensweise die Entwicklung der konfessionellen Zugehörigkeit schärfer dargestellt werden soll.

1.1.2. Stein im 16. Jahrhundert und zu Beginn des 17. Jahrhunderts – eine kurze Beschreibung

Die nachfolgende Untersuchung der letztwilligen Verfügungen aus Stein an der Donau sind in einen besonderen geographischen, sozialen und institutionellen Rahmen eingebettet, der in den vergangenen Jahrzehnten mehr und mehr in das Blickfeld der Stadtgeschichtsforschung gerückt ist³⁰: Wie die Großzahl der Städte im vormodernen Europa und insbesondere in den österreichischen Ländern fällt auch Stein mit einer geschätzten Bevölkerung von 1500 Personen im 16. Jahrhundert in die Kategorie der Kleinstädte.³¹ Zieht man als Ansatz für die Typisierung der Stadt die Form der Stadtherrschaft heran, so ist Stein aufgrund der Stadtherrschaft des österreichischen Erzherzoges eine landesfürstliche Stadt. Infolgedessen war Stein, gemeinsam mit Krems, Teil des landesfürstlichen Kammergutes, ständisch repräsentiert und an der landständischen Steuerquote durch das sogenannte „Mitleiden“ beteiligt.³² Diese Stellung der

²⁶ WENINGER, Pfarre Stein 156–187.

²⁷ HIETZGERN, Handel 335–383.

²⁸ PLÖCKINGER, Truckhenmüller.

²⁹ HELLERSCHMID, Bürgerbuch.

³⁰ Vgl. JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung 73; OPLL, Österreichische Städte 365f; HOLZNER-TOBISCH, „Geschafftpuech“ 15–17.

³¹ Zur Steiner Bevölkerung s. weiter unten S. 8f. Zum (Klein-)Städtewesen in Österreich vgl. CSENDES, Donaustädte; KNITTLER, Österreichs Städte 43–68; BÁCSKAI, Small Towns; WEIGL, Unauffällige Städte; KNITTLER, Städtelandschaften; SCHEUTZ, Herrschaft. Gemeinsam mit Krems wird Krems-Stein auch als „Mittelstadt“ bezeichnet, etwa bei KNITTLER, Elend der Kleinstadt 369.

³² JOHANEK, Landesherrliche Städte; PÜHRINGER, Landesfürstliche Städte.

Stadt als landesfürstliche Stadt war im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung von besonderer Wichtigkeit: Durch die Entwicklung der habsburgischen Länder zum Territorialstaat verloren die Städte, wie auch die Stände allgemein, an politischer Autonomie, wobei in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konfessionelle Zugeständnisse (Religionskonzession von 1568 und Religionsassekuration von 1571) zugunsten der evangelischen Stände durch den Landesfürsten als Gegenleistung zur Übernahme von Steuern durch die Stände bzw. das Ausbleiben dieser Zugeständnisse für die Städte den Verlust der politischen Autonomie einlenkten – Krems und Stein sind mit ihrem offenen Widerstand gegen die Rekatholisierung durch den Landesfürsten 1589, der darauffolgenden Bestrafung und Einsetzung eines landesfürstlichen Stadtanwaltes ein Paradebeispiel.³³

Spricht man von der Rolle der (Klein-)Städte im Rahmen der obgenannten Prozesse und Entwicklungen, so muss der Blick insbesondere auf die Bevölkerung der Stadt geworfen werden, wobei durch die Quellenlage des 16. Jahrhunderts für Stein an der Donau insbesondere die höheren Schichten der Stadt, insbesondere die Ratsbürger sowie die Bürgerschaft allgemein, zum Vorschein kommen – auf diesen Aspekt soll in weiterer Folge noch genauer eingegangen werden. In der Forschung der vergangenen Jahrzehnte wurde nach der Entstehung und dem Funktionieren von Gemeinschaften in Städten und darüber hinaus gefragt und dabei Gemeinschaften als Ergebnis der sich durch das Handeln der einzelnen Individuen, beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt, stets verändernden Netzwerke zwischen diesen Personen dargestellt.³⁴ Diese Netzwerke können dabei verschiedenster Natur sein, etwa verwandtschaftlicher, wirtschaftlicher, nachbarschaftlicher oder auch religiöser Natur. Durch das Zugehörigkeitsgefühl der Individuen zu gewissen Gruppen (etwa die Familie bzw. Verwandtschaft, die Mitgliedschaft in Bruderschaften oder Handwerkerzechen, größere soziale Gruppen wie die Bürgerschaft oder die Pfarre, ja sogar die materiellen Grenzen übersteigende Gruppen wie die im Kontext der Untersuchung vormoderner letztwilligen Verfügungen ganz wesentliche Gemeinschaft mit den Verstorbenen³⁵) entstehen diese verschiedensten Formen von Gemeinschaft.³⁶ Wie in der folgenden Darstellung umrissen werden soll, überlappen sich

³³ Vgl. BRUNNER, Städtische Selbstregierung 235–242; PÜHRINGER, Landesfürstlichen Städte 139–145; KNITTLER, Österreichs Städte 55; CSENDES, Urban Development and Decline 148–151. Zum Kremser Aufstand vgl. Anm. 369.

³⁴ Zur Entwicklung der österreichischen Stadtgeschichtsforschung siehe die Übersicht mit zahlreichen Literaturhinweisen bei HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“ 12–14; weiters JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung; OPLL, Österreichische Städte.

³⁵ Vgl. OEXLE, Gegenwart der Toten.

³⁶ Vgl. LYNCH, Individuals 14f; COLSON–VAN STEENSEL, Cities and Solidarities, insb. 4–7, 10. Als Anwendungsbeispiel vgl. exemplarisch die Studien von PADGETT–ANSELL, Robust Action; zum spätmittelalterlichen Wien vgl. GRUBER, Handlungsspielräume; FREY–KRAMMER, Zisterzienserinnen von St.

diese Gemeinschaften im Kontext einer (Klein-)Stadt des 16. Jahrhunderts, wie er in Stein an der Donau gegeben ist, auf engstem Raum. Durch die einschneidenden Veränderungen, welche im Zuge von Reformation und Konfessionalisierung insbesondere die kirchlichen Einrichtungen der Stadt betrafen und zeitweise zu einer vollständigen Abwesenheit der katholischen Einrichtungen in Stein führten, veränderte sich auch die Zuwendung der Bevölkerung an diese Einrichtungen, was im Rahmen dieser Untersuchung unter anderem anhand der Legate in den letztwilligen Verfügungen an eben diese Einrichtungen hervorgehoben werden soll. Durch das überschaubare Ausmaß sowohl der Stadt als auch der Quellenüberlieferung bietet sich Stein für eine Untersuchung von kleinerem Ausmaß gut an.

Der folgende Überblick über die demografischen, sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und verwaltungsgeschichtlichen Umstände in Stein an der Donau innerhalb des untersuchten Zeitraumes wurde anhand der aus der Forschungsliteratur und den Regesten- und Editionswerken entnommenen Informationen zusammengestellt und soll den Rahmen der Untersuchung in seinen großen Zügen darstellen. Er soll dazu dienen, die im weiteren Verlauf aus den letztwilligen Verfügungen entnommenen Informationen im größeren (klein-)städtischen Kontext zu betrachten und ihre Einordnung darin erleichtern.

Die Position Steins innerhalb des Städtedualismus Krems-Stein, aber auch seine Ausmaße und seine wirtschaftlichen Schwerpunkte, sind aus den naturräumlichen Voraussetzungen nördlich der Donau am Übergang von der Wachau in das Tullnerfeld zu erklären. An diesem schmalen Uferstück zwischen Donau und Berghang entwickelte sich die hochmittelalterliche, erstmals 1072 erwähnte Siedlung am Frauenberg zu einer gegen Ende des 15. Jahrhunderts etwa 90 mal 900 Meter langen Stadt entlang der Donau.³⁷ Diese Ausmaße behielt die Stadt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, was in Hinsicht auf die Schätzung seiner Bevölkerungszahl nicht unbedeutend ist. Der enge Raum verringerte zwar die Ausbreitungsmöglichkeiten der Siedlung in der Ost-West Achse, doch ist hier auch zum letzten Mal vor dem Tullner Becken fester Boden direkt am Strom gelegen, wodurch sich Steins wirtschaftlich bedeutende Rolle als Landeplatz und Zollstätte ergab. In Krems, das sich räumlich besser ausdehnen konnte, aber keine Ladestelle an der Donau hatte, waren dafür die Bedingungen für die Abwicklung des Handels günstiger. Dadurch ergibt sich das wirtschaftliche Gefüge von Krems und Stein, unterstützt durch landesfürstliche Privilegien.³⁸ So entstand auch infolge des Brückenprivilegs Friedrich

Niklas; LUTTER, Stadt und Gemeinschaft; LUTTER-FREY-KRAMMER-GRÜNWALD, Soziale Netzwerke; LUTTER, Ways of Belonging; LUTTER-FREY-KRAMMER-MAJOROSSY, Kinship, Gender and Spiritual Economy; vgl. auch GRUBER, Social Cohesion.

³⁷ KLAAR, Stadtpläne 40; zur städtebaulichen Entwicklung Steins siehe auch KÜHNEL, Siedlungsgeschichte.

³⁸ KNITTLER, Wirtschafts- und Sozialgeschichte 44; GRUBER, Social Cohesion 36–40.

III. von 1463 an beide Städte die letzte wesentliche Stadterweiterung Steins zwischen dem Reisperbach und der gegen 1490 erbauten Donaubrücke westlich von Stein.³⁹ Im untersuchten Zeitraum präsentiert sich der Grundriss Steins demnach wie folgt: Am westlichen Ende der Stadt, vor dem Brücken- oder Linzertor, befindet sich die Donaubrücke nach Stein mit dem landesfürstlichen Brückenmeisterhaus. Von West nach Ost durchzieht die Landstraße parallel zur Donau die gesamte Stadt. Ihr entlang stehen die wichtigsten Gebäude der Stadt, darunter die zahlreichen Lesehöfe⁴⁰ und Bürgerhäuser, die unterhalb der Frauenbergkirche errichtete Pfarrkirche Sankt Nikolaus, der Pfarrhof und das Rathaus. Der zweitjüngste, östlichste Teil der Stadt wird insbesondere vom Minoritenkloster, dem Göttweigerhof und dem Salzstadel geprägt, bevor die Landstraße über das Kremser Tor die Stadt verlässt. Die gesamte Stadt war landeinwärts von einer Stadtmauer umgeben, zur Donau hin bestand ein Uferschutz aus Mauern und Türmen.⁴¹ Das Stadtbild Steins ist somit recht kompakt und übersichtlich, doch auch durch seine Einwohnerzahl reiht sich die Stadt in die große Gruppe der Kleinstädte Österreichs.⁴²

Die Bevölkerung Steins im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit wird bei etwa 150 Häusern auf 1500 Personen geschätzt, wobei im Vergleich dazu für Krems mit etwa 400 Häusern ca. 4000 Personen angenommen werden.⁴³ Die schon erwähnte Tatsache, dass die Ausmaße der Stadt im Spätmittelalter und in der Neuzeit sich nicht über die Stadtmauern hinaus entwickelten, lässt eine gewisse Konstanz der Bevölkerungszahl vermuten, welche allerdings je nach wirtschaftlicher Lage auch gewisse Schwankungen kannte. Eine Untersuchung zur sozialen Schichtung in Stein gibt es im Gegensatz zu Krems, wo sie anhand der Verlassenschaftsabhandlungen und der Steuerabgaben durchgeführt wurde, bisher nicht. Dabei wurden für Krems um 1600 für eine Mittelstadt ansehnliche Besitzstände errechnet, die sich auf 10% größerer (60–200 fl Steuer), 40% mittlerer (10–50 fl) und 50% kleinerer Vermögen (1/2–8 fl) aufteilten.⁴⁴ Unter Heranziehung des Stadtsteuerbuches von 1581 bietet SCHÖNFELLNER eine differenzierte Gliederung der Sozialstruktur von Krems: Einer sehr kleinen Oberschicht stehen etwa gleich große Mittel- und Unterschichten gegenüber.⁴⁵ Auch für Stein lässt sich anhand der überlieferten Steuerbücher die soziale Schichtung zumindest grob umreißen. Zu diesem Zweck sei an dieser Stelle das früheste erhaltene Steuerbuch von

³⁹ Vgl. KÜHNEL, Siedlungsgeschichte. Zum Brückenprivileg vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 128f Nr. 206.

⁴⁰ Zu den Lesehöfen s. weiter unten Anm. 87.

⁴¹ Vgl. KÜHNEL, Wachstumsphasenkarte; HOFER, Befestigungssystem 35–42.

⁴² Vgl. Anm 31. Zur besseren Übersicht über das Steiner Stadtbild siehe den Ausschnitt aus dem Österreichischen Städteatlas im Anhang 4.

⁴³ BRUNNER, Geschichtliche Stellung 39. Vgl. summarisch KLEIN, Siedlungsgeschichte 41.

⁴⁴ Ebd. 65.

⁴⁵ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 6–8.

1571 herangezogen⁴⁶: Insgesamt sind 128 Einträge zu Steuern zahlenden Personen aus der Bürgerschaft vorhanden, hinzu kommen noch die Steuern auf Vormundschaften (*gerhabschaften*), die Lesehöfe sowie 29 *inwoner oder inleit* (Personen, die nicht das Bürgerrecht besitzen, allerdings eine *inwonersteuer* sowie gegebenenfalls eine *handwerksteuer* zahlen) – diese drei letzten Gruppen werden in der folgenden Darstellung ausgeklammert. Neben Fragen zur geographischen Aufteilung des Vermögens innerhalb der Stadt, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, lässt sich wie für Krems eine Aufteilung nach den angeschlagenen Steuersummen durchführen: 16,7% gehören zur am wenigsten vermögenden Gruppe (Immobilienwert zwischen 0 und 39 fl), jeweils 34,1% besitzen Immobilien im Wert von 40 bis 99 fl bzw. 100 bis 249 fl, 3,2% im Wert von 250 bis 349 fl, und 10,3% besitzen über 350 fl – was in etwa die gleiche Aufteilung wie in Krems darstellt.⁴⁷ In der Gruppe der Personen mit dem höchsten Immobilienwert finden sich keine Handwerker, umgekehrt befinden sich bis auf eine Ausnahme alle Steiner Inneren Ratsbürger in dieser wohlhabendsten Gruppe.⁴⁸ Aus den Steuerlisten ist erkennbar, dass etwa zwei Drittel der Steuerzahlenden Weingärten sowie ein Viertel einen handwerklichen Betrieb besaßen. Weiters werden 12 Gastwirte, 5 Senfhändler, 18 Personen in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Fischhandel genannt, was in Hinsicht auf die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Stadt wenig überraschend ist. Allgemein unterlag die Steiner Bevölkerung einer bedeutenden Zu- und Abwanderung. Letzteres Phänomen lässt sich unter anderem an der Problematik der von den Auswandernden verlassenen „öden Häuser“ festmachen, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der beiden Städte zieht, für Stein aber in verschärfter Form auftaucht. So befahl Friedrich III. 1468 beiden Städten, die Häuser von wegziehenden Bürgerinnen und Bürgern zu verpachten⁴⁹, 1507 drohte Maximilian I. den Hausbesitzern in Stein mit der Einziehung der Häuser, sollten sie nicht aufgebaut oder verkauft werden⁵⁰ – dieses Mandat musste 1515 bekräftigt werden.⁵¹ Die sogenannte Stadtordnung von 1524 – als 30 öde Häuser in Stein gemeldet wurden – befahl Erleichterungen bei der Vergabe

⁴⁶ StAKr, Stein, Steuerbuch 1570–1579. Zu Steuerbüchern als Quelle vgl. KELLER, Steuerverzeichnisse. Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung und Schätzungen des Vermögens einzelner Personen sind anhand der Steuerbücher nicht möglich: Da sie nur die steuerpflichtigen Personen erwähnen, den Wert ihres Hauses, und gegebenenfalls ihrer Weingärten und ihres Betriebs angeben, spiegeln sie nicht das Vermögen außerhalb der Immobilien wider.

⁴⁷ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 6f.

⁴⁸ Als einziger Innerer Ratsbürger ist Ernst Kainhofer 1571 nicht in der Gruppe mit höchstem Immobilienbesitz vertreten (sein Immobilienbesitz wird auf 222 fl geschätzt), allerdings ist dieser auch erst in diesem Jahr in den Inneren Rat aufgenommen worden (vgl. Anhang 3: Liste der Inneren Ratsbürger von Stein), womit der geringere Immobilienbesitz im Vergleich zu den anderen Inneren Ratsbürgern seinem jungen Alter geschuldet sein kann. Zu Ernst Kainhofer vgl. GÖRG, Bürgermeister 155–157. Vgl. die ähnliche Untersuchung für Zwettl und Scheibbs im 18. Jahrhundert bei SCHEUTZ, Stadtreform und Bürger 211–221.

⁴⁹ Vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 130 Nr. 209.

⁵⁰ Vgl. ebd. 168 Nr. 285.

⁵¹ Vgl. ebd. 172 Nr. 298.

der Häuser an zuziehende „*erber personen*“.⁵² Nach den Überschwemmungen von 1572 und 1573 wurden sogar 40 öde Häuser in Stein gemeldet, also mehr als ein Viertel der geschätzten Häuseranzahl. Nach den Belagerungen im Dreißigjährigen Krieg von 1645 und 1646 wurden 1665 insgesamt 146 Häuser in Stein gemeldet, davon 67 als verfallen und 43 als baufällig.⁵³ Auch Naturkatastrophen trafen die Stadt regelmäßig: Neben den erwähnten Überschwemmungen zwölf Jahre zuvor wurde für 1585 noch ein Stadtbrand gemeldet.⁵⁴ Trotz allen wirtschaftlichen Aufschwungs, den Stein im 16. Jahrhundert erlebte, gehörten unbewohnte und verfallende Häuser somit zum Erscheinungsbild der Stadt, die Bevölkerung unterlag einem dauernden Austausch. Die letztwilligen Verfügungen sind in dieser Hinsicht eine hervorragende Quelle, anhand derer insbesondere die Zuwanderung nach Stein erkennbar wird, aber auch familiäre Verbindungen in das Umland und weiter entfernte Gegenden sichtbar werden. Der in dieser Arbeit gewählte Schwerpunkt auf konfessionelle Angelegenheiten kann diese unzähligen Verbindungen zwischen Stadt und Land nur fallweise wiedergeben. Darum seien an dieser Stelle auch die zahlreichen Verbindungen zwischen Stein und den Nachbarstädten Krems und (in kleinerem Ausmaß) Mautern genannt, die sich etwa an der Wahl der Testamentseinbringer durch die testierenden Personen oder der Nennung von Verwandten und Bekannten aus umliegenden Dörfern als Begünstigte erkennen lassen.

Die wirtschaftliche Grundlage der Stadt Stein bildeten, den bereits beschriebenen topographischen Umständen entsprechend, der Handel und der Weinbau. Während im Fernhandel für Krems der Schwerpunkt auf dem Eisenhandel lag, war Stein durch seine Monopolstellung als Salzniederlage ein wichtiger Umschlagplatz zwischen den produzierenden Regionen (Hallstatt und Hallein) und den salzarmen Regionen auf beiden Seiten der Donau bis nach Böhmen. Dieser für die Stadt wirtschaftsbestimmende Handel betraf Krems kaum, bis auf eine kurze Phase von 1488 bis 1508, als Stein zeitweilig seiner Privilegien verlustig ging und die Nachbarstadt ebenfalls das Salzhandelsrecht erhielt, was für Streit zwischen den beiden Städten sorgte und die Steiner Wirtschaft empfindlich traf. 1525 wurde der Salzhandel durch Einzelpersonen allerdings aufgehoben und der Stadt übertragen, was zur Einrichtung einer Salzkammer unter der Leitung eines Salzkammerers führte.⁵⁵ Während des 16. Jahrhunderts

⁵² Vgl. ebd. 183f, 200 Nr. 316.

⁵³ BRUNNER, Geschichtliche Stellung 37. Zur Überschwemmung von 1573 vgl. die Erzählung des Steiner Stadtrates, Anm. 306.

⁵⁴ KÜHNEL, Siedlungsgeschichte.

⁵⁵ Eine ähnliche Maßnahme wurde 1603 durch den Kremser Dechanten Jakob Lambert eine ähnliche, in diesem Fall gegenreformatorische Maßnahme, vorgeschlagen: „(...) *fernners wäre es gut die besten Gewerbe besonders den Eisenhandel den Lutherischen zu nehmen und der Stadt in communi zuzuführen.*“, zitiert nach WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 87.

blieb der Salzhandel ein beträchtliches Geschäft für Stein, das erst im 17. Jahrhundert gänzlich unter landesfürstliche Kontrolle kam.⁵⁶

Während der Ackerbau in Stein nur eine geringe Rolle spielte und somit die Stadt ihren Lebensmittelbedarf einführen musste, hatte der Weinbau einen hohen Stellenwert, was bereits am hohen Anteil der weingartenbesitzenden Bürgerinnen und Bürger angedeutet wurde und auch in den letztwilligen Verfügungen aufgrund der regelmäßigen Nennung von Weingärten als Gegenstände von Legaten ersichtlich wird.⁵⁷ Die landesfürstliche Weingartenordnung von 1548 zeigt, inwiefern Krems und Stein auch im überregionalen Kontext im Weinbau eine federführende Position einnahmen: Sie betraute beide Städte mit der Aufgabe, die Einhaltung der erlassenen Regeln im Tullnerfeld, der Wachau und nördlich der Donau zu überwachen.⁵⁸ Die Steiner Kaufleute scheinen gegen Ende des 16. Jahrhunderts gegenüber Krems sowohl bezüglich des Weingartenbesitzes als auch im Weinhandel die Oberhand gehabt zu haben.⁵⁹ Der produzierte Wein wurde sowohl vor Ort ausgeschenkt (Stifte und Kleinbürgerfamilien waren allerdings nicht schankberechtigt) als auch über die Donau nach Bayern und Oberdeutschland exportiert. Neben den Handel- und Gewerbetreibenden, welche den Weinbau als Rückhalt betrieben, waren in diesem Kontext die Klöster, meist aus dem oberösterreichischen und bayrischen Raum, wichtige Akteure. Sie verfügten über bedeutenden Weingartenbesitz rund um Krems-Stein, betrieben in beiden Städten die schon erwähnten Lesehöfe als Niederlassungen und verkauften den Wein zollbefreit donauaufwärts. Das 16. Jahrhundert stellt dennoch einen Wendepunkt im Weinhandel dar: Durch die landesfürstliche Fiskalpolitik, welche etwa 1590 die Aufschläge verdoppelte, sank das Interesse am Weinbau für die nächsten 70 Jahre.⁶⁰

In Bezug auf Handwerk und Gewerbe lässt sich sowohl in Krems als auch in Stein nur eine Produktion für die örtlichen Bedürfnisse erkennen, ein nennenswertes Exportgewerbe war nicht vorhanden.⁶¹ Für Stein ist der Anteil des Gewerbes etwas höher als in Krems, die vertretenen Gewerbe spiegeln die örtlichen wirtschaftlichen Schwerpunkte im Weinbau und Fernhandel

⁵⁶ Für alle Informationen in diesem Absatz siehe KNITTLER, Wirtschafts- und Sozialgeschichte 48–50; HIETZGERN, Handel 7–14; vgl. 67–126.

⁵⁷ In Hinsicht auf diesen wirtschaftlichen Schwerpunkt kann Stein auch als „Weinstadt“ bezeichnet werden, vgl. Ferdinand OPLL, Weinstädte. Als Kriterien gelten unter anderem eine günstige naturräumliche Lage, eine Prägung des sozialen Aufbaus (z.B. Hauerzechen), eine breite Beteiligung der Bevölkerung, spezifische Steuerabgaben sowie Lesehöfe.

⁵⁸ Vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 224 Nr. 355; PLÖCKINGER, Weinbau 116–123.

⁵⁹ KNITTLER, Wirtschafts- und Sozialgeschichte 51f.

⁶⁰ Ebd. 50–53; vgl. HIETZGERN, Handel 185–214. Zu den Lesehöfen s. weiter unten Anm. 87. Zum Weinbau in Krems und Stein vgl. auch PLÖCKINGER, Weinbau.

⁶¹ BRUNNER, Geschichtliche Stellung 46.

wider: Schiffer, Binder und Wirte.⁶² So ist in Stein auch eine Schifferzeche⁶³ und eine Hauerzeche⁶⁴ vorhanden, andere Gewerbe schlossen sich etwa den Kremser Zechen an.⁶⁵ In Bezug auf die letztwilligen Verfügungen stellen Handwerker einen nicht geringen Anteil der Testatorinnen und Testatoren da.

Bei der Mehrzahl der testierenden Personen wird der Beruf allerdings nicht angegeben, dafür aber gegebenenfalls Ämter in der städtischen Verwaltung (bei Frauen die Position des Gatten), womit an dieser Stelle auf die Bürgergemeinde und die verschiedenen Gremien der Stadt eingegangen werden soll. In Bezug auf die städtischen Entscheidungsgremien und Ämter lassen sich in Krems und Stein neben den weiter unten geschilderten, dem Status als „Doppelstadt“ spezifischen Eigenheiten, ähnliche Strukturen wie im deutschsprachigen Raum allgemein und im Besonderen im Einflussbereich des Wiener Stadtrechts beobachten. Dem Landesfürsten als Stadtherren stand der mit Bürgern besetzte und vom Bürgermeister angeführte Stadtrat gegenüber.⁶⁶ Das Amt des Stadtrichters, im Hochmittelalter noch Vertreter des Stadtherren und von diesem eingesetzt, kam spätestens im Laufe des Spätmittelalters in die Hand der Bürgerschaft.⁶⁷ Auf die enge Beziehung zwischen dem Wiener und dem Krems-Steiner Stadtrecht von 1305, das in Bezug auf die Privilegien über die Ratswahlen mit dem Wiener Stadtrecht von 1296 ident ist, wurde schon mehrfach hingewiesen: Demnach ernannte der Landesfürst den Stadtrichter, die Bürgergemeinde wählte den Rat, wobei der Stadtrichter auch dem Rat angehört.⁶⁸ In Krems-Stein ist der Stadtrichter bereits ab dem 13. Jahrhundert überliefert, ab 1416 erscheint auch hier das Amt des Bürgermeisters. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts werden diese beiden „Vorgeher“ jährlich gewählt und vom Stadtherrn bestätigt. Dabei werden auch zwei Mitglieder aus dem Rat gewählt und durch zwei neue Ratsmitglieder ersetzt.⁶⁹ Die Bestätigung der Ratsmitglieder durch den Stadtherrn sollte im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts im Rahmen der Rekatholisierungsmaßnahmen des Landesfürsten von essenzieller Bedeutung sein, da sie als Hebel für die Besetzung des Rates mit katholischen Bürgern verwendet wurde.

⁶² Ebd. 46f.; es werden für Stein folgende Zahlen angegeben: 1–2 Kürschner, ein Lederer, 2–4 Bäcker, 1–3 Fleischer, ein Müller, 2–5 Schneider, 3–4 Schuster, ein Schlosser, 1–2 Tischler, ein Maurer, 6–8 Wirte, 5–10 Schiffer (Ende 16. Jahrhundert), 2–4 Schmiede, 2–3 Binder. Diese Zahlen können nur als Richtwert gelten und stellen keine vollzählige Auflistung aller vorhandenen Gewerbe dar.

⁶³ PLESSER, Kirchengeschichte 311–345; vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 49 Nr. 63.

⁶⁴ BRUNNER, Geschichtliche Stellung 78.

⁶⁵ Ebd. 84.

⁶⁶ Vgl. allgemein ISENMANN, Deutsche Stadt im Mittelalter 327–373; BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte 41–45.

⁶⁷ SCHEUTZ, Österreichische Stadtrichter 1–3.

⁶⁸ GEYER, Stadtrechte Wiens 589–613; BRUNNER, Städtische Selbstregierung 229.

⁶⁹ BRUNNER, Geschichtliche Stellung 74f.

Die Besonderheit der Verfassung der Städte Krems und Stein liegt in dem für beide Städte gemeinsam erlassenen und gültigen Stadtrecht, bei jeweils eigenem Burgfried, eigener Bürgergemeinde mit Wehr- und Steuerrecht und bestimmten, wie bereits dargestellt teils auch nur eine der beiden Städte begünstigende Handelsprivilegien.⁷⁰ An der Spitze des städtischen Magistrats standen die beiden Vorgeher, Bürgermeister und Stadtrichter, jährlich abwechselnd von beiden Städten gestellt. Sie standen auch dem jeweiligen einzelstädtischen Rat vor. So lassen sich insgesamt drei Ratskollegien unterscheiden: Ein gemeinsamer Rat beider Städte und jeweils ein eigener Rat in jeder Stadt, wobei ersterer aus den Mitgliedern der einzelstädtischen Räte bestand. Die Zuständigkeiten dieser Räte variierten, doch lässt sich für den gemeinsamen Rat ein sich mehr und mehr auf die „klassischen“ Gerichts- und Ratsagenden (Justiz, Handwerk, Bürgerschaft und Bürgerspital) reduzierender Schwerpunkt erkennen, während die einzelstädtischen Ratsgremien für die Angelegenheiten der einzelnen Stadt zuständig waren: Finanzverwaltung, Ämterwesen, Jahrmärkte und Wehrangelegenheiten⁷¹, sowie auch das Kirchenwesen im Rahmen des Kirchenmeisteramtes. Diese Aufteilung der Kompetenzen auf mehrere Entscheidungsgremien führte auch zur Entstehung mehrerer Serien an chronologisch aufeinander folgenden, mehr oder weniger thematisch spezialisierten städtischen Amtsbücher, sogenannter Stadtbuchserien, beide oder nur die eine oder andere Stadt betreffend. Darauf soll in weiterer Folge nochmals genauer eingegangen werden, exemplarisch sei hier nur vorausgeschickt, dass im zeitlichen Rahmen dieser Untersuchung somit sowohl Ratsprotokolle für Stein (ab 1568) als auch für beide Städte (ab 1507) vorhanden sind (die erhaltenen Kremser Ratsprotokolle setzen erst 1627 ein).⁷² Die letztwilligen Verfügungen, welche die Grundlage dieser Arbeit darstellen, sind hingegen der gemeinsamen Serie der sogenannten Testamentsprotokolle entnommen. Die Aufteilung der Kompetenzen führt auch in archivalischer Hinsicht zu der bereits geschilderten komplexen archivalischen Überlieferung.⁷³

Zieht man die Testamentsprotokolle als Quelle hinzu, so sind im 16. Jahrhundert in Stein drei städtische Gremien nachweisbar: Innerer und Äußerer Rat sowie das weitere Gremium der „Genannten“. Dabei fällt auf, dass in den Aufzeichnungen bis 1569 zwischen den ämterlosen Bürgern von Stein, den Genannten und den Ratsbürgern der Stadt Stein unterschieden wird, die Genannten nach einer siebenjährigen Überlieferungslücke 1576 nicht mehr auftauchen, dafür zusätzlich zu den ämterlosen Bürgern zwischen Inneren und Äußeren Ratsbürgern Steins unterschieden wird. Ein Grund für diesen doch eindeutigen Wechsel lässt sich auf dem ersten

⁷⁰ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 17f.

⁷¹ Vgl. HABERLER-MAIER, Prolegomena 73f.

⁷² Ebd. 11.

⁷³ Vgl. S. 2f.

Blick nicht finden, die Bezeichnung als Genannte scheint durch die als Äußere Ratsbürger ersetzt worden zu sein.⁷⁴ Auf der Ebene der beiden Städte bestehen Unklarheiten bezüglich der Unterscheidung zwischen den Gremien der Genannten und des Äußeren Rates: Die Genannten, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch mehrere Dutzend Mitglieder zählten, werden in den Ratsprotokollen beider Städte aber auch nach 1576 noch erwähnt, wobei der Äußere Rat als oberster Ausschuss der Genannten aufzutreten scheint.⁷⁵ Der Innere Rat der Stadt Stein zählte sechs Personen, unter denen vier als die Älteren des Rates und zwei als die Jüngeren des Rates genannt werden. Die Mitgliedschaft in diesem obersten städtischen Gremium war aufgrund der damit verbundenen zeitintensiven Aufgaben nur wohlhabenden Personen zugänglich, und es ist über längere Zeiträume nur eine sehr geringe Fluktuation zu sehen, die sich meistens auf die Jüngeren des Rates bzw. auf den jährlichen Wechsel vom Inneren Rat in eines der beiden Vorgeherämter, Bürgermeister und Stadtrichter, beschränkt.⁷⁶

Die Mehrzahl der Personen, von denen wir im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den letztwilligen Verfügungen erfahren, werden als Bürger und auch Bürgerinnen⁷⁷ Steins angeführt. Grundvoraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechtes war der Kauf eines Hauses in der Stadt, wodurch die breite Gruppe der vermögenslosen Personen beiderlei Geschlechts, insbesondere Tagelöhner und Hauer, aber auch die sogenannten Inwohner, Handwerker ohne Hausbesitz, nicht den Rechtsstatus von Bürgern erreichen konnte.⁷⁸ Obwohl die Aufnahme in den Bürgerstand vom Rat beider Städte entschieden wurde, gehörten die Bürgerinnen und Bürger als solche nur einer der beiden Städte an – Einzelpersonen nennen sich in den Quellen auch nur sehr selten Bürger beider Städte.⁷⁹

Als landesfürstliche Stadt sind sowohl in Krems mit dem Schlüsselmeisteramt als auch in Stein mit dem Brückenmeisteramt und der Donaumaut sowie dem Pfleger der Steiner Burg landesfürstliche Ämter vorhanden.⁸⁰ Die landesfürstlichen Amtsleute sind sowohl als Testatoren als auch als Geschäftsleute in den letztwilligen Verfügungen vertreten. Eine bislang

⁷⁴ Diese Feststellung wurde anhand eines groben Vergleiches zwischen den als Genannte von Stein erscheinenden Personen im TP 3 (1567–1569) und den als Äußere Ratsbürger Steins erwähnten Personen im TP 4 (1576–1579). Von den acht Genannten werden zehn Jahre später vier als Äußerer Ratsbürger, einer als Innerer Ratsbürger erwähnt. Der Begriff der „Genannten“ verschwindet allerdings nicht ganz und wird in den Ratsprotokollen punktuell verwendet.

⁷⁵ HABERLER-MAIER, Prolegomena 35f.

⁷⁶ Siehe Anhang 3: Liste der Inneren Ratsbürger von Stein.

⁷⁷ Zu Frauen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt vgl. PILS, Städterinnen; WEIGL, Städtisches Leben 238; LUTTER-FREY-KRAMMER-GRÜNWALD, Soziale Netzwerke; LUTTER-FREY-KRAMMER-MAJORSKY, Kinship, Gender and Spiritual Economy; SIEGL, Frauen handeln; vgl. für Pressburg SZENDE, From Mother to Daughter.

⁷⁸ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 8, 19. Vgl. allgemein SCHEUTZ, Bürger und Bürgerrecht.

⁷⁹ HABERLER-MAIER, Prolegomena 29.

⁸⁰ Vgl. BRUNNER, Städtische Selbstregierung 227; KÖCK, Schlüsselamt Krems.

in der Krems-Steiner Stadtgeschichte nur selten erwähnte Verbindung zwischen Landesfürsten und Bürgerschaft ist die Aufnahme von meistens Ratsbürgern in den Ritterstand, die ab dem späten 15. Jahrhundert beobachtet wird, allerdings noch nicht systematisch untersucht wurde.⁸¹ In den letztwilligen Verfügungen kann diese Tatsache durch die Nennung von Wappenbriefen oder Wappenringen angedeutet werden und wird auch durch die Nennung von Ehrentiteln wie jener eines kaiserlichen bzw. königlichen Sekretärs oder Dieners deutlich.

Zuletzt soll in dieser knappen Darstellung der Stadt Stein noch ihre Sakraltopographie kurz umrissen werden. Auf ihre Entwicklung im Rahmen des untersuchten Zeitraumes wird im analytischen Teil der Arbeit näher eingegangen werden. Die 1263 zur Pfarre erhobene Pfarre Stein unterstand im 16. Jahrhundert der Mutterpfarre Krems im Rahmen des Dekanates Krems, sodass der Kremser Dechant neben mehreren anderen auch die Steiner Pfarre verlieh.⁸² Ob sich dieser Rechtsakt auf die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts als Michaelskirche erwähnte Frauenbergkirche oder auf einen Vorgängerbau der in der Mitte des 14. Jahrhunderts erbauten Kirche St. Nikolaus bezog, geht aus der Urkunde nicht hervor, die ab dem 15. Jahrhundert als Kapelle genannte Frauenbergkirche spielte allerdings in weiterer Folge eine zweitrangige Rolle.⁸³ Zur Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden noch 14 in den beiden vorherigen Jahrhunderten gestiftete Benefizien, deren Patrone der Kremser Pfarrer, die Steiner Bürgerschaft oder einzelne Familien waren.⁸⁴ Zum Ausgang des Spätmittelalters bestand somit neben der Pfarre ein dichtes Netz an geistlichen Einrichtungen. Ganz wesentlich in Hinsicht auf die späteren Darstellungen nicht nur der gegenreformatorischen Maßnahmen ist die Tatsache, dass die Pfarre Stein, wie auch der Großteil Österreichs ob und unter der Enns, zur Diözese Passau gehörte und somit einem landesfremden Bischof unterstellt war. Aufgrund der Größe der des Passauer Bistums war bald nach 1300 ein Offizialat „unter der Enns“ gegründet worden, dessen Amtsinhaber, der Offizial, insbesondere mit Verwaltungsangelegenheiten in den niederösterreichischen Gebieten der Diözese betraut wurde und somit auch für die Pfarre Stein zuständig war.⁸⁵ Bereits seit 1224 bestand in Stein zudem das im Rahmen der vorletzten Stadterweiterung schon erwähnte Minoritenkloster, das zu Beginn des 16. Jahrhunderts nach dem Brand während der Belagerung von 1485 durch die Truppen von Mathias Corvinus und

⁸¹ Vgl. etwa BRUNNER, Geschichtliche Stellung 76; HABERLER-MAIER, Prolegomena 21. Bei grober Suche nach Steiner Ratsbürgern bei FRANK, Standeserhebungen, konnten einige bedeutende Namen gefunden werden: Mathias Pitzer, Lazarus Pichler, Sigmund Eberwein, Wolfgang Carl, Caspar Schwingenschlegl, Georg Lachawitz, Leonhard Fischer, Alexander Truckhenmüllner, Melchior Lebsant. Sie betreffen sowohl evangelische als auch katholische Bürger. Allgemein: WEIGL, Städte und Adel 99f; HEILINGSETZER, Adel 55.

⁸² SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 23.

⁸³ WENINGER, Pfarre Stein 98–100. Vgl. auch der Hinweis auf die Verbindung zwischen Nikolaus-Patrozinium und die Entstehung einer Kaufmannssiedlung bei BLASCHKE, Nikolaikirchen 172.

⁸⁴ Vgl. die Übersicht der Steiner Benefizien bei WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 96.

⁸⁵ Vgl. ZINNOBLER, Passauer Bistumsorganisation 806–809.

durch die Einziehung des halben Kirchenschatzes durch Ferdinand I. im Rahmen der sogenannten „Türkensteuern“ auf die Kirchengüter 1526 in eine Schieflage gebracht wurde, die durch Krise der katholischen Kirchen und Klöster der nächsten Jahrzehnte und den daraus folgenden Einbruch der Schenkungen und drastischen Nachwuchsmangel nur noch weiter verschärft wurde.⁸⁶

Zu den zahlreichen geistlichen Einrichtungen in der Stadt sind auch die Lesehöfe prominenter Klöster hinzuzufügen, die als klostereigene Stadthäuser unter anderem für den wirtschaftlichen Austausch zwischen den Klöstern auf dem Land und den Städten als Handelsplätze zuständig waren, wozu im hier gegebenen geographischen Raum der Wachau auch die Bewirtschaftung des klösterlichen Weingartenbesitzes hinzukam.⁸⁷ Sie verfügten zum Teil über eigene Kapellen und hatten in der Stadt durch ihre Privilegien eine besondere Stellung, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu Friktionen mit der Bürgerschaft führten. So bezogen sich zwei Punkte der Stadtordnung von 1524 auf die 32 *prelatten heff* in beiden Städten: Auf die Klage der Bürgerschaft etwa, wonach die Lesehöfe zwar von den Vorteilen der Stadt profitieren, aber keine Abgaben zahlen müssen, wurde eingegangen, indem die Lesehöfe zum Beitrag an den Erhaltungskosten der Stadt gebeten wurden. Auch der Göttweigerhof in Stein kam in die Kritik, da er aufgrund seiner Privilegien das ganze Jahr über Wein ausschenken durfte, aber keine Steuer auf den Verkaufspreis des Schankweins, das sogenannte Ungeld, dafür zahlte, was ihm daraufhin befohlen wurde.⁸⁸ Das Steuerbuch von 1571 nennt als Lesehöfe in Stein die Höfe der Klöster Gleink, Melk, Kremsmünster, Ranshofen sowie den *Niclaer Hof*, womit der Lesehof des Kollegiatstiftes St. Nikola in Passau, gemeint ist⁸⁹, auch das Kloster Tegernsee hatte einen Lesehof in Stein.⁹⁰

In diesem auf kleinstem Raum konzentrierten Netz an städtischen Gremien, landesfürstlichen Ämtern, geistlichen Einrichtungen, gepaart mit wirtschaftlichen Schwerpunkten, Fernhandel und Gewerbe und nicht zuletzt, aber weitaus schwieriger zu fassen,

⁸⁶ RAUSCHER, Minoritenkloster 123f.

⁸⁷ Zu den Lese- bzw. Stadthöfen im deutschsprachigen Raum sind zahlreiche Einzelstudien erschienen, vgl. etwa für den niederösterreichischen Raum CSENDES, Stadthöfe; ZEHETMAYER, Zisterzienser; allgemeiner SCHNEIDER, Stadthöfe. Die Lesehöfe in der Wachau werden derzeit im Rahmen eines Forschungsprojektes des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit Krems unter der Leitung von Thomas KÜHTREIBER und Elisabeth GRUBER untersucht, eine Online-Datenbank wird kurz Abschluss der vorliegenden Arbeit veröffentlicht werden, vgl. <https://www.imareal.sbg.ac.at/imareal-projekte/klosterhoeefe-in-der-wachau/> [25.03.2023]. Zum Weingartenbesitz von Klöstern in Krems [und Stein] vgl. HERZOG, Weinwirtschaft.

⁸⁸ BRUNNER, Rechtsquellen 178–203 Nr. 316, hier 189f Pkte. 26 und 27.

⁸⁹ StAKr, Stein, Steuerbuch 1570–1579 [nicht foliiert, unter *Hofmaisterey*]. Für den Hinweis für die Zuordnung des *Niclaer Hofes* danke ich Frau Elisabeth GRUBER vom Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Krems.

⁹⁰ Vgl. KÜHNEL, Wachstumsphasenkarte.

individuellen Interessen der einzelnen Personen ist die folgende Analyse der letztwilligen Verfügungen zu verorten. Durch die Fragestellung wird der Fokus zwangsläufig auf die in den Quellen angesprochenen geistlichen Aspekte der Verfügungen gesetzt, doch sollen die mit ihnen verknüpften wirtschaftlichen und sozialen Faktoren nicht ausgeblendet werden, sondern vielmehr als für das Verständnis der geschilderten Entwicklungen notwendiger Hintergrund beibehalten werden.

1.2. Letztwillige Verfügungen als Quellen zur Untersuchung der konfessionellen Zugehörigkeit

Auf die zunehmende Bedeutung der Testamentsforschung, deren vielseitige Erkenntnismöglichkeiten und Anwendungsgebiete in den vergangenen 50 Jahren und die bisherigen Untersuchungen ist an zahlreichen Stellen bereits hingewiesen worden.⁹¹ Die serielle Auswertung von letztwilligen Verfügungen zur Beantwortung von mentalitäts- und frömmigkeitsgeschichtlichen Fragestellungen, insbesondere als fester Bestandteil von Untersuchungen zur Konfessionszugehörigkeit im konfessionellen Zeitalter und darüber hinaus, geht mehrheitlich auf die methodischen und thematischen Neuansätze der französischen Annales-Schule, die in ihrer Abkehr von der traditionellen Ereignisgeschichte hin zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen in ihrer „dritten Generation“ etwa durch die serielle Untersuchungen von Quellen über längere Zeitabschnitte um etwa 1980 grundlegende Studien hervorbrachte, etwa von Pierre CHAUNU, Michel VOVELLES und Jacques CHIFFOLEAU.⁹² Durch ihre massenweise, serielle Überlieferung und ihren sehr persönlichen Inhalt bieten sich letztwillige Verfügungen, insbesondere anhand der darin enthaltenen Legate, für Untersuchungen zur Konfessionszugehörigkeit, wie etwa in dieser Arbeit, aber auch für realienkundige, sozial-, kultur- und mentalitätsgeschichtliche oder prosopographische Untersuchungen sehr gut an. Neben dem sehr persönlichen Aspekt des letzten Willens der testierenden Personen verfügen die letztwilligen Verfügungen auch über eine öffentliche Reichweite, wie es Christa DERNDARSKY am Beispiel der spätmittelalterlichen letztwilligen Verfügungen aus Wien anschaulich gezeigt hat. Dies konnte einerseits durch die Legate an sich geschehen, anhand derer die Verbundenheit mit gezielten Personen oder Einrichtungen – und somit Gemeinschaften – bzw. deren Wertschätzung hervorgehoben werden konnte. Aber auch

⁹¹ Exemplarisch BAUR, Testament und Bürgerschaft 14–35; GUZZETTI, Testamentsforschung; PAJČIĆ, Frauenstimmen 59–77; KRZENCK, Böhmisches Bürgertestamente 1f, 18f; KÜMPER, Last Wills; zu Fragen der Alltagskultur siehe JARITZ, Bürgertestamente 249 Anm. 1. An dieser Stelle sei auf die wegweisenden Studien von Gerhard JARITZ hingewiesen, zitiert bei HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“ 15 Anm. 28.

⁹² Vgl. CHAUNU, Paris; CHIFFOLEAU, Comptabilité; VOVELLE, Piété. Vgl. GUZZETTI, Testamentsforschung 20f. Zur Annales-Schule vgl. zusammenfassend REINALTER, Art. Annales-Schule; BURKE, Annales; BURGUIÈRE, Annales.

durch das damit verbundene öffentliche Handeln, etwa bei der Vorbringung der letztwilligen Verfügung vor den Rat und dessen Durchführung durch die von den Testierenden festgelegten „Geschäftsleute“, spielen Ritual, Inszenierung, und Öffentlichkeitswirksamkeit eine wichtige Rolle.⁹³ Richtet man die Frage nach der Inszenierung an letztwillige Verfügungen des konfessionellen Zeitalters, so stellt sich die Frage, inwiefern durch das Hervorheben der eigenen Konfessionszugehörigkeit, die etwa bei der Vorbringung der letztwilligen Verfügung vor den Rat öffentlich erwähnt wird, nicht auch ein Signal an die gleich- oder andersgläubige Allgemeinheit gesendet wird. Die öffentliche Dimension im Rahmen der Erledigung des letzten Willens muss daher stets miteinberechnet werden.

Im deutschsprachigen Raum ist die Untersuchung von Testamenten mit dem Namen Ahasvers VON BRANDT und seiner Edition der Lübecker Bestände vor mittlerweile über 50 Jahren verbunden, wenngleich er weder als erster auf diese Quellengattung zurückgriff, noch unmittelbar nach ihm eine Zunahme solcher Studien erfolgte.⁹⁴ Seitdem sind zahlreiche Publikationen zu spätmittelalterlichen Testamenten aus norddeutschen Städten, insbesondere Lübeck, erschienen, zu denen neben frömmigkeitsgeschichtlichen auch frauengeschichtliche und komparative Studien zählen⁹⁵, zuletzt auch eine Untersuchung zu Testamenten und Reformation.⁹⁶ Hier werden gezielt Testamente herangezogen, um abseits der bislang verwendeten Quellen einen neuen, persönlicheren Zugang zu den Ereignissen rund um das Einsetzen der Reformation in Lübeck zu gewinnen. Durch die Analyse der frommen Legate sowie der karitativen Vermächtnisse lassen sich auf diese Weise der Gesinnungswandel innerhalb der Bevölkerung nachvollziehen. Auch anhand quantitativer Methoden können Rückschlüsse auf konfessionelle Zugehörigkeit bzw. Frömmigkeitsformen geschlossen werden.⁹⁷ Weit über die Untersuchung von letztwilligen Verfügungen hinaus geht die Studie von Olivier RICHARD über *memoria* und städtische Identität im spätmittelalterlichen Regensburg, in der nicht nur letztwillige Verfügungen herangezogen wurden, sondern eine

⁹³ DERNDARSKY, Inszenierungen, insb. 188–210. Vgl. auch HOLZNER-TOBISCH, „Zum ewigen Gedächtnis“ 50.

⁹⁴ Zu BRANDTS Stellung in der Testamentforschung vgl. NOODT, Religion und Familie 395; MEYER, Lübecks Gesellschaft 49f. Vgl. VON BRANDT, Lübecker Bürgertestamente 1–2; DERS., Mittelalterliche Bürgertestamente.

⁹⁵ An dieser Stelle kann nur eine Auswahl der neueren Publikationen genannt werden: SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag [besonders langer Untersuchungszeitraum vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, allerdings ohne tiefer auf Fragen der Konfessionalisierung einzugehen]; NOODT, Religion und Familie; MEYER, Lübecks Gesellschaft; PAJCIC, Frauenstimmen; MAASS, Spätmittelalterliche Testamente von Frauen; DORMEIER, Spätmittelalterliche Frömmigkeitsformen; KUBICKI, Last wills of townspeople; BONGERMINO, *Unde in demer kelre*.

⁹⁶ DORMEIER, Sieg der Reformation.

⁹⁷ Vgl. exemplarisch HOFFMAN, Wills and Statistics.

breite prosopographische Untersuchung erfolgte, um einen breiten Zugang zur *memoria* zu erhalten.⁹⁸

Für den niederösterreichischen Raum sind insbesondere die Studien zu und Editionen von letztwilligen Verfügungen aus Wien⁹⁹, Wiener Neustadt¹⁰⁰ und zuletzt Korneuburg¹⁰¹ zu erwähnen, die meistens allerdings auf den jeweils ersten überlieferten Stadt- bzw. Testamentsbüchern basieren und somit nicht über das Spätmittelalter hinausgehen.¹⁰² Dabei untersuchen sie insbesondere spätmittelalterliche Frömmigkeitsformen und das Stiftungsverhalten innerhalb der Städte.¹⁰³ Testamente wurden zuletzt auch als eine Quelle zur Untersuchung von Gegenstandskultur anhand von Wiener Testamenten des späten 14. Jahrhunderts¹⁰⁴ oder der Zugehörigkeit und städtischen Gemeinschaft¹⁰⁵ sowie der *agency* von Frauen herangezogen.¹⁰⁶ Ein vom Quellenbestand her ähnlich breiter Ansatz wie bei RICHARD, ebenfalls letztwillige Verfügungen miteinbeziehend, wird für das spätmittelalterliche Wien angewendet, wo anhand von netzwerkanalytischen Methoden die Beziehungsgeflechte zwischen Bürgerschaft, landesfürstlichen Ämtern und geistlichen Einrichtungen untersucht werden und dabei insbesondere auf Fragen der Vergemeinschaftung, der Jenseitsökonomie und der damit verbundenen Strategien eingegangen wird.¹⁰⁷ Zum nahe an Stein gelegenen Mautern ist ebenfalls eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Einträge (hauptsächlich letztwilligen Verfügungen) aus dem dortigen Stadtbuch erschienen, die aufgrund der zeitlichen Spannbreite der Quelle auch die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts umfasst, womit auch die in Stein geläufige Testierpraxis dargestellt wird.¹⁰⁸

⁹⁸ Olivier RICHARD, *Mémoires bourgeoises*. Vgl. auch PARINGER–RICHARD, Testamente der Reichsstadt Regensburg. Zur *memoria* im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit siehe die Ausführungen auf S. 84f.

⁹⁹ Vgl. BRAUNEDER, JARITZ und NESCHWARA, Stadtbücher 1–5; vgl. auch, in direkter Tradition der Annales-Schule, für das 17. und 18. Jahrhundert: THIRIET, *Mourir à Vienne*. Weitere Literaturhinweise siehe HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“ 15 Anm. 30. Aus rechtshistorischer Hinsicht für Wien: LENTZE, Wiener Testamentrecht 1 und 2.

¹⁰⁰ BASTL–FREISLEBEN, Religiöse Stiftungen; MAESTRO, Spätmittelalterliche Bürgertestamente; SKVARICS, Volksfrömmigkeit [diese Untersuchung umfasst auch das 16. Jahrhundert, doch beschränken sich die letztwilligen Verfügungen auf das erste Drittel des Jahrhunderts]. Weitere Literaturhinweise siehe HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“ 15 Anm. 30.

¹⁰¹ HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“; DIES., Investitionen.

¹⁰² Vgl. auch die Untersuchungen zum spätmittelalterlichen Preßburg/Bratislava: MAJOROSSY–SZENDE, Preßburger Protocollum Testamentorum 1 und 2.

¹⁰³ Vgl. zusätzlich zu den in den vorherigen Anmerkungen genannten Beispiele POHL–RESL, Wiener Bürgerspital.

¹⁰⁴ DERNDARSKY, Beitrag zur Alltagsgeschichte.

¹⁰⁵ DERNDARSKY, Inszenierungen; FRÖSCHL, Spätmittelalterliche Wiener Testamente.

¹⁰⁶ SIEGL, Frauen handeln; vgl. außerhalb des niederösterreichischen Kontextes SZENDE, *From Mother to Daughter*; SALTER, *Women's Last Wills*.

¹⁰⁷ Vgl. LUTTER, Stadt und Gemeinschaft; LUTTER–FREY–KRAMMER–MAJOROSSY, Kinship, Gender and Spiritual Economy; LUTTER–FREY–KRAMMER–GRÜNWALD, Soziale Netzwerke.

¹⁰⁸ DEMELIUS, Stadtbuch Mautern.

Studien zu frühneuzeitlichen letztwilligen Verfügungen aus dem genannten Raum sind ebenfalls Zahl vorhanden, wenngleich auch selten ein epochenübergreifender Ansatz oder Untersuchungen über ein halbes Jahrhundert hinweg erfolgen, die chronologische Bandbreite eines ganzen Jahrhunderts vom Spätmittelalter bis zu den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wie bei Seraphine STOLZ bleibt unerreicht.¹⁰⁹ In seiner Darstellung von Perchtoldsdorfer Testamenten aus den Jahren 1606 und 1607 streift Benedikt ROHRAUER sowohl auf Fragen der Erstellung und des Aufbaus von Testamenten als auch auf sozialgeschichtliche, realienkundige und wirtschafts- und frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte. In Anlehnung an MATTS Untersuchungen betont er die Schwierigkeit, eine eindeutige konfessionelle Zuordnung anhand der Aussagen in den Testamenten zu treffen.¹¹⁰ Eine realienkundige Beschreibung der Legate bietet die Untersuchung von Testamenten aus Wien zwischen 1593 und 1630 durch Rebekka PETSCHACHER und Gudrun WANZENBÖCK.¹¹¹ Auch einzelne Gruppen wie Universitätsangehörige¹¹² oder Kleriker¹¹³ wurden anhand ihrer letztwilligen Verfügungen aus dem 16. Jahrhundert untersucht, wobei im letzteren Fall auch die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit gestellt wird: Auch hier stellte sich heraus, dass ohne die Heranziehung von zusätzlichem Quellenmaterial eine eindeutige Zuweisung nicht möglich ist.

Einzelne breitere Untersuchungen stellen geistliche Legate sowie Konfessionszugehörigkeit in den Vordergrund.¹¹⁴ Bei Richard MATT wird in Bezug auf die Konfessionszugehörigkeit eine Einteilung der Wiener letztwilligen Verfügungen zwischen 1578 und 1627 vorgenommen: Er unterscheidet zwischen katholischen, protestantischen und „christlichen“ letztwilligen Verfügungen, wobei die dritte Gruppe die größte darstellt und keine eindeutige konfessionelle Zuordnung ermöglicht. Bei Karin Maria DIRSCHMIED wird etwa der gleiche Bestand, auf Frauentestamente beschränkt, abschließend auf die gleiche Art und mit einem ähnlichen Ergebnis in diese drei Kategorien eingeteilt.¹¹⁵

Die Kriterien für die konfessionelle Zuordnung sind hier und dort für protestantische letztwillige Verfügungen Begräbnisbestimmungen mit Wunsch nach deutschen (Psalm-)Gesängen und/oder einer evangelischen Ordnung sowie Zuwendungen an Prädikanten, die Landschaftsschule oder „arme Schüler“, während katholische letztwillige Verfügungen an Begräbnisbestimmungen nach „alter“ christlicher oder katholischer Ordnung, dem Wunsch

¹⁰⁹ STOLZ, Stiftungswesen St. Pölten.

¹¹⁰ ROHRAUER, Perchtoldsdorfer Testamente 361. Zu MATT siehe Anm. 116.

¹¹¹ PETSCHACHER–WANZENBÖCK, Alltagskultur.

¹¹² MARIK, Testamente von Universitätsangehörigen.

¹¹³ MÜLLER, Testamente niederösterreichischer Geistlicher.

¹¹⁴ MATT, Wiener Bürgertestamente – in dessen Fußstapfen DIRSCHMIED, Frauentestamente.

¹¹⁵ DIRSCHMIED, Frauentestamente 125f.

nach einer Bestattung auf dem Friedhof eines katholischen Ordens (z.B. bei den Minoriten) bzw. an Zuwendungen an katholische Klöster, Bruderschaften und Hinweise auf Reliquienkult erkennbar sind.¹¹⁶ In der Studie zu St. Pölten werden die letztwilligen Verfügungen nach folgenden Kriterien untersucht: Datierung, Redewendungen, Messstiftungen, Stiftungen an diverse geistliche Einrichtungen, Geistliche und Zechen, karitative Stiftungen.¹¹⁷ So werden alle geistlichen Legate sowie das Formular herangezogen, um über die Zeitspanne eines Jahrhunderts Vergleiche ziehen zu können.

Auch bei SCHÖNFELLNER werden letztwillige Verfügungen aus Krems als Quellen zur Ermittlung der konfessionellen Zugehörigkeit herangezogen, wobei hier hauptsächlich der Begräbnisort als Indiz herangezogen wurde.¹¹⁸ Der Ansatz, letztwillige Verfügungen als Quelle zur Religions- und Mentalitätsgeschichte im konfessionellen Zeitalter innerhalb einer Stadt oder auch einer Region heranzuziehen, ist auch für Untersuchungen im niederösterreichischen Raum keineswegs neu, sie wurden mitunter schon vor den anfangs zitierten Studien für Frankreich durchgeführt.

Die vielversprechende Arbeit mit letztwilligen Verfügungen verlangt, sich mit deren Aussagekraft auseinanderzusetzen und die in ihnen enthaltenen Informationen einordnen zu können. Das gilt selbstverständlich auch in Bezug auf den Bestand dieser Untersuchung, die letztwilligen Verfügungen aus Stein an der Donau, um eine angemessene Interpretation dieser Quellengattung hinsichtlich der konfessionellen Zugehörigkeit der hier repräsentierten Personen leisten zu können. Die Tatsache, dass die meisten letztwilligen Verfügungen unseres Bestandes von Steiner Bürgern und ihren Ehefrauen bzw. Witwen getätigt wurden, lässt keine Rückschlüsse auf die Konfessionszugehörigkeit innerhalb der gesamten Bevölkerung zu, sondern beschränkt sie auf Bürger und Bürgerinnen, vermutlich sogar nur auf einen Teil von ihnen. Über die große Zahl der Besitzlosen, Hauerknechte und -mägde, das Hausgesinde und die meisten Inwohner sind anhand dieser Quellengattung keine Aussagen möglich. Hier ist man auf zusätzliche, sehr punktuell überlieferte Quellen angewiesen, etwa zeitgenössische Berichte oder die Taufmatrikeln der Pfarre Stein, deren Überlieferung allerdings erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzt und in den Anfangsjahren sehr lückenhaft ist.¹¹⁹ Sie sollen an gegebener

¹¹⁶ Ebd. 43f; MATT, Wiener Bürgertestamente 10.

¹¹⁷ STOLZ, Stiftungswesen St. Pölten.

¹¹⁸ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 53, 79, 84f, 171f, 202, 214, 273f, 284, 350 und passim.

¹¹⁹ DASP, Pfarrmatrikeln Stein/Donau 1608–1655. Der Aufbau der Handschrift, die getrennt sowohl Einträge zu Taufen als auch Sterbefälle und Trauungen enthält, ist keineswegs chronologisch: Für die vorliegende Untersuchung sind ausschließlich Taufmatrikeln von 1608–1610 (fol. 1–10) und 1622–1628 (fol. 55–99) erhalten. Vgl. <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/st-poelten/stein-donau/01%252C2%252C3-00/?pg=1> [25.03.2022].

Stelle dennoch herangezogen werden, um die aus den letztwilligen Verfügungen gewonnen Erkenntnisse besser in den weiteren Kontext einzuordnen.

Weiters ist auch zu bedenken, dass die letztwilligen Verfügungen, soweit sie Hinweise auf die Konfessionszugehörigkeit enthalten, nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt ihrer Abfassung sind und in den meisten Fällen keine Hinweise auf Konversionen oder die frühere Konfessionszugehörigkeit enthalten. Da der untersuchte Zeitraum sowohl von einer allgemeinen Bewegung hin zum reformatorischen Gedankengut als auch später von einer Rückkehr zum Katholizismus geprägt ist, ist davon auszugehen, dass einige Personen im Laufe ihres Lebens vielleicht sogar mehrfach die Konfession gewechselt hatten, ohne dass dies anhand der verfügbaren Quellen nachgewiesen werden kann. Die Konfessionszugehörigkeit, wie sie aus der letztwilligen Verfügung erkennbar ist, kann demnach nicht ohne Weiteres auf frühere Lebensabschnitte der Person übertragen werden. Zu diesem Punkt drängt sich auch die Frage auf, inwiefern im untersuchten Zeitraum überhaupt von Konfession die Rede sein kann und inwiefern sich die Testierenden einer gewissen Konfession zugehörig fühlten.

Dabei stößt diese Frage an das große Thema der in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere in der deutschsprachigen Forschung erfolgten Neuinterpretation der Ereignisse der 16. und 17. Jahrhunderts in Hinsicht auf die religiösen, sozialen und strukturellen Veränderungen dieser Zeit – knapp formuliert der Wechsel von einer Bezeichnung dieses Zeitraums als „Reformation und Gegenreformation“ zur neutraleren Nennung als „Zeitalter der Konfessionalisierung“.¹²⁰ Von Ernst Walter ZEEDENS auf die religiösen Aspekte zielende Konzept der Konfessionsbildung, womit der Aufbau der katholischen, lutherischen und calvinistischen Kirchen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gemeint ist¹²¹, ausgehend, führten Wolfgang REINHARD und Heinz SCHILLING das Konzept der Konfessionalisierung ein.¹²² Dieses verbindet die religiösen Aspekte der Konfessionsbildung mit den Prozessen der Staatsbildung und Sozialdisziplinierung und wurde seitdem eingehend diskutiert, erprobt, weiterentwickelt und angepasst. Wesentliche Kritikpunkte waren dabei die Darstellung der Konfessionalisierung als Prozess der Modernisierung, zu starre Periodisierungsansätze, das mangelnde Eingehen auf konfessionsspezifische Entwicklungen, eine allzu etatistische Sicht

¹²⁰ Der Begriff „Gegenreformation“ war schon 1946 von Hubert JEDIN kritisiert worden, vgl. JEDIN, *Katholische Reformation* 25–38. Allgemeine Darstellungen zur Zeit der Reformation und des konfessionellen Zeitalters sind zuletzt LUTZ, *Reformation und Gegenreformation*; KLUETING, *Konfessionelle Zeitalter*; PO-CHIA HSIA, *Reform and Expansion*; SEEBAB, *Spätmittelalter, Reformation, Konfessionalisierung*; HOFF, *Zäsur*; KIRN, *Konfessionelles Zeitalter*; WILLIS, *Reformation. Zum österreichischen Raum* s. Anm. 124.

¹²¹ ZEEDENS, *Konfessionsbildung*.

¹²² Exemplarisch SCHILLING, *Konfessionalisierung im Reich*; die Beiträge in REINHARD–SCHILLING, *Katholische Konfessionalisierung*.

sowie der Stellwert der Konfessionalisierung als Erklärungsansatz für sämtliche sozialen und politischen Wandlungsprozesse seit dem 16. Jahrhundert.¹²³ Neuere Ansätze versuchen daher insbesondere, lokale und regionale Formen der Konfessionalisierung sowie Selbst- und Gemeindekonfessionalisierung auszuarbeiten.

In Bezug auf die österreichischen Länder wurde das Konzept der Konfessionalisierung in den letzten Jahrzehnten wiederholt angewendet und überprüft.¹²⁴ Thomas WINKELBAUER etwa wandte die Konzepte Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung im Kontext der niederösterreichischen, böhmischen und mährischen Grundherrschaften an und beobachtet einen funktionalen Zusammenhang zwischen dem Wechsel der Struktur der Grundherrschaften und den beiden oben genannten Konzepten – allgemein unterscheidet er zwischen einer ersten Phase der evangelischen Selbstkonfessionalisierung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, gefolgt von einer katholischen Konfessionalisierung „von oben“ ab etwa 1580, die weit in das 17. Jahrhundert reichte.¹²⁵ Regionale Studien wie etwa von Arthur STÖGMANN zum Weinviertel¹²⁶ und Regina PÖRTNER zur Steiermark¹²⁷ oder Joseph F. PATROUCH zum Traunviertel¹²⁸ überprüften das Konzept auf regionaler Ebene: STÖGMANN und PATROUCH weisen dabei auf die Grenzen landesfürstlichen und kirchlichen Handelns und betonen die aktive Rolle der lokalen Bevölkerung bei der Durchführung der Gegenreformation, während PÖRTNER viel mehr die Verbindungen zum Prozess der Staatswerdung unterstreicht. Die Entwicklung in den Städten wurde meist auf lokaler Ebene untersucht, so auch im Fall von SCHÖNFELLNERS Monographie zu Krems, die sich aber auf die Schilderung der lokalen Begebenheiten beschränkt und auf die zum Zeitpunkt der Publikation 1985 noch junge Konfessionalisierungsdebatte nicht eingeht.¹²⁹ Zusammenfassende Darstellungen weisen insbesondere auf die Rolle der landesfürstlichen Städte als erste Ziele der gegenreformatorischen Maßnahmen durch Offizial und Landesfürst ab den späten 1570er Jahre hin, nachdem sie zuvor über mehrere Jahrzehnte mehrheitlich evangelisch geworden waren und

¹²³ Vgl. etwa die historiographischen Darstellungen und Diskussionen bei RÜTH, Reformation; SCHNABEL-SCHÜLE, Konfessionalisierungsforschung; ZIEGLER, Kritisches; GRÄF, Gegenreformation; SCHMIDT, Konfessionalisierungsforschung; DEVENTER „Confessionalisation“; LOTZ-HEUMANN, Confessionalization; HAMM, Abschied; weitere Diskussionen des Konfessionalisierungskonzept s. WINKELBAUER, Grundherrschaft 307f Anm. 4 sowie die Beiträge des Abschnittes „Konfessionalisierung als wissenschaftliches Paradigma“ im Sammelband BÄHLCKE-STROHMEYER, Konfessionalisierung.

¹²⁴ Vgl. zusammenfassend REINGRABNER, Katholische Konfessionalisierung; LEEB, Streit; WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 55–62, 91–132; VON SCHLACHTA, Austrian Lands, THALER, Protestant Resistance 27–110, ZIEGLER, Nieder- und Oberösterreich 118–133.

¹²⁵ WINKELBAUER, Grundherrschaft 315–319.

¹²⁶ STÖGMANN, Konfessionalisierung.

¹²⁷ PÖRTNER, Counter-Reformation.

¹²⁸ PATROUCH, Settlement.

¹²⁹ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation.

dabei durch die Anstellung evangelischer Prädikanten, die Errichtung eines evangelischen Schulwesens und teilweise die Einführung von Kirchenordnungen ein blühendes evangelisches Leben entstanden war.¹³⁰ Das hier untersuchte Beispiel der Stadt Stein soll mit den allgemeinen Beobachtungen in den österreichischen Ländern verglichen werden, wobei die Heranziehung der letztwilligen Verfügungen womöglich auch persönlichere Stimmen einzelner Personen und nicht nur jene von Pfarrern und Stadträten zum Vorschein bringen könnte.

Gustav REINGRABNER erkennt für Niederösterreich erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts, zwischen 1550 und 1560, eine „weitgehende Protestantisierung im konfessionellen Sinne der Adeligen und Bürger“.¹³¹ Die Verbreitung der reformatorischen Lehre begann allerdings wesentlich früher: Im Gegensatz zu früheren Darstellungen ist davon auszugehen, dass die österreichischen Länder seit 1517 an der Verbreitung des reformierten Gedankenguts teilnahmen und es sich dabei nicht nur um ein fremdes, aus dem Reich importiertes Gedankengut handelte. Vonseiten des Landesfürsten wurde mit entsprechenden Verboten entgegengewirkt, doch verbreitete sich die neue Lehre insbesondere aufgrund des Niedergangs der kirchlichen Einrichtungen rasch „von unten“, wodurch der Glaube an die Wirksamkeit von Seelenmessen schwand und die Ablehnung der Lehre über das Fegefeuer sich verbreitete – beides Elemente, die auch in letztwilligen Verfügungen zum Ausdruck kommen dürften.¹³² Anhand der in weitere Folge untersuchten lokalen Ereignisse wird herauszulesen sein, inwiefern ein offener Zuspruch zum evangelischen Gedankengut schon in den ersten Jahrzehnten nach dem Einsetze der Reformation vorhanden ist und somit eine konfessionelle evangelische Identität anzutreffen ist, oder ob im Abwarten auf eine innere Reform der Kirche vorreformatorischen, katholische Muster beibehalten werden. Gleiches wird für die spätere Phase der gegenreformatorischen Maßnahmen und die Rückkehr zum Katholizismus notwendig sein.

Bei der Analyse von letztwilligen Verfügungen sind noch methodische Aspekte miteinzubeziehen: Faktoren wie etwa der soziale Druck sowie beibehaltene Gewohnheiten sind zu berücksichtigen: Wie am Beispiel der Revaler Testamente ersichtlich, sind „typisch evangelische“ karitative Legate bzw. das Fehlen von „typisch katholischen“ Dispositionen keine sichereren Hinweise auf die konfessionelle Einstellung der testierenden Person – katholische Erblasser können sehr wohl ihre Testierpraxis den evangelischen Gewohnheiten angepasst haben und außerhalb der letztwilligen Verfügung katholischen Einrichtungen etwas

¹³⁰ Vgl. LEEB, Streit 251–259; SCHEUTZ, Kammergut; WEIKL, Reformation und Gegenreformation.

¹³¹ Zitiert nach REINGRABNER, Anfänge 162.

¹³² Zur frühen Reformation in Österreich vgl. zusammenfassend LEEB, Streit 162–175.

vermacht haben.¹³³ Diese Beobachtung soll keineswegs zu einer systematischen Infragestellung der in den zuvor zitierten Untersuchungen zur Konfessionszugehörigkeit in letztwilligen Verfügungen, meist auf Basis der enthaltenen Legate durchgeführten konfessionellen Einordnung letztwilliger Verfügungen führen, kann aber sehr wohl in Einzelfällen zu einer nuancierteren Interpretation von Legaten führen, was insbesondere zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Kontext des Überganges von einer evangelischen geprägten zu einer katholisch geprägten Testierpraxis relevant sein wird.¹³⁴

Um solche Widersprüche zu erkennen, sind allerdings zusätzliche biographische Angaben zur testierenden Person erforderlich, die im Falle dieses Quellenkorpus in den meisten Fällen nicht vorhanden sind. Dieser Aspekt führt zu einer weiteren Einschränkung: In den meisten von mir untersuchten letztwilligen Verfügungen ist nur ersichtlich, was die testierende Person niederschreibt bzw. niederzuschreiben wünscht. Frühere bzw. parallel erfolgte oder auch als selbstverständlich erachtete karitative oder religiöse Zuwendungen sowie Bestattungswünsche können demnach unerwähnt bleiben. Auch hier sind die Möglichkeiten einer Ergänzung durch weitere archivalische Bestände aufgrund der geringen archivalischen Überlieferung nur in Einzelfällen möglich. Durch Erwähnungen von Legaten in Kirchenamtsrechnungen, Spitalsamtrechnungen oder Schenkungsurkunden an geistliche Einrichtungen im weitesten Sinne kommen sie in den seltensten Fällen dennoch zum Vorschein.¹³⁵

Schließlich sei auch noch auf die Bedeutung des Formulars hingewiesen, das formelhafte Ausdrucksarten bevorzugt und den Rahmen der individuellen Gestaltung in unterschiedlichem Ausmaß einschränkt. Die Untersuchung und Interpretation der Formulierungen innerhalb der letztwilligen Verfügungen lässt ein Spannungsverhältnis zwischen dem Formular einerseits und der individuellen Gestaltung durch die Testierenden erkennen, das nur schwer aufgelöst werden kann. Der Aufbau der letztwilligen Verfügungen, auf den noch genauer eingegangen werden soll, weist in gewissen Teilen sowohl in Bezug auf die Struktur als auch bezüglich der verwendeten Ausdrücke einen Formenkanon auf: Gewisse Ausdrucksformen sind in den letztwilligen Verfügungen regelmäßig vorzufinden, wenngleich nicht immer dieselben, und sie auch nicht in der gleichen Reihenfolge verwendet werden. Diese Floskeln mögen auch den testierenden Personen bekannt gewesen sein. Nicht unwichtig scheint aber auch die Rolle des

¹³³ HAHN, Revaler Testamente 133f.

¹³⁴ Zu den Merkmalen katholischer und evangelischer Testierpraxis vgl. die auf S. 20f genannten Elemente.

¹³⁵ Vgl. in dieser Untersuchung die Stiftung der Katharina Oder (S. 43), sowie weitere Belege von Legate in Kirchenamtsrechnungen (S. 93) sowie Spitalamtsrechnungen (S. 103f, 110 Anm. 522).

(Stadt-)Schreibers gewesen zu sein, der meist die letztwillige Verfügung verschriftlichte und dabei auf ein Repertorium an Formeln zurückgriff.¹³⁶

So ist auch für Stein ein eigenes Formularbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten, in dem neben anderen Rechtsdokumenten auch für letztwillige Verfügungen zwölf Vorlagen, meist aus Wien, eingetragen sind. Manchen Überschriften ist die Vorlagenfunktion anzumerken: *Formular wie man im anfangkh aines geschäfts oder testament stellen soll*.¹³⁷ Inwiefern der Text einer letztwilligen Verfügung vom Formular des Schreibers beeinflusst ist, variiert wohl auch je nachdem, ob die letztwillige Verfügung schriftlich oder mündlich eingebracht wurde. Im zweiten durchaus selteneren Fall ist anzunehmen, dass der Handlungsspielraum des Schreibers größer ist als bei der Redaktion in Anwesenheit der testierenden Person. Die Benützung von festgesetzten Formeln über längere Zeiten hinweg kann individuelle Äußerungen von Frömmigkeit verdecken und somit Hinweise auf die konfessionelle Zugehörigkeit kaschieren, doch darf dem Formular auch nicht zu viel Bedeutung zugesprochen werden. Letztwillige Verfügungen mit sehr individuellen Formulierungen sind keine Seltenheit und enthalten oft erstaunliche Äußerungen.¹³⁸

Die angeführten Einschränkungen der Aussagekraft von letztwilligen Verfügungen sollen keinesfalls insinuieren, dass aus den Verfügungen keine Rückschlüsse auf die konfessionelle Zugehörigkeit geschlossen werden dürfen. Sie dienen viel mehr zur Orientierung für die Interpretation der letztwilligen Verfügungen und sollen den Blick für Besonderheiten schärfen. So soll etwa das Bewusstsein der Dominanz des Formulars das Erkennen von individuellen Formulierungen erleichtern oder das Wissen um die mögliche Unvollständigkeit der letztwilligen Verfügungen den Blick auf weitere, wenn auch im Steiner Kontext spärlich überlieferte Quellen lenken.

¹³⁶ Vgl. MEIER, Formularbücher; sowie in Bezug auf die Einleitungsformel zu den letztwilligen Verfügungen in den Wiener „Testamentbüchern“ die Aufstellung bei LENTZE, Wiener Testamentrecht 1 124–134.

¹³⁷ StAKr, Formularbuch Stein 1553, fol. 116r.

¹³⁸ Vgl. etwa exemplarisch Nikolaus Welling, der um eine getreue Erfüllung seines letzten Willens bittet und dabei auf seine Verdienste für die Stadt hinweist: *in ansehung, das ich in irem mittl mich lange jar brauchen, und die muehseligen ambter baiden stett meinem besten vermogen und verstandt nach ainer ganczen ersamen burgerschaft zu guetten, gancz unvertrossen getragen, und sovil in befurderung gemaines nucz an mir gelegen jederczeit gehorsams fleiß mich erczaigt*, vgl. StAKr, TP 5, 151r. Nikolaus Welling war von 1561 bis 1580 im Inneren Rat und als Bürgermeister und Rat im Dienste der Stadt, vgl. die Ratslisten im Anhang 3 (Liste Ratsmitglieder) sowie GÖRG, Bürgermeister 118–126. Weitere Beispiele von individuellen Formulierungen im Zusammenhang mit religiösen Aspekten werden im Laufe der Arbeit genannt, vgl. etwa Anm. 276 (Matheus Redarius), 379 (Leonhard Wiser).

1.3. Beschreibung des Quellenbestandes

Grundlage der vorliegenden Untersuchung sind die 13 ersten Bände der bis 1785 fortgeführten Serie der sogenannten Testamentsprotokolle aus dem Kremser Stadtarchiv. Als sogenannte Stadtbücher gehören sie aufgrund ihrer großen inhaltlichen Bandbreite zu den wesentlichen Quellengattungen der schriftlichen Verwaltung vormoderner Städte und somit der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung. Im deutschsprachigen Raum sind Stadtbücher erstmals seit dem 13. Jahrhundert in größeren Städten nachweisbar. In den kommenden Jahrhunderten etablierten sie sich als Dokumente von rechtsverbindlicher Autorität: Durch die Eintragung von unter anderem Rechtsdokumenten wie Testamenten, Erb- und Eheverträge oder Ordnungen wurde diesen eingeschriebenen Texten öffentliche Glaubwürdigkeit zuerkannt. Allgemein entwickelten sie sich meist im 14. Jahrhundert von Handschriften mit gemischtem Inhalt zu thematischen Serien. Im (nieder-)österreichischen Raum entwickelte sich das Stadtbuch auf ähnliche Weise: Für das 15. Jahrhundert sind Handschriften dieser Art etwa aus Wien, Korneuburg, Wiener Neustadt und Tulln überliefert.¹³⁹ In Krems-Stein sind neben den sogenannten Testamentsprotokollen auch weitere Serien wie Rats-, Missiv- oder Inventarprotokolle vorhanden.

Die Überlieferung der Krems-Steiner Serie der Testamentsprotokolle ist für das 16. Jahrhundert keinesfalls lückenlos: Nach dem ersten Band (1525 bis 1531) klafft eine 23-jährige Lücke bis zum Einsetzen der Überlieferung im zweiten Band, auch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sind noch kürzere Überlieferungslücken vorhanden, die wohl auf einzelne fehlende Bände zurückzuführen sind.

TP1 1525–1531	Lücke 1531–1553	TP2 1554–1562	Lücke 1562–1567	TP3 1567–1569	Lücke 1569–1576
TP4 1576–1579	TP5 1579–1582	TP6 1583–1587	TP7 1587–1592	TP8 1592–1596	Lücke 1597–1602
TP9 1602–1611	TP10 1611–1615	TP11 1615–1620	TP12 1620–1624	TP13 1624–1628	

¹³⁹ Eine ausführliche Bibliographie inkl. eines Überblicks über die Überlieferung im ostösterreichischen Raum ist wiederum zu finden bei HOLZNER-TOBISCH, „Geschäftspuech“ 18–22; vgl. allgemein KINTZINGER, Art. Stadtbücher; ISENMANN, Deutsche Stadt im Mittelalter 434–435; HOCHEDLINGER, Aktenkunde 231; zu Österreich WEIGL, Schriftlichkeit. Für den Bereich des heutigen Deutschlands vgl. die von Andreas RANFT (Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) et al. geführte Datenbank „Index librorum Civitatum“ (<https://www.stadtbuecher.de/> [25.3.2023]).

Die äußeren Merkmale der Bände dieser Stadtbuchserie variieren im Laufe des untersuchten Zeitraumes, insbesondere der erste Band ist deutlich weniger umfangreich als die späteren Bände, doch ist diese Entwicklung auch bei den Ratsprotokollen beider Städte vorzufinden. Die Entwicklung der Testamentsprotokolle über ein gesamtes Jahrhundert hinweg muss sich in diesem Rahmen auf die wesentlichen Merkmale beschränken. Die im Anhang beigefügten Daten zu Umfang und Größe der Handschriften lassen die Testamentsprotokolle als großformatige, umfangreiche Handschriften erkennen. Es handelt sich dabei ausschließlich um in Ledereinbänden eingebundene Papierhandschriften, deren innere Gestaltung auch im Rahmen eines einzelnen Bandes mit sehr unterschiedlicher Sorgfältigkeit erfolgte: Von prunkvoll geschmückten bis hin zu flüchtigen, kaum leserlichen Einträgen ist die volle Bandbreite kalligraphischer Bemühungen vertreten. Die Überschriften zu den Einträgen sind meist in einer Auszeichnungsschrift verfasst und folgen der üblichen Schriftentrias Fraktur – Kanzlei – Kurrent. Häufige Handwechsel zwischen den Einträgen lassen die Anzahl der involvierten Schreiber erkennen, die auch ab Band 6 anhand der Eintragungen innerhalb der Buchdeckel mit Namen identifiziert werden können¹⁴⁰. Alle Bände enthalten ein Inhaltsverzeichnis, das in Band 13 nicht mehr chronologisch, sondern alphabetisch nach der Art des Eintrages geordnet ist. Die Sprache der Einträge ist grundsätzlich Deutsch¹⁴¹, mit der Zeit werden häufiger Fremdwörter benützt und hervorgehoben. Kanzleivermerke sind ab März 1558 in Band 2 vorhanden, sie werden aber nicht systematisch eingetragen und sind phasenweise auch gar nicht zu finden. Es handelt sich hierbei um Kollationsvermerke (*collationatum*, *collationiert*); im 17. Jahrhundert wird stattdessen unregelmäßig der Vermerk *prod.* mit Datum hinzugefügt.

Die geläufige Bezeichnung als Testamentsprotokoll beschreibt auf sehr unvollständige Weise den inhaltlichen Umfang dieser Stadtbuchserie. Die Buchrückenbeschriftungen und die einleitenden Deckblätter machen den vielfältigen Inhalt gut nachvollziehbar: So wird etwa Band 3 wie folgt betitelt: *Testamentbuech beder stett Khrembs und Stain, darinnen auch ordnungen, khundtschaften, weisungen, bschauen, uberbschauen, gebuertbrief und*

¹⁴⁰ Vgl. HABERLER-MAIER, Prolegomena 17. Auswahlhaft: Auf der inneren Seite des hinteren Buchdeckels von TP 6: *Spes mea Christus. Georgius Mayer, pro tempore cremensium reibus ab epistolis. 1587; Christopherus Khöfffer. Sey mir genedig und barmherzig hie und dort*; TP 9 *Johann Schretl(er) von Stain gebierttig 1617*; TP 10, 415v: *Daniel Stain von Horneckh am Neckher gelegen. Daniel Stain du jungsbluet der wenig gewingt und vil verthuet*. Besonders interessant ist auch der Eintrag auf dem vorderen Buchdeckel von TP 10: *1611 Dises puech ist durch mich Matthiasen Walnreitter innern rathsburger und derzeit stattcamrer in beeder stätt Khrembs und Stain stattcanzlei erkhaufft worden ist der brauch und khein neues herkhomen pro 6 fl.* Zuletzt noch ein Rezept (hinterer Buchdeckel von TP 12): *Guete dinten zu machen nimb. 4 acht(ering) regenwasser / 1¼ pfund gumi / 1½ pfund gallus / 1½ pfund khupferwasser / 4 loth allaun / 4 hantvol salz / ½ acht(ering) weinössig.*

¹⁴¹ Einzige Ausnahme ist das Testament des Geistlichen Paul Wilhelm Preinholdt, dass vollständig auf Lateinisch ist und dementsprechend in lateinischer Schrift verfasst wurde, vgl. StAKr, TP 11, fol. 39r–40r.

schatzungen beschriben und eingeleibt sein. Letztwillige Verfügungen sind somit nur ein Teil der Einträge in diesen Handschriften, dazu kommen weitere Einträge von unterschiedlichster Natur, wodurch diese Stadtbuchserie als ein Sammelbecken für sämtliche Rechtstexte ohne eigene Serie betrachtet werden muss.¹⁴² Eine Einschränkung auf Verlassenschaftsangelegenheiten im weitesten Sinne ist ebenfalls nicht gegeben, vielmehr wurden unter der Überschrift „Testamentsprotokolle“ auch (Handwerks-)Ordnungen, Schätzungen oder Besichtigungen von Weingärten und Häusern, Berichte („Relationen“), Verträge usw. gesammelt.¹⁴³

Dabei ist durchaus eine Entwicklung des Inhaltes der Handschriften erkennbar, wenngleich auch die Überschriften und zeitgenössischen Bezeichnungen den Inhalt der Einträge teilweise verschleiern. Verträge über das hinterlassene Erbgut, Vergleiche zwischen Erben, Teilverträge tauchen etwa erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf und bilden rasch eine der Gattungen mit den meisten Einträgen, teilweise noch vor den letztwilligen Verfügungen. Innerhalb der Gruppe der letztwilligen Verfügungen erscheinen ab den 1580er Jahre neben den Testamenten auch Donationen, ihr Anteil nimmt in den folgenden Jahrzehnten mehr und mehr zu. Dafür verschwinden die Weingarten- und Hausschätzungen ab den 1570er Jahre Stück für Stück. Ab den späten 1580er Jahre tauchen unter der Bezeichnung „Relation“ Berichte von beauftragten Kommissionen über zahlreiche Angelegenheiten auf, auch ohne Bezug zu Erbschaftsangelegenheiten. Der Fokus dieser Untersuchung auf letztwillige Verfügungen, noch dazu geographisch auf Stein beschränkt, klammert demnach die Mehrzahl der Einträge aus den Testamentsprotokollen aus. Diese nicht systematisch ausgewerteten Einträge mit einem Bezug zu Stein sollen dennoch, unabhängig von ihrem Inhalt, gegebenenfalls herangezogen werden: Sie enthalten eine Fülle an Informationen zu den erwähnten Personen, von Beschreibungen ihrer Häuser und Weingärten im Rahmen von Weingarten- und Häuserschätzungen bzw. -besichtigungen, Informationen zu ihrem familiären Umfeld in Geburtsweisungen, Auflistungen ihres Erbgesetzes im Rahmen von Teilverträgen und vieles mehr.

Die Einschränkung des im Detail analysierten Quellenbestandes auf die letztwilligen Verfügungen aus Stein ergibt 245 letztwillige Verfügungen. Sie können, soweit vorhanden, anhand zweier Datumsangaben datiert werden. Zum einen ist es das Datum der Erstellung der

¹⁴² Eine langsame Entwicklung hin zu einem spezifischen Testamentbuch, wie bei SCHINDLER, *Schriftkultur* 72 vermutet, ist somit nicht gegeben. Auch die spätmittelalterlichen Wiener „Testamentsbücher“ enthielten nicht nur letztwillige Verfügungen, vgl. LENTZE, *Wiener Testamentrecht* 1 127.

¹⁴³ Exemplarisch dazu eine Abschrift des Vertrages zwischen der Stadt Krems und den Jesuiten, der die Übergabe der Frauenkirche in Krems festlegte: StAKr, TP 11, fol. 293r–294v; vgl. SCHÖNFELLNER, *Reformation und Gegenreformation* 286f.

letztwilligen Verfügung, zum anderen jenes der Eintragung in das Testamentsprotokoll. Ersteres ist, da die Verfügung vollständig eingetragen wird, in den meisten Fällen überliefert¹⁴⁴, während das Datum der Eintragung ab dem Übergang zum 17. Jahrhundert in einigen Fällen fehlt. Das Zeitintervall zwischen Erstellung und Eintragung der letztwilligen Verfügungen beträgt in der Regel selten mehr als ein halbes Jahr. Die Eintragung geschah in den meisten Fällen wohl nach dem Tod der testierenden Person, daher ist von einer recht späten Festlegung des letzten Willens auszugehen, der sich auch in Formulierungen über den schwachen Gesundheitszustand der Testierenden widerspiegelt.

Die Ordnung der letztwilligen Verfügungen nach ihrem Erstellungsdatum ist in Hinsicht auf die vorliegende Untersuchung zielführender, da sie den Text in den zeitlichen Kontext, in dem er verfasst worden ist, stellt, und ergibt eine regelmäßige Verteilung, die über die überlieferten Jahre sogar hinausgeht, da einige wenige letztwillige Verfügungen in den Jahren ohne überliefertes Testamentsprotokoll erstellt wurden, aber erst später eingetragen wurden. So sind pro Jahr ein bis neun letztwillige Verfügungen erhalten, aus den Jahren ohne erhaltene Testamentsprotokolle sind nur einzelne letztwillige Verfügungen überliefert.¹⁴⁵

In den Einträgen wird die letztwillige Verfügung nie mit diesen Worten erwähnt, es werden die üblichen Bezeichnungen *letzter wille und testament*, seltener *geschäft* (nur noch in den 1520er Jahre), *verordnung des letzten willens*, *endlicher wille und letzte mainung*, *testamentlicher letzter wille* verwendet. Trotz aller unterschiedlichen Bezeichnungen beschreiben diese Begriffe dieselbe Rechtshandlung und weisen auch den gleichen Aufbau auf. Erstmals gegen Ende der 1550er und in größerer Anzahl ab den 1580er Jahre erscheinen als *Donation* bezeichnete Einträge (anfangs auch mit dem Zusatz *letzter wille, vermächtnis*, einmalig auch *testament und donation*¹⁴⁶, innerhalb des Textes auch die Bezeichnung *donatio causa mortis* – Schenkung von Todes wegen), deren Inhalt grundsätzlich dem eines Testamentes gleicht, durch das gemeinsame Verfassen durch beide Ehegatten aber in zwei Teile aufgeteilt wird, in denen die Verfügungen jeweils im Falle des zuerst eintretenden Todes des Mannes, dann der Frau, aufgezählt werden.

¹⁴⁴ Nur drei letztwillige Verfügungen aus Stein sind ohne Erstellungsdatum überliefert: StAKr, TP 4, fol. 458v–459v (Eintragung am 19.5.1579); StAKr, TP 9, fol. v–23v (Eintragung am 30.6.1579); StAKr, TP 5, fol. 90r–91r (Eintragung im Februar 1602).

¹⁴⁵ Dies ergibt einen Durchschnitt von ca. vier letztwilligen Verfügungen pro Jahr. Mit acht oder neun überlieferten letztwilligen Verfügungen stechen die Jahre 1555, 1583, 1591, 1606 und 1616 hervor.

¹⁴⁶ StAKr, TP 6 180r–184r. Die Vermischung der beiden Bezeichnungen kann als Zeichen dafür gesehen werden, dass beide Gattungen gleichen rechtlichen Ursprungs sind.

Eine Einordnung dieser Donationen nach ihrer rechtlichen Bedeutung ist nicht selbstverständlich. In gleicher Weise wie das römisch-rechtliche Testament im strengen Sinne, das sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts insbesondere in den Städten aus dem kanonischen Recht entwickelte und im Gegensatz zu den alten deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen die Benennung einzelner Erben enthielt, enthalten auch die Donationen Legate an die nächsten Blutsverwandten, Freunde oder Hausgesinde. Sie betreffen auch die Schulden der testierenden Person, womit es sich nicht um spätmittelalterliche Vermächtnisse handelt, durch welche die bedachte Person ein durch den Erbfall aufschiebend bedingtes Recht auf den in Aussicht gestellten Gegenstand hatte. Auch handelt es sich trotz der wiederholten Formulierung, es würde sich um einen unwiderruflichen Vertrag handeln, wohl nicht um einen Erbvertrag, da die Legate nicht nur zwischen den beiden Gatten bestehen, sondern Dritte miteinbeziehen, die aber nicht als Vertragspartner angeführt werden.¹⁴⁷ Sie sind wohl in die Kategorie der ab dem 15. Jahrhunderts vorkommenden gemeinschaftlichen Testamente als Ehegattentestamente einzuordnen: Ihnen liegt „eine Abrede der Eheleute zugrunde, was und wieviel sie beide gemeinsam oder jeder von ihnen zum Seelenheil und/oder den jeweiligen Verwandten vermachen und was sie einander letztwillig zuwenden wollen“.¹⁴⁸ Es besteht eine große Ähnlichkeit mit den im Wiener Testamentrecht im Spätmittelalter vorhandenen Gemächten: Dabei handelt es sich um Erbeinsetzungsverträge für das gesamte Vermögen, die nach dem Tod eines der beiden Gatten vollzogen werden.¹⁴⁹ Auch nach der Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung von 1526 scheinen sie als von den Testamenten streng getrennte Form auf.¹⁵⁰ Die Bezeichnung als Donation bzw. *Donatio causa mortis* reiht diese Art der letztwilligen Verfügungen aber auch in die juristische Kategorie der Schenkungen, die insbesondere durch die Rezeption des römischen Rechts Verbreitung etwa unter der Form der hier vorliegenden, unwiderruflichen Schenkungen von Todes wegen fand.¹⁵¹ In der folgenden Untersuchung wird der allgemeinere Begriff der letztwilligen Verfügung als Überbegriff für

¹⁴⁷ Zur Unterscheidung von Testament, Vermächtnis und Erbvertrag vgl. BRAUNEDER, Art. Testament. 390; BRAUNEDER, Art. Erbrecht. 414. Folgende Elemente definieren ein Testament: Einseitiges, jederzeit widerrufbares Rechtsgeschäft des Testators, in welchem er anderen Personen oder Institutionen sein Vermögen oder Anteile daran zuwendet, es kann auch Schulden beinhalten. Im Gegensatz dazu ist beim Vermächtnis keine Schuldenlast verbunden, der Erbvertrag ist ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft, er kann nicht einseitig aufgehoben werden. Vgl. weiters OGRIS, Art. Testament. 153–155; WERKMÜLLER, Art. Vermächtnis. Über die rechtshistorische Entwicklung des Erbrechts in Österreich bzw. Wien vgl. LENTZE, Wiener Testamentrecht 1 und 2; FLOßMANN–KALB–NEUWIRTH, Österreichische Privatrechtsgeschichte insbes. 380–426.

¹⁴⁸ OGRIS, Art. Testament. 159f.

¹⁴⁹ LENTZE, Wiener Testamentrecht 2 210–225.

¹⁵⁰ LENTZE, Wiener Testamentrecht 2 226.

¹⁵¹ OGRIS, Art. Schenkung. 1383; NESCHWARA, Rechtsformen 133.

Testamente und Donationen verwendet, im Einzelfall wird aber die in der Quelle verwendete Bezeichnung genannt.

Während der Aufbau der Testamente und Donationen über den untersuchten Zeitraum keine wesentlichen Veränderungen erfährt, ändert sich der Aufbau der Einträge von letztwilligen Verfügungen insofern, als der einleitende, nicht zur letztwilligen Verfügung gehörende Teil mehr und mehr verschwindet.¹⁵² Die Entwicklung sei hier nur anhand der Einträge zu Stein knapp dargestellt: In den drei ersten Bänden (1525 bis 1569) enthält die Einleitung neben dem Datum der Einbringung, dem Namen der Geschäftsleute und dem Bericht über die Ablegung des Eides auch den Beschluss, das Testament in das *stadtbuech* einzutragen, womit das Testamentsprotokoll gemeint ist. Diese Anmerkung beschreibt übrigens keinen Vorgang, der erst mit Einsetzen der Überlieferung der Testamentsprotokolle stattfand: Auch im ersten Band der Ratsprotokolle beider Städte ist 1507 ein solcher Befehl vorzufinden, höchstwahrscheinlich ist hier das oder eines der verschollenen Kremser Stadtbücher angesprochen.¹⁵³ Im vierten Band der Testamentsprotokolle (1576–1579) werden andere Formulierungen verwendet, bis auf die nun fehlende Erwähnung des Eides durch die Geschäftsleute bleibt es aber beim gleichen Informationsgehalt. Ab 1582 wird der Eid wieder erwähnt, wenig später wird der Befehl zur Eintragung in das Stadtbuch nur mehr selten angeführt.¹⁵⁴ Der einleitende Teil schrumpft in den kommenden Jahren mehr und mehr, bis er gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur mehr den Befehl zur Eintragung enthält (meist ohne Erwähnung des *stadtbuech*). Zu Beginn des 17. Jahrhunderts werden schließlich sowohl Testamente als auch Donationen schlicht ohne Einleitung eingetragen. Das schrittweise Verschwinden des einleitenden Abschnittes führt zu einem gewissen Informationsverlust, insbesondere des Datums der Eintragung.¹⁵⁵

Der Aufbau der Testamente ist der Struktur von zeitgenössischen Testamenten aus anderen Städten sehr ähnlich; auch hier ist eine Entwicklung über 100 Jahre festzustellen. Eine

¹⁵² Zur Illustrierung der folgenden Beobachtungen siehe die im Anhang 2 beigefügten Transkriptionen.

¹⁵³ StAKr, RP 1 (1507–1518), fol. 3r: *Wernharten Georgen Stockhers, weilend burgers zu Stain seligen, sein gescheft in das statpuch einzuschreiben*. Der Befehl zur Eintragung in das *stadtpuech* ist allerdings nicht neu und schon Ende des 15. Jahrhunderts überliefert. Dazu und zu den Kremser Stadtbüchern: HABERLER-MAIER, Prolegomena 8f. Vgl. auch Anm. 167.

¹⁵⁴ Diese Änderung ist wohl einem Wechsel im Ablauf geschuldet: Ab diesem Zeitpunkt seien die Testamente besiegelt und die Bucheintragungen mit diesen Ausgangsstücken kollationiert worden, wodurch die Eintragung in das Stadtbuch weniger relevant geworden wäre, vgl. HABERLER-MAIER, Prolegomena 9. Die bereits erwähnten Kollationsvermerke, die schon 24 Jahre zuvor nachweisbar sind, scheinen dieser Vermutung zu widersprechen. Zu Ebd. 9 Anm. 25: Auch für letztwillige Verfügungen aus Stein ist eine Nennung des Stadtbuches als *Testament Weißpuech*, auch noch 1588 vorhanden, vgl. StAKr, TP 7 fol. 24r. Die letzte Erwähnung als *Statbuech* ist 1595 überliefert: StAKr, TP 8 fol. 218v.

¹⁵⁵ Die Nennung der Geschäftsleute entfällt dadurch auch, doch sind ihre Namen auch im letzten Teil der letztwilligen Verfügung vorhanden. Der Informationsverlust ist gering: In Einzelfällen kann durch die nochmalige Nennung der Geschäftsleute im einleitenden Teil das Einspringen eines neuen Zeugen oder das Einnehmen einer neuen Amtsfunktion erschlossen werden.

Einteilung des Textes nach diplomatischen Kriterien in Protokoll, Kontext und Eschatokoll und deren Unterteilungen ist möglich, wenngleich nicht immer alle Teile vorhanden waren: So fehlt etwa zu den Testamenten aus den Jahren 1525 bis 1531 die *Invocatio*, die erst ab 1553 systematisch nachweisbar ist.¹⁵⁶ Die Donationen folgen grundsätzlich einem ähnlichen Aufbau, doch sind Teile der *Dispositio* doppelt vorhanden: Den Legaten von Ehemännern folgen jene ihrer Ehefrauen. Allgemein enthalten Donationen mehr rechtliche Klauseln als Testamente und sind über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg komplexer aufgebaut. An dieser Stelle sei auf die kommentierten Transkriptionen im Anhang hingewiesen, in denen auch auf den Aufbau der letztwilligen Verfügungen eingegangen wird.

1.4. Fragestellung und methodische Vorgangsweise.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die gezielte Heranziehung von letztwilligen Verfügungen als Quellen zur Erforschung der Entwicklung der konfessionellen Zugehörigkeit in einer niederösterreichischen Kleinstadt, Stein an der Donau. Sie hat keineswegs den Anspruch, die Geschichte dieser Stadt im konfessionellen Zeitalter neu zu schreiben, auch nicht die Geschichte des religiösen Lebens in Stein im konfessionellen Zeitalter vollständig zu beschreiben. Vielmehr stellt sie die Quellengattung in den Mittelpunkt und versucht mit unterschiedlichen methodischen Zugriffen, aus ihr neue Erkenntnisse oder Bestätigungen von bereits Erkanntem zu gewinnen. Allein aufgrund der Überlieferungslücken in der Serie der Testamentsprotokolle kann keine ganzheitliche Darstellung erreicht werden. Durch die zusätzliche Heranziehung von weiterem Quellenmaterial jenseits der letztwilligen Verfügungen können dennoch punktuell ergänzende Informationen zu den bereits verfassten Darstellungen hinzugefügt werden.

Als Grundannahme der Untersuchung steht die bereits vielfach, auch anhand der Untersuchung letztwilliger Verfügungen bestätigte Beobachtung, dass aufgrund der zentralen Bedeutung des religiösen Glaubens im 16. und 17. Jahrhundert ein Wechsel der konfessionellen Zugehörigkeit sich auch im „letzten Willen“ der Menschen niederschlägt. Spätmittelalterlichen Frömmigkeitsformen, denen letztwilligen Verfügungen im Sinne einer Heilsökonomie zuzurechnen sind – besonders das Stiften von Seelenmessen, Zuwendungen an religiöse Einrichtungen, Bruderschaften und karitative Werke und Wallfahrten – steht nun zunehmend eine grundsätzlich neue Sicht des Verhältnisses zwischen dem Menschen und Gott gegenüber, die insbesondere durch die Lehren Martin Luthers weite Verbreitung erfuhr.¹⁵⁷

¹⁵⁶ Vgl. etwa KRZENCK, Böhmisches Bürgertestamente 6f.

¹⁵⁷ ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis 53.

Angelpunkte dieser neuen Anschauung waren die Ablehnung der Fürbitte der Lebenden für die Verstorbenen und die Leugnung des Fegefeuers als Ort der Seelenreinigung. Den Hinterbliebenen war es demnach unmöglich, durch Gebet, Seelenmessen und andere Werke die Erlösung der Seele der Verstorbenen zu unterstützen. Der Glaube der Person allein (*sola fide*) konnte sie nach diesem neuen Verständnis retten.¹⁵⁸

Die Folgen dieser Lehre waren durchaus unterschiedlich: Während in anderen reformierten Regionen wie etwa in Gebieten der heutigen Schweiz unter dem Einfluss der Lehre des eidgenössischen Reformators Huldrych Zwingli das Totengedenken vollkommen verschwand, wurde im Luthertum die Fürbitte für die Toten zwar aus dem öffentlich-liturgischen Bereich, aber nicht aus der privaten Frömmigkeit verdrängt.¹⁵⁹ In ähnlicher Weise, wie diese Veränderungen in den letztwilligen Verfügungen zum Ausdruck kamen, ist auch zu erwarten, dass später mit der Rückkehr des Katholizismus neue Testiergewohnheiten eintraten, deren Ausmaß und mögliche Ähnlichkeiten mit spätmittelalterlichen Praktiken bisher noch kaum erforscht worden sind. Wie oben bereits erwähnt, waren nicht nur theologische Debatten für die Verbreitung der neuen Lehren verantwortlich; der ökonomische und spirituelle Niedergang vieler kirchlichen Einrichtungen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts spielte dabei ebenso eine zentrale Rolle wie später die Maßnahmen zur Verdrängung des Protestantismus ab etwa 1580. In diesen Kontext sind die letztwilligen Verfügungen eingebettet, sie spiegeln unter anderem die religiösen Anschauungen der Testierenden wider und sind somit ein Indikator für die sich ändernden konfessionellen Verhältnisse.

Die Analyse der letztwilligen Verfügungen soll dazu nach Zeitabschnitten aufgeteilt auf zwei Weisen geschehen. Einerseits ist es die Analyse der Legate und Formulierungen in den letztwilligen Verfügungen, wie sie schon vielfach erfolgreich für andere Städte vorgenommen wurde und nun auch am Beispiel Steins durchgeführt werden soll. Zuwendungen an die Pfarre, Klöster der alten oder neuen Orden oder eben an Prädikanten sind hier deutliche Zeichen von Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Auch die Wahl des Bestattungsortes und Vorgaben zur Bestattung sind wichtige Indizien. Zusätzlich zu den Legaten sind gewisse fromme Formulierungen, insbesondere in der Arenga, als Hinweise heranzuziehen.

Der zweite, nur punktuell angewendete Ansatz besteht in einer personenbezogenen Herangehensweise, welche näher auf die testierenden Personen und die sogenannten

¹⁵⁸ Die Literatur zu diesem Thema ist zu umfangreich, um hier einen Überblick zu verschaffen, es sollen nur einzelne Werke zitiert werden: KOSLOFSKY, *Death and Ritual* 2f, 34–39; MARSHALL, *After Purgatory*; MÜHLING, *Hölle*; TINGLE, *Christian Afterlives*; WILLIS, *Reformation* 101f.

¹⁵⁹ ZAJIC, *Zu ewiger gedächtnis* 53f.

Geschäftsleute, wie die stets männlichen Zeugen und späteren Einbringer der letztwilligen Verfügungen in den Quellen genannt werden, eingeht und prosopographisch relevante Merkmale wie Amtsfunktionen, Familienstand und Nachkommenschaft, Geschlecht, Herkunft oder das Vermögen als die Testierpraxis beeinflussende Faktoren miteinbezieht. Auch die bewusste Wahl der Geschäftsleute kann durch das Zurückgreifen auf Personen aus gewissen Formen von Gemeinschaft¹⁶⁰ zurückzuführen sein, zu deren Gemeinsamkeiten die Ratsmitgliedschaft, aber auch die gleiche Konfessionszugehörigkeit zählte, womit bevorzugt katholische oder evangelische Geschäftsleute herangezogen werden konnten. Auf diese Weise sollen Veränderungen der konfessionellen Zugehörigkeit auch innerhalb der (tendenziell höheren) gesellschaftlichen Schichten der Stadt erkennbar gemacht werden.¹⁶¹

Durch diese beiden Ansätze wird eine tiefere Durchdringung der konfessionellen Entwicklung in Stein ermöglicht, welche die bisherigen Darstellungen anhand kirchlicher, landesfürstlicher oder städtischer Quellen ergänzen soll. Das auf diese Weise gewonnene Bild soll dadurch als Mosaikstein die Rolle der städtischen Eliten sowohl im Rahmen der Zuwendung zur Reformation als auch der katholischen Reform¹⁶² um ein weiteres Fallbeispiel ergänzen.

Die Einteilung der Zeitabschnitte orientiert sich an der Quellenüberlieferung und vermeidet auf diese Weise größere Überlieferungslücken innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte. Wie die Analyse der letztwilligen Verfügungen zeigen wird, überschneiden sich die vier Abschnitte der Darstellung mit wesentlichen Phasen der konfessionellen Entwicklung in Stein. Die Einteilung nach der Überlieferungslage ergibt unvermeidbar unterschiedlich gewichtete Abschnitte in Hinsicht auf die Anzahl der letztwilligen Verfügungen. Der erste Band der Testamentsprotokolle (1525–1531) ist zeitlich von den anderen isoliert, dokumentiert als einziger die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts und stellt den kürzesten Abschnitt dar. Hier sind einerseits die Reste spätmittelalterlicher Frömmigkeitsformen noch zu erkennen, andererseits wird aber auch schon die Krise vieler geistlicher Einrichtungen in Stein deutlich.

In weiterer Folge werden die Einträge aus dem zweiten und dritten Band zusammen untersucht, womit – mit einer fünfjährigen Lücke zwischen beiden Bänden – die Jahre 1554 bis 1569 abgedeckt werden. Dieser Abschnitt fällt zusammen mit dem Zusammenbruch des

¹⁶⁰ Vgl. COLSON–VAN STEENSEL, *Cities and Solidarities*, insb. 4–7, 10; für Wien: LUTTER, *Ways of Belonging*.

¹⁶¹ KNITTLER, *Führungsschichten* 39f.

¹⁶² Vgl. WINKELBAUER, *Ständefreiheit* 2 94–97, 128–133.

katholischen Kirchenwesens in Stein und der allgemeinen Durchsetzung der evangelischen Konfession.

Der dritte Abschnitt deckt in etwa das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts ab (1576 bis 1596) und entspricht der Hochphase des Protestantismus in Stein, wobei ab 1581 erste Maßnahmen der katholischen Reform einsetzen, ohne jedoch eine tiefgreifende Wirkung zu entfalten. Dieser Abschnitt ist bedeutend umfangreicher als die beiden vorherigen und umfasst die letztwilligen Verfügungen aus fünf Bänden der Testamentsprotokolle.

Durch die eingehende Untersuchung der letztwilligen Verfügungen aus der evangelischen Zeit der Steiner Stadtgeschichte kann im nächsten Abschnitt der Vergleich mit mutmaßlich neuen Testiergewohnheiten besser durchgeführt werden. Der vierte und letzte Abschnitt deckt nämlich die Jahre 1602 bis 1628 ab und spiegelt eine weitere Phase des konfessionellen Wandels wider, diesmal allerdings von der evangelischen zur katholischen Konfession. Die gute Überlieferungslage ermöglicht es hier, gepaart mit den Erkenntnissen aus den vorherigen Abschnitten, den Prozess der Rückkehr der Bürgerschaft zum Katholizismus zu beleuchten. Diese selten anhand letztwilliger Verfügungen untersuchte Phase wird für die Steiner Pfarr- und Stadtgeschichte erstmals eine tiefergehende Darstellung ermöglichen.

2. Die Testierpraxis in Zeiten der Krise der katholischen Kirchen und Klöster (TP 1, 1525–1531)

2.1. Historischer Überblick¹⁶³

Neben zahlreichen Angelegenheiten widmete sich die sogenannte Stadtordnung für Krems und Stein von 1524 auch den Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Fall fehlender Erben, den Vormundschaften für unmündige Kinder, dem Fall des Todes der Erben und die Abrechnung von Testamenten.¹⁶⁴ Fragen zu Erbschaftsangelegenheiten, konkret der Anspruch auf das erbenlose Gut der Playsteinerin, einer Witwe aus Stein, sollten 1526 noch für einen Austausch mit der niederösterreichischen Raitkammer sorgen, da die Stadt auf ihre Privilegien

¹⁶³ An dieser Stelle sei auf die Wiedergabe der Eigennamen in dieser Untersuchung hingewiesen: Da auch im 16. und 17. Jahrhundert keine einheitliche Schreibweise der Eigennamen geläufig war, muss bei mehrmaligen Nennungen eine einheitliche Schreibweise festgelegt werden. Diese richtet sich entweder nach den bisherigen Schreibweisen in der Forschungsliteratur (hier insbesondere bei SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation) oder nach einer dem heutigen Gebrauch nahen Form – z.B. „Püchler“ zu „Pichler“. Bezüglich der direkten Wiedergabe von Textstellen aus den Quellen werden die in Anhang 2 eingangs formulierten Regeln angewandt.

¹⁶⁴ Vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 186f, 190f Nr. 316 Pkte. 20, 28–30, weiters auch Pkt. 25 (Verbot des Vermachens von Häusern und Grundstücken an Geistliche).

pochte und das Gut für sich verlangte.¹⁶⁵ Der Überlieferungsbeginn der Serie fällt in eine Phase der Diversifizierung der Amtsbuchserien¹⁶⁶, der Aufzeichnungsbeginn in den Testamentsprotokollen wird allgemein auf die Stadtordnung zurückgeführt¹⁶⁷, der tatsächliche Beginn der Eintragungen setzt erst ein gutes Jahr danach ein.¹⁶⁸ Mit 17 von 88 Testamenten ist der Anteil Steins an den Einträgen im ersten Testamentsprotokoll niedrig, auch können sie nur als Einblick in die zeitgenössische Testierpraxis genützt werden, für Verallgemeinerungen ist ihre Zahl zu gering. Die eingetragenen letztwilligen Verfügungen stellen zwangsläufig nur einen Teil der tatsächlichen Erbschaftsangelegenheiten dar; zudem deuten die Urkundenbestände des Kremser Stadtarchivs auf weitere Fälle hin, enthalten aber keine letztwilligen Verfügungen, sondern Schriftstücke im Zusammenhang mit Testamenten.¹⁶⁹

Trotz der überschaubaren Überlieferungslage bringen diese letztwilligen Verfügungen neue Elemente zum religiösen Leben in Stein aus einer Zeit ans Licht, die in der Forschungsliteratur meist als Epoche des Niederganges der kirchlichen Einrichtungen qualifiziert wurde. „Ab 1525 werden die Zustände der Pfarre Stein immer verworrener“¹⁷⁰, was sowohl an der wirtschaftlichen als auch an der seelsorgerischen Lage festzustellen sei und dem

¹⁶⁵ Vgl. StAKr, AUR Krems 668 (1526 II 3) und 669 (1526 II 8), dazu BRUNNER, Rechtsquellen 209f Nr. 328. Bereits 1522, vor der Erlassung der Stadtordnung, war es zu einem ähnlichen Fall gekommen, in dem beide Städte das Eigentum des Hans Preterhofer dem Landesfürsten ausfolgen mussten, vgl. StAKr, AUR Krems 634 (1522 X 17), 635 (1522 X 31) und 636 (1522 XI 26), dazu BRUNNER, Rechtsquellen 176 Nr. 309 a)–b).

¹⁶⁶ HABERLER-MAIER, Prolegomena 9f.

¹⁶⁷ Ebd. 9 Anm. 26. Die Stadtordnung enthält allerdings keine Anweisungen zur Erstellung einer eigenen Stadtbuchserie für die letztwilligen Verfügungen. Auch sind zu Beginn des ersten Bandes der Testamentsprotokolle keine Hinweise auf die Erstellung einer neuen Serie zu finden, vielmehr sind nach einer ersten Eintragung sechs Blätter (fol. 4–9) unbeschrieben. Die Hypothese, dass es sich hiermit nur um den ersten überlieferten Band und nicht den ersten Band dieser Serie überhaupt handelt, muss weiterhin in Betracht gezogen werden. Möglicherweise stehen die Testamentsprotokolle in direkter Nachfolge zu den bereits erwähnten verschollenen Stadtbüchern. Ein weiterer Hinweis dazu ist etwa das abschriftlich erhaltene Testament des Urban Schlundt von 1496. Das in seinem Aufbau den späteren Texten sehr ähnliche Testament wurde in gleicher Weise wie 30 Jahre später von den Geschäftsleuten vor den Rat beider Städte gebracht, die Abschrift wird mit folgendem Vermerk abgeschlossen: *Also stet in dem statbuch bayder stett Krems und Stain gescriben. Sebastian Entzestorffer statschreiber daselbs*. Das Testament wurde somit auch in ein *statbuch* eingetragen; vgl. ZAJIC, *Aeternae memoriae sacrum* 2 104. Auch in Wien etwa wurden im Spätmittelalter die „Testamentbücher“ zeitgenössisch als „Stadtbücher“ bezeichnet, vgl. NESCHWARA, Rechtsformen 131.

¹⁶⁸ Für den ersten Eintrag, das Testament des Leonhard Esthover aus Krems, ist nur das Erstellungsdatum (1525 III 6), aber kein Eintragungsdatum überliefert. Der nächste Eintrag erfolgte am 1. August 1525.

¹⁶⁹ Vgl. StAKr, AUR Krems 655a (1524 XII 10) (die Verstorbene wohnte bei der o.g. Playsteinerin), 666c (1526 I 30) (Erbe Thomas Wildnsteiner, Bürger zu Stein, und seiner Ehefrau Katharina), 670a (1526 III 28) (Erbe Anna Paucker), 670 b (1526 IV 25) und d (1526 V 25) (Erbe Ruprecht Haslinger), 671h (1526 VII 23) (Erbe Hans Angerer, Bürger zu Stein, und seiner Ehefrau Anna), 67a (1526 X 26) (Erbe Ruprecht Hipplstorffer, Ratsbürger zu Stein, und seiner Ehefrau Barbara), 716a (1531 VII 3) (Erbe Hans Ecklpeckher, Bürger zu Stein), 716d (1531 VIII 29) (Erbe Jörg Prännl, Fleischhackerknecht zu Stein), 717a (1531 XI 24) (Erbe Barbara, Gattin des Nikolaus Schuester, verst. Bürger zu Stein).

¹⁷⁰ WENINGER, Pfarre Stein 9.

fortschreitenden Protestantismus zugeschrieben wird.¹⁷¹ Das allerdings ist ein sehr unvollständiger Erklärungsansatz.

Die Anzeichen einer Krisensituation häufen sich dennoch: Der Pfarrer dieser Zeit, Markus Mair, verweigerte der Mutterpfarre Krems die Zahlung der jährlichen Pension, zog 1527 den Groll der Stadt aufgrund seiner Misswirtschaft auf sich¹⁷² und scheint auch im Konkubinat gelebt zu haben. Unter den Einträgen im ersten Band erscheint Markus Mair unter anderem in zwei Weingartenbesichtigungen als eine der beiden Parteien: 1527 in einer Vereinbarung mit Jakob Fischer, Spitalmeister zu Krems über einen dem Spital gehörenden Weingarten, der zwar öde war, aber an dem er Arbeiten verrichten hatte lassen¹⁷³, und 1529 mit der Stadt Stein über das Jäten eines der Pfarre gehörenden Weingartens.¹⁷⁴ Über die zahlreichen Benefizien ist in diesen Jahren wenig überliefert, doch scheinen einige von ihnen zumindest besetzt gewesen zu sein. Mair hatte wohl die Benefizien St. Alexii und St. Katharinae zur Aufbesserung inne¹⁷⁵, 1520 hatte der landesfürstliche Pfleger zu Stein, Wolfgang Karlinger, Hans Kayn für das Dreifaltigkeitsstift präsentiert¹⁷⁶, im gleichen Jahr hatte Magister Johannes Stecher das St. Stephansstift inne¹⁷⁷, 1528 bestätigte Ferdinand I. das Allerheiligenstift zu Stein.¹⁷⁸ Das Minoritenkloster, das im Rahmen der Einnahme Steins durch die Truppen Matthias Corvinus 1485 stark beschädigt worden war, konnte sich nicht mehr erholen: 1525 wurde die Friedhofskapelle an die Stadt Stein zur Erbauung eines Zeughauses verkauft, ein Jahr darauf musste die Hälfte des Kirchenschatzes (189 fl. Geld, 133 Mark 15 Lot Silber) dem Landesfürsten abgeliefert werden.¹⁷⁹

¹⁷¹ Im folgenden WENINGER, Pfarre Stein 161f, vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 88. WENINGER, Pfarre Stein 116: Am Förthof soll die Familie Aspan bereits 1522 einen evangelischen Prädikanten aufgenommen haben, die zitierte Stelle erwähnt das jedoch nicht, vgl. PLESSER, Förthof 211f.

¹⁷² Vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 9.

¹⁷³ StAKr, TP 1, fol. 98v–99r.

¹⁷⁴ StAKr, TP 1, fol. 169v.

¹⁷⁵ Vgl. WENINGER, Pfarre Stein 59; WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 93; DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 30 (1556 IV 26): „*die pharrer alhie zu pesserung und zue pueß zway benefitia Alexi und Katharine die hie zu Stain gelegen sein gehabt*“.

¹⁷⁶ WENINGER, Pfarre Stein 62; WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 87. Das Dreifaltigkeitsstift war 1470 von Wolfgang Karlingers Vater Bernhard Karlinger, Bürgermeister von Krems und Stein, und dessen Gattin Martha gestiftet worden. Sie behielten sich und ihren ältesten männlichen Nachkommen als Lehensherren das Präsentationsrecht auf das Stift, das bei deren Tod an Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Stein fallen sollte vgl. StAKr, AUR Stein 2018 (1470 XII 29); WENINGER, Pfarre Stein 62f. Zu den Karlinger, die ab etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch Pfleger der landesfürstlichen Burg in Stein waren vgl. die populärwissenschaftliche Publikation BIBERSCHICK, Landesfürstliche Burg 85–88 sowie GÖRG, Bürgermeister 27–31.

¹⁷⁷ PLÖCKINGER, Regesten [4] 78.

¹⁷⁸ StAKr, AUR Stein 2027 (1528 IV 27).

¹⁷⁹ KINZL, Chronik 108; WEIGLSPERGER, Minoriten 349; RAUSCHER, Minoritenkloster 123f. Der Guardian des Minoritenklosters wird auch in den Steiner Kammeramtsrechnungen erwähnt: 1531 zahlt er den rückständigen Dienst auf den Weingarten „*das selgret*“ für die vergangenen sechs Jahre nach, 1539 wird für das aktuelle Jahr bezahlt: StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1531, fol. 11r; StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1539.

Diese Übersicht zum Zustand der Steiner geistlichen Einrichtungen um 1525 zeigt das Bild einer sich bereits in Auflösung befindlicher katholischer Institutionen, das im Kontext dieser Zeit nicht überraschend ist.¹⁸⁰ Inwiefern die Bevölkerung den geistlichen Einrichtungen verbunden war, geht aus diesen Quellen aber nicht hervor und wird anhand der letztwilligen Verfügungen besser zum Ausdruck kommen. Die erwähnte Klage der Stadt über ihren Pfarrer Markus Mair zeigt dennoch, dass es dem Rat noch ein Anliegen war, für eine angemessene Seelsorge in der Pfarre und deren dafür nötige Bewirtschaftung einzutreten.

Auf ein weiteres Ereignis dieser Zeit, das in den letztwilligen Verfügungen überhaupt nicht aufscheint, sei hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen. Auch durch Krems und Stein zogen nach 1525 Täufer¹⁸¹, meist aus Tirol kommend, wogegen der Rat den landesfürstlichen Befehlen entsprechend konsequent wirkte.¹⁸² Auch in Stein scheint es Täufer gegeben zu haben, zumindest erscheinen als die beiden Zeugen eines Abschwörungsschreibens eines Pinzgauer Täufers¹⁸³, Veit Munckl aus Rauris, der königliche Mautner zu Stein Heinrich Reckh und Zimprecht Lieber aus Stein auf.¹⁸⁴ Inwiefern diese Lehre innerhalb der Bevölkerung Steins Anklang fand, ist nicht bekannt.

2.2. Die Testatoren und Geschäftsleute

Unter den 17 überlieferten Testamenten aus dem ersten Band der Testamentsprotokolle sind nur fünf von Frauen ausgestellte Testamente vorhanden. In Hinsicht auf die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft werden zehn Personen als Bürger Steins bzw. deren Gattin (darunter auch Katharina Oder, Ehefrau des Vinzenz Oder, 1529 Bürgermeister beider Städte¹⁸⁵) oder Sohn bezeichnet, die restlichen werden als Mitbürger (5 Nennungen) oder einmal als *inwoner* bei einem Steiner Bürger bezeichnet. Dieser hohe Anteil an Personen ohne Bürgerrecht ist in den weiteren Bänden nicht mehr nachzuweisen. Mit Peter Knoblach, (Maut-)Beschauer zu Stein, ist auch ein landesfürstlicher Amtsträger als Aussteller vertreten. Über die familiären Umstände der ausstellenden Personen lässt sich anhand der Legate sagen, dass in 8 Fällen Kinder als Erben hinterlassen werden, in 4 Fällen ein Ehepartner ohne Kinder, womit etwa die Hälfte des Testierenden wohl kinderlos war.

¹⁸⁰ Vgl. die Situation in Krems: SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 25–37.

¹⁸¹ Vgl. allgemein CLASEN, Anabaptism; GOERTZ, Täufer; WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 160–177; DERS., Täufer; ROTH-STAYER, Anabaptism.

¹⁸² Vgl. ebd. 32f; StAKr, AUR Krems 687 (1527 XI 27), 689 (1527 XII 13), 692 (1528 II 8), 693 (1528 II 25), 696 (1528 IV 18); dazu BRUNNER, Rechtsquellen 210f Nr. 330 a)–e).

¹⁸³ LOSERTH, Wiedertäufer in Salzburg 35–42.

¹⁸⁴ StAKr, AUR Krems 696a (1528 V 4).

¹⁸⁵ GÖRG, Bürgermeister 71–73.

Die Anzahl der Geschäftsleute, womit in den Quellen die Personen benannt werden, die als Zeugen die letztwillige Verfügung aufnehmen und nach dem Tod der testierenden Person vor den Stadtrat bringen¹⁸⁶, variiert zwischen zwei und vier Männern, die nur in den wenigsten Fällen nicht aus dem Kreis der Ratsbürger, der Genannten bzw. landesfürstlicher Amtsinhaber sind. Einige werden mehrfach als Geschäftsleute herangezogen, allen voran Vinzenz Oder (dreimal), mehrmaliger Stadtrichter, Ratsmitglied und 1529 Bürgermeister. Fünf weitere Bürger Steins tauchen zweimal als Geschäftsleute auf. Ebenfalls doppelt belegt sind Heinrich Reckh, landesfürstlicher Mautner, und Zimprecht Lieber *aus Stein*, wohl auch landesfürstlicher Amtsträger.¹⁸⁷ Ihre Namen tauchen auch als Zeugen in Urkunden zu Erbschaftsangelegenheiten auf.¹⁸⁸ Auffallend ist auch, dass bei den fünf Mitbürgern keine Ratsbürger, sondern höchstens Genannte Geschäftsleute sind, was auf eine soziale Abstufung hinweisen könnte. Im Fall des Wolfgang Haslinger, Sohn des Steiner Bürgers Ruprecht Haslinger, fungieren zwei Kremser als Geschäftsleute.¹⁸⁹ Auch bei den Geschäftsleuten ist die Datenmenge zu gering, um soziale Netzwerke aufzudecken oder klare Regeln zu identifizieren. Es lassen sich aber Tendenzen erkennen.

2.3. Die geistlichen Legate in den letztwilligen Verfügungen

2.3.1. Bestimmungen über das Begräbnis

Als Konstante innerhalb aller letztwilligen Verfügungen ist die an erster Stelle formulierte Bestimmung über die religiöse Versorgung nach dem Tod, die den Begräbnisort, die Zeremonie und die Art des Begräbnisses enthalten kann. Die Wahl des Ortes ist in sieben der 17 Testamente erhalten und fällt vier Mal auf die Pfarrkirche St. Nikolaus, zwei Mal auf die Frauenbergkirche in Stein und einmal auf das Dominikanerkloster in Krems. Der Friedhof beim Minoritenkloster wird nicht erwähnt. Der explizite Wunsch eines Begräbnisses auf einem Friedhof ist durch die Anmerkung „zum geweihten Erdreich“ in elf Testamenten ausgedrückt, sodass nur in drei Fällen keine Anmerkung zum Begräbnisort gemacht wird. In Hinsicht auf die anderen frommen Legate dieser drei Verfügungen darf dies aber nicht als Abkehr von der Pfarre verstanden werden. Vielmehr muss dem nicht Erwähnten, aber Selbstverständlichen auch in diesem Fall ein großer Platz eingeräumt werden. Bei der Bestimmung des Friedhofes stellt sich

¹⁸⁶ Siehe S. 34.

¹⁸⁷ Beide sind neben Vinzenz Oder Geschäftsleute beim Testament des landesfürstlichen Beschauers Peter Knoblach, vgl. StAKr, TP 1, fol. 113v.

¹⁸⁸ Vgl. Anm. 169. Zimprecht Lieber wird bei einzelnen Stücken auch neben dem Schlüsselamtman von Krems, Michael Buchler, genannt.

¹⁸⁹ StAKr, TP 1, fol. 62v. Zu dieser Erbschaftsangelegenheit sind zwei weitere Urkunden erhalten: StAKr, AUR Krems 670b (1526 IV 25) und 670d (1526 V 25).

die Frage nach einer sozialen Hierarchie unter den Begräbnisorten.¹⁹⁰ Explizit wird eine Bestattung am Friedhof bei Sankt Nikolaus von drei Bürgern bzw. deren Ehefrauen und dem landesfürstlichen (Maut-)Beschauer zu Stein, Peter Knoblach, angegeben¹⁹¹, was ein Indiz für gehobenere Schichten sein kann. Eine Bestattung bei der Frauenbergkirche wird von der Ehefrau eines Mitbürgers und einem Mitbürger gewünscht.¹⁹² Das Testament mit dem Wunsch nach einer Bestattung beim Dominikanerkloster in Krems sticht auch durch die weiteren Legate hervor und wurde von einem Bürger verfasst.¹⁹³ Da sowohl von Mitbürgern als auch anderen Bürgern, ja sogar von Katharina Oder, der Ehefrau des Bürgermeisters beider Städte, wohl aufgrund der Selbstverständlichkeit des Wunsches keine Begräbnisorte angegeben werden, können die Beobachtungen bei der geringen Zahl der Testamente jedoch nicht verallgemeinert werden.

Die Erläuterungen zum Begängnis enthalten die Art des Begängnisses („kleines“ (einmal), „gemeines“ (5), „ziemlich“ (1), „nach Gewohnheit der Kirche zu Stein“ (1), für maximal 3 lb den (=Pfund Pfennig) (1)), Kondukt, Bestellungen von Vigilien, Seelenmessen am ersten, siebten und dreißigsten Tag nach dem Tod (6), das Singen des Psalms „Placebo“ (2). Ein verhältnismäßig sehr umfangreiches Legat ist die Bestellung von 50 Messen zusätzlich zu den drei Seelenmessen bei Hans Kranibether, einem Bürger, der dabei auch die Empfänger nennt: *zu hayl meiner armen seel funfzig meß pald nach meinem abgang zu lesen halb hern Michel Garsser und halb hern Georg Urmacher*¹⁹⁴ – diese beiden Geistlichen sind wohl Stein zuzuordnen.¹⁹⁵ All diese Bestimmungen bezeugen zum einen das Vorhandensein einer Sorge um das eigene Seelenheil, zum anderen eine gewisse Verbundenheit mit den örtlichen kirchlichen Einrichtungen.

Die Verwendung des Adjektivs „christlich“ in der Formulierung des Wunsches nach einer Bestattung *„nach ordnung der heiligen cristenlichen kirchen“* (2) ist keineswegs als Hinweis auf eine evangelische Einstellung, wie sie für spätere Zeiten interpretiert wird, zu sehen.¹⁹⁶ Die

¹⁹⁰ Zu den Friedhöfen in Stein allgemein vgl. RAUSCHER, Friedhöfe.

¹⁹¹ StAKr, TP 1, fol. 11r; ebd., fol. 25r; ebd., fol. 114r; ebd., fol. 255r.

¹⁹² Ebd., fol. 49v; ebd., fol. 87r.

¹⁹³ Vgl. HANIKA, Dominikaner in Krems 153: Die Bestattung von Bürgern im Dominikanerkloster ist nicht außergewöhnlich.

¹⁹⁴ StAKr, TP 1, fol. 21r.

¹⁹⁵ Ein Benefiziat aus Stein namens Michel wird Ende 1527 im Gewärbuch Nr. 2 des Stifts Göttweig genannt, vgl. PLÖCKINGER, Regesten [4] 74.

¹⁹⁶ Zur Diskussion der konfessionellen Konnotation des Adjektivs *christlich* insbesondere im Kontext von Bestattungen vgl. ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis 32f, 296f sowie in diesem Sinne und im Kontext der Steiner letztwilligen Verfügungen weiter unten, insb. 5.3.1. Bestimmungen für das Begräbnis. Über Selbst- und Fremdbezeichnungen im konfessionellen Kontext vgl. JÖRGENSEN, Selbst- und Fremdbezeichnungen: Die Selbstbezeichnung als „christlich“ wurde konfessionsübergreifend mit der Intention verwendet, auf diese Weise

Verwendung des gleichen Ausdruckes im erwähnten Abschwörungsschreiben zeigt vielmehr¹⁹⁷, dass darunter die katholische Kirche an sich genannt wird, ohne jegliche konfessionelle Konnotation.

Unter allen frommen Legaten sticht das Testament Wolfgang Widmers hervor, der als Bürger zu Stein eine Bestattung beim Dominikanerkloster in Krems wünscht, den Dominikanern 8 lb den für Messen und Begängnis und zusätzlich dem *herrn Hanns* im Dominikanerkloster 5 lb den für Gebet um sein Seelenheil vermacht.¹⁹⁸ Weiters soll seine Ehefrau innerhalb eines Jahres drei Spenden veranlassen mit der Bestimmung, sie solle sie *auf dem predigstuel an ainem sonntag verkunden lassen, und ainem yegklichen armen notturftigen menschen alles zu ainer yegklichen spent geben, ain semel, ain seittl wein, ain pfening, darumbern sollen sy Got fur mich pitten*. Trotz der Bestimmung, in der Nachbarstadt begraben zu werden, zeigt sich Wolfgang Widmer mit der eigenen Pfarre verbunden und bestellt ein Begängnis zu St. Nikolaus in Stein mit drei Vigilien und Requiem. Dem Pfarrer Markus Mair zu Stein schenkt er 1 lb den. Diese Verbundenheit mit beiden Städten ist wohl Wolfgang Widmers hoher Stellung in beiden Städten zuzuschreiben, die an Beziehungen zu hohen städtischen Amtsträgern erkennbar ist: Bei der Erstellung des Testamentes 1526 waren als Geschäftsleute Hans Wolmuet, Richter beider Städte, und Hans Degenpeck, Ratsmitglied, beide Steiner Bürger, anwesend. Wolfgang Leutner, der im Testament als sein Schwager bezeichnet wird, wurde 1527 einmalig Bürgermeister.¹⁹⁹

2.3.2. Weitere Legate religiöser und karitativer Natur

Legate an kirchliche Einrichtungen über die Seelenheilstiftungen hinaus sind weitaus seltener: Inklusive Wolfgang Widmers Testament sind sie nur in vier letztwilligen Verfügungen enthalten, wobei hier Zechen im Vordergrund stehen. Einige Steiner Zechen befanden sich um 1530 in einer Phase des Überganges: 1533 wurden die Steiner Fronleichnams- und Hauerzechen von Ferdinand I. an die Stadt Stein übergeben²⁰⁰, was in Bezug auf erstere Zeche aber keine Einstellungen ihrer religiösen Aufgaben bedeutete: 1532 ist noch eine Rechnung der Bruderschaft überliefert, die in den Aufgaben zahlreiche Hinweise auf noch bestehende

einen theologischen Alleinvertretungsanspruch zu erheben, s. zusammenfassend DERS., Selbst- und Fremdbezeichnungen 458. Zur Selbstbezeichnung bei Martin Luther vgl. BEUTEL, Ekklesiologie.

¹⁹⁷ StAKr, AUR Krems 696a (1528 V 4). „(...) *sunder mich wie ander cristen menschen zu den gewondlichen zeiten mit der beicht und mit emphahung des hochwirdigen sacraments wie uns das Cristus unser hailand aufgesetzt und von cristenlichen khirchen geordent* (...)“.

¹⁹⁸ StAKr, TP 1, fol. 95r–98r.

¹⁹⁹ GÖRG, Bürgermeister 65f.

²⁰⁰ Vgl. StAKr, AUR Stein 2028 (1533 IX 2); dazu BRUNNER, Rechtsquellen 212f Nr. 335. Zu den Zechen und Bruderschaften allgemein vgl. die einschlägigen Beiträge in LOBENWEIN–SCHEUTZ–WEIß, Bruderschaften.

Gebräuche aufzählt, unter anderem 6 lb den *dem pharer von gozleichleichnamsambt* [!] *so man uber jar all phinztag singt*, Ausgaben für Wachs und Kerzen, ein Frühstück für 24 Personen, die *an gotzleichnamstag* (...) *so die stab, kerzen, der gleichen die arma getragen haben*, das Jahresgehalt des Mesners, Suppe für den Schulmeister.²⁰¹ Schon 1531 werden allerdings in einer Steiner Kammeramtsrechnung Ausgaben für die Fronleichnamszeche angeführt, was die Frage aufwirft, inwiefern sie schon zu diesem Zeitpunkt *de facto* von der Stadt verwaltet wurde.²⁰² Wenige Jahre zuvor gab Stefan Oder, Bürger zu Stein und Kürschner, der Kürschnerzeche zu Krems 1 lb den²⁰³, Hans Kranibether der Fronleichnamszeche 1 lb den sowie gemeinsam mit der Bäckerzeche zu Stein 10 lb den von einem Weingarten, den er der Bäckerzeche verordnet hatte, im Testament aber wieder zu sich gezogen hatte.²⁰⁴ Ein weiteres Testament sticht auch hier hervor: 1527 vermacht Klemens Hagenwalder, wohnhaft bei Thomas Prechtel, Bürger zu Stein, der Kirche in Schrattenthal²⁰⁵ sowie der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Stein je 15 lb den, dem Spital zu Krems sein Gewand und Bettwäsche zuzüglich 10 lb den.²⁰⁶ Aber wie Wolfgang Widmer zeigte er sich auch den Armen gegenüber großzügig und stiftete ihnen ein Seelbad sowie 4 lb den *von hand zu raichn*.²⁰⁷ Nach Ausführung aller Legate bestimmt er den Rest seines Vermögens *zu hail und hilf [s]einer armen seel austailen und anlegen*.

Das Testament der bereits genannten Katharina Oder enthält eine Stiftung zugunsten der Armen: *Weither schaff und ordne ich das mein lieber hauswirt meinen weingartn die Widemb genant mit rat meiner geschafftinger auf arm lewt stifte, doch das er denselben weingartn sein leben lang als gesambte handt innen hab und sein nutz damit betrachte*.²⁰⁸ Zwei Jahre später folgte die entsprechende Stiftungsurkunde: Vinzenz Oder, nunmehr Ratsbürger zu Stein, stiftet fünf Viertel Weingarten *in der Widmb* entsprechend diesem Vermächtnis an das Bürgerspital

²⁰¹ Vgl. StAKr, Stein, Rechnung der Fronleichnamsbruderschaft 1531 (ehemals Altakten Nr. 353).

²⁰² StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1531, fol. 31r.

²⁰³ StAKr, TP 1, fol. 12r. Zur Kürschnerzeche vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 171 Nr. 289, 213f Nr. 338 (Kürschnerordnung).

²⁰⁴ StAKr, TP 1, fol. 21v. Zur Bäckerzeche vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 171 Nr. 289.

²⁰⁵ Bez. Hollabrunn, NÖ.

²⁰⁶ StAKr, TP 1, fol. 139v–141v. Hagenwalder wird nicht als Bürger zu Stein bezeichnet, sein Testament gibt das Bild einer sehr wohlhabenden Person, die wohl aus Waidhofen an der Ybbs zugezogen ist: Seinen zwei dort lebenden Schwestern vermacht er je 90 lb den, ebenso seiner *mueme* und ihren Kindern aus Gneixendorf (Bez. Krems-Land, NÖ) – Bürgermeister Wolfgang Leutner und Sigmund Fallenberger, Bürger zu Stein, sind hier Vollstrecker, was seine guten Beziehungen zur städtischen Elite bezeugt. Er scheint ledig und kinderlos gewesen zu sein.

²⁰⁷ Zur Armut in den frühmodernen Städten vgl. FISCHER, Städtische Armut; POHL-RESL, Wiener Bürgerspital; VON HIPPEL, Armut; MANDRY, Armenfürsorge. Eine ausführliche Bibliographie an allgemeinen Darstellungen zur Armut im Spätmittelalter bietet JARITZ, „Armut“ 14 Anm. 1. Zum Spitalswesen im vormodernen Österreich vgl. Anm. 209.

²⁰⁸ StAKr, TP 1, fol. 185v–187r.

zu Krems.²⁰⁹ Das Testament seiner Frau enthält noch ein weiteres Vermächtnis zugunsten der Armen, an die sie 2 lb den zu verteilen bestimmt.²¹⁰ Die gleiche Bestimmung findet sich auch beim Bürger Hans Grabner.²¹¹ Als letzte karitative Verfügung ist noch jene des Bürgers Hans Maier zu nennen, der seine Ehefrau und seinen Sohn bittet, aus dem ungeteilten Gut zwei Tische für Arme *mit genuegsamer speis und tranckh* zu spenden.²¹² Die in dessen Testament eingetragenen Schuldenlisten enthalten einen Hinweis auf einen bisher in Stein nicht bekanntem Geistlichen: Herrn Hans Ruspacher, Benefiziat des Stiftes des Herrn von Karlingen (wohl das Dreifaltigkeitsstift)²¹³, schuldet er 12 lb den. Zuletzt enthält die Schuldenliste in Ursula Zehenthofers Testament folgenden Hinweis auf einen Ablass: *So bin ich noch dem schuelmaister, so man ime jarlich von wegen des salve und psalter in der anntlas wegen durch das ganz jar zethuen, ain phunt phening* schuldig – dieses Pfund soll nun zugunsten ihrer Kinder abgelöst werden.²¹⁴

2.4. Religiöse Formulierungen

Nach dieser vollständigen Aufzählung aller frommen Legate soll noch ein Blick auf das Formular der letztwilligen Verfügungen geworfen werden, der insbesondere zum Vergleich mit späteren Formulierungen bedeutsam sein kann. Alle Testamente enthalten meist noch in der Arenga vor den Legaten die übliche Empfehlung der Seele in die *grundlose gnad und barmherzigkeit* Gottes, in zwei Fällen wird auch um die Fürbitte der *hoch gelobtn gepererin khonigin junckhfrawen Marie* gebeten. An gleicher Stelle werden selten auch Gedanken über die Welt als *jammertal* und die Erlösung des Menschen ausgedrückt. Am Ende des Testaments wird regelmäßig die Aufgabe der Geschäftsleute als Gott wohlgefällige Tat beschrieben (etwa *umb gots willen erbet*) und als Dank Fürbitte für sie im Jenseits versprochen. Nur an einer Stelle wird auch eine finanzielle Vergütung in Aussicht gestellt.²¹⁵ Ein Blick noch tiefer zwischen die Zeilen lässt beim Mitbürger Thomas Schussler erkennen, dass ein Eintritt seiner Tochter in ein Kloster, so schlecht es in dieser Zeit schon um die Klöster gestanden mag, doch noch vorstellbar ist, als er für ihre Zukunft folgende Möglichkeiten aufzählt: *zu eern mit hewrat, geistlichem*

²⁰⁹ StAKr, AUR Krems 720 (1532 IV 19): *zu furdrung des heiligen christenlichn almusen und damit angeregtem meiner hausfrawen testament (...) beruerten armen lewten in beder stet spital zu Khrembs zu ainem ewigen almusen zuegeaigent gegeben und verordent habe (...)*. Bei der Studie von DEMAL, Kremser Spitäler, die auch noch das 16. Jahrhundert umfasst, wird diese Stiftung nicht erwähnt. Zum frühneuzeitlichen Gesundheitswesen in Krems vgl. OTTNER, Krankheit und Gesundheit. Zum Spitalwesen im ostösterreichischen Raum vgl. JUST-WEIGL, Spitäler im Mittelalter; SCHEUTZ-WEISS, Spitäler in der Frühen Neuzeit; zuletzt SCHEUTZ-WEISS, Spital.

²¹⁰ StAKr, TP 1, fol. 186v.

²¹¹ StAKr, TP 1, fol. 254r–256r.

²¹² Ebd. fol. 247r–250r.

²¹³ Vgl. Anm. 176.

²¹⁴ StAKr, TP 1, fol. 24r–26r.

²¹⁵ Ebd., fol. 140v–141r: 10 lb den als Dank für die Hilfe in der Krankheit und die Vollziehung des Testaments.

*standt oder andern erlichen sachen khem.*²¹⁶ Zuletzt sei auch noch auf die Datierung hingewiesen, die sowohl in den Testamenten als auch in der Einleitung der Testamente noch nach den Feiertagen erfolgt und nur in den wenigsten Fällen nach dem Monatstag, einer neueren Datierungsmethode, die seit dem 15. Jahrhundert mehr und mehr verwendet wurde.²¹⁷ Das spätere Abgehen von ersterer Methode mag wohl nicht nur die Folge eines schleichenden Gewohnheitswechsels sein, sondern auch eine Folge des reformatorischen Denkens, denn es fällt auf, dass spätestens ab der Jahrhundertmitte die Datierung ausschließlich nach dem Monatstag erfolgt.²¹⁸

2.5. Zwischenfazit

Die Aufzählung aller frommen Verfügungen gibt kleine Einblicke in die Religiosität und Frömmigkeit der testierenden Personen, die sich alle um ihr Seelenheil sorgen und insbesondere die Bestattung und das Begängnis für wichtig erachten. Die Anzahl der weiteren Legate an geistliche Einrichtungen ist dennoch schon gering und lässt etwa das Minoritenkloster zu Stein unerwähnt. Zuwendungen an die Armen werden nur in einem Fall über eine Einrichtung, das Bürgerspital, abgewickelt, sonst aber direkt an die Betroffenen ausgehändigt. Einzelne Testamente heben sich durch besonders großzügige Vermächtnisse vom Durchschnitt ab. Haben diese Testatoren Gemeinsamkeiten miteinander? Wenig überraschend sind sowohl Hans Kranibether, Wolfgang Widmer, Klemens Hagenwalder als auch Katharina Oder wohlhabende Personen, ihre Geschäftsleute sind meist Ratsmitglieder, womit Beziehungen zu den obersten Kreisen der Stadt bestehen, sofern sie ihnen nicht selbst angehören. Die familiären Umstände scheinen aber auch einen Einfluss zu haben: Keiner von ihnen scheint Kinder hinterlassen zu haben. Die Tatsache, dass kinderlose Personen öfters und mehr an kirchliche Einrichtungen legieren, wird oft mit ihrer größeren Handlungsfreiheit bei der Aufteilung der hinterlassenen Güter erklärt, doch kann dieses Testierverhalten im Hintergrund der im Spätmittelalter allgegenwärtigen *memoria* auch als Zwang gesehen werden, indem mangels eigener Nachkommen, die die persönliche *memoria* pflegen könnten, diese Aufgabe kirchlichen Einrichtungen anvertraut wurde.²¹⁹ Blickt man auf die restlichen Testamente, so sind bei den durchschnittlichen Testatoren die frommen Legate weitaus geringer. An dieser Stelle ist wohl der sich andeutende, in anderen Quellen dokumentierte Niedergang der katholischen Einrichtungen zu erkennen, denn verglichen mit spätmittelalterlichen Testamenten aus anderen

²¹⁶ Ebd., fol. 86r–87v.

²¹⁷ Vgl. VON DEN BRINCKEN, Historische Chronologie 53.

²¹⁸ Schon früh wandten sich die protestantische Gelehrtenschicht von der Datierung nach dem Tagesheiligen ab, vgl. TERSCH, Kalender 603.

²¹⁹ RICHARD, Fromme Klauseln 75f. Zu Fragen der *memoria* im Kontext der Reformation vgl. S. 84f.

Städten ist das nunmehr Vermachte gering.²²⁰ Auf einer Seite besteht also noch die spätmittelalterliche Frömmigkeit in Bezug auf das Begräbnis und die Sorge um das Seelenheil, darüber hinaus sind die Zuwendungen an die geistlichen Einrichtungen überschaubar. Ein Blick auf die letztwilligen Verfügungen dreißig Jahre später wird allerdings zeigen, wie verhältnismäßig hoch die frommen Legate hier noch waren.

3. Der Übergang vom Alten Glauben zur Neuen Lehre (TP 2–3, 1553–1569)

3.2. Historischer Überblick

Der hier abgedeckte Zeitraum gilt auch in der Steiner Stadtgeschichte als die Zeit des Übergreifens des reformatorischen Gedankengutes und des Übertretens der Bürgerschaft zur evangelischen Konfession. Die Untersuchung der letztwilligen Verfügungen aus dieser Zeit wird diese Entwicklung bestätigen. Die personelle Lage der Pfarre und der Benefizien ist gut dokumentiert und in den genannten Regestenwerken und Gesamtdarstellungen dargestellt.²²¹ Bloße Nennungen allein geben dennoch keinen tieferen Einblick, viel mehr verdecken sie beispielsweise das Konkubinat der Geistlichen, deren hohes Alter, den fehlenden Nachwuchs jüngerer Geistlicher und die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof. Durch ihre erhaltenen Testamente und Inventare lassen sich einige dieser Personen gut beschreiben. Eine tiefergehende Analyse der bekannten Quellen verdichtet das bereits dargestellte Bild.

Nach Pfarrer Markus Mair scheint die Pfarre Stein vakant gewesen zu sein, zumindest beklagten sich 1548 Richter und Rat der Stadt Stein, sie hätten seit zwölf Jahren keinen Pfarrer mehr gehabt, die Seelsorge werde von den Benefiziaten Leopold Himelreich, Georg Thumbschier und einem gewissen Jakob übernommen.²²² Bei dieser dritten Person könnte es sich um den späteren Steiner Pfarrer Jakob Paur handeln. Allgemein lassen sich aber noch Zeichen kirchlichen Lebens in Stein erkennen. So pochte der Rat beider Städte 1549 auf die Einhaltung der Fastenregeln und befahl den Steiner Wirten, es sei *auf der canzl, auch mit ainem anschlag verpoten. Demnach ist innen bevolhen, weder an Freitag, Sambstag noch andern vastagen vleich zu kochen oder zu geben bey schwärer straf* – es stand also zumindest noch

²²⁰ Vgl. etwa die spätmittelalterlichen Frömmigkeitsformen in Korneuburg, wo 90% der letztwilligen Verfügungen auch Legate mit Bezug auf das Seelenheil enthalten, vgl. HOLZNER-TOBISCH, Investitionen 78. Für das spätmittelalterliche Wiener Neustadt, wo der Anteil der frommen Legate ebenfalls hoch war, vgl. BASTL–FREISLEBEN, Religiöse Stiftungen.

²²¹ Vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 50–52; unter Heranziehung der Bestände der Pfarre Stein WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 90–98; dazu als Ergänzung sowohl aus der Forschungsliteratur als auch aus weiteren Quellen PLESSER, Kirchengeschichte 334–339; diese Regestenwerke zusammenfassend WENINGER, Pfarre Stein 8–12, 163–165; aufgrund des Schwerpunktes auf Krems nur punktuelle Bemerkungen bei SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 33, 57, 68.

²²² PLESSER, Kirchengeschichte 334f.

jemand auf der Kanzel, um zu predigen.²²³ Die Klage des Stadtrates über die Vakanz der Pfarre von 1548 muss allerdings relativiert werden: Die Kammeramtsrechnung von 1539, nur neun Jahre vor der erwähnten Klage, zählt Zahlungen an den Pfarrer auf, etwa für den Jahrtag des Pleisteiners und des Keesls, für das wöchentlich gehaltene Fronleichnamsamt und eine Rückzahlung für das Dreikönigsstift. An weiterer Stelle werden hier auch Ausgaben für das Fronleichnamsfest und den Mesner angeführt, sowie nochmals an den Pfarrer für den Jahrtag des Wisent. Diese Ausgaben bezeugen nicht nur die Anwesenheit eines Pfarrers, sondern auch noch die Abhaltung verschiedenster religiöser Traditionen wie den Jahrtagen und der Fronleichnamsprozession.²²⁴ 1551 wird wiederum ein düsteres Lagebild gezeichnet: Der Pfarrhof sei ganz baufällig, das Einkommen der Pfarre gering, auch müsse die Stadt das Einkommen für einen Priester zur Seelsorge sowie einen Schulmeister, *Succentor*, Mesner und Organisten selbst zahlen.²²⁵

Von 1551 bis Anfang 1553 wird Michael Krottendorfer als Pfarrer von Stein genannt, sein Testament zeigt neben vielen Legaten an Geistliche auch seine Frömmigkeit, insbesondere seine Wünsche bezüglich seines Begräbnisses und sein Bemühen um eine gute Erinnerung – und er nennt seine Köchin Magdalena Steinprucknerin und seine Tochter Klara als Haupterben.²²⁶ Das Inventar seines Nachlasses enthält neben den üblichen Haushaltsgegenständen und Kleidung auch zahlreiche Bücher, darunter Predigtsammlungen, ein *Breviarium pataviense*, aber auch *daß Neu Testament deutsch*, *Annotationes Johannis Pomerani in aliquod Epistolas Pauli*²²⁷, *Loci communes Philippi Melanchthonis*, *Postill Corvini deutsch*²²⁸ – eindeutig reformatorische Werke. Man stößt hier auf eine Mischung aus frommen Legaten, Sorge um das eigene Seelenheil, aber auch Konkubinat und ein großes

²²³ Vgl. StAKr, RP 3, S. 257

²²⁴ Vgl. StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1539 [nicht foliiert], passim.

²²⁵ PLESSER, Kirchengeschichte 335f.

²²⁶ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, ohne Nummer (1552 XI 11): *Zum andern das man mich so ich nun todts verschaid und verstorben bin, mit gsanckhlicher conduction alhie zu Stain bey der pfarrkirchen Sandt Nicla zu dem geweichten erdreich bestatt und begraben wird, wie es auf ain priester gehort. Mer schaff und ordne ich deßgleichen das man mir bey der pharrkirchen zu Stain, mit vigilien, seelmessen und andern götlichen ämbtern, den ersten sibenden und dreyssigisten, und mit dem placebo auf das graab geen und alweg lassen aufzinten schaff ich darfur zway pfunt wachs, soll mein köchin bezallen. (...) Item mer verschafich und verordne der erwirdigen priesterschaft, auch den ersamen und weysen herrn n. richter und rat, und ainer ersamen gmain, raichen und armen allen dy mich zu der begrebnuß plaiten helfen sollt ain fuernemblicher man in keller geen und dy waal haben, wo ime ain wein gefellt, und lassen aufragen, wer trinckhen mag zween oder drey emer von meinetwegen, und ain guete gedächtnus halten, damit deß Krottndorfer nit paldt vergessen wird. (...) Item mer schaff ich armen leuten wann man mir begeenuß halt, das man außstayl 2 lb. d. (...).* Von Seiten der Stadt sind seine ratsfreundt Christoph Statt und Lazarus Puchler Zeugen. Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 92 (1552 XI 11); ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis 38.

²²⁷ Lutherischer Theologe, vgl. BAUTZ, Art. Bugenhagen.

²²⁸ Lutherischer Theologe, vgl. BAUTZ, Art. Corvinus.

Interesse für reformatorisches Gedankengut, soweit es sich nicht schon um Überzeugung handelt.²²⁹

Wenige Monate nach Michael Krottendorfers Tod wendet sich der Rat der Stadt Stein an den Passauer Offizial, da auch der Benefiziat Leopold Himmelreich kürzlich verstorben sei, und berichtet weiters, *nachdem herr Michel Krottndorffer seliger, unser pfarrverweser, auch vor ainer zeit abgeleibt, (...) wir den wirdigen herr Jacoben Paur, ainen feinen alten geistlichen priester, zu ainem verweser derselbigen unserer pfarr vermocht und aufgenommen*. Da der nahe Georgstag der Tag der Bestätigung der Pfarrer in der Diözese Passau sei, bittet man um die Formalisierung des herbeigeführten *status quo*.²³⁰ Das Selbstbewusstsein der Bürgergemeinde ist hier erkennbar: Sie kommt dem Offizial zuvor und setzt selbst einen Pfarrer ein, der wenig später im Inventar auch als *dechandt und pharer zu Stain* bezeichnet wird.²³¹ Eine ähnliche Vorgangsweise ist auch in Krems 1554 und 1555 nachweisbar.²³²

1556 ergeht ein weiteres Schreiben des Bürgermeisters und Rates der Stadt Stein an den Passauer Bischof, nachdem der zuletzt eingesetzte Pfarrer Johann Daniel Celius *durch schickhung Gottes und zuegestandne leibsschwachait verhindert* ist und in Linz verweilt. Sie beklagen sich über diesen Missstand, die Vergabe von Steiner Benefizien an den Pfarrer von Krems und den schlechten Zustand des Pfarrhofes (es sei *nichts gewissers als desselben niderfallung*) und schlagen den Verkauf der öden Benefizienhäuser vor, um Pfarrer und Prädikanten zu unterhalten.²³³ Mit Celius ist wohl doch seitens des Bistums ein Pfarrer eingesetzt worden, ob dieser die Stelle jemals angetreten hat, ist fraglich. Das Schreiben des Steiner Rats negiert es 1556, doch im Jahr darauf möchte der Kremser Rat eine Anstellung Celius in Krems verhindern, da er sich in Stein nicht bewährt habe.²³⁴ Die erhaltene Kammeramtsrechnung dieses Jahres beinhaltet unter den Ausgaben für Verköstigung und Sonstiges die Kosten für einen gewissen Prädikanten Erasmus, der in diesem Jahr die Stelle

²²⁹ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 20. Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 92 (1553 I 10).

²³⁰ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, IV/31 (1553 IV 17).

²³¹ Ebd., Nr. 21 (1553 VI 6). Die Inventur wurde weniger geduldig als bei Michael Krottndorfer gemacht, sie zählt nur *grosse puecher 39 alt und neu eingebunden* sowie *53 clain eingepundtne puechl neu und alt*; vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 93 (1553 VI 6). Himmelreichs Testament ist dem des Krottndorfers ähnlich: Sein Seelenheil ist ihm wichtig, weitere Legate gehen an Geistliche und seine Verwandten, insbesondere an seine Dienerin und seine sechs Kinder. Als Geschäftsleute werden Michael Lachmatshauser, Christoph Statt und Nikolaus Welling genannt, vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, ohne Nummer (1553 IV 13); dazu WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 93 (1553 IV 13). Zu Nikolaus Welling vgl. GÖRG, Bürgermeister 118–126.

²³² SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 64f.

²³³ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 30 (1556 IV 26).

²³⁴ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 68.

angenommen haben soll, sie enthält aber auch Ausgaben für den Pfarrverwalter und den Mesner.²³⁵

Der Rat versuchte wiederum die Initiative zu ergreifen, um durch umfassende Eingriffe in die Steiner Benefizien die Grundlage der Pfarre zu verbessern. Wie 1559 in einem weiteren Schreiben an den Bischof zu lesen ist, gingen 1557 wohl drei weitere Bittschreiben an den Bischof. Da von diesem bisher keine Antwort kam, die Missstände in der Pfarre noch größer geworden waren und dazu Jakob Paur aufgrund seines hohen Alters die Pfarre nicht mehr verwalten konnte, setzten die Steiner ein Ultimatum und drohen mit einer Anzeige an den Kaiser, sollte am nächsten Georgstag keine geeignete Person eingesetzt worden sein.²³⁶ Diese Forderung blieb ohne Folge. 1562 starb Jakob Paur, nach ihm wurde kein Nachfolger ernannt.²³⁷ 1565 starb auch der Benefiziat des St. Georgsstiftes, Peter Schwarz²³⁸, daraufhin sind in Stein keine Priester mehr bekannt.

Zu den Steiner Benefizien sind aus dem hier untersuchten Zeitraum zwei undatierte Berichte überliefert, in denen die Lehensherrn und Güter aufgezählt werden.²³⁹ Es waren insgesamt 13 Benefizien in Stein, deren Lehensherrn teils der Pfarrer zu Krems, teils die Bürgerschaft von Stein, teils auch Einzelpersonen waren. Wie bereits dargestellt, waren die Benefizien ein wesentlicher Streitpunkt zwischen der Stadt und dem Bistum, sie wurden spätestens ab den 1560er Jahre von der Bürgerschaft verwaltet. Die Kammeramtsrechnung von 1561 enthält Hinweise auf die Anwesenheit am 4. Mai der *herrn comissarien, so von wegen der beneficien zu reformieren hie gewest*, am 4. November war der Offizial in Stein.²⁴⁰ Exemplarisch dazu sei

²³⁵ StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1556 [nicht foliiert] passim. 1560 und 1561 enthalten die im Rahmen der Fronleichnamszeche für den Pfarrer vorgesehenen Seiten nur mehr eine Ausgabe, die an den Mesner geht: StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1560; StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1561.

²³⁶ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 29 (1559 III 27), vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 95 (1558 III 27).

²³⁷ Auch Jakob Paur's Testament ist überliefert: Es ist den bereits erwähnten Testamenten sehr ähnlich, als Haupterben werden der Offizial und seine Dienerin genannt, Kinder werden keine erwähnt. Vonseiten der Stadt war Leopold Schwingenschlegl anwesend. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, ohne Nummer (1562 IV 12), vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 97 (1562 IV 15) [sic!].

²³⁸ Das Inventar nach Peter Schwarz enthält eine knappe Bücherliste ohne Hinweis auf reformatorische Schriften: DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 36 (1565 V 22), vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 97 (1565 V 22). Er soll allerdings einen Sohn gehabt haben, vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 37 (1565 VII 27), vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 98 (1565 VII 27).

²³⁹ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 2 (s.d.). Ein Hinweis für die Datierung ist die Nennung Jakob Paur's als Inhaber des St. Georgsstifts; ebd., Nr. 4 (s.d.), vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 96; auch WENINGER, Pfarre Stein 58 und passim. Dieses Verzeichnis des Pfarreinkommens wird hier auf 1555–1560 datiert. Es nennt auch einen gewissen Fallnperger, wohl eher der vermutete Pfarrer vor 1550, vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 90 (1550 IX 26) (mit Sigmund Fallnperger ist nach 1527 und vor 1539 auch ein Steiner (Rats-)Bürger mit diesem Nachnamen bekannt, vgl. etwa StAKr, TP 1, fol. 140r; StAKr, TP 2, fol. 226r); StAKr, Stein, Rechnung der Fronleichnamsbruderschaft 1531 (ehemals Altakten Nr. 353).

²⁴⁰ Es handelt sich um Ausgaben für die Verköstigung dieser Personen: StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1561 [nicht foliiert].

aus den Testamentsprotokollen die 1568 durchgeführte Hausschätzung des St. Stefan-Stiftes genannt, das zu diesem Zeitpunkt baufällig war.²⁴¹ Auch die Einträge in das Steiner Missiv- und Ratsprotokoll für 1572 zeigen die Verwaltung der Benefizien durch die Bürgerschaft. So sind etwa die Einnahmen des St. Georg-Stiftes unter anderem zwei Stipendiaten in Wittenberg gewidmet.²⁴² Georg Stätt etwa bezog über seinen Vormund Paul Otto zur Finanzierung seines Studiums in Wittenberg die Einkünfte des Weingarten Altenburg.²⁴³ Auch das Allerheiligenstift²⁴⁴ und das St. Stefan-Stift²⁴⁵ werden im Rahmen der Vergabe von Weingärten an Steiner Bürger erwähnt.

Somit ist der Abschnitt zwischen 1553 und 1569 eine Zeit, in der bis auf die ersten Jahre die geistlichen Einrichtungen in Stein nicht effektiv besetzt sind, wodurch das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und ihnen sich verschlechtern musste. Vom Steiner Ratsherrn Stefan Garhaimer, der 1556 drei Jahre nach Erlangung des Bürgerrechts schon Stadtrichter war, wird ein Streit mit dem katholischen Prediger Gangolph Wanger aus Krems berichtet.²⁴⁶ Garhaimer sei zu *Grafenberth bei ainen khezerischen predig gewösen, wie beim predicanten zu Emerstorff zu erkunden sey*, sagte Wanger vor dem Rat beider Städte aus.²⁴⁷ Allein die Tatsache, dass Gerhaimer ab 1554 im Rat vertreten und sechs Jahre davon Bürgermeister oder Richter beider Städte war, bezeugt die konfessionelle Einstellung eines Stadtrates, in dem ein offen reformatorisch auftretender Bürger die höchsten Ämter einnehmen kann. Auch die 1558 für beide Städte erlassene *Teutsche Schuelmaisterordnung* mag schon reformatorisch geprägt sein, da sie das Singen von Psalmen vorschreibt.²⁴⁸ Die Erlassung einer eigenen Schulordnung mag

²⁴¹ StAKr, TP 3, fol. 144v: *Erstlichen so befinden wir ain klains gwelbts khellerl (weliches dann der peste gemach in dieser stift ist) ain vorkhellerl mit ainem alten erfaulten poden, darauf ain stubel und chamer, die auch sambt den andern gmachen und tachwerckh, durch aus alles zerrissen und erfault, derwegen taxieren und schätzen wir dise stift pro 35 fl.* Bereits im o.g. Verzeichnis war das Haus als baufällig bezeichnet worden, vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, Nr. 4 (s.d.).

²⁴² StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 64r. Ein gewisser *Doctor Boniat* genoss ebenfalls die Einkünfte des Stiftes, vgl. StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 65r.

²⁴³ StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 84r–v. Das Stipendium, das über Jahre *aus sonder pfleg väterlichen christlichen naigung* ihm und seinem Bruder von der Stadt ausgezahlt worden war, war *bey gegenwertigen gefährlichen, und theuren leiffen* ausgesetzt worden und zur Unterhaltung der Kirchen und Besoldung des Schulpersonals genützt worden. Einer Bitte der Wittenberger Universität folgend wird das Stipendium wieder ausbezahlt. Zu Paul Otto vgl. GÖRG, Bürgermeister 144–151; ZAJIC, Aeternae memoriae sacrum 1 Nr. 102.

²⁴⁴ StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 60v.

²⁴⁵ Ebd., fol. 62v.

²⁴⁶ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 60f, 65. Zu Stefan Garhaimer vgl. GÖRG, Bürgermeister 98–112.

²⁴⁷ StAKr, RP 4, fol. 92v. Interessant ist in der Überschrift des Eintrages die Bezeichnung Wangers als Prädikant, mit der sonst evangelische Prediger genannt werden. Wanger kam allerdings 1568 als evangelischer Prädikant nach Krems zurück, vgl. SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 96f.

²⁴⁸ StAKr, TP 2, fol. 124v: *Erstlichen so sollen die teutschen schuelmaister die knaben und maidl mit aller erberer zucht auf die furcht gottes gewenen und des cristlichen gebets und catechismi vleissig underweisen und lernen und zu morgens auch abents wann sy ein und aus der schuel geen si peten oder einen christenlichen psalmen Gott zu lob und eer singen lassen.* Vgl. BRUNNER, Rechtsquellen 225 Nr. 358; SCHÖNFELLNER,

wohl ein Zeichen einer eintretenden evangelischen Selbstkonfessionalisierung gesehen werden, wie sie auch in Grundherrschaften in Niederösterreich beobachtet werden kann.²⁴⁹

Die Anzeichen der sich nun rasch verbreitenden und festigenden evangelischen Lehre verdichten sich mehr und mehr. Auch unter den Geistlichen scheint Uneinigkeit geherrscht zu haben, wie 1557 die Klage zweier Prädikanten aus Krems und Stein vor dem beiderstädtischen Rat andeutet: Sie seien von *den andern geistlichen personen unbillich vor dem official verclagt und in uncossten gefüert werden sollen*, was die Geistlichen darauf negieren.²⁵⁰ Die Ursache der mutmaßlichen Klage ist unbekannt, doch kann durchaus eine religiös motivierte Streitigkeit im Hintergrund vermutet werden. 1561 wurde der Prediger Johann Müllich aufgrund seines öffentlichen Auftretens für die neue Lehre suspendiert.²⁵¹ 1564 wird in der Kammeramtsrechnung ein Prädikant Jakob erwähnt, der Anfang Februar nach Enzersdorf und wieder zurück geführt und vom Rat aufgenommen wurde, im August wurde ein Brief an den Pfarrer von Tazenpach geschickt, der *allhier predicant soll worden sein*.²⁵² Die vollends evangelische Haltung des Steiner Stadtrates lässt sich am besten an einem Schreiben vom 3. März 1568 an Nikolaus Gallus, den Superintendenten der Regensburger Kirche, erkennen²⁵⁴: Nach dem Tod des bisherigen Prädikanten Elias Pierpamb bittet der Rat Gallus um die Ordinierung von dessen Stiefsohn Georg, der nun die Prädikantenstelle antreten möchte. Er sei der Aufgabe gewachsen, habe etliche Probepredigten gehalten und zeichne sich durch eine *ziemliche schigligkhaidt und erfarnhait der heiligen schrift* aus. Er möge nun rasch ordiniert werden, damit er *mit ehistem so muglich (weil die fasten darinnen der heilig cathechismus und die hochwierdigen sacrament am allerguetigisten zu tractieren verhanden) wider hieher khomen und dem predigambt im namen des allmechtigen Gottes einen gluckhlichen anfang geben möge*.²⁵⁵ Wenige Tage davor war eine Steiner Delegation, deren Botschaft nicht überliefert ist, an den Passauer Offizial Hillinger nach Wien geschickt worden, vermutlich

Reformation und Gegenreformation 112, allerdings fälschlicherweise als Schulordnung der lateinischen Stadtschule erwähnt. Aus Stein ist in dieser Zeit der deutsche Schulmeister Hans Ulrich Annshelbm überliefert, vgl. StAKr, RP 4, fol. 145v, 149r.

²⁴⁹ WINKELBAUER, Grundherrschaft 315.

²⁵⁰ StAKr, RP 4, fol. 136r.

²⁵¹ WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 51.

²⁵² StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1564.

²⁵⁴ SIMON, Art. Gallus, Nikolaus (1516–1570) 23: Nikolaus Gallus war über die Landesgrenzen hinweg für die Einführung der Reformation aktiv, vgl. dazu: SCHWEIGHOFER, Regensburg bis Rijeka, DIES., Bedeutung, sowie das Nikolaus Gallus gewidmete, von SCHWEIGHOFER durchgeführte Forschungsprojekt "Understanding Lutheran Confessionalisation (ULuC)" am Institut für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (<https://www.oeaw.ac.at/ihb/forschungsbereiche/geschichte-der-habsburgermonarchie/forschung/understanding-lutheran-confessionalisation> [25.03.2023]). Vgl. auch Anm. 257.

²⁵⁵ StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 13v–14v.

aufgrund der Nachbesetzung der Predigerstelle.²⁵⁶ An diesen Schreiben ist das eigenständige Wirken des Steiner Stadtrates in Religionssachen erkennbar. Zum Offizial als dem ursprünglich Zuständigen wird zwar noch Kontakt gehalten, im gleichen Zug wird aber ein bereits geübter Prädikant nach Regensburg geschickt, um dort von einem evangelischen Geistlichen ordiniert zu werden. Dabei ist das Vorgehen des Steiner Stadtrates gegenüber Regensburg kein Einzelfall in den habsburgischen Ländern: Bis zum Einsetzen der gegenreformatorischen Maßnahmen in diesen Regionen wurden auf Ansuchen diverser evangelischer Obrigkeiten in Regensburg etwa 140 Ordinationen durchgeführt, wobei der Kandidat zur Ordination nach Regensburg mit einem Empfehlungsschreiben geschickt wurde, um dort geprüft und ordiniert zu werden.²⁵⁷ Das Schreiben des Stadtrates an Nikolaus Gallus zeigt auch, dass die Religionsausübung dem Rat wichtig war, wie die Erwähnung des Katechismus und der Sakramentenspendung bezeugen. An diesen Schritten des Rates ist seine evangelische Haltung klar erkennbar. An seinen Bemühungen in diesem und den folgenden Jahren, das Minoritenkloster in den Besitz der Stadt zu bringen, lässt sich das Streben nach der weiteren Festigung der evangelischen Seelsorge in Stein erkennen.

Das Minoritenkloster, das in den vergangenen Jahrzehnten schon an Bedeutung verloren hatte, war zwischen 1545 und 1556 nur mehr vom Guardian bewohnt. Die Minoriten baten die Regierung um die Erlaubnis, das baufällige Kloster zu verkaufen. Der Verkauf wurde 1565 vollzogen: Das Kloster, das davor schon von der Stadt als Salzlager gepachtet worden war, wurde vom oben genannten Stefan Garhaimer und Christoph Ursin, beide Bürger zu Stein, gekauft, nach zahlreichen Streitigkeiten wurde es 1571 der Stadt Stein verpachtet, 1577 konnte die Stadt es schließlich kaufen.²⁵⁸

Während dreißig Jahre zuvor die geistlichen Einrichtungen in den letztwilligen Verfügungen noch ab und zu bedacht wurden, musste deren faktische Abwesenheit ab den 1560er Jahren auch Veränderungen in der Testierpraxis herbeiführen, die in weiterer Folge untersucht werden sollen. Zuletzt sei noch auf die Gründung eines Spitals in Stein neben dem Friedhof bei der Frauenbergkirche 1558 hingewiesen, wohl um die Stadt etwas unabhängiger von Krems zu machen. Das Bürgerspital in Krems wurde von beiden Städten unterhalten und vom Spitalmeister geleitet, der von beiden Stadträten ernannt wurde.²⁵⁹ In den letztwilligen

²⁵⁶ Ebd., fol. 14v–15r.

²⁵⁷ Vgl. DOLLINGER, Evangelium 287–292; LEEB, Regensburg, insb. 240–242.

²⁵⁸ RAUSCHER, Minoritenkloster 124–126; GRÖBL, Minoriten 3–5. Vgl. StAKr, Stein, MP 1568–1572, in dem zahlreiche Schreiben zwischen der Stadt Stein und dem Offizial, dem Minoritenorden und landesfürstlichen Stellen überliefert sind. Zu Stefan Garhaimer vgl. GÖRG, Bürgermeister 98–112.

²⁵⁹ RAUSCHER, Armenfürsorge.

Verfügungen war es bereits Empfänger karitativer Legate, ab 1558 wird die Steiner Neugründung wohl ebenfalls in den letztwilligen Verfügungen erwähnt werden.

Zuletzt sei noch auf die Wichtigkeit des Standortes Stein und dessen unmittelbare Umgebung auf die Planungen zur Errichtung eines evangelischen Kirchenwesens in den österreichischen Ländern um 1570 hingewiesen. Diese Bestrebungen fallen in eine Phase der Schwäche der landesfürstlichen Autorität unter Maximilian II. infolge der Niederlage gegen die Osmanen 1566, die den Landesfürsten zu weiten religiösen Zugeständnissen gegenüber den protestantischen Landständen zwangen: 1568 erfolgte die Religionskonzession, die dem niederösterreichischen Adel die freie Religionsausübung erlaubte (die landesfürstlichen Städte und Märkte waren davon ausgeschlossen) und gleichzeitig das Verfassen einer Agenda für die Durchführung der Gottesdienst und die Ordnung der Kirche befahl – auch hier lassen sich wieder Verbindungen nach Regensburg erkennen, da Nikolaus Gallus sich in stetigem Austausch mit den Landständen befand.²⁶⁰ Der Druck dieser Agenda, an dessen Erstellung auch der Rostocker Theologe David Chyträus maßgeblich beteiligt war, wurde in der älteren Literatur fälschlicherweise in Stein vermutet²⁶¹, erfolgte tatsächlich aber im in unmittelbarer Nähe zu Stein liegenden Gut Scheibenhof, das dem Prädikanten Christoph Reuter gehörte, der wiederum in Austausch mit Nikolaus Gallus war – Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Strömungen seien an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt.²⁶² Inwiefern der Steiner Stadtrat in dieser Angelegenheit miteinbezogen war, lässt sich bis auf die vom Landesfürsten befohlene Durchführung der Aufhebung der Druckerei 1570 durch den Steiner Stadtrichter nicht erkennen.²⁶³ Die Errichtung eines eigenen evangelischen Kirchenwesens, einerseits auf lokaler Ebene durch die Initiative des Steiner Stadtrates in Bezug auf die Bestellung von Prädikanten, andererseits durch das Verfassen einer eigenen Agenda durch die Landstände, teils in Absprache mit dem Landesfürsten, gehörte zu den weitestgehenden Schritte einer evangelischen Selbstkonfessionalisierung, welche aber nicht vom Landesfürsten ausging, sondern gewissermaßen von „unten“ bzw. auf lokaler Ebene „horizontal“ durchgeführt wurde.

²⁶⁰ Vgl. LEEB, Regensburg 235–237.

²⁶¹ Vgl. exemplarisch WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 98.

²⁶² Zu Christoph Reuter allgemein vgl. REINGRABNER, Reuter. Vgl. SCHWEIGHOFER, Regensburg bis Rijeka 35–37. In den Ecclesiastica I-Beständen des Regensburger Stadtarchivs befinden sich einige aus Stein geschickte Briefe Christoph Reuters an Nikolaus Gallus. Ich danke Frau Astrid SCHWEIGHOFER vom Institut für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für diesen Hinweis. Das Schreiben des Steiner Stadtrates an Nikolaus Gallus war bisher noch nicht in der Forschungsliteratur bekannt gewesen.

²⁶³ Zu allen Angaben in diesem Absatz s. MÜLLER, Buchdrucker 2–24.

3.3. Die Testatoren und Geschäftsleute

Mit einer dreijährigen Überlieferungslücke zwischen 1562 und 1564 verteilen sich die 46 Steiner letztwilligen Verfügungen aus dem zweiten und dritten Band der Testamentsprotokolle auf die Jahre 1553 bis 1569. Das Einsetzen der Reihe der Inventarprotokolle ab 1562 ermöglicht nun auch, die Anzahl der überlieferten letztwilligen Verfügungen in Relation zu den dokumentierten Todesfällen zu setzen. Der Vergleich der Jahrgänge 1567 und 1568, die in beiden Serien vollständig überliefert sind, ergibt in Hinblick auf Einträge von Personen aus Stein 5 bzw. 6 Testamente gegenüber 4 bzw. 5 Inventaren, wobei nur in zwei Fällen (beide 1568 verstorben) sowohl ein Testament als auch ein Inventar derselben Person überliefert sind.²⁶⁴ Demnach dokumentieren die Testamentsprotokolle wie vermutet nur einen Teil der Todesfälle unter der Steiner Bürgerschaft, sei es, dass manche Testamente nicht eingetragen worden sind, sei es, dass keine verfasst wurden, was wiederum eine Inventur veranlasst hätte.²⁶⁵ Bei ungleichmäßiger zeitlicher Verteilung teilen sich die Testamente auf 23 Männer und 22 Frauen auf, dazu findet sich in diesem Band die erste in Krems und Stein überhaupt überlieferte sogenannte Donation, womit eine gegenseitige Schenkung unter Ehegatten gemeint ist.²⁶⁶ Waren im ersten Band noch Mitbürger vertreten, so werden nun bis auf einzelne Ausnahmen die testierenden Personen entweder Bürger bzw. deren Ehefrauen oder Witwen genannt (auch die Bezeichnung „Bürgerin“ ist regelmäßig zu finden), dazu kommen noch zwei Ratsbürger und zwei Ehefrauen von Ratsbürgern. Die erwähnte Donation kommt nicht aus den Reihen der Bürgerschaft, sondern ist jene des landesfürstlichen Brückenmautners zu Stein und seiner Ehefrau. Nur eine Testatorin stammt nicht aus der Bürgerschaft zu Stein, wohnt aber dort, ein weiterer Testator bezeichnet sich als Mitbürger. Wie die Personen benannt werden, hängt von ihrer Stellung zum Zeitpunkt des Verfassens des Testamentes bzw. dessen Eintragung in das Testamentsprotokoll ab. Ehemalige Ratsbürger werden somit nicht als solche genannt, wenn sie dem Rat nicht mehr angehören. Ein Blick auf die Liste der Geschäftsleute lässt dennoch gewisse Hierarchien erkennen, an denen auch wohl höhergestellte Personen erkennbar sind.

Unter den Geschäftsleuten sind nunmehr neben Ratsbürgern und Genannten auch zahlreiche Bürger ohne städtisches Amt vertreten. Einige Personen werden dennoch häufiger als

²⁶⁴ Es handelt sich dabei um zwei Eheleute: Georg Zobl, Bürger zu Stein (StAKr, TP 3, fol. 119v–122r und StAKr, IP 1, fol. 400v–401v) und seine Ehefrau Barbara (StAKr, TP 3, fol. 146v–147v und StAKr, IP 1, fol. 418r–419r). Auch in den kommenden Jahrzehnten sind ab und zu sowohl Inventar als auch letztwillige Verfügungen derselben Person vorhanden.

²⁶⁵ Der erste Band der Inventarprotokolle wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nach Bücherlisten aus dem Besitz von Steiner Bürgern durchsucht. Bücherlisten sind nur selten überliefert, doch ist zum Beispiel im Inventar des Ratsbürgers Michael Laschmathauser von 1565 *des Martini Lutheri hauspostill* zu finden, vgl. StAKr, IP 1, fol. 139v.

²⁶⁶ Zu den Donationen vgl. S. 30f.

Geschäftsleute herangezogen, hier handelt es sich meistens um Mitglieder des Rates oder Genannte. Insbesondere für die vier Testamente von Ratsmitgliedern und bzw. ihrer Ehefrauen wurden Personen aus diesen städtischen Gremien herangezogen, womit an dieser Stelle auf die Nutzung der Nennungen von Geschäftsleuten zur Erforschung der sozialen Netzwerke hingewiesen sei.²⁶⁷ So stechen etwa letztwillige Verfügungen hervor, deren Testator zwar nur Bürger ist, dessen Geschäftsleute aber in den höchsten Gremien der Stadt vertreten sind, womit, wenn nicht eine höhere Stellung zu vermuten ist, zumindest gute Beziehungen zur städtischen Elite nachweisbar sind. Eingehende prosopographische Darstellungen sind an dieser Stelle nicht möglich, doch soll ab und zu auf solche Auffälligkeiten eingegangen werden. Einige Ratsbürger werden nicht nur als solche, sondern auch mit landesfürstlichen Ämtern oder Titeln genannt, wodurch auch hier der Rahmen der kleinen Stadt verlassen wird und Beziehungen zum Hof erkennbar werden. Der bereits mehrmals genannte Stefan Garhaimer etwa wird als Königlicher, später Kaiserlicher Sekretär bezeichnet.²⁶⁸

3.4. Die geistlichen Legate in den letztwilligen Verfügungen

3.4.1. Bestimmungen über das Begräbnis

Ähnlich wie 30 Jahre zuvor bleibt auch in den letztwilligen Verfügungen nach der Jahrhundertmitte das Vermächtnis über die Bestattung an oberster Stelle und fehlt nirgends. Es lässt sich hier eine eindeutige Entwicklung von 1553 bis 1569 verfolgen. Bis 1559 wird in über der Hälfte der letztwilligen Verfügungen noch ein Friedhofswunsch angegeben, auch hier wieder eine Bestattung bei der Frauenbergkirche (4 Nennungen) oder der Pfarrkirche St. Nikolaus (9), einmal allgemein in Stein angegeben. Wo kein konkreter Ort angegeben wird, so bleibt doch bis 1562 die Formel des „geweihten Erdreiches“ bestehen. Auch enthalten Testamente bis 1559 teilweise noch Details zum Begräbnis: ob mittleres, großes, standesgemäßes Begräbnis oder *wie es preuchig und recht ist*. Die Verfügung des Bürgers Sebastian Reisacher, der zu seinen Geschäftsleuten auch den Bürgermeister Gilg Kern und zwei Steiner Ratsbürger zählt und somit der städtischen Elite zuzuordnen ist, verlangt 1555 ein großes Begräbnis, die Bezahlung des pfarrlichen Rechtes von 6 lb den und aller sonst anfallenden Kosten, sowie *zu der grossen glogkhen zu Stain auf unser Frauenperg, dieselb einzufassen und aufzuhehen, zehn phundt phening*.²⁶⁹ Hier ist noch eine deutliche

²⁶⁷ Vgl. etwa DERNDARSKY, Inszenierungen 266–284; sowie das *Taggen* der Zeugen zum systematischen Erfassen von Netzwerken bei LUTTER, Stadt und Gemeinschaft 33–35; LUTTER–FREY–KRAMMER–GRÜNWALD, Soziale Netzwerke.

²⁶⁸ Vgl. GÖRG, Bürgermeister 98–112.

²⁶⁹ StAKr, TP 2, fol. 44v. Über die Liste der Geschäftsleute hinaus bestätigen die Ratsmitgliederlisten diese Vermutung: Sebastian Reisacher war von 1547 bis 1554 regelmäßig im Rat vertreten (siehe Anhang 3). Zu Ägidius Kern vgl. GÖRG, Bürgermeister 88–91.

Verbundenheit mit der Pfarre vorhanden. Das Pfarrrecht wird im gleichen Jahr nochmals erwähnt, danach gehen keine Legate mehr an geistliche Einrichtungen. 1559 wünscht der Bürger Wolfgang Grienauer ein Begräbnis *mit cristlicher procession, wie es jezt preuchig und recht ist* – meint er damit etwa schon die neuen evangelischen Formen?²⁷⁰

Noch deutlicher sind die Formulierungen im dritten Band zwischen 1565 und 1569: Bis auf zwei Ausnahmen fehlt jeder Hinweis, der über eine Bestattung nach *christlicher ordnung* hinausgeht. In den wenigsten Fällen wird noch das „geweihte Erdreich“ genannt. Die erste Ausnahme ist bei Mag. Redarius zu finden, der bei seinem Begräbnis eine Leichenpredigt wünscht²⁷¹, die zweite bei Magdalena Geißlvischerin, die 1568 den Schützen beider Städte 2 lb den zu vertrinken zahlt, damit sie darauf bei ihrem Begräbnis helfen, sowie 1 lb den den Fischern, die sie zur Kirche tragen sollen.²⁷² Diese Einbindung der Zechen bleibt dennoch eine Ausnahme, auch werden hier keine Wünsche bezüglich der geistlichen Begleitung ausgedrückt. Nach der Schilderung der personellen Umstände der Pfarre verwundert diese Entwicklung in den letztwilligen Verfügungen nicht, sie verläuft viel mehr parallel dazu und findet ihren Grund darin.

3.4.2. Das Testament des Mag. Matheus Redarius

Während die allgemeinen Anzeichen auf eine deutliche Abkehr von der Pfarre stehen, aber erst vage Hinweise auf eine Hinwendung zur neuen Lehre geben, so liefert der Steiner Ratsbürger Mag. Matheus Redarius, genannt Wagner, mit seinem Testament ein deutliches Zeichen der Anhängerschaft gegenüber der neuen Lehre.²⁷³ Es soll an dieser Stelle genauer dargestellt werden, um mögliche Eigenschaften evangelischer Testamente zu erkennen. Redarius hatte 1553 das Bürgerrecht der Stadt Stein erhalten.²⁷⁴ 1563 wird sein Vorschlag, ein Knabe solle den armen Leuten im Spital während des Essens aus dem Katechismus etwas vorlesen, vom Rat beider Städte angenommen.²⁷⁵ In seinem Todesjahr 1567 saß Redarius als

²⁷⁰ StAKr, TP 2, fol. 203v.

²⁷¹ StAKr, TP 3, fol. 25v.

²⁷² StAKr, TP 3, fol. 231v.

²⁷³ StAKr, TP 3, fol. 25r–27r.

²⁷⁴ HELLERSCHMID, Bürgerbuch 50. Die Angaben im Testament zeigen verwandtschaftliche Beziehungen zu weiteren Steiner Bürgern: Seine Ehefrau Martha ist die Schwester der Sophia Pöttinger, Ehefrau des Erasmus Pöttinger, die 1561 in ihrem Testament ihrer Schwester einen Weingarten vermacht, vgl. StAKr, TP 2, fol. 290r. Deren Tochter hat wiederum Marthas Kindern Geld vermacht, vgl. StAKr, TP 3, fol. 26r. Redarius Beziehung zu seiner Schwiegerfamilie scheint dennoch nicht friktionsfrei gewesen zu sein, die Ratsprotokolle enthalten zahlreiche Einträge zu einem Streit zwischen ihm und Erasmus Pöttinger. Redarius scheint Händler gewesen zu sein, vgl. StAKr, RP 4, fol. 54: *das Rhedarius zu erhaltung seiner narung etlich tägkhen kauft und von Wienn herauf bringen (...)*.

²⁷⁵ KINZL, Chronik 137. Redarius war 1563 gemeinsam mit dem Kremser Hans Eberl Spitalsinspektor, vgl. StAKr, TP 5, fol. 20v.

einer der *Jungen* im Steiner Rat, zu seinen Geschäftsleuten zählen Paul Otto und Wolfgang Störer zwei *Alte* des Rats, sowie ein Bürger, Christoph Ursin.²⁷⁶

Die beiden ersten Bestimmungen seines Testamentes unterscheiden sich grundsätzlich von allem Bisherigen und sind ein deutliches Bekenntnis zur evangelischen Konfession, genauer zur „unverfälschten augsburgerischen Konfession“.²⁷⁷ Hier kann nicht mehr von einer bloßen Ablehnung der Missstände innerhalb der Kirche die Rede sein, vielmehr handelt es sich um eine überzeugte Zustimmung zur neuen Lehre, die mit großem Selbstbewusstsein öffentlich bekanntgegeben wird. Sein toter Körper soll *nach christlicher ordnung neben ainer leichpredig zur erd* bestattet werden: Er erwähnt nicht den Begräbnisort oder das „geweihte Erdreich“, sondern verwendet die oft als Zeichen evangelischer Einstellung betrachtete Formel der „christlichen Ordnung“. Dem folgt eine Tuchgabe an die Armen des Bürgerspitals, die armen Schüler und das Armenhaus. Die Wichtigkeit der Bildung ist auch in seinem nächsten Legat zu sehen: Den Kindern seiner Schwester aus Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) vermacht er 50 lb den, für *studierung und lernung* zu verwenden. In bester humanistischer Tradition werden auch die Namen seiner Kinder latinisiert (Ludovicus, Carolus, Wilhalbmus und Ursula), sein ältester Sohn erhält seinen Wappenring.

Des Weiteren wendet er sich an seine Ehefrau: Sie soll die Kinder *erstlich und furnamblich in Gottes forcht und rainer christlicher leer, auch im studiern und aller erbarkhait ganz getreulich auferziehen. Es sey dem das ier ainer aussers des burgfrids auf weiters studiern sich zu begeben willens alß dan soll solches von ierem vaterlichen erbthail (...) abgezogen werden.* Ein weiteres Legat geht an seine Patenkinder, die dafür seiner gedenken sollen, und an ein Patenkind seiner Frau. Dieser Hinweis auf das Totengedenken darf im Hintergrund des offen deklarierten Zuspruchs zur reformierten Lehre nicht als eine Bitte um Gebet und Fürbitte für seine Seele gesehen werden, sondern muss wohl im Sinne der weiter unten noch ausführlicher behandelten evangelischen *memoria* verstanden werden.²⁷⁸ Am Ende des Testaments empfiehlt er schließlich seine Familie *in disen schwarzen khriegsleufen* seinen Geschäftsleuten, vermacht ihnen *zur freindtlicher gedachtnuß* Geld für Fisch und verspricht Gottes ewigen Lohn als Dank

²⁷⁶ Zu Paul Otto vgl. GÖRG, Bürgermeister 144–151; ZAJIC, Aeternae memoriae sacrum 1 Nr. 102. Zu den *Alten* und *Jungen* des Rates vgl. S. 14 sowie die Tabelle im Anhang 3 (Liste Ratsmitglieder).

²⁷⁷ StAKr, TP 3, fol. 25v: *Erstlich bitt ich meniglich umb Gottes willen, wo ich irgentain belaidigt hette mit Worten oder werckhen well mier solchs aus christlicher lieb inniglich verzeihen, desgleichen will auch eim [!] jeden hie und dort ewiglich verzeihen haben. Fuers ander weil uns an cristlicher religion hechster schaz gelegen so bekhen ich hiemit offendtlich das ich bei der unferfelschter augspurgerischer confession mit hilf des heyiligen geistes aygentlich zubleiben und auf die lautere genad Gottes, so uns durch Christum erworben und versprochen an der auferstehung von den todten geurtaillt zuwerden herziglich begere.*

²⁷⁸ Vgl. dazu S. 84f.

für ihre Bemühungen – auch hier sieht er sich ganz im Sinne der reformierten Lehre nicht in der Rolle eines Fürbitters für andere Menschen, sondern überlässt deren Seelenheil Gott allein.

Welche Schlüsse lassen sich aus diesem Testament ziehen? Redarius legt großen Wert auf sein Bekenntnis zur evangelischen Konfession, auf die Weitergabe der „unverfälschten Lehre“ auch an seine Kinder, und setzt die finanziellen Grundlagen für deren Bildung und Studium. Nicht nur die latinisierten Formen und der Magistertitel weisen auf einen humanistisch gelehrten Menschen hin, der zu den obersten städtischen Schichten gehörend sich wohl für die Ausbreitung der neuen Lehre eingesetzt haben muss. Interessanterweise erscheint sein Name dennoch nicht unter den Inschriften im Gattermannhaus in Krems, das als Trinkstube der führenden bürgerlichen Schichten und der Adeligen identifiziert wurde, obwohl sich dort auch mehrere Steiner (Rats-)Bürger verewigt haben.²⁷⁹ Das Streben nach Bildung, die Erziehung in der Gottesfurcht sind Elemente, die in späteren Testamenten wiederholt erscheinen werden. So ist etwa beim Ratsbürger Gilg Kern 1560 die Bestimmung zu finden, wonach seine Gattin aus ihrem Erbteil das Studium des Sohnes Mathias finanzieren solle.²⁸⁰

3.4.3. Karitative Legate

Karitative Legate sind nicht nur bei Matthäus Redarius zu finden, sondern finden sich, ähnlich wie einige Jahrzehnte zuvor, in etwa einem Drittel der letztwilligen Verfügungen. Die Bestimmungen über die Empfänger dieser Legate teilen sich auf zwischen karitativen Einrichtungen, etwa das Bürgerspital zu Krems und Stein oder, was besonders hervorzuheben ist, das Spital zu Stein, und den sogenannten *hausarmen leuten*,²⁸¹ denen die Spende direkt gereicht wird (*von hand austailen*). 1559 wird ganz klar das Steiner Spital genannt, was eine der frühesten Nennungen überhaupt darstellt. Die karitativen Zuwendungen sind finanzieller Natur (zwischen 2 und 20 lb den) oder Woll- und Leinentücher, an einer Stelle auch Speisen für die Armen. In der Donation des Brückenmautners Hans Rausch und seiner Ehefrau Rosina wird das gleiche Legat an die Armen, die stattliche Summe von 20 lb den und ein Tuch, sowohl bei seinen als auch bei ihren Legaten angeführt.²⁸² Die karitative Zuwendung erscheint somit faktisch als ein gemeinsames Werk, das unabhängig davon, welcher der beiden Eheleute zuerst stirbt, ausgeführt werden soll. Diese Praxis wird in weiterer Folge auch in anderen Donationen wiederzufinden sein. Während also die Legate zugunsten geistlicher Institutionen

²⁷⁹ GATTERMANN, Geschichte 11–16, 25.

²⁸⁰ StAKr, TP 2, fol. 230v. Zu Gilg Kern vgl. Anhang 3 (Liste Ratsmitglieder); GÖRG, Bürgermeister 88–91.

²⁸¹ Vgl. SCHUBERT, Hausarme Leute 292–306.

²⁸² StAKr, TP 2, fol. 218r–219r.

verschwinden, bleiben die karitativen Legate weiterhin bestehen und ändern sich in ihrer Art auch nicht gegenüber der früheren Praxis.

Weitere Legate mit Hinweisen auf geistliche Einrichtungen oder Frömmigkeitsformen sind selten. So wird die Pfarre 1555 noch in der Schuldenliste des Bürgers Hieronymus Auer genannt, der ihr 32 lb 4 ß den schuldig ist²⁸³, 1558 schuldet ein Prädikant zu Stein dem Bürger Benedikt Preißschuech 15 lb den.²⁸⁴ Erwähnenswert ist auch ein Legat bei Anna, Witwe nach Thomas Setznkhoph, welches 1556 *ain corallene petten* [!, wahrscheinlich *ketten*] *mit sandt Niclas pilt ist ain rosenkhranz, item mer ain corallene petten drey rosenkhränz* enthält.²⁸⁵ Über die Benützung dieser eindeutig katholischen Devotionalien sagt das Legat nichts aus, doch ihre Erwähnung inmitten von Schleiern und anderen Gegenständen und deren Übergabe an die Tochter unterstreicht wohl nicht nur ihren materiellen Wert, sondern auch eine Verbundenheit mit diesen Gegenständen, sowohl seitens der bisherigen Besitzerin als auch aus deren Sicht für ihre Tochter. Es bleibt allerdings bei diesen Einzelbeispielen, über die hinaus wir in den letztwilligen Verfügungen nichts über die zeitgenössische Frömmigkeitspraxis erfahren. Selbstverständlich können weitere Rosenkränze vererbt worden sein, doch werden sie nicht erwähnt, wie auch alle anderen Gegenstände, die unter dem Sammelbegriff des fahrenden Gutes meist an die nächsten Verwandten vermacht werden.

3.5. Religiöse Formulierungen

Die in den letztwilligen Verfügungen benutzten Ausdrucksformen mit religiöser Bedeutung sind im Vergleich mit dem ersten Abschnitt zahlreicher geworden: Testamente beginnen nun mit einer *Invocatio* an die Dreifaltigkeit, die Arenga spricht von dieser Welt als dem Jammertal. In den Testamenten wird über die von Gott verliehenen zeitlichen Güter entschieden, die Geschäftsleute werden um Gottes Willen gebeten, Testamente vor den Rat zu bringen, und sie können auch widerrufen werden, sollte Gott den Betroffenen doch noch eine längere Zeit auf Erden schenken. Der letzte Wille wird in Gottes Namen verkündet und soll auch beim Jüngsten Gericht vor Gott bezeugt werden. Die letztwilligen Verfügungen sind, in unterschiedlichem Ausmaß, voll solcher Formulierungen. Dass diese variieren, ist als Hinweis darauf zu sehen, dass sie nicht nur Teil eines vorgegebenen Formulars sind, sondern durchaus auch von der testierenden Person bewusst ausgewählt wurden und daher auch ihre Frömmigkeit und ihren Glauben widerspiegeln konnten.

²⁸³ Ebd., fol. 60r.

²⁸⁴ Ebd., fol. 150v.

²⁸⁵ StAKr, TP 2, fol. 103r.

Die oben erwähnten Beispiele erfahren über den untersuchten Zeitraum hinaus keinen bedeutenden Wandel. Nur eine der finalen Formeln ändert sich sehr wohl in diesen 16 Jahren: Die serielle Analyse der letztwilligen Verfügungen zeigt, dass bis 1557 die meisten letztwilligen Verfügungen in der Conclusio das Versprechen enthalten, die Testierende Person werde als Dank für den erwiesenen Dienst *soliches umb sy in ihener welt Got den herrn zu bitten verdienen*. Diese Formulierung spiegelt noch den traditionellen Glauben an die Fürbitte der Heiligen bei Gott wider, der – wie eingangs beschrieben – in der evangelischen Lehre keinen Platz mehr findet. Tatsächlich findet man ab 1557 statt dessen etwa folgende Formulierung: *darumber Got der allmechtig, welicher nichts unvergolten lässt, ir aller getreuer beloner und vergelter sein wirdet*. Die Belohnung für das gute Werk der Geschäftsleute bleibt bestehen, nur kommt sie nun nicht mehr von der testierenden Person, sondern direkt von Gott, was wiederum mit der evangelischen Lehre in Einklang zu bringen ist. Die ehemalige Formulierung kommt in weiterer Folge immer seltener vor, ist in Einzelfällen aber nachweisbar. Da dieser Übergangszeitraum parallel zu den geschilderten Ereignissen rund um den Niedergang katholischer Institutionen in Stein und einer breiten Rezeption des reformatorischen Gedankengutes zu verorten ist, liegt es bei aller Vorsicht vor einer Überinterpretation auf der Hand, diese Änderungen als Ausdruck dieser Rezeption zu deuten.

3.6. Die Testamente der Steiner Ratsbürger

Zuletzt soll anhand eines Perspektivenwechsels das Testierverhalten gewisser Personengruppen untersucht werden. Aufgrund der erhaltenen Ratslisten lässt sich der Kreis der Mitglieder des inneren Rates gut nachvollziehen.²⁸⁶ So lassen sich über die Nennungen von vier Ratsbürgern bzw. ihren Ehefrauen aus den letztwilligen Verfügungen noch vier weitere Personen dieser Gruppe hinzufügen.²⁸⁷ Ihre letztwilligen Verfügungen sollen chronologisch rasch skizziert werden, um die konfessionelle Entwicklung innerhalb dieses doch elitären Kreises nachzuvollziehen.

Die beiden aus dem Jahr 1555 überlieferten Testamente sind sehr unterschiedlich: Sebastian Reisachers Testament ist bereits dargestellt worden und weist auf eine hohe Verbundenheit zur Pfarre und zur Frauenbergkirche hin, zudem spendet er großzügig an die Armen.²⁸⁸ Demgegenüber formuliert Elisabeth Störers letztwillige Verfügung im Gegenteil nur den

²⁸⁶ Eine tabellarische Zusammenstellung ist im Anhang 3 zu finden.

²⁸⁷ Es handelt sich um Sebastian Reisacher (1555), Elisabeth (Wolfgang) Störer (1555), Gertraud (Lazarus) Pichler (1560), Gilg Kern (1560), Rosina (Kaspar) Schweickl (1560), Sophia (Erasmus) Pöttinger (1561), Mag. Matthäus Redarius (1567) und Barbara (Lazarus) Pichler (1567).

²⁸⁸ Vgl. S. 55 Anm. 269.

Wunsch nach einem christlichen Begräbnis.²⁸⁹ Fünf Jahre später bittet Gertraud Pichler um ein großes Begängnis und spendet an die Armen, auch Gilg Kerns und Sophia Pöttingers Testamente enthalten karitative Legate, während bei Rosina Schweickl weder ein geistliches noch ein karitatives Legat vorhanden ist.²⁹⁰ 1567 wiederum ist mit dem bereits dargestellten Testament des Matthäus Redarius ein eindeutig evangelisches Bekenntnis vorhanden²⁹¹, während Barbara, die zweite Frau des Lazarus Pichler, im Gegensatz zu dessen ersten Gattin keinerlei frommen Legate vermacht.²⁹² Die allgemeine Entwicklung weg von Zuwendungen an die örtlichen geistlichen Einrichtungen ist demnach auch hier festzustellen, im allgemeinen Kontext ist diese Entwicklung als ein Übergang zur evangelischen Konfession zu sehen, auch wenn mit Ausnahme von Redarius keine expliziten Bekenntnisse dazu formuliert werden.

3.7. Zwischenfazit

Zieht man nur die letztwilligen Verfügungen zwischen 1553 und 1569 aus Stein heran, um aus ihnen die Entwicklung der konfessionellen Zugehörigkeit zu schließen, so lässt sich ähnlich wie bei anderen Untersuchungen zu Testamenten aus dieser Zeit keine eindeutige konfessionelle Zuordnung feststellen. Die meisten letztwilligen Verfügungen liegen zwischen den beiden Extremen eines Sebastian Reisacher und eines Matthäus Redarius und enthalten keine expliziten Bekenntnisse zu einer spezifischen Konfession. Sehr wohl lässt sich aus ihnen aber ein Verschwinden der örtlichen geistlichen Einrichtungen ablesen, sei es nur bezüglich des Begräbnisortes bzw. durch Formulierungen wie jene der „christlichen ordnung“.

Karitative Legate, auch an neue städtische Einrichtungen wie das Steiner Spital, sind dennoch weiterhin Bestandteil eines Drittels aller letztwilligen Verfügungen. Die Situation könnte als eine Form der Emanzipation der Testierenden von den kirchlichen Einrichtungen betrachtet werden. Sie scheinen auch ohne sie auszukommen, ohne dass aber die Bedeutung von Religion und Frömmigkeit nachlässt, wie es die zahlreichen frommen Formulierungen bezeugen. Die veränderte Formulierung über die Belohnung der Geschäftsleute nach ihrem Tod ist wohl ein Beispiel für die Änderung von Glaubensinhalten und zeigt, dass die Formulierungen mit Vorsicht durchaus als Hinweise auf die konfessionelle Zugehörigkeit herangezogen werden können. So könnte auch das Verschwinden des Adjektivs „geweiht“ bezüglich der Ruhestätte ein solcher Hinweis sein. Der Vergleich mit späteren letztwilligen

²⁸⁹ Vgl. StAKr, TP 2, fol. 58r–59v.

²⁹⁰ Vgl. ebd., 228v–230r (Gertraud Pichler); ebd., fol. 230r–231v (Gilg Kern); ebd., fol. 289v–290r (Sophia Pöttinger); ebd., fol. 253v–255r (Rosina Schweickl).

²⁹¹ Vgl. Abschnitt 3.4.2.

²⁹² Vgl. StAKr, TP 3, fol. 291r–292v.

Verfügungen aus Zeiten, in denen Steiner Bürgerinnen und Bürger sich wieder verstärkt zum Katholizismus bekannten, wird diese Frage beantworten.²⁹³

4. Letztwillige Verfügungen in einem evangelischen Umfeld (TP 4–8, 1576–1596)

Eine etwa siebenjährige Überlieferungslücke trennt den im Folgenden diskutierten Zeitabschnitt vom vorherigen. Dem Niedergang der katholischen Einrichtungen und der Hinwendung zur reformatorischen Lehre folgend, deren Auswirkungen auf die Testiergewohnheiten bereits erkennbar wurden, überwog nun in Stein für mehrere Jahrzehnte die neue Lehre. Erste Ansätze der katholischen Reform erfolgten ab 1581 mit den Bemühungen des 1580 eingesetzten Passauer Offizials Melchior Khlesl, durch die Einsetzung eines Pfarrers die Pfarre zu „reformieren“, sprich eine Rückkehr zum Katholizismus herbeizuleiten.²⁹⁴ Dies sollte nur der Beginn eines jahrzehntelangen Prozesses sein, der gegen den religiösen Widerstand der an der evangelischen Konfession beharrenden Bürgerschaft erfolgte und oftmals durch Eingriffe durch Offizial und Landesfürst in die Besetzung des Rates erfolgte. Die Ereignisse sind teilweise sehr detailreich in der älteren lokalgeschichtlichen Forschungsliteratur dargestellt worden, doch ist hier ein starker Fokus auf die kirchlichen Quellen zu beobachten.²⁹⁵ Städtische Quellen, etwa die Steiner Ratsprotokolle, wurden dazu nicht herangezogen und sollen darum an dieser Stelle vorrangig und ergänzend benutzt werden. Die Quellenüberlieferung zu Stein erfährt allgemein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewissermaßen einen Quantensprung: Neben den Ratsprotokollen setzt ab 1570 auch die Überlieferung der Steuerbücher ein²⁹⁶, die städtischen Kammeramtsrechnungen sind sporadisch überliefert. Eine einzelne Kirchenamtsrechnung von 1574 befindet sich in den Beständen des

²⁹³ Vgl. S. 98f.

²⁹⁴ Vgl. im österreichischen Kontext WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 57f, 114f; LEEB, Streit 251–259. Zu Krems und Stein vgl. Anm. 299. Zur Person Melchior Khlesls vgl. JOHNSTON–LOUTHAN–Ó HANNRACHAIN, Catholic Reformers 204–210; JOHNSTON, Implementation; HABERER, Khlesl, im Bezug zu Krems und Stein insb. 34–38, 69, 79.

²⁹⁵ Durch den starken Fokus auf den Bestand DASP (Diözesanarchiv St. Pölten), Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1–2 sowohl bei WEIGLSPERGER, Pfarre Stein; DERS., Förthof; DERS., Minoriten; DERS., Beneficium „Omnium Sanctorum“ als auch bei WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation und WENINGER, Pfarre Stein werden die zwei Jahrzehnte zwischen 1562 und 1580 kaum erwähnt. Erst durch die gegenreformatorischen Maßnahmen sind Akten in beträchtlicher Dichte überliefert und die Ereignisse dementsprechend dargestellt worden. Die Regesten dazu wurden bereits bei WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 99–118 veröffentlicht.

²⁹⁶ Die Steuerbücher sind jahrzehnteweise zusammengebunden und somit seriell überliefert. Allerdings sind aus dem ersten Band das halbe Steueranschlagbuch von 1570, die gesamten Jahrgänge 1572 bis 1575 sowie das halbe Steueranschlagbuch für 1576 herausgerissen worden. Vgl. StAKr, Stein, Steuerbuch 1570–1579, 1580–1589, 1590–1599.

Diözesanarchivs St. Pölten, eine weitere von 1579 ist als *phaaramtraittung* fragmentarisch in den Beständen des Kremser Stadtarchivs erhalten geblieben.²⁹⁷

An dieser Stelle sei der Untersuchung der letztwilligen Verfügungen aus der Zeit zwischen 1576 und 1596 vorweggenommen, dass die Testierpraxis in Stein in etwa jener nach 1560 entspricht und somit kaum geistliche Legate vorzufinden sind. Dieser Zustand ändert sich erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit dem Wirken der gegenreformatorischen Maßnahmen und dem Auftauchen neuer, nun wieder katholisch geprägter Testiergewohnheiten. Diese langanhaltende Phase gleichbleibender Testierpraxis ermöglicht es, einen genaueren Blick auf die in der Forschungsliteratur stellenweise als „christlich“ bezeichnete Gruppe der letztwilligen Verfügungen zu werfen, sie zu charakterisieren und, sofern erkennbar, unterschiedliche Gewohnheiten je nach sozialer Schicht, Geschlecht und Vermögen hervorzuheben.²⁹⁸ Dazu sollen zusätzliche Quellen, etwa die überlieferten Steuerlisten, herangezogen werden. Zusätzlich soll eine eingehende Darstellung der stadtgeschichtlichen Ereignisse bezüglich des religiösen Lebens eine Einbettung der letztwilligen Verfügungen in den lokalen Kontext ermöglichen. Die genaue Untersuchung und Charakterisierung der Testierpraxis durch die nun mehrheitlich evangelischen Bürger und Bürgerinnen, die aufgrund ihrer Veränderung im Vergleich zur Testierpraxis der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der konfessionellen Situation in Stein als evangelisch geprägte Testierpraxis bezeichnet werden kann, wenngleich die letztwilligen Verfügungen in den meisten Fällen keine expliziten Hinweise auf die Konfessionszugehörigkeit enthalten, soll im letzten Zeitabschnitt dieser Abhandlung zu einem besseren Vergleich zwischen diesen wohl evangelisch geprägten und den meist deutlich als solche erkennbaren katholisch geprägten letztwilligen Verfügungen führen und den Prozess der Rückkehr zum Katholizismus, soweit er festzustellen sein wird, besser durchleuchten.

4.1. Historischer Überblick

Da die Ereignisse rund um die konfessionellen Rivalitäten in Stein bereits an mehreren Stellen dargestellt worden sind, soll das bereits Aufgearbeitete nur summarisch angeführt werden und der Fokus auf bisher unbearbeitete Quellen gesetzt werden.²⁹⁹ Bei der Analyse der

²⁹⁷ Vgl. DASP, Pfarrarchiv Stein a.d.D., Kirchenrechnungen 1, Kirchenrechnung 1574. Aufgrund der im Text enthaltenen Information lässt sich die unvollständig erhaltene Kirchenamtsrechnung auf 1574 datieren, die auf der ersten Seite später mit Bleistift ergänzte Datierung auf das Jahr 1577 ist falsch, vgl. auch Anm. 308; StAKr, Kirchenrechnung 1579. Inwiefern hier die Bezeichnung als „Pfarramtsraitung“ auf unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen einem Pfarramt und einem Kirchenamt hinweisen, lässt sich aufgrund der fragmentarischen Überlieferung nicht klären.

²⁹⁸ Zu den „christlichen“ Testamenten vgl. MATT, Wiener Bürgertestamente; DIRSCHMIED, Frauentestamente.

²⁹⁹ Vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 44–50 [Förthof], 52–60 [Stein]; WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 99–104; WENINGER, Pfarre Stein 11–17, 165–168; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 168–170.

letztwilligen Verfügungen ist dabei insbesondere das Wirken der Steiner Bürger und Bürgerinnen bzw. des Rats selbst, das insbesondere in den Ratsprotokollen abgebildet ist, relevant. Dessen Kenntnis ermöglicht es, den konfessionellen Hintergrund der Personen besser zu verstehen und somit in weiterer Folge ihre Testiergewohnheiten nachzuvollziehen.

Wie für das vorherige Jahrzehnt schon gezeigt bemühte sich der Stadtrat weiterhin um die Anstellung von Prädikanten, auch hier sind die Kammeramtsrechnungen eine wertvolle Quelle: Im Mai 1572 wird etwa ein Prädikant namens Jonas Plaß erwähnt.³⁰⁰ Einer der wesentlichen Akteure der evangelischen Seelsorge in Stein war der Prädikant Willibald Ramspeck, dessen Tod 1581 schließlich zur Einsetzung eines katholischen Pfarrers durch den Official Melchior Khlesl führte und eine erste Phase der katholischen Reform einleitete. In den bisherigen Darstellungen wird allerdings nur selten über diese Ereignisse hinaus von ihm berichtet, obwohl die Steiner Ratsprotokolle reich an Einträgen zu seiner Person sind. Ramspeck, davor Pfarrer zu Berolzheim im Fürstentum Neuburg³⁰¹, war 1572 vom Steiner Rat als Prädikant gewonnen worden, nachdem *jeziger unser predicant herr Georg Pierpämb* schwer erkrankt war. Der Rat musste einen neuen *cristlichen selsorger und predigcanten* finden, und so wurde Ramspeck auf Empfehlung Johann Raimbs, des Pfarrers zu Mannersdorf, am 14. August 1572 nach Stein eingeladen.³⁰² Ramspecks Antwort muss kurz danach eingetroffen und zustimmend gewesen sein, da schon Ende August 1572 auf dessen Bitte ein Schreiben an den Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuenburg mit der Bitte um die Erlaubnis der Ausreise Ramspecks nach Stein gesandt wurde.³⁰³

Die abschriftlich überlieferte Anstellungsurkunde vom 20. Oktober 1572 enthält die Bestimmungen der Anstellung des neuen Predigers auf das *khirchenambt* in Stein: Ramspeck soll den Kirchendienst gemäß der Augsburgischen Konfession halten, wofür er auch die entsprechende Erlaubnis durch den Herzog Philipp erhalten hat. Dabei ist er vom Stadtrat angestellt und diesem und der Bürgerschaft unterstellt. Zu seinem Unterhalt wird ihm eine Unterkunft in den nun von der Bürgerschaft verwalteten Häuser des St.-Georgstiftes oder des Allerheiligenstiftes zu Verfügung gestellt. Weiters wird ihm die Lieferung von Getreide, Wein

³⁰⁰ StAKr, Stein, Kammeramtsrechnung 1572 [nicht foliiert, unter *Gemaine und ainzige Ausgaben*].

³⁰¹ Heute Markt Berolzheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

³⁰² StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 67r–68r.

³⁰³ Ebd., fol. 74r–76v: Der Herzog wird als *ain cristlichen gottliebenden fürsten und herren, in berüerter warhaftigen und allain selig machenden lehr erboren und erzogen, weit und brait* berühmter Fürst bezeichnet. Die Steiner wenden sich hiermit an einen Glaubensgenossen und stellen die Gewährung der Erlaubnis zur Ausreise als ein Werk zur Beförderung der *ehr Gottes, seines heiligen worts, christlicher zucht, ewiger unnd zeitlicher wolfart ainer ganzen gmain* – sie betrachten sich somit als eine eigene protestantische Gemeinde. Dazu auch das Schreiben an Ramspeck, vgl. StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 76v–78r.

und Holz sowie die Bezahlung eines Jahreslohns von 150 fl in Aussicht gestellt. Dazu werden ihm Freundschaft und Schutz zugesichert.³⁰⁴

In einem Dankesschreiben an Philipp Ludwig folgte der Rat seiner Bitte und versicherte ihm den Schutz des Prädikanten und bestellte, um die *aintrichtigkhait in den cristenlichen caeremonien hin und wider* [zu] *erhalten*, zwei Exemplare der kürzlich vom Herzog gedruckten *Cristlichen khirchenordnung*.³⁰⁵ Auch bat der Rat um einen *genedigen cristlichen und schriftlichen abschiedt*, damit Ramspeck noch am Fest des Heiligen Nikolaus, dem Patron der Steiner Kirche, sein Amt antreten könne.³⁰⁶ Die Ankunft des Prädikanten ließ auf sich warten, da aufgrund des strengen Winters die Schifffahrt nicht möglich war. Anfang 1573 wurde schließlich mit einer Ankunft um Ostern oder St. Georg gerechnet, der genaue Zeitpunkt ist allerdings nicht überliefert.³⁰⁷ An den Bemühungen des Rates um die Bestellung eines neuen Prädikanten lässt sich die überzeugte evangelische Konfessionszugehörigkeit des Steiner Rates und somit wohl eines weiten Teiles der Bürgerschaft erkennen. Er bekennt sich, wie es in den zitierten Schreiben mehrmals erwähnt wird, zur Augsburger Konfession, bestellt Kirchenordnungen zur besseren Durchführung des religiösen Lebens in dieser Stadt, die sich

³⁰⁴ Vgl. ebd., fol. 78v–79v: (...) *Nämblich und erstlich hat gmaine statt Stain iezbenannten herrn Magistro Ramspeckhen auf seine von dem durchleichtigen hochgebornen fūrsten und herrn, herrn Philips Ludwigen pfalczgrafen beim Rein, herczogen in Bairn, graven zu Geldenncz und Sponhain durch mittel der statt Stain intercession erlangte genedige erlaubnuß und seiner fūrstlichen gnaden auch anderer verständigen leith schriftliche comendation und befürderung, so er zu seiner ankonnfft personenndlich fūrbracht, den khirchendienst angepotten, welchen er der uhralten wahren prophetischen apostolischen schrift und dreyen haubt symbolen auch augspurgischen ungefelschten confession gemäß treulich und vleissig zu handeln und zu verrichten, an und aufgenomben, sich auch sonsten gegen ainem erbarn stattrath und gemainer bürgerschaft gebüerlich zu beweisen erpoten, daentgegen merbemelte richter und rath ime herrn magister zu seiner und der seinigen notturftigen undterhaltung erstlich die herberg in sanct Georgen oder Allerheiligen stift zinßfrey zulassen, und alle jar in sonderhait es gerathen die früchte wohl oder übel fūr diser stiften einkhomen ain mutt schwäres getraidt, item 30 eimer wein, mer 12 clafter pirhene scheiter, und in parem gelt 150 fl. zu geben neben gebierlichem schuz und anderer freundschaft zuegesagt, darzue auch sein herrn Magisters in diser weiten raiß auferlofne cost und zerung ausgericht und czalt. (...).*

³⁰⁵ Hierbei handelt es sich wohl um die von Herzog Philipp Ludwig und seinem Bruder Johann 1570 neugedruckte Kirchenordnung ihres Vaters Wolfgang, vgl. (allerdings nur die Präambel wiedergebend) SEHLING, Kirchenordnungen 13/III, I 18 S. 151–162; Volltext: BERGHOLZ, Kirchenordnungen 18/I, 5 S. 71–259.

³⁰⁶ StAKr, Stein, MP 1568–1572, fol. 81r–82v.

³⁰⁷ Ebd., fol. 85r–86v. Dieses Schreiben des Steiner Rates an Ramspeck enthält auch eine Schilderung des Eisstoßes, der in diesem Winter Stein traf und als göttliche Strafe und Aufruf zu einem neuen Lebenswandel gesehen wurde: (...) *am 13. jenner die Donau ganze beede stett durchrunnen und hie an etlich endten nahendt über die stattmauer gangen, gmainer statt und den bürgerschleithen (die auß den heysern fliehen muessen) in allerlay varender hab, auch weinen merckhlichen grossen schaden gethan, das eiß zum thail die maurn sambt den thern nidergerissen und eingedruckt etc. diese eißgieß hat bey 14 tagen gewerth biß das wasser gar auß der statt gesuncken. Wie dann auf dato bey und zwischen der stett solche unerherte hohe und grosse haufen eiß verhanden, das es dem ders nit gesehen schier inglaublich und etlichs vor Pfingsten schwärlich zerfließen wierdt, Gott geb das wier dise sein väterliche haimbsuechung und von uns wolverdiente straf nit verachten, sondern unß zu ainem neuen wandl bekheren nach seinem göttlichen geboten forthin leben und in seiner gnade sterben mögen amen (...)* – handelt es sich bei dieser letzten Aussage um pure Rhetorik gegenüber dem neuen Prädikanten, oder ist zwischen diesen Zeilen auch „horizontale Disziplinierung“ zu erkennen, durch die der Rat ein strengeres Vorgehen gegen religiöse Dissidenten beabsichtigte (vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen 167)?

als evangelische Gemeinde sieht, selbst für die Kosten aufkommt und dabei auf ehemals katholischen Besitz voll zurückgreift.

Eine Kirchenrechnung über das Jahr 1574 weist unter anderem die Ausgaben für den Prädikanten auf, der nun im St. Georgsstift lebte. Die Ausgaben für Ramspeck betrugen etwa 208 fl (darunter die im Vertrag festgelegten 150 fl Besoldung), auch der Unterhalt des vorherigen, nur erkrankten Prädikanten Georg Pierpämbs kostete die Stadt 112 fl. Der Schulmeister erhielt insgesamt 80 fl, weiters wurden noch Sänger, ein Organist und ein Mesner unterhalten, sodass die Gesamtausgaben für die Kirchendiener knapp unter 500 fl ausmachten, was etwa der Hälfte der Ausgaben für die Pfarre entspricht.³⁰⁸ Eine fragmentarisch erhaltene Kirchenrechnung von 1579 weist ähnliche Zahlen auf.³⁰⁹ Das Steiner Ratsprotokoll von 1577 bis 1589 enthält zahlreiche Eintragungen, die die Verwaltung der Kirchengüter durch die Stadt, die Besoldung und Anstellung der erwähnten Kirchendiener und die Vergabe von Weingärten der Pfarre, der Benefizien und des Minoritenklosters bezeugen.

Eine weitere wichtige Angelegenheit, die den Steiner Rat wie bereits erwähnt in den 1570er Jahre beschäftigte, war der Kauf des Minoritenklosters, der schließlich 1577 erfolgte.³¹⁰ Davor war das Kloster schon von der Stadt gepachtet worden, doch nun konnte der Rat als neuer Besitzer die Anlage frei nützen, was in einem Ratsbeschluss vom 22. März 1577, einen Monat nach der Genehmigung durch Rudolph II., festgelegt wurde, der weit über die bauliche Erhaltung der Anlage hinausging. An diesem Entschluss ist wiederum die starke Stellung des Steiner Rates zu sehen, der, nachdem er vier Jahre zuvor einen Prädikanten aus dem Reich angestellt hatte, nun eine eigene Kirche kaufte, einrichten ließ und somit eine eigenständige evangelische Seelsorge ermöglichte, obwohl er bereits die beiden anderen Kirchen der Stadt kontrollierte. Interessant ist dabei einerseits das bewusste Anknüpfen an frühere Traditionen, in diesem Fall den Kirchtag, andererseits ein weiterer Beleg für ein klares Bekenntnis des Rates zur Augsburgerischen Konfession.³¹¹ Das Minoritenkloster blieb allerdings nur für kurze Zeit im Besitz der Stadt, bereits 1581 versuchten die Minoriten, das Kloster zurückzukaufen, der

³⁰⁸ DASP, Pfarrarchiv Stein a.d.D., Kirchenrechnungen 1, Kirchenrechnung 1574. Die Kirchenrechnung ist unvollständig überliefert und in einen Teil über die Pfarre und einen Teil über das St. Georgsstift und das Marienstift, in dem auch die Kosten für den Prädikanten angeführt sind, aufgeteilt.

³⁰⁹ StAKr, Stein, Kirchenrechnung 1579.

³¹⁰ Vgl. S. 52.

³¹¹ StAKr, Stein, RP 1, fol. 51v: *Ist an heut mit den merern stimmen beschlossen und verlassen worden dem allmechtigen Got zur ehren und vortpflanzung unser christlichen religion die closterkhirchen doch nur sovil den forderthail oder chor antrift widerumben zu erneuern und sambt der freythofmaur aufrichten und pessern zu lassen, als auch den khürchtag so vor alters am s. Ulrichs tag daselbst im closter gehalten worden, mit allen darzue dienstlichen mitln in seinen alten gebrauch zu befuerdern und gegenwertiges jar ain anfang zu machen und den rechten gottesdienst nach ausweisung der ungefelschten augspurgerischen confession sambt bemelten khürchtag celebriern zu lassen, soll derhalben die notdurft des gepew unverlengt furgenommen werden.*

Rückkauf erfolgte schließlich 1583.³¹² Zu einer treibenden Kraft der katholischen Reform sollte es in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts allerdings nicht werden, zumindest in den letztwilligen Verfügungen wird es vorerst nicht erwähnt.

Die nun schon an mehreren Stellen hervorgehobenen Bekenntnisse zur Augsburger Konfession sind insofern wichtig, als gegen Ende dieses Jahrzehnts eine Gruppe von Personen von Regensburg nach Krems und Stein zog, von der sich einige Personen auch in Stein niederließen. Als Flacianer gehörten sie einer umstrittenen Glaubensströmung an, wodurch sie auf den Widerstand des Rates, sowohl beider Städte als auch Steins, stießen – die Einigkeit der Steiner Gemeinde war gefährdet.³¹³ Auch von Rambspeck ist nicht gesichert, ob dieser ein eindeutiger Anhänger des Augsburger Bekenntnisses war oder doch dieser Glaubensrichtung angehörte.³¹⁴ Diese Angelegenheit hinterließ auch in den Steiner Ratsprotokollen ihre Spuren. Im Oktober 1578 beschäftigte sich der Stadtrat mit dem sogenannten *Manicheischen schwarmb*, zu dem auch die Bürger Leonhard Wiser, Sigmund Perlmayer und Wolf Pfäffinger zählten. Die Gruppe sorgte nicht nur durch ihre Abwesenheit von der Predigt, dem gemeinsamen Gebet und den Sakramenten für Uneinigkeit in der Stadt, sondern verbreitete auch außerhalb der Stadt das Gerücht, die Stadt Stein würde einen *sectischen* Prädikanten unterhalten.³¹⁵ Die Bezeichnung dieser Gruppe als „manichäisch“ entsprang der Reaktion der (evangelischen) Gegner des Flacius auf dessen Lehre, wonach die Erbsünde, in der aristotelischen Begrifflichkeit ausgedrückt, die Natur des Menschen substanziell und nicht nur akzidentiell verändert haben soll. Da der Manichäismus die Sünde als substanziell betrachtete und dafür als häretisch verurteilt worden war, stieß Flacius Lehre auf den Widerstand auch seiner engsten Mitstreiter.³¹⁶ Während einerseits die Auseinandersetzungen unter den evangelischen Glaubensströmungen den Prozess der Bildung eines evangelischen Kirchenwesens verhinderten, setzten die gegenreformatorischen Maßnahmen durch den Landesfürsten mehr und mehr ein, wobei Khlesl bewusst die Uneinigkeiten im evangelischen Lager als Angriffspunkt nutzte und unter dem Vorwand rechtlicher Gründe, wie etwa unklaren Patronatsverhältnissen bzw. usurpierter kirchlicher Rechte durch die Stadträte, wie es auch in Stein der Fall war, mit gezielten Maßnahmen ansetzte.³¹⁷ So befand sich auch in Stein der Rat

³¹² GRÖBL, Minoriten 7–10.

³¹³ Zu Flacius und seiner Lehre vgl. OLSON, Flacius (2002); MILADINOV, Vlacic; DINGEL–HUND–ILIĆ, Flacius. Zur Tätigkeit von Flacius in Regensburg vgl. FUCHS, Flacius. Zum Flacianismus in (Nieder-)Österreich vgl. REINGRABNER, Doctrina; KOCH, Wurzeln; LEEB, Streit 226–232. Zu einer Donation von Anhängern des Flacianismus vgl. S. 80–82.

³¹⁴ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 106f, 130, 136 Anm. 43.

³¹⁵ StAKr, Stein, RP 1, fol. 61r–v.

³¹⁶ Vgl. CHRISTMAN, Original Sin, insb. 113f.

³¹⁷ REINGRABNER, Doctrina 371f, insb. Anm. 154.

in einer heiklen Situation, der Vorwurf der Unterstützung eines irrgläubigen Prädikanten musste aus dem Weg geräumt werden.

Da der Stadtrat von der evangelischen Rechtgläubigkeit Rambspecks überzeugt war, befahl er der Gruppe der Flacianer, in Zukunft wieder das gemeinsame Gebet zu besuchen und die Sakramente zu empfangen. Um ihre Bedenken gegen die Lehre des Prädikanten zu verstehen, wurde ihnen ein Fragenkatalog mit theologischen Fragen übermittelt, den sie innerhalb von acht Tagen beantworten sollten.³¹⁸

Diese Angelegenheit sollte den Stadtrat noch bis 1580 beschäftigen.³¹⁹ Auch in Hinsicht auf die Untersuchung der letztwilligen Verfügungen ist dieser Aspekt relevant, da er zeigt, dass nicht nur evangelische und katholische Personen testierten und somit ihre Glaubenshaltung in ihren letztwilligen Verfügungen erkennbar werden kann, sondern womöglich auch letztwillige Verfügungen mit Einflüssen einer flacianischen Glaubensrichtung vorgefunden werden können. Von den genannten Bewohnern Steins, die als Anhänger dieser Lehre oben angeführt wurden³²⁰, ist die Donation von Leonhard Wiser und seiner Ehefrau, allerdings erst 1594, überliefert.³²¹ Auf sie wird in weiterer Folge noch eingegangen werden.

In dieser Angelegenheit lässt sich wie auch schon zuvor im Fall der Täufer³²² erkennen, wie alle Akteure, seien sie katholisch, wie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Angehörige der Augsburgerischen Konfession, wie zum hier untersuchten Zeitpunkt, oder eben Mitglieder weiterer Glaubensströmungen wie den Täufern oder den Flacianern, jeweils den Anspruch erheben, dem richtigen, unverfälschten Glauben anzugehören, und dabei ein ständiges Ringen um das exklusive Glaubensmonopol stattfindet. Dies geschah sehr wohl aus religiöser Überzeugung der städtischen Akteure, doch ähnlich wie im Falle der landesfürstlichen Mandate

³¹⁸ StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 61v–62v: *So doch richter und rath in irem gewissen darfur gannczlich halten und glauben, das gedachter ir predicannt die wahre prophetische und apostolische lehr nach außweisung der heiligen göttlichen schrift, derselben khurzen summarien und breviario der augspurgerischen unveränderten confession (...), hierumben sey innen sament- und sonderlich alles ernsts hiemit auferlegt und eingesagt, das sy sich furohin zu Gottes wort dem gemainen gebeth und hochwirdigen sacramenten hieher zur pfarrkirchen wie vorhin beschehen verfüegen, und mit irer absonderung und aignen versamblungen auch feindtseligen reden wieder ergernuß verhietten (...).*

³¹⁹ Vgl. StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 96v–97r: Der Tischler Hans Preysenperger vertrat 1580 flacianische Ansichten und sollte von Rambspeck untersucht werden; StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 106v–107r: Sigmund Perlmayr, Bürger und Schneider zu Stein, der *den herrn Willibald [Rambspeck] hin und wider als sey er der universitet zu Wittenberg pedell und studentenscherg gewesen und ain aldt vergessner verlogner man abruggs iniuriert und diffamiert haben solle*, soll diese Vorwürfe widerrufen. Der Vorwurf der Verlogenheit käme so Perlmayer davon, dass Rambspeck *ine für manicheisch ausgeschrien* hätte, ihm also als Flacianer wiederum die Anhängerschaft zum Manichäismus vorgeworfen hatte, wogegen sich Perlmayr verteidigen wollte.

³²⁰ Vgl. S. 67.

³²¹ StAKr, TP 8, fol. 122r–126v.

³²² Zu den Täufern vgl. Anm. 181.

gegen die Täufer ist auch die Initiative des Landesfürsten wesentlich, die sich nun unter der Form des neu einsetzenden Druckes bemerkbar machte, mit dem versucht wurde, die protestantische Lehre zurückzudrängen.³²³ Auf lokaler Ebene war die evangelische Mehrheit zwar in der Lage, die flacianische Minderheit unter Druck zu setzen, durch die landesfürstlichen Maßnahmen geriet sie allerdings selber unter Druck. Schon im November 1578 empfing der Rat beider Städte ein landesfürstliches Schreiben, das den Unterhalt von Prädikanten kritisierte und zu bestrafen drohte. Der Steiner Rat leitete dies an Ramspeck weiter mit der Bemerkung, er habe sein Prädikantenamt von Gott erhalten und würde sich zur Augsburgerischen Konfession bekennen, in der auch der größte Teil der Stadtbevölkerung aufgewachsen sei. Es gebe demnach keinen Grund, ihn aus der Stadt zu weisen, er solle sein Amt weiterhin ausführen.³²⁴

Auch die Forderung des Kremser Pfarrers an den Steiner Rat, die Abgaben der Steiner Pfarre, bestehend aus mehreren Grunddiensten sowie der ehemals vierteljährlich zu zahlenden Summe von 5 fl, zu bezahlen, wurde 1579 in Hinsicht auf die 5 fl, nicht aber auf die Grunddienste, abgelehnt, da die pfarrlichen Einkommen in Stein für den Unterhalt der Kirchen- und Schulpersonen nicht reichen würden.³²⁵ Diese Beispiele illustrieren, wie selbstbewusst der Steiner Rat die Versuche, die frühere Ordnung wieder einzuführen, abwies. Im Juni 1581 folgte nach dem oben erwähnten Vorwurf des Flacianismus drei Jahre zuvor das nächste Vorgehen des Offizials gegen Ramspeck, indem ihm vorgeworfen wurde, gegen die katholische Religion und die mit ihr verbundenen geistlichen und weltlichen Personen gepredigt zu haben. Der Steiner Rat verteidigte ihn abermals, plante allerdings weiters, aufgrund des hohen Alters Ramspecks einen *tüchtigen capelan der augspurgerischen confession* anzustellen.³²⁶

Die Ereignisse nach Ramspecks Tod 1581 sind bereits mehrfach dargestellt worden und sollen hier nur grob skizziert werden: Im Herbst 1581 begann ein monatelanger Kampf zwischen dem Offizial und dem Kremser Pfarrer einerseits und der Steiner Bürgerschaft

³²³ Vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 57f, 114f; LEEB, Streit 251–259. Zu den Maßnahmen gegen die Täufer vgl. Anm. 182.

³²⁴ StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 64r–v: *Ob dann woll richter und rath des versehens sin, das herr Ramspegkh sein predigambt alß ein function von Gott selbst gestift und also die wahre prophetische und apostolische lehr vom gesetz und evangelium nach aufweisung der augspurgerischen confession (deren diß stättl vil und lange jar, durch Gottes hilf und beystandt zugethan gewesen, ja der mehrer thail darin erzogen und geborn und von khainer andern religion weiß) bishero rechtschaffen gefüret. (...).*

³²⁵ StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 73v: *Betreffent etliche ausstendige grundtdienst und die quoteinberlichen fünf gulden, so ehemallen ainem pfarrer gen Khrembs geraicht worden sein solten, ist darauf beschlossen, den dienst von den gründten, so bey gemainer statt verhanden, zue bezallen, aber der fünf gulden halber sich durch ain schreiben zu entschuldigen, weil die pfarrlichen einkhomen zu underhaltung der khürchen und schuelpersonen nit erkhlegkhen.*

³²⁶ StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 138v–141r. Dieser Eintrag ist auch ein Beweis, dass Ramspeck zu diesem Zeitpunkt noch lebte und nicht 1580 gestorben ist, wie bisher behauptet wurde, vgl. WENINGER, Pfarre Stein 163; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 136 Anm. 43.

andererseits um den Besitz der Steiner Kirchen und Benefizien sowie um die Einsetzung des Schulmeisters, der schließlich im Juli 1582 zugunsten Khlesls ausging, wobei der kaiserliche Mautner Max Saurer einer seiner wichtigen Unterstützer war.³²⁷ Ab diesem Zeitpunkt wurden in Stein auch wieder katholische Pfarrer eingesetzt: Lampertus Gregor (1582–1584), Martin Kauschke (1584–1590), Wolfgang Khelner (1590), Caspar Quorkius (1593), Veit Wattenbach (1599–1605).

Die personelle Besetzung der Pfarre hatte aber keinen Einfluss auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Steiner, vielmehr bekannten sie sich weiterhin energisch zum Protestantismus: Schon im Dezember 1582 verzweifelte der kurz zuvor eingesetzte Pfarrer an der Situation. 1585 bezog sich der Streit auf den von den Steinern außerhalb der Stadt gegründeten Friedhof³²⁸, doch auch die evangelische Schule bestand weiterhin und die Steiner liefen zu den Prädikanten im Umland der Stadt aus.³²⁹ Die Rückgabe von Altartüchern an die Pfarre 1587³³⁰ bzw. an die Minoriten 1589³³¹ darf in diesem Kontext nicht als Sympathieerklärung gegenüber diesen geistlichen Einrichtungen verstanden werden, sondern als Teil der erzwungenen Rückgabe der von der Bürgerschaft übernommenen Kirchengüter an ihre vormaligen Besitzer. Weiter sollte eine Kommission die Rückkehr der Benefizien³³² in den Besitz der Pfarre erwirken, was in Hinsicht auf die sichere finanzielle Unterhaltung der Geistlichen eine der zentralen Reformpunkte des Konzils von Trient (1545–1563) darstellte, wenngleich dessen Bestimmungen allgemein in Niederösterreich nur langsam und

³²⁷ Vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 52–59; WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 99–104; WENINGER, Pfarre Stein 12–17, 165–168; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 168–170. Eine interessante Bemerkung am Rande: Das Inventar des 1592 verstorbenen Hans Vogl, römisch-kaiserlicher Diener und ehemaliger Mautgegenschreiber zu Stein und somit wohl Amtskollege Saurers, enthält evangelische Schriften, unter anderem *ain haußpostil per Simonem Moseum Doct.* [evangelischer Theologe, vgl. DORCHENAS, Art. Musäus], *ain gar alte haußpostill Lutheri* und auch *ain buch in quart darinnen khirchengesang*, StAKr, IP 3 fol. 42r.

³²⁸ Vgl. StAKr, Stein, MP 1585–1600, fol. 9v–11r: Der Stadtrat versichert Erzherzog Ernst, er habe Katholiken ein Begräbnis auf dem neuen Friedhof nicht verwehrt, stellte dessen Bau aber bis auf Widerruf ein. Er habe den neuen Friedhof deswegen gebaut, weil der Friedhof um die Pfarrkirche voll und die Infektionsgefahr zu groß sei, auch seien die vom Pfarrer erhobenen Begräbnisgebühren sehr hoch. Er bitte daher um die Bewilligung, den Friedhof weiter zu bauen.

³²⁹ Das „Auslaufen“ der evangelischen Bevölkerung zu den adeligen Besitzungen rund um die Städte, wo aufgrund der Privilegierung für den Adelsstand der evangelische Gottesdienst gefeiert werden durfte, war ein städtisches Phänomen und fand zum Beispiel auch in Wien statt, vgl. LEEB, Streit 252.

³³⁰ StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 285r.

³³¹ Ebd., fol. 325r.

³³² Ein Eintrag aus den Steiner Ratsprotokollen vom 3. August 1577 deutet auf einen Kauf des Barabarastiftes durch den Ratsbürger Ernst Kainhofer hin: *Umb erkhaufung S. Barbara stift. Bschaidt, dem herrn Khainhoffer ist in vermelts khaufs stadt zu thuen, doch in ansehung das es ein geistlich guet auf ainen ewigen widerkauf, hiemit bewilligt (...):* StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 34r–v; zu Ernst Kainhofer vgl. GÖRG, Bürgermeister 155–157. An anderer Stelle werden die Bürger Thomas Pollreuter, Christoph Lang und Elias Resch als ehemalige bzw. aktuelle Verwalter des Allerheiligenstifts erwähnt, vgl. StAKr, Stein, RP 1 (1577–1589), fol. 47r.

inkonsequent durchgeführt wurden.³³³ Am 19. Dezember 1585 kam es bezüglich der Steiner Benefizien zu einer Einigung: Die Stadt Stein behielt die Benefizien in ihren Händen, doch zahlte sie dem Pfarrer zu Stein 180 Reichstaler. Dieser wiederum sollte das Marienstift weiter innehaben. Als Gegenleistung sollte der Pfarrer die Kirchendiener bezahlen, wozu insbesondere der Schulmeister zählte.³³⁴ Dieser Vertrag kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Steiner mit gleichbleibender Beharrlichkeit an der evangelischen Lehre festhielten, wie es etwa die regelmäßigen Beschwerden über das massenweise Auslaufen der Steiner etwa zum evangelischen Prädikanten am Förthof sowie die zahlreichen Maßnahmen dagegen bezeugen.³³⁵

4.2. Die Testatoren und Geschäftsleute

Mit einem Bestand von 86 überlieferten letztwilligen Verfügungen³³⁶, darunter 17 gegenseitige Schenkungen zwischen Ehepartnern, die sogenannten Donationen³³⁷, bietet der Zeitraum zwischen 1575 und 1595 mit einem Durchschnitt von etwa 4 Einträgen pro Jahr eine breite Grundlage für den oben beschriebenen Langzeitvergleich der letztwilligen Verfügungen aus der evangelisch geprägten Periode der Steiner Stadtgeschichte. Von den 69 Testamenten stammen 38 von Männern, 29 von Frauen, 2 sind gemeinsam von Eheleuten verfasst worden. Diese beiden gemeinsam verfassten Testamente, die über den gesamten Umfang dieser Untersuchung betrachtet – mit der einzigen Ausnahme der sehr viel früheren Donation von

³³³ Vgl. JOHNSTON, Implementation 217, 224.

³³⁴ StAKr, Stein, MP 1585–1600, fol. 17v–19r. Denselben Vergleich findet man schon am 19. September 1585, vgl. DASP, Pfarrarchiv Krems, Dekanat 30, 1585.

³³⁵ Vgl. WEIGLSPERGER, Förthof 168–175. Ein weiteres Indiz für den evangelischen Glauben einzelner Personen sind der Nachweis evangelischer Schriften in den nach ihrem Tod verfassten Inventaren. Der zweite Band der Inventarprotokolle deckt die Jahre 1584 bis 1592 ab und wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur kusrosisch nach Bücherlisten aus dem Besitz von Steiner Bürgern durchsucht. So ist zum Beispiel im Inventar des Äußeren Ratsbürgers Hans Schreiber von 1585 neben einer *Cosmagraphia* [!] *Sebastiani Munsterii* unter anderem eine *deutsche biblia Lutheri*, eine *alte hauspostil Luteri*, *Tischreden Luteri*, die *Augsburgerische Confession in quarto*, des *Martini Lutheri hauspostill*, *Catechismus Johan Spangenbergae* [evangelischer Theologe, vgl. FAUTH, Art. Spangenberg] zu finden – allerlei evangelische Schriften, StAKr, IP 2, fol. 160r. Besonders interessant ist der Vergleich zwischen dem Testament der Rosina Schwingenschleglin, Gattin des Steiner Inneren Ratsbürgers Leopold Schwingenschlegl, und dem kurz nach dem Tod verfassten Inventars über die Erbschaft ihrer Tochter Anna: Rosina vermacht ihrer Tochter *alle meines vorigen hauswierths seeligen bücher* (StAKr, TP 7, fol. 25r). Im Inventar der Tochter werden folgende Bücher aufgezählt: *Postilla Georgi Wiceli* [katholischer und zwischen 1522 und 1532 evangelischer Theologe, vgl. OPPITZ, Art. Witzel], *Quinta pars operum Johannis Eccii* [Johannes Eck, katholischer Theologe und Hauptgegner Luthers, vgl. BAUTZ, Art. Eck], *Auslegung Lutteri über die Epistl*, *Concordantiae maiores Bibliae*, *Explicationes evangeliam* [!] *Johannis Brentii* [evangelischer Theologe, vgl. BAUTZ, Art. Brenz], *Postilla Lutteri teutsch* (StAKr, IP 2, fol. 264r). Diese Bücherlisten weisen auf ein Interesse sowohl mit evangelischem als auch mit katholischem Gedankengut.

³³⁶ 85 letztwillige Verfügungen sind in den Testamentsprotokollen 4–8 eingetragen. Zwei davon sind undatiert, aber 1579 eingetragen worden. Eine Donation von 1589 wurde erst 1608 eingetragen und ist somit im TP 9 zu finden.

³³⁷ Die Donation von Wolf und Magdalena Reisl, 1589 verfasst, wurde erst 1608 in das Testamentsprotokoll eingetragen und ist darum von den anderen isoliert überliefert: StAKr, TP 9, fol. 452v–454r.

Hans und Rosina Rausch von 1557³³⁸ – die ersten letztwilligen Verfügungen dieser Art sind, erscheinen wie eine Übergangsform vom individuellen Testament zur Donation.

Das erste der beiden gemeinsamen Testamente in diesem Bestand, jenes von Sigmund und Sibilla Heinrich von 1578³³⁹, wird noch als Testament bezeichnet und ist auch so aufgebaut, d.h. ohne Trennung der Legate der beiden Eheleute. Das zweite gemeinsame Testament, 1579 von Hans und Anna Krueg verfasst³⁴⁰, heißt zwar noch Testament, doch folgt es schon einem zweiteiligen Aufbau, wie er in den späteren Donationen geläufig ist. Ab 1582 wird diese Art der Schenkungen nicht mehr als Testamente angeführt, sondern explizit als Donationen, ihr Anteil am gesamten Quellenkorpus nimmt mehr und mehr zu. Die Mehrzahl der Donationen verbindet der Umstand, dass das testierende Ehepaar keine gemeinsamen Kinder hat.³⁴¹ Durch den längeren lückenlosen Überlieferungszeitraum und die häufiger werdende Praxis der Donation finden sich einzelne Personen in mehreren letztwilligen Verfügungen wieder, da diese im Fall einer Donation nach dem Tod des Ehepartners wiederum testieren können: So ist etwa 1588 eine Donation von David und Barbara Otto zu Stein eingetragen, 1596 wiederum das Testament des David Otto.³⁴² In Einzelfällen sind auch getrennte Testamente von Ehepartnern überliefert, so etwa von Sophia Pitzer 1579 und Mathäus Pitzer 1583.³⁴³

Insbesondere bei zeitlich weit auseinanderliegenden Verfügungen derselben Person werden Veränderungen im Testierverhalten erkennbar. Die Bezeichnung der Testatorinnen und Testatoren in den letztwilligen Verfügungen in Bezug auf den Bürgerstatus und die Vertretung in den städtischen Ratsgremien lässt 56 Personen als Bürger und Bürgerinnen, 11 als äußere Ratsbürger und 10 als innere Ratsbürger bzw. jeweils deren Ehefrauen erkennen. Weiters sind zwei Inwohner sowie sieben weitere, in Stein lebende Personen, vertreten.³⁴⁴ Bezüglich der Geschäftsleute gelten die gleichen Beobachtungen wie zuvor: Auch hier lassen sich in manchen Fällen wieder soziale Präferenzen erkennen, indem bei Ratsmitgliedern überdurchschnittlich viele Ratskollegen bezeugen, während auf der anderen Seite zahlreiche Testamente nur

³³⁸ StAKr, TP 2, 218r–219r. Es ist wohl kein Zufall, dass diese Donation, die chronologisch sehr isoliert von den späteren ist, von einem landesfürstlichen Amtsinhaber und nicht von einem Mitglied der Steiner Bürgerschaft verfasst wurde. Sie wirkt wie eine fremde Testierpraxis, die sich erst 20 Jahre später in Stein durchsetzen wird.

³³⁹ StAKr, TP 4, fol. 324v–326v.

³⁴⁰ StAKr, TP 5, fol. 16v–17v.

³⁴¹ Eine ähnliche Entwicklung war schon im Spätmittelalter in Wien für Ehegemächte beobachtet worden, vgl. LENTZE, Wiener Testamentrecht 2 221.

³⁴² StAKr, TP 8, fol. 337v–340v. Zu David Otto vgl. GÖRG, Bürgermeister 149f.

³⁴³ Vgl. StAKr, TP 4, fol. 446v–448r und StAKr, TP 6, fol. 139r–143r.

³⁴⁴ Hier ist die gesamte soziale Bandbreite vertreten: Michael, Sohn des Stadtprädikanten Michael Rambspeck; Hans Vogl, Mautgegenschreiber, und seine Gattin Barbara; David Otto, Sohn des langjährigen Ratsbürgers Paul Otto; Katharina Khronbergerin (im Testament ist kein Nachweis für den Bürgerstaus ihres Ehemannes Joachim vorhanden, doch hat dieser 1567 das Bürgerrecht erhalten), vgl. HELLERSCHMID, Bürgerbuch 83; Ursula, Tochter des Ratsdieners Christoph Räber.

einfache Bürger als Geschäftsleute nennen. Ein allgemein gültiges Muster lässt sich auf den ersten Blick aber auch hier nicht erkennen.³⁴⁵

4.3. Darstellung der geistlichen Legate

Zwei Arten von Legaten ziehen sich auch in diesem zeitlichen Abschnitt wie ein roter Faden durch die letztwilligen Verfügungen: So sind zum einen in der Mehrzahl der letztwilligen Verfügungen weiterhin Bestimmungen rund um das Begräbnis vorhanden und zum anderen, wenn auch bei weitem nicht in jeder letztwilligen Verfügung, karitative Legate an die Spitäler und die Armen. Wie bereits angedeutet, sind darüber hinaus gehende fromme Legate rar und meist auf einige gut einordbare Personen konzentriert, worauf in weiterer Folge gesondert eingegangen werden soll. Das einzige, spät überlieferte Vermächtnis an geistliche Personen ist beim Ratsbürgersohn David Otto 1595 zu finden, als dieser seinem Beichtvater, dem evangelischen Prädikanten und Pfarrer von Rossatz, Johann Elias Alt, zehn Taler vermacht.³⁴⁶ Dieses Legat steht ganz im Zeichen des Auslaufens der Steiner Protestanten in die umliegenden Pfarren. Ansonsten ist aber der durchaus erstaunliche Befund hervorzuheben, dass gerade in der Blütezeit des Protestantismus in Stein keine Legate an evangelische Prediger vorhanden sind. Dieser Umstand könnte damit erklärt werden, dass der Prädikant jeweils von der Stadt remuneriert wurde und er somit über Legate an die Stadt indirekt unterstützt wurde. Ein weiterer Erklärungsansatz könnte aber auch im neuen evangelischen Stiftungsverhalten liegen, das gemeinnützige Stiftungen unterstützt, Legate an Kleriker und kirchliche Einrichtungen aber ablehnt.³⁴⁷

4.3.1. Bestimmungen über das Begräbnis

Die Bestimmungen über das Begräbnis sind in der gleichen Art wie ein Jahrzehnt zuvor gehalten: Die große Mehrheit wünscht sich ein Begräbnis nach christlicher Ordnung, Art bzw. Durchführung werden ab und zu mit dem eindeutigen Hinweis auf den *ietzigen gebrauch*³⁴⁸ oder *ohne sonder geprenge*³⁴⁹ verbunden.³⁵⁰ Die Teilnahme der Zünfte wird an zwei Stellen erwähnt: Mitglieder der Fleischhackerzeche sollen Georg Leobl zur Grabstätte tragen³⁵¹, der Schuhmacher Nikolaus Färber vermacht den Schuhknechten, die seinen Körper zum Grab

³⁴⁵ Vgl. S. 39f und 54f.

³⁴⁶ StAKr, TP 8, fol. 339v. Zum Prädikanten in Rossatz vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 4 141.

³⁴⁷ Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 84f.

³⁴⁸ StAKr, TP 4, fol. 328v–330r; StAKr, TP 5, fol. 16v–17v.

³⁴⁹ StAKr, TP 8, fol. 122r–126v.

³⁵⁰ Der Vollständigkeit halber sei der Wunsch des Äußeren Ratsbürgers Blasius Dienbar, *nach brauch des lands österreich zu der erden nach christlicher ordnung bestat* zu werden, erwähnt, vgl. StAKr, TP 6, fol. 71r–72r.

³⁵¹ StAKr, TP 4, fol. 95r–96v.

tragen sollen, einen Eimer Wein, um ihn miteinander zu „vertrinken“.³⁵² An einer weiteren Stelle bittet der Ratsbürger Matthäus Weißhäppel im April 1581 um ein Begräbnis mit *gebührllichem gottesdienst* – darunter ist wohl ein evangelischer Gottesdienst zu verstehen.³⁵³ Mit dem Hintergrundwissen, dass zu diesem Zeitpunkt beinahe die gesamte Steiner Bürgerschaft der evangelischen Lehre anhing³⁵⁴, kann diese Floskel der *christlichen ordnung* durchaus als konfessionell motiviert betrachtet werden, auch wenn sie kein explizites Bekenntnis zum Protestantismus bedeutet. Da aber in den bereits zitierten Schreiben des Stadtrates das Adjektiv *christlich* sehr oft im Zusammenhang mit evangelischen Angelegenheiten benützt wird, kann eine ähnliche Benützung auch im Kontext der letztwilligen Verfügungen angenommen werden. Im Gegensatz dazu lässt sich an einer einzigen eindeutig katholischen letztwilligen Verfügung erkennen, wie in Opposition zur *christlichen ordnung* der Bürger Abraham Puechhaimer 1587 bestimmt, er solle *bei der pfarrkirchen uraltern* [!] *catolischen gebrauch nach* bestattet werden.³⁵⁵ Hier ist das Bekenntnis zur katholischen Konfession wiederum eindeutig, als wolle Puechhaimer bewusst seinen katholischen Glauben betonen, ja durch die Benützung des Adjektivs *uralt* sogar legitimieren. Die Wahl des Begräbnisortes bei der Pfarrkirche kann als bewusste Anknüpfung an die seit damals wenigen Jahren zumindest institutionell wieder katholische Einrichtung gesehen werden.³⁵⁶ Eine zweite Erwähnung der Pfarrkirche als Begräbnisort ist 1592 beim Äußeren Ratsbürger Hans Moser zu finden. Eine konfessionelle Motivation dieses Wunsches lässt sich aus seinem Testament allerdings nicht herauslesen.³⁵⁷ Einen weiteren Einblick in die Rolle der Pfarrkirche als Begräbnisstätte ist dem Epitaph des 1595 verstorbenen Ratsbürgers Paul Otto und seiner 1575 verstorbenen Gattin Anna zu entnehmen: Wohl aufgrund ihrer führenden Position in der Steiner Bürgerschaft wurden sie bei der Pfarrkirche begraben – Anna noch zu Zeiten der evangelischen Prädikanten, Paul Otto, dessen Sohn David 1595 in seinem Testament einen Hinweis auf seine evangelische Konfession enthält, allerdings schon zu Zeiten der katholischen Pfarrer in Stein.³⁵⁸ Die evangelische Konfession des Verstorbenen scheint zumindest in diesem Fall kein Hindernis für ein Begräbnis in der Nähe der katholischen Pfarrkirche gewesen zu sein, wenige Jahre später

³⁵² Ebd., fol. 272r.

³⁵³ StAKr, TP 5, fol. 275v.

³⁵⁴ Ein weiterer Einzelfall: Katharina Khronpergerin bittet in ihrem Testament die *christliche ersame bürgerschaft alhie*, sie zu bestatten, was wohl als ein Hinweis auf ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu sehen ist, das Bürgerschaft und Konfession miteinbezieht, vgl. StAKr, TP 7, fol. 251v.

³⁵⁵ StAKr, TP 6, fol. 355v–356r.

³⁵⁶ Vgl. S. 69f.

³⁵⁷ StAKr, TP 7, fol. 353v–356r

³⁵⁸ ZAJIC, Aeternae memoriae sacrum I Nr. 102. Zu Paul Otto vgl. weiters GÖRG, Bürgermeister 144–151. Zum Testament seines Sohnes David vgl. weiter oben S. 67, 68 und 81 sowie GÖRG, Bürgermeister 149f.

(1603) sollte dies aber ein wesentliches Kriterium werden und für Konfliktpotenzial zwischen Pfarrer und Bevölkerung sorgen.³⁵⁹

Der zweite, ähnlich selten erwähnte Begräbnisort, ist der Friedhof bei der Frauenbergkirche, der in zwei Testamenten aus den Jahren 1581 und 1583 vorzufinden ist.³⁶⁰ Es ist dem Zufall der Überlieferung zuzuschreiben, dass diese beiden letztwilligen Verfügungen, obwohl in zwei verschiedenen Bänden der Testamentsprotokolle überliefert und im Erstellungsdatum über eineinhalb Jahre voneinander getrennt, aus der Perspektive einer chronologischen Aneinanderreihung der Steiner letztwilligen Verfügungen aufeinander folgen. Auch sind für 1582 und 1583 drei weitere, chronologisch zwischen diesen beiden Einträgen verfasste letztwillige Verfügungen überliefert, in denen der Begräbnisort nicht erwähnt wird, sodass man davon ausgehen kann, dass eine Erwähnung dieses Friedhofes zu diesem Zeitpunkt nicht allgemein üblich war. Diese allein im Raum stehenden Erwähnungen des Friedhofes bei der Frauenbergkirche verdienen es dennoch, genauer analysiert zu werden, da sie in der brisanten Phase des Einsetzens der katholischen Reform getätigt wurden.

Die Benützung der Frauenbergkirche um diese Zeit ist durch die Schreiben rund um Khlesls katholisch-reformatorische Bemühungen recht detailliert dargestellt: Als er nach längeren Verhandlungen am 21. Juni 1582 vom Steiner Stadtrat die Schlüssel der Pfarrkirche erhielt, verweigerte man ihm die Schlüssel der Frauenbergkirche, die in weiterer Folge vom neuen Prädikanten Andreas Wagner für die evangelischen Gottesdienste verwendet wurde, doch einen Monat später auch dem Offizial Khlesl übergeben wurde.³⁶¹

Das Testament der Regina Zessenmacher, verfasst am 12. Dezember 1581, enthält den Wunsch, *christlicher ordnung nach zum erdreich auf unser frauenberg zu andern iren freunden bestat und gelegt werden*.³⁶² Neben der üblichen Floskel der *christlichen ordnung* ist die Motivation, bei ihren Freunden bestattet zu werden, nicht unerheblich, zeigt sie doch, dass der Friedhof auch in anderen Fällen verwendet wurde, auch wenn er in den letztwilligen Verfügungen nicht erwähnt wurde. In der Empfehlung ihrer Seele an Gott bittet sie um den Beistand des Heiligen Geistes, im *rechten waren glauben* erhalten zu bleiben, was durchaus als evangelische Ausdrucksweise verstanden werden kann. Das Verfassen ihres Testamentes fällt in den Spätherbst 1581, als das Ringen um die Steiner Pfarrkirche intensiviert wurde. Über den Grund der Erwähnung der Frauenbergkirche kann an dieser Stelle nur spekuliert werden, doch

³⁵⁹ S. weiter unten S. 92f.

³⁶⁰ Vgl. StAKr, TP 5, fol. 285v–287r; StAKr, TP 6, fol. 28r–29r.

³⁶¹ WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 107–110.

³⁶² StAKr, TP 5, fol. 286r.

könnte etwa die Sorge, die neuen Maßnahmen würden ein Begräbnis am gewünschten Ort, nahe bei ihren Freunden, verunmöglichen, zu einer Verdeutlichung ihres Wunsches geführt haben. Ein Blick auf ihre Geschäftsleute zeigt, dass sie als Gattin eines Handwerkers (Markus Zesselmacher war Binder) zwei weitere Handwerker, die 1581 auch im Äußeren Rat saßen, als Zeugen hatte: Erhard Feringer und Wolfgang Schoistorfer. Womöglich beeinflussten diese durch ihre Kenntnis der aktuellen Streitigkeiten um die Wiederbesetzung der Pfarre die Formulierung, um den Wunsch der Testatorin deutlicher auszudrücken.

Der Blick auf die Geschäftsleute lohnt sich umso mehr mit Blick auf das zweite erwähnte Testament des Wolfgang Schoistorfers, der im Juli 1583 *nach christlicher ordnung in das erdtreich allhie auf unnser frauenperg erlich* bestattet werden wollte.³⁶³ Die Lage der Pfarre, wie sie der Steiner Pfarrer Lampert ein halbes Jahr zuvor schilderte, entsprach nicht den Vorstellungen des Offizials: Die katholische Konfession hatte sich in Stein bislang nicht wieder etablieren können, während die evangelische Mehrheit *de facto* die Kontrolle über das örtliche Kirchenwesen hatte.³⁶⁴ 1584 wiederum errichteten die Steiner einen neuen Friedhof ohne die Erlaubnis des Offizials, da der Friedhof in der Stadt zu klein geworden sei.³⁶⁵ Auch hier ist es schwierig zu erklären, weshalb genau zu diesem Zeitpunkt wieder der Friedhof an der Frauenbergkirche genannt wird: Von einer besonderen Verbindung mit dieser Begräbnisstätte über die Sorge, in diesem Friedhof aus Platzgründen nicht mehr begraben werden zu können, bis zu einer bewussten Forderung gegenüber den Vertretern der einen oder anderen Konfession (je nachdem, wer über diesen Friedhof entscheiden konnte) sind viele Erklärungsansätze plausibel. Auch wenn es in beiden Fällen bei Hypothesen bleiben muss, so ist die Tatsache, dass dieser Friedhof genau und nur zu diesem Zeitpunkt erwähnt wird, hervorzuheben. Gerade angesichts der Tatsache, dass ab 1584 ein städtischer Friedhof eingerichtet wurde, durch den das Angebot an Begräbnisstätten erweitert wurde, sind diese wenigen präzisen Anordnungen auffallend.

4.3.2. Drei Fallbeispiele

Die Seltenheit eines expliziten Bekenntnisses zur katholischen oder evangelischen Konfession ist auch in diesem Abschnitt der Untersuchung üblich, doch fallen neben Abraham Puechhaimers bereits erwähntem Testament noch drei weitere letztwillige Verfügungen auf, diesmal mit einem deutlichen Bekenntnis zur evangelischen Konfession. Zum einen handelt es

³⁶³ StAKr, TP 6, fol. 28r.

³⁶⁴ WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 111.

³⁶⁵ Ebd. 111f.

1576 sich um Martha Kainhofer³⁶⁶, Ehefrau des langjährigen Ratsmitglieds und später auch Richters und Bürgermeisters beider Städte Ernst Kainhofer. Einbringer ihres Testamentes sind der Innere Rat Matthäus Pitzer sowie die Äußeren Räte Mathäus Weißhäppel und Stephan Mayr, womit hier wieder ein typisches Beispiel für die Auswahl der Geschäftsleute unter den Ratskollegen vorhanden ist. Ein Blick auf die Legate führt zur Nennung ihrer Kinder Ludwig, Ursula und Karl – aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Mag. Matthäus Redarius. Der folgende Auszug aus ihren Legaten ist daher weniger überraschend. Dem Wortlaut des Testamentes des Redarius folgend³⁶⁷ findet sich nach der langen Arenga an zweiter Stelle die Bitte an ihre Mitmenschen um Vergebung für ihre schlechten Taten und das Bekenntnis zur *unverfälschten augspurgerischen confession*. Gleichfalls bittet sie um eine Leichenpredigt zu ihrem Begräbnis. Weiters vermacht sie in einem karitativen Legat zwei Wolltücher, das eine den armen Leuten im beiderstädtischen Bürgerspital, das anderen armen Schülern und *hausarmen* Leuten.³⁶⁸ Auch für sie hat die Erziehung der Kinder aus beiden Ehen einen hohen Stellenwert, denn sie bittet ihren Ehemann, dass er ihre Kindern *zu der schuel, aller zucht, ehr, tugenden und forcht Gottes (wie dann ainen gethrewen christlichen vatern, gegen seinen kindern, zuthuen gebürt, und ich ime hierumben gar wol thraue) auferziehe*, später betont sich noch einmal seine Pflichten gegenüber ihren Kindern aus erster Ehe (inklusive *schuelgelt, speiß, claidern und andern notturften*), die noch aus Redarius Testament bestehen. Zum Abschluss verspricht sie ihren Geschäftsleuten, Gott würde als *belohner* ihren Einsatz vergelten, und empfiehlt sich in die Gnade Gottes.

Wie auch schon beim Testament ihres ersten Ehemannes kann bei diesem Testament davon ausgegangen werden, dass bei einem so klaren und offenen Bekenntnis zur evangelischen Konfession die Formulierungen bewusst so gewählt wurden und nicht nur dem zeitgenössischen Formular geschuldet sind. Auch dieses Testament enthält zahlreiche Elemente, die ebenso in den konfessionell nicht zuordenbaren letztwilligen Verfügungen vorkommen, und ermöglicht es dadurch, Gemeinsamkeiten zu erkennen und weniger offensichtlich konfessionell bedingte Testiergewohnheiten aufzudecken. Dazu gehören die Betonung der Bildung und Erziehung der Kinder, karitative Legate, aber auch zahlreiche fromme Formulierungen wie die Bitte um Vergebung und andere, auf die in weiterer Folge eingegangen werden soll.

Das zweite Testament, das bezüglich des Bekenntnisses des Testators zur evangelischen Lehre keinen Zweifel hinterlässt, ist jenes des Michael Rambspeck, Sohn des Steiner

³⁶⁶ StAKr, TP 4, fol. 157r–160v. Zu Ernst Kainhofer vgl. GÖRG, Bürgermeister 155–157.

³⁶⁷ Vgl. StAKr, TP 3, fol. 25r–27r; s. dazu Punkt 3.4.2. Das Testament des Mag. Matheus Redarius.

³⁶⁸ Vgl. Anm. 281.

stattpredigers Mag. Willibald Ramspeck und seiner Frau Anna.³⁶⁹ Das Testament wurde 1594 in Anwesenheit des Steiner Inneren Rates Stefan Mayr und der Bürger Hans Schladerer, Wolf Strasser und Christoph Khanseer verfasst. Mit Stefan Mayr ist unter den Geschäftsleuten ein langjähriges Ratsmitglied vertreten, das auch schon zu Lebzeiten des Stadtpredigers 15 Jahre zuvor im Amt gewesen war und somit die gesamte Phase der gegenreformatorischen Bemühungen miterlebt hatte. Diese Tatsache verdeutlicht, dass auch nach der Strafe, der Einsetzung eines dem Landesfürsten direkt unterstellten Stadtanwaltes und dem Verlust der städtischen Privilegien durch die beiden Städte 1593 infolge des Kremser „Aufstands“ von 1589 gegen die Rekatholisierungsmaßnahmen durch Landesfürst und Offizial die Beziehungen zwischen der städtischen Elite und einem Nachkommen des Prädikanten nicht abgebrochen wurden.³⁷⁰ Eine Bitte um Verzeihung an seine Mitmenschen für seine schlechten Taten oder das offene Bekenntnis zur Augsburgischen Konfession, wie sie bei Redarius und seiner Gattin zu finden waren, sind in diesem Testament nicht vorhanden.³⁷¹ Der Wunsch nach einem Begräbnis nach „christlicher Ordnung“ überrascht nicht, vielmehr aber das folgende Legat, das der *memoria* seiner Familie dienen soll und im Kontext der Ereignisse wenige Jahre zuvor beinahe als provokant bezeichnet werden kann, wenngleich die Erfüllung von der Zustimmung der Obrigkeit abhängig gemacht wird: Er bestimmt nämlich, dass sowohl in der Steiner Pfarrkirche als auch in der Kirche am Berg zwei *epitaphia* zu Ehren seiner Eltern und Geschwister aufgerichtet werden. Im Fall, dass die Erlaubnis dazu nicht erteilt wird, soll das Geld an die Stadt Stein für den Bau der Kirchen und die Erziehung von Buben im Geiste der Augsburgischen Konfession vermacht werden.³⁷² Dem Michael Ramspeck ist es demnach ganz im Sinne des neuen, evangelischen Stiftungsverhaltens ein Anliegen, die Hinterbliebenen, die nun in Stein keinen evangelischen Prädikanten mehr unterhalten können, durch die an markanten Stellen aufgestellten Epitaphen in ihrem Glauben durch das Beispiel der ehemaligen Prädikantenfamilie aufzubauen. Gelingt ihm der erste Teil seiner Stiftung nicht, so erreicht er

³⁶⁹ StAKr, TP 8, fol. 160v–164v. Zu Willibald Ramspeck vgl. Punkt 4.1. Historischer Überblick.

³⁷⁰ Zum „Aufstand“ von 1589 und dessen Konsequenzen vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 81f; BRUNNER, Rechtsquellen 237f Nr. 386; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 168–170, 184–196. Der Steiner Bürger Lorenz Schlosser wurde neben anderen Kremser Bürgern als Rädelsführer zu lebenslanger Strafarbeit bestraft.

³⁷¹ Punkt 3.4.2. Das Testament des Mag. Matheus Redarius, sowie zu Martha Kainhofer Punkt 4.3.2. Drei Fallbeispiele.

³⁷² Vgl. StAKr, TP 8, fol. 161v: *Zum andern ist mein will und mainung da es anderst bey der geystlichen obrigckheit zu erhalten, daß in der pfarrkirchen zu Stain sowol auch auf dem Perg bey unser frawen darinnen mein herr vatter seeliger den anbevolhnen khirchendienst vleissig verrichtet hat, zway ehrliche epitaphia in die 200 fl werth aufgericht sollen werden, darinnen mein herr vatter und muetter, sowol auch ich und meine geschwistriget begriffen und derselben gedacht werden, zum fahl es aber jhe nit bewilligt werden solte, so solte gemaine statt Stain solhe 200 fl Gott zu lob und ehr auch erpauung seiner khirchen auf arme khnaben der augspurgerischen confession zugethan davon zu studiern, threulich anwenden, wie mein vertrauen dahin gestellt ist.*

dennoch sein Ziel durch die Förderung der Bildung der Jugend, vollgemerkt im Sinne der neuen Lehre. Diese Stiftung kann somit als hervorragendes Beispiel einer evangelischen Stiftung bezeichnet werden.³⁷³

Neben interessanten biografischen Informationen entnimmt man diesem Legat das Selbstbewusstsein der Steiner Protestanten, das nicht nur im Wunsch Rambspecks ersichtlich ist, seiner Familie in beiden Kirchen der Stadt, die mittlerweile wieder in katholischer Hand waren, ein Denkmal zu setzen, sondern auch an der Rolle der Stadt, die gezielt die Bildung von evangelischen Schülern förderte. Wie es um die Kontrolle der Kirchen in Stein tatsächlich stand, lässt sich aus diesem Testament nicht genau erschließen, denn einerseits wird Widerstand vonseiten der geistlichen Autorität erwartet, andererseits alternativ dazu der Bau der Kirchen durch die Stadt erbeten. Womöglich wurde hier an die Tätigkeit des städtischen Kirchenmeisters gedacht, doch ist von einem evangelischen Stadtrat kaum zu erwarten, dass er die katholischen Kirchen erhielt.

In einem weiteren Legat schenkt Rambspeck dem Bürgerspital die stattliche Summe von 200 fl. Somit sind auch in seinem Testament sowohl Bildung als auch Armenfürsorge vertreten. Rambspeck zeigt sich aber auch gegenüber den Wohltätern seiner Familie großzügig: Der Stadt Stein schenkt er 500 fl als Dank für die Unterstützung der Stadt an seine Eltern, dem Leonhard Scheiffel, Schulmeister in Weißenkirchen, 200 fl als Dank für die genossene Erziehung. Seinem Pflegevater Michael Rädl und seiner Frau, den Kindern seines Vormunds [Jakob] Fläntscher³⁷⁴, dem Bürger Hans Schladerer und seiner Frau für ihre Hilfe seinem Vater gegenüber, sowie seiner Dienerin hinterlässt er teils hohe Geldsummen oder wertvolle Becher.³⁷⁵

Durch diese Legate kommen persönliche Beziehungen zwischen der Steiner Bürgerinnen und Bürgern und der Familie des Prädikanten ans Licht, sowie Beziehungen zum lateinischen Schulmeister aus Weißenkirchen, wohl einem weiteren Vertreter der evangelischen Lehre. Diese letztwillige Verfügung ist demnach insbesondere in Bezug auf das Wirken des Stadtpredigers sehr informativ. Sie bringt zum Beispiel einen weiteren Hinweis zum unterstellten Anhängen des Stadtpredigers an den Flacianismus, das durch die wörtliche

³⁷³ SCHNEIDER-LUDORFF, Stiftung und Memoria 248f.

³⁷⁴ Vgl. StAKr, TP 6, fol. 38v–41v: Vergleich zwischen Hans Kuniß und den Vormündern ihrer Kinder, Jakob Fläntscher und Veit Winter, beide Äußere Ratsbürger zu Stein (1583 X 1).

³⁷⁵ Vgl. StAKr, TP 8, fol. 162r: *Zum viertten verschaff ich gemainer statt Stain wegen der meinem herrn vatern und muetern seeligen, sowol auch an mier erzeugten väterlichen trew, wolthat und guetmainung willen, so mit underhaltung und bestallung, auch in ander weg beschehen, dabey mein dankhbars gemüeth zu spüren, benentlich 500 fl. rh. (...) Zum sechsten schaff ich Leonhardten Scheiffel gewesten lateinischen schuelmaister zu Weissenkhirchen, und noch wonhaft aldort, umb deß in seine disciplin an mich gewandten vleiß und mühe, zur schuldigen danckhbarkheit 200 fl, und dann seiner hausfrawen Catharina, meines herrn vatern studenten, pecher, in einem fuederal, daran die claidung verguldt, meiner darbey auch im besten zu gedencken.*

Nennung des Augsburger Bekenntnisses durch seinen Sohn dementiert wird, ohne dass die Vorwürfe dadurch geklärt werden können.³⁷⁶ Das Testament des Michael Rambspeck illustriert also die Situation in der Pfarre Stein im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts: Selbst mehr als zehn Jahre nach dem Einsetzen der gegenreformatorischen Maßnahmen, ja selbst nach dem Verlust der städtischen Privilegien und dem Auferlegen einer hohen Strafe als Folge des „Aufstandes“ von 1589 tritt die Anhängerschaft der evangelischen Lehre nach wie vor selbstbewusst auf und umfasst auch die höchsten Ratsgremien der Stadt.³⁷⁷

Die Donation eines zumindest ehemaligen Anhängers des Flacianismus, des Bürgers und Metsieders Leonhard Wiser und seiner Frau Regina³⁷⁸, wurde 1593 verfasst. Die Legate des kinderlosen Paares sind zwar umfangreich, doch enthalten sie kaum geistliche Anteile und fromme Formulierungen: Sie wollen *ohne sonder geprenge* begraben werden, nach seinem Tod soll Geld an *arme christen* verteilt werden. In weiteren Legaten werden unter anderem Bücher und ein Petschaft mit Wappen vererbt, weshalb Bildung und Wohlstand vermutet werden können.³⁷⁹ Interessant ist ein Teil der Einleitung der Donation, in der Glaube und Lebensgeschichte des Paares geschildert werden, denn Wiser und seine Frau gehörten zur bereits erwähnten, aus Regensburg zugezogenen Gruppe: Sie seien aufgrund ihres flacianischen Bekenntnisses von Regensburg geflüchtet und sehen sich als treue Anhänger der Lehre Luthers und des Regensburger Superintendenten Nikolaus Gallus.³⁸⁰

Diese ungewöhnliche Einleitung, insbesondere die Erwähnung der von der Erbsünde wesentlich verdorbenen menschlichen Natur, entspricht einem Bekenntnis zur Lehre des Flacianismus, die Wiser wohl in Regensburg kennengelernt haben muss, wo Matthias Flacius

³⁷⁶ Vgl. S. 67.

³⁷⁷ Vgl. Anm. 369.

³⁷⁸ StAKr, TP 8, fol. 122r–126v. Wiser erlangte 1576 beim zweiten Versuch das Bürgerrecht, HELLERSCHMID, Bürgerbuch 103.

³⁷⁹ Das Steuerbuch von 1593 zählt ein Haus, die Metsiederei und Weingärten zu ihrem Eigentum und schätzt es auf 187 fl. StAKr, Stein, Steuerbuch 1590–1599.

³⁸⁰ Vgl. StAKr, TP 8, fol. 122v–123r: *Damit aber menigelich weisse und khundt sey, das ich Wiser mit weilendt meiner lieben hausfrau Waldburgen, weilendt Ulrichen Hueptrichers, geweißnen burgers zu Salzburg und Cristinen seiner ehewiertin seeligen eheleiblichen tochter, welche alhie zu Stain zeitliches totes in Christo verschaiden ist, und ich benante Regina Wiserin, nach der zeit im junckhfreilichen standt, nicht leichtfertiger sachen oder ubertretung, vil weniger der nahrung halber, sonder beschwerten gewissens wegen von Regenspurg herab in Österreich gezogen, alß nemblich das wier dem grossen haufen der accidenzer, welche die erbsünde nuer für ein mengl evalutas und zuestellig ding halten, nit zuefallen wöllen, sonder bey Gottes wort altes und neues testaments, auch bey herrn doctor Luthers seeligen khirchen und hauspostillen, item seinen catechisimo, sermon büechl und des herrn magister Nicolai Galy seeligen bücher, welche strackhs dawider sagen, daß durch Adams fahl sey ganz verderbt menschlich natur und wesen desgleichen clagt der khunigelich prophet Davidtim 51. psalm, auß sündlichem samen hat mich mein mietter empfangen, iederzeit geblieben (...).* Begriffserklärung zu *akzidenzer*: Die Erbsünde ist nur Akzidenz und nicht eine wesentliche Eigenschaft der menschlichen Natur – Anhänger dieser Lehre, vgl. LEEB, Streit 226; CHRISTMAN, Original Sin.

von 1562 bis 1566 gewirkt hatte.³⁸¹ Aufgrund seines Glaubens war er aus Regensburg geflüchtet und so nach Stein gekommen. Dieses Zeugnis eines Anhängers des Flacianismus, über 15 Jahre nach der Untersuchung des evangelischen Stadtrates und inmitten der gegenreformatorischen Maßnahmen erstellt, zeigt in ähnlicher Weise wie Michael Rambspecks Testament, wie langsam der angehende Prozess der Rekatholisierung anlief.³⁸²

Der Testator scheint allerdings, im Gegensatz zu seiner in der Donation mit ihm testierenden Frau, die in den weiteren überlieferten Quellen in Hinsicht auf religiöse Streitfragen unauffällig ist³⁸³, ein diesbezüglich durchaus außergewöhnlicher Mensch gewesen zu sein: Leonhard Wiser war es, über den Pfarrer Kauschke sich 1586 beklagt hatte, weil der Stadtrat diesen ihm zum Hohn als Kirchenmeister bestellt habe, obwohl der Rat selbst nichts mit Wiser anfangen könne. Wiser sei, so der Pfarrer damals, ein verkehrter, alter, böser, überaus sektiererischer Mensch, der noch dazu auf dem oberen Friedhof bei der Frauenbergkirche Leichen begrabe und dabei Flacianische Predigten halte.³⁸⁴ Wisers Donation und der Bericht des Pfarrers scheinen einander somit gegenseitig zu bestätigen. Es mag eine weitere Schikane des Rats gewesen sein, dass just einer der wenigen Katholiken in Stein, der Äußere Ratsbürger Abraham Seidner, wenig später das Inventar über Wisers hinterlassene Güter machen musste.³⁸⁵ Aus dem Vergleich über die Güter seiner Witwe erfährt man zusätzlich, dass Wiser nicht nur in Stein umtriebig war, sondern auch in Krems beim *anno 89. fürgelofnen tumult* aktiv gewesen war, womit der „Aufstand“ vom 18. Februar 1589 anlässlich des Besuchs Khlesls und der Verlesung des landesfürstlichen Befehls an die Bürgerschaft, zum Katholizismus überzutreten, gemeint ist³⁸⁶: Da *Leonhart Wiser seeliger in dises entstandtnen tumultssachen neben andern insunderheit notiert worden*, sollte er eine Strafe erhalten, dessen Höhe noch nicht bekannt war und nun teilweise von der hinterlassenen Witwe gezahlt werden musste.³⁸⁷

³⁸¹ Vgl. Anm. 254. Der ebenfalls genannte Nikolaus Gallus vertrat allerdings, bei vielen anderen Gemeinsamkeiten mit Flacius, dessen Position im Erbsündenstreit nicht, vgl. SIMON, Art. Gallus, Nikolaus (1516–1570) 22.

³⁸² Zur Untersuchung des Stadtrates vgl. S. 66f.

³⁸³ Das Inventar nach dem Tod ihres Mannes sowie ihr Testament, siehe weiter unten Anm. 386 und 388.

³⁸⁴ Zitiert nach WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 113.

³⁸⁵ StAKr, TP 8, fol. 133r–v.

³⁸⁶ Vgl. SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 168–170. Von Leonhard Wiser ist im genannten Schreiben die Teilnahme am Protest in Krems überliefert: (...) *wegen der khrembscherischen tumultshandlung (darinnen der abgeleibte Wiser auch mit namen benant)* (...), vgl. StAKr, TP 8, fol. 137r – am Tag nach den Protesten in Krems kam es auch in Stein bei der Verlesung des Befehls zu Protesten. Vgl. auch Anm. 369.

³⁸⁷ StAKr, TP 8, fol. 136v–140v. Auch im Falle Leonhard Wisers und seiner Frau ist ein Inventar erstellt worden, inklusive einer Bücherliste, unter anderem: *Die bibel Lutheri, Die auslegung Simon Pauli, die spangenpergerisch haußpostil* [evangelischer Theologe, vgl. FAUTH, Art. Spangenberg], *die bayrisch reformation, daß [!] fürsten von Anhalt khirchensatzung, Auslegung der evangelii von Ostern biß uff Advent*, vgl. StAKr, IP 3 fol. 369r.

Schließlich sei noch auf das Testament der Regina Wiserin von 1595 hingewiesen, das im Gegensatz zur gemeinsamen Donation mit ihrem Mann keine langen Glaubensbekenntnisse enthält.³⁸⁸ Hatten schon die Untersuchungen aller letztwilligen Verfügungen zwischen 1576 und 1596 gezeigt, dass zwischen dem Einsetzen der katholischen Reform und der tatsächlichen Änderung individueller Konfessionszugehörigkeiten ein erheblicher Zeitraum bestand, so bezeugen es diese Einzelbeispiele umso deutlicher. Dazu muss allerdings betont werden, dass die drei behandelten Personen, Martha Kainhofer, Michael Ramspeck und Leonhard Wiser, in der Hochzeit des evangelischen Stein gelebt hatten und eine Änderung ihrer Konfessionszugehörigkeit unwahrscheinlicher als bei jüngeren Personen war, deren letztwillige Verfügungen in den folgenden Jahrzehnten überliefert sind.

4.3.3. Die karitativen Legate

Die Art der karitativen Legate ändert sich im untersuchten Abschnitt nicht: Es überwiegen die Geldgaben, alternativ werden Woll- und Leinentücher gespendet. Empfänger sind auch hier einerseits und mehrheitlich das Bürgerspital, andererseits die Zusätzlich zu den bedingungslosen Legaten besteht eine neue, stellenweise auftretende Testierpraxis darin, im Fall des Protestes durch einen Erben diesem (wenn überhaupt) nur eine gewisse Summe Geld zu geben und den Rest etwa an das beiderstädtische Bürgerspital zu schenken.³⁹⁰ Wie zuvor enthält etwa ein Drittel der letztwilligen Verfügungen karitative Legate. Während aber für die vorherigen Zeitabschnitte keine Möglichkeit bestand, das Vermögen der testierenden Personen einzuschätzen, so ist für diesen Abschnitt zumindest eine grobe Schätzung anhand der jährlich überlieferten Steuerbücher möglich, womit nach Zusammenhängen zwischen dem Vermögen und der Testierpraxis gefragt werden kann.

Für die folgende Untersuchung wurde in den Steuerbüchern nach Möglichkeit die angeschlagene Summe aus dem Jahr, in dem die letztwillige Verfügung verfasst wurde, herangezogen, für verheiratete Frauen wurde aufgrund der Tatsache, dass in den Steuerbüchern das Haus als kleinste Steuereinheit und somit meistens der Mann als Haushaltsvorstand genannt wird, der Immobilienwert unter dem Namen ihres Mannes genommen.³⁹¹ Insgesamt konnte der Immobilienwert für 67 von 86 letztwillige Verfügungen mit Hilfe der Steuerbücher ermittelt werden, die Berechnungen sind somit nicht ganz lückenlos. Wenig überraschend ist es, bei den

³⁸⁸ StAKr, TP 8, fol. 320r–322r.

³⁸⁹ Vgl. Anm. 281.

³⁹⁰ Vgl. StAKr, TP 8, fol. 331v: *Wover sich wider solche mein donation oder vermächt etwaß fürnembten oder dieselbige sich zu disputiern sich understehn würden (...) ir wol vermaintes legat aller dings verwircht haben, und dasselbein gemainer beeder stett bürgerspital genomben werden.*

³⁹¹ In Steuerbücher werden in wenigen Fällen auch Frauen angeführt, es handelt sich wohl um Witwen und Alleinstehende, vgl. KELLER, Steuerverzeichnisse 628.

Personen mit einem Immobilienwert unter 39 fl kein karitatives Legat zu finden. Bei einem Wert zwischen 40 und 99 fl liegt der Anteil bei 6 von 12 letztwilligen Verfügungen, bei Vermögenswerten zwischen 100 und 239 fl bei 8 von 29, und bei solchen über 240 fl bei 12 von 21. Die Konzentration der karitativen Legate auf die wohlhabenderen Gruppen entspricht den Erwartungen, doch fällt auf, dass bei der Gruppe mit den zweithöchsten Vermögenswerten (zwischen 100 und 239 fl) der Anteil an karitativen Legaten deutlich niedriger ist. Auch bei den Wohlhabendsten ist ein karitatives Legat nicht selbstverständlich, tendenziell sind die gespendeten Geldsummen aber deutlich höher.

Allgemein ist in Hinsicht auf das Vermögen der Testierenden zu beobachten, dass in den letztwilligen Verfügungen die wohlhabendsten Schichten stärker vertreten sind, während die zwei niedrigsten Gruppen unterrepräsentiert sind. Der Anteil der mittleren Einkommensgruppe (100 und 239 fl) in den letztwilligen Verfügungen entspricht dafür etwa dem in der steuerpflichtigen Bevölkerung, wie er in der Einleitung bereits dargestellt wurde.³⁹² Dies bestätigt auch die eingangs formulierte Annahme, wonach tendenziell auch in Stein in den letztwilligen Verfügungen die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten vertreten sind.³⁹³ Weitere Kriterien wie etwa die (ehemalige) Mitgliedschaft im Rat oder das Geschlecht der Testierenden scheinen keinen markanten Einfluss darauf zu haben, ob eine letztwillige Verfügung karitative Legate enthält oder nicht. Wie bereits erwähnt, lässt sich etwa in den Donationen erkennen, dass entweder gar keine karitativen Legate vorhanden sind oder von beiden Ehepartnern gleiche Legate vermacht werden – auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel.

4.4. Religiöse Formulierungen

Im Vergleich zum vorherigen Abschnitt sind auch die letztwilligen Verfügungen zwischen 1576 und 1596 reich an frommen Formulierungen und Floskeln, doch ist gegen Ende des untersuchten Zeitabschnittes ein Nachlassen bemerkbar. Wie zuletzt steht die Dreifaltigkeit als Invoacatio am Beginn der Testamente und Donationen, die Arenga enthält weiterhin Gedanken über die Vergänglichkeit und die Welt als Jammertal. Der Schlussteil der Testamente, in dem zuletzt eine Änderung in der Formel rund um die geistliche motivierte Vergütung der Geschäftsleute nach ihrem Tod zu beobachten war, ist um eine weitere Formel reicher geworden, welche die anderen teilweise verdrängt: Die testierende Person empfiehlt sich noch einmal der Gnade Gottes und bittet um ihre Auferstehung. Den Zeugen wird weiterhin eine

³⁹² Vgl. S. 9.

³⁹³ Vgl. die ähnlichen Beobachtungen für das spätmittelalterliche Korneuburg, HOLZNER-TOBISCH, Investitionen 101–105 sowie für Wiener Neustadt BASTL–FREISLEBEN, Religiöse Stiftungen.

göttliche Belohnung zuteil – Gott soll ihr Belohner sein. Die traditionelle, mutmaßlich altgläubige Formel, wonach die verstorbene Person für die Geschäftsleute Gnade erbitten solle, ist nur in Einzelfällen überliefert.

Zwei neue Formulierungen, die sehr wahrscheinlich mit dem neuen Glauben der Testierenden verbunden sind und schon in den Testamenten der Vorzeigeprotestanten Matthias Redarius und Martha Kainhofer vorzufinden waren³⁹⁴, sind einerseits die allen Legaten vorangestellte Bitte der Testierenden um gegenseitige Verzeihung der zugefügten Ungerechtigkeiten, sowie andererseits der Wunsch, im *rechten waren* bzw. *christlichen glauben* erhalten zu bleiben. Während die „Verzeihungs“-Klausel nur in zwei weiteren letztwilligen Verfügungen von Ratsbürgern 1583 und 1584 vorkommt³⁹⁵, ist der Wunsch nach Standfestigkeit im Glauben weitaus üblicher.

Eine neue, regelmäßig wiederkehrende Formulierung befindet sich ab und zu am Ende von Legaten: Nach der Anführung des vermachten, geschenkten Gutes wird die begünstigte Person sozusagen als Gegenleistung im Sinne einer Stiftung gebeten, der testierenden Person zu *gedenken*. Die Benützung dieser besonderen Bitte ist sehr unregelmäßig, auch innerhalb einer letztwilligen Verfügung: So kommt sie meistens nur bei einzelnen Vermächtnissen vor und fehlt bei anderen, sehr ähnlichen Legaten. Sie ist allerdings selten bei eigenen Kindern zu finden, sondern meistens bei Verwandten, Stiefkindern, den Geschäftsleuten oder weiteren begünstigten Personen. Die Bitte um Gedenken zielt hier darauf ab, das Gedächtnis, die *memoria* der Person, nach ihrem Tod zu sichern. Dass diese Bitte häufiger bei entfernteren

³⁹⁴ Vgl. Punkt 3.4.2. Das Testament des Mag. Matheus Redarius, sowie zu Martha Kainhofer Punkt 4.3.2. Drei Fallbeispiele.

³⁹⁵ Hans und Katharina Gierl sowie Matthäus Pitzer: StAKr, TP 6, fol. 129r–130v; StAKr, TP 6, fol. 139r–143r. Zu Hans Gierl vgl. GÖRG, Bürgermeister 151–155. Die Donation der Gierls ist auch insofern interessant, da sie nach dem neuen, gregorianischen Kalender datiert ist (*Beschechen den zehenden januarii, nach dem neuen calender anno etc. vierundachtzigisten*, vgl. StAKr, TP 6, fol. 130v). Im Kontext des Widerstandes der evangelischen Bevölkerung gegen die Einführung des gregorianischen Kalenders (vgl. SCHEUTZ, Kalender, insb. 121–124; LEEB, Streit 231f) ist die Verwendung dieser Datierung durchaus bemerkenswert. Die Einführung des neuen Kalenders erfolgte in Österreich unter der Enns uneinheitlich, in Krems-Stein muss es aber vor dem von H. GROTEFEND für die Österreichischen Länder angegebenen Datum vom 6. (julianisch) auf den 17. (gregorianisch) Jänner 1584 gewesen sein, da in diesem Fall der 10. Jänner unter den übersprungenen Tagen liegen würde und somit nicht stattgefunden hätte, vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung 27b). Konkret erfolgte der Kalenderwechsel in Krems-Stein im Dezember 1583, vgl. SCHEUTZ–WEIGL, Ratsprotokolle 598 Anm. 43. Nach grober Durchsicht der Einträge in die Testamentsprotokolle ist der Wechsel auch hier bemerkbar, da zwischen dem 23. November 1583 und dem 16. Dezember 1583 keine Einträge vorgenommen wurden (vgl. die Einträge StAKr, TP 6, fol. 54r–v). Zu den Problemen und Unsicherheiten rund um den Kalenderwechsel in Krems-Stein vgl. HABERLER-MAIER, Haus Anm. 242 [Band in Vorbereitung]. Allerdings wird vom Kremser Dechanten Lambertus noch Anfang 1585 berichtet, dass in Stein der Alte Kalender in Verwendung sei, vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 1 433f. Eine ähnliche Beobachtung macht auch der Zwettler Propst Ulrich Hackel in einem Schreiben an Khlesl Anfang Jänner 1584: „daß die von Stein, Loiben, Tirnstein und zum Teil auch in Krems dem alten Kalender immer noch anhängen“, zitiert nach TRAITLER, Konfession 145 – demnach muss wohl zwischen der Annahme des Kalenders durch den Stadtrat und den Widerstand von Privatpersonen unterschieden werden, wobei das Anhängen am Flacianismus auch eine Rolle gespielt haben könnte, vgl. ebd.

Verwandten und anderen Personen als bei den eigenen Kindern vorkommt mag der Tatsache geschuldet sein, dass das Totengedenken durch die eigenen Nachkommen als wahrscheinlicher galt als jenes durch andere Personen, die man durch diese Art der Bitte nun an sich binden möchte.

Im 16. Jahrhundert erfuhr die Stiftungspraxis und somit das Totengedächtnis (*memoria*) infolge der konfessionellen Entwicklungen eine wesentliche Veränderung, sodass zwischen einer mittelalterlichen und einer frühneuzeitlichen, reformatorischen Stiftungspraxis und einem entsprechenden Totengedächtnis unterschieden werden kann. Die spätmittelalterliche Stiftung zielte als frommes Werk darauf ab, als Gegenleistung für die erfolgte Stiftung das Gebet der Begünstigten für das Seelenheil des Stifters oder der Stifterin zu erlangen. Dies geschah einerseits durch religiöse Handlungen wie das Gebet oder Totenmessen, dazu kam aber auch das profane Andenken an die Verstorbenen durch die Überlebenden.³⁹⁶ Ein Gedenken im Sinne der Fürbitte für den Verstorbenen widersprach allerdings der reformierten Lehre und führte zu einer Umkehr der Blickrichtung des Totengedächtnisses: Es ging nicht mehr um die Fürbitte vor Gott für die verstorbene Person, sondern um die Stärkung des Glaubens der Hinterbliebenen und deren Seelenheil durch das Totengedenken – die Prinzipien *sola fide* (der Mensch wird aufgrund seines Glaubens und nicht aufgrund seiner guten Werke gerettet) und *sola gratia* (Rettung durch Gottes Gnade alleine, Ausschluss der Fürbitte durch andere Menschen) fanden auf diese Weise ihren Platz im neuen Stiftungsverhalten, das sich nun auf die gemeinnützigen Bereiche der Armenfürsorge, der Kunst in den Kirchen durch Epitaphien und der Bildung konzentrierte.³⁹⁷

Wie lässt sich nun diese theologische Umkehr mit praktischen Auswirkungen auf das Stiftungsverhalten in evangelischen Kreisen auf die meist einfachen Sachschenkungen anwenden, die wir in den Steiner letztwilligen Verfügungen antreffen? Die Form der Schenkung oder gegebenenfalls der Stiftung ändert sich nicht grundlegend – eine Person wird begünstigt und soll als Gegenleistung *gedenken*. Der grundlegende Unterschied besteht nun darin, was durch das *gedenken* verursacht werden soll, nämlich die Stärkung des Glaubens der begünstigten Person durch die *memoria*. Diese Intention wird in den letztwilligen Verfügungen allerdings nicht explizit erwähnt, womöglich kommt sie aber genau dadurch zum Ausdruck,

³⁹⁶ Vgl. LOHSE, Verdienst und Ambitionen; SCHNEIDER-LUDORFF, Stiftung und Memoria 238f. Zu Stiftungswesen und *memoria* im Mittelalter siehe GEUENICH–OEXLE, Memoria; OEXLE, Memoria 37–48; JARITZ Materielle Kultur; ZERBE, Reformation und Memoria 177–227; sowie allgemein die Beiträge in BORGOLTE, Enzyklopädie des Stiftungswesens. Zur *memoria* im österreichischen (städtischen) Raum vgl. ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis; HOLZNER-TOBISCH, Investitionen; GRUBER, Memoria; vgl. auch MAJOROSSY, Constructing Communal Memory.

³⁹⁷ Vgl. SCHNEIDER-LUDORFF, Stiftung und Memoria 243–249; HAMM, Normierte Erinnerung.

dass eben nicht mehr um die Fürbitte für die Verstorbenen gebeten wird. Der religiöse Aspekt kommt am ehesten noch im Testament von Georg Leobl erkennen, der 1575 zwischen der Bestimmung über das Begräbnis und einem karitativen Legat 4 lb den an die Fleischhackerzeche vermacht, damit sie seiner gedenke.³⁹⁸ Es handelt sich hier wohl um ein allgemeines Totengedächtnis ohne heilsökonomischer Intention zugunsten der Verstorbenen, die als fromme, gottesfürchtige oder zumindest großzügige Personen in Erinnerung bleiben sollen und dadurch den Hinterbliebenen ein Vorbild sind. Die testierende Person baut sich sozusagen ein Netzwerk an gedenkenden Personen auf, so ähnlich wie es auch, unter ganz anderen religiösen Umständen, für spätmittelalterliche Testamente bereits erkannt wurde – auch dort ist eine strikte Trennung von frommen und profanen Legaten nicht immer zielführend.³⁹⁹ Trotz aller konfessionellen Veränderungen kann die Bitte um das Gedenken aber auch eine Form der persönlichen Fürbitte für die Toten sein, wie sie auch in lutherisch geprägten Regionen in der privaten Frömmigkeit, nicht aber im öffentlich-liturgischen Bereich, vorkommt.⁴⁰⁰

Eine letzte regelmäßige Formulierung, die zwar nicht ausschließlich religiöser Natur ist, aber das Streben von Bürgern und Bürgerinnen nach Bildung und Erziehung der Kinder illustriert, ist die regelmäßige vorkommende Bitte an die Ehepartner, die hinterlassenen Kinder in den christlichen Tugenden und zur Ehre und Furcht Gottes zu erziehen sowie für ihre Bildung zu sorgen, wie sie es schon am Beispiel des Testaments der Martha Kainhofer aufgezeigt worden ist.⁴⁰¹ Die Erinnerung an die Rolle der *christlichen mutter*, des *rechten vaters* ist wiederholt zu finden.

Besonders detailliert wird 1588 die Erziehung der Kinder von Hans und Barbara Vogl in ihren getrennt verfassten Testamenten festgelegt: Die Kinder sollen *in der forcht Gottes wie ainer getrewen muetter zuesteht und gebürt* erzogen werden, Barbara solle deren Schulgeld zahlen, und *insenders unsern sohn Hanns Josaphaten zu der lehrung, erstlichen zu der lateinischen schuel biß auf die grammatica, und dann hernach zu der theutschen schuel mit lehrung, lesen, schreyben und raitten vleissig befürdern und halten*.⁴⁰² Diese Art von Bestimmungen enthält zwar keine expliziten Formulierungen der Konfessionszugehörigkeit der Testierenden, sie passen aber gut in den bereits skizzierten Rahmen eines gebildeten, evangelischen Bürgertums und zu den Bemühungen des Stadtrates, neben den evangelischen

³⁹⁸ StAKr, TP 4, fol. 96r.

³⁹⁹ Vgl. RICHARD, Fromme Klauseln 78; SIGNORI, Vorsorgen – Vererben – Erinnern 248f, 365.

⁴⁰⁰ ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis 54.

⁴⁰¹ Vgl. Punkt 4.3.2. Drei Fallbeispiele.

⁴⁰² StAKr, TP 8, fol. 21v; StAKr, TP 8, fol. 24v.

Predigern auch für Schulmeister zu sorgen. So sei zuletzt auch noch einmal auf David Ottos Testament von 1595 hingewiesen, der seinem ehemaligen *praeceptor* Leonhard Scheifl zu Weissenkirchen sowie seinem ehemaligen *privat praeceptor* Urban Pagelhman (?), jetzt in Heilbronn lebend Geld, vermacht.⁴⁰³

4.5. Katholiken in Stein

Ein Blick auf das einzige eindeutig katholische Testament ermöglicht in Hinsicht auf die Benützung von frommen Formulierungen keine weiteren Rückschlüsse. Abraham Puechhaimers letztwillige Verfügung von 1587 ist allgemein sehr knapp formuliert. Auch bei ihm kommen *Invocatio*, *Arenga* mit Gedanken über die Welt als Jammertal und den Tod als Strafe für die Sünden vor. Seine Seele empfiehlt er, wie in allen anderen letztwilligen Verfügungen üblich, in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, er hofft fest auf seine Erlösung. Bezüglich des Begräbnisses ist die deutliche Abweichung von der *christlichen* Ordnung bereits erwähnt worden.⁴⁰⁴ Ansonsten enthält das Testament keine weiteren frommen Formulierungen, auch nicht den Geschäftsleuten gegenüber.⁴⁰⁵

Puechhaimers einfaches Testament (er vermacht seinem Bruder und seiner Ziehtochter jeweils etwa 5 fl und gibt seiner Frau den dritten Teil am Haus, den sie ihm durch die Ehe eingebracht hatte, zurück) bestätigt in gewisser Weise die Beobachtung des Kremser Pfarrers Hoffmann, der 1591 dem Landesfürsten berichtet, in Stein sei als einziger Innerer Rat Abraham Seidner von seinen Eltern her katholisch, dazu kämen noch die Bürger Hans Lehner und Basil Peyrl. Der Rest der Bürgerschaft, vom Rat angefangen, höre so Hoffmann die Predigt nicht und gehe auch nicht zur Kirche.⁴⁰⁶ Die städtische Elite sowie die gesamte Bürgerschaft sind demnach evangelisch, der Katholizismus beschränkt sich auf wenige Personen. Abraham Puechhaimer gehört zu den langjährigen Bewohnern der Stadt, da er schon 1569 den Bürgereid geleistet hatte⁴⁰⁷, doch zählt das Steuerbuch von 1587 zu seinem Besitz nur ein Haus im Wert von 45 fl auf⁴⁰⁸, womit er zum ärmsten Fünftel der steuerpflichtigen Bewohner Steins gehören würde.

Wie man sich nun die Situation dieser wenigen Katholiken in einer sonst vollständig evangelischen Stadt vorstellen kann, lässt sich nur erahnen. SCHÖNFELLNER beobachtet, dass der Kremser Rat die Stadtbevölkerung nie direkt gezwungen habe, die neue Lehre anzunehmen,

⁴⁰³ StAKr, TP 8, fol. 339v. Zu David Otto vgl. GÖRG, Bürgermeister 149f.

⁴⁰⁴ Vgl. S. 74.

⁴⁰⁵ StAKr, TP 6, fol. 355v–356r.

⁴⁰⁶ Zitiert nach WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 83.

⁴⁰⁷ HELLERSCHMID, Bürgerbuch 91.

⁴⁰⁸ StAKr, Stein, Steuerbuch 1580–1589.

wie es zum Beispiel in Steyr mit der Vorlagepflicht eines Zeugnisses eines Prädikanten zur Erlangung des Bürgerrechts war. Die Katholiken seien dennoch vom öffentlichen Leben ausgeschlossen worden.⁴⁰⁹

Ein Blick auf die Geschäftsleute Puechhaimers bestätigt die für Krems behauptete soziale Isolation nur teilweise: Es handelt sich um Konrad Schrödl, den kaiserlichen Mautbeschauer zu Stein, und den als Katholiken bezeichneten Hanns Lenner, der zu diesem Zeitpunkt allerdings Äußerer Ratsbürger war, was zumindest für die späten 1580er Jahre gegen einen Ausschluss der Katholiken aus dem öffentlichen Leben spricht. Ein Blick auf die Geschäftsleute der anderen letztwilligen Verfügungen zeigt, dass Puechhaimer als Zeuge 1577 für den Schuhmacher Nikolaus Färber gemeinsam mit zwei Äußeren Ratsbürgern⁴¹⁰, 1579 an der Seite von Hans Lenner für die *arme* Elisabeth, die Gattin des Schneiders Hans Päyl⁴¹¹, und 1583 wiederum mit Hans Lenner und David Weißl für den Schmied und Äußeren Ratsbürger Wolfgang Schoißdorfer⁴¹² herangezogen wurde. Puechhaimer ist demnach über mehrere Jahre als Zeuge für Handwerker aufgetreten. Ob das Handwerk der einzige gemeinsame Nenner war oder andere Faktoren wie etwa die Konfession eine Rolle spielten, lässt sich nicht eruieren.

Auch zu Hans Lenner lassen sich ähnliche Beobachtungen machen: So ist er etwa von 1580 bis 1582 und nochmals 1586 aufgrund seines Berufes als Glaser Mitglied der beiderstädtischen Abordnung für Schätzungen und Besichtigungen nachweisbar⁴¹³, als Testamentszeuge ist er, wie oben beschrieben, ebenfalls mehrmals nachzuweisen. Als letztes Beispiel für nachweisbare Einbeziehungen von Katholiken in öffentliche Zeugenschaft sei das Testament der Barbara, Gattin des Fischers Georg Sigmund, von 1591 genannt: Als Zeugen werden die Äußeren Ratsbürger Hans Lenner und Blasius Peyrl genannt.⁴¹⁴ Auch hier können diverse Gründe die Auswahl dieser beiden Personen als Geschäftsleute bedingt haben. Doch ist das gemeinsame Auftreten von zwei im gleichen Jahr vom Kremser Pfarrer als Katholiken bezeichneten Ratsbürgern in einer so vertrauensvollen Aufgabe auffallend und wirft zumindest die Frage nach der konfessionellen Zugehörigkeit der Testatorin auf, ohne dass sie an dieser Stelle mit Sicherheit beantwortet werden kann – die im Testament verwendeten Formeln (*im rechten*

⁴⁰⁹ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 130f.

⁴¹⁰ StAKr, TP 4, fol. 271r–273r.

⁴¹¹ StAKr, TP 5, fol. 41r–42r.

⁴¹² StAKr, TP 6, fol. 28r–29r; Hans Lenner wird im Testament als Schoißdorfers Schwager erwähnt, was seine Heranziehung als Zeuge erklären würde. Doch kommt als zusätzliches „Indiz“ für eine katholische Gesinnung die Formel hinzu, er werde Verdienste für seine Geschäftsleute sammeln – bei zwei Zeugen, die wenige Jahre später erwiesenermaßen katholisch sind. Ist sein Wunsch eines Begräbnisses bei der Frauenbergkirche doch konfessionell motiviert? Ob er nun katholisch war oder nicht, lässt sich nicht festlegen. (Außerdem sollte man auch hier berücksichtigen, dass Menschen mehrfach die Konfession wechseln konnten.)

⁴¹³ Vgl. StAKr, TP 5, fol. 70r; ebd., fol. 229r; ebd., fol. 268r; StAKr, TP 6, fol. 284v.

⁴¹⁴ StAKr, TP 7, fol. 212r–213v.

wahren glauben erhalten, christliche ordnung, usw.) sprechen eine andere, wenn auch nicht eindeutige Sprache. Diese Einzelbeispiele zeigen auf jeden Fall, dass die wohl wenigen katholischen Bürger und Bürgerinnen Steins regelmäßig in Rechtsgeschäften und somit im öffentlichen Leben auftraten und keineswegs davon ausgeschlossen waren. Genauere netzwerkanalytische Untersuchungen könnten wohl weitere Konstellationen von Geschäftsleuten und Testatoren hervorheben, in denen mehrere als Katholiken bekannte Personen gemeinsam auftreten. Allerdings müssten dazu neben der Kategorie der Konfessionszugehörigkeit auch jene der Nachbarschaft, Verwandtschaft sowie Mitgliedschaft in Ratsgremien oder Berufsgruppen als Erklärungsansätze für ein gemeinsames Auftreten in den letztwilligen Verfügungen herangezogen werden.

4.6. Zwischenfazit

Wie lassen sich nun die zwischen 1576 und 1596 verfassten letztwilligen Verfügungen der mutmaßlich mehrheitlich evangelischen Bewohner Steins charakterisieren? In Hinsicht auf den Inhalt der Legate ist insbesondere das Begräbnis nach *christlicher ordnung* und das beinahe komplette Fehlen eines präzisen Begräbnisortes auffällig. Das Erstellen von karitativen Legaten erstreckt sich auf etwa ein Drittel der letztwilligen Verfügungen und begünstigt hauptsächlich das Bürgerspital zu Krems. Dazu kommen eine Vielzahl an Formulierungen, die eine evangelische Glaubenshaltung nahelegen: Die (selten vorkommende) Bitte an die Hinterbliebenen um Verzeihung, die Sorge um die Erziehung der Kinder, die Erwähnung des *waren christlichen glaubens*. Anhand dieser Beobachtungen an den letztwilligen Verfügungen und den aus anderen Überlieferungsformen bekannten Informationen zur Konfessionszugehörigkeit der Steiner Bürgerinnen und Bürger kann an dieser Stelle postuliert werden, dass die letztwilligen Verfügungen in diesem Zeitraum Merkmale protestantischer Konfessionszugehörigkeit haben, auch wenn diese meist nicht explizit betont wird. Eindeutig werden die Verhältnisse dann, wenn unter den Legaten unzweideutige Verfügungen und Formulierungen vorkommen, was aber in den wenigsten Fällen vorkommt – wohl gerade, weil die protestantische Konfessionszugehörigkeit in diesen Jahrzehnten zur Selbstverständlichkeit geworden war, die eben nicht eigens betont werden musste.

5. Die Rückkehr des Katholizismus in der Testierpraxis (TP 9–13, 1602–1627)

Der nun untersuchte Zeitabschnitt von 1602 bis 1627 ist im Vergleich zur vorherigen Periode in den bisherigen Darstellungen der Stadt Stein recht kurz dargestellt worden. Während die Auseinandersetzung der 1580er Jahre zwischen der Stadt Stein und dem Offizial Khlesl zahlreiche Quellen in den Beständen der Pfarre Stein hinterlassen hat, sind aus dem ersten

Viertel des 17. Jahrhunderts wieder weniger Quellen überliefert, wodurch die Darstellungen in der bisherigen Forschungsliteratur auch knapper waren.⁴¹⁵ Auch hier soll anhand der städtischen Quellen, nicht zuletzt der letztwilligen Verfügungen, das bereits Dargestellte vertieft und so der nun einsetzende Prozess der Re-Katholisierung von Stein nuancierter dargestellt werden. Mit dem bekannten Fokus auf Krems machte bereits SCHÖNFELLNER⁴¹⁶ einige Anmerkungen über die Entwicklungen in Stein, allerdings zumeist im Kontext der beiderstädtischen Angelegenheiten, zu denen unter anderem die Rückerlangung nach dem „Aufstand“ von 1589 verlorenen städtischen Privilegien 1615 gehört.⁴¹⁷

5.1. Historischer Überblick

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren trotz der bereits über 20 Jahre andauernden gegenreformatorischen Bemühungen sowohl in Krems als auch in Stein die Katholiken in deutlicher Minderheit, der Großteil der Bevölkerung bekannte sich weiterhin zur evangelischen Konfession. Die gegenreformatorischen Maßnahmen sind etwa bei der Bestätigung der Ratswahlen erkennbar, bei denen die Konfessionszugehörigkeit eine wichtige, aber nicht absolute Rolle spielte: So kommentiert Melchior Khlesl in einem Schreiben an den Klosterrat die Ratswahl von 1601 folgendermaßen: Der Richter Paul Leitner sei zwar evangelisch, würde aber bald konvertieren, Jakob Purkart wiederum sei katholisch, aber nicht fähig, das Amt in politischen und religiösen Krisenzeiten zu führen, dafür solle der bereits 1591 genannte Abraham Seidner eingesetzt werden.⁴¹⁸ Ein Bericht des Kremser Dekans Jakob Lambert von 1603 nennt die wenigen katholischen Bürger in Stein: Der Wassermautner und Stadthanwalt Max Saurer, der Brückenmautner Wollmuth, der Mautbeschauer Kretschmair, Andreas Wagner, Hofmeister im Kapitelhof, Matthäus Girisch, Hofmeister im Göttweigerhof, der Bürgermeister Abraham Seidner, der ehemalige Stadtrichter Blasius Peyrl, der Innere Ratsbürger Melchior Lebsanft, der Äußere Ratsbürger Michael Huetstock⁴¹⁹, der Innere Ratsbürger und Messerschmied Georg Faber, Köllner, Bürger und Hofmeister im Melkerhof,

⁴¹⁵ Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 118–123; WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 85; PLESSER, Kirchengeschichte 344; WENINGER, Pfarre Stein 18f, 168–172.

⁴¹⁶ Vgl. SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 178–323, passim.

⁴¹⁷ BRUNNER, Rechtsquellen 239f Nr. 391; SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 275. Zum „Aufstand“ von 1589 vgl. Anm. 369.

⁴¹⁸ Zitiert nach WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 85. Abraham Seidner wurde aufgrund Khlesls Aussage in diesem Schreiben über ihn (*mag also Abraham Seidner passieren*) als die falsche Persönlichkeit dargestellt (vgl. HAUKE, Bürgermeister 36). Bei genauerer Betrachtung von Khlesls Schreiben zeigt sich allerdings, dass er ihn als einen besseren Kandidaten als Purkart betrachtet, der wiederum vom Hof unterstützt wurde. Auch die langjährige Ratsmitgliedschaft Seidners spricht gegen HAUKEs Einschätzung, wonach Seidner nicht amtsfähig gewesen sei.

⁴¹⁹ Eine Verwandtschaft Michael Huetstocks mit dem langjährigen, evangelischen, aus Krems stammenden Bürgermeister Jakob Huetstock und dessen Sohn Wolfgang Huetstock ist nicht unwahrscheinlich, zu diesen vgl. GÖRG, Bürgermeister 135–144.

Jakob Nadlstumpf, Bürger und Mautschreiber, der Stadtkämmerer Hans Retzer, der Fischer Georg Sigmund⁴²⁰ und ein Glaser, die übrigen Katholiken gehören nicht der Bürgerschaft an.⁴²¹ Neben den Inhabern landesfürstlicher Ämter und den Hofmeistern sind nur wenige Namen gegenüber der Liste von 1591 hinzugekommen⁴²², doch enthält die Liste mittlerweile einige Ratsbürger. Vergleicht man allerdings diese Liste mit den Steiner Ratsbürgerlisten, so entpuppt sich der Innere Rat ab etwa 1602 mehr und mehr als ein mehrheitlich katholisch besetztes Gremium.⁴²³ Mit Alexander Truckenmüllner, der erst 1606 nach Stein gezogen war und 1608 das Bürgerrecht erhalten hatte, ist ein weiterer langjähriger katholischer Ratsbürger sowie mehrmaliger Vorgeher (Stadtrichter bzw. Bürgermeister) zu nennen, der seinen raschen Aufstieg wohl seiner Ehe mit der Tochter des Inneren Rates, Kaspar Schwingenschlegl verdankt.⁴²⁴ Der obigen Aufzählung des Kremser Dekans nach war der Äußere Rat hingegen zu Beginn des 17. Jahrhunderts wohl noch mehrheitlich mit Protestanten besetzt.

Für die Steiner Pfarre sind ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts auch die Taufmatrikeln erhalten, was im Hinblick auf die Untersuchung der Konfessionszugehörigkeit anhand der letztwilligen Verfügungen aus dem Kreis der Bürgerschaft nun auch einen kleinen Einblick in die Konfessionszugehörigkeit der restlichen Bevölkerung ermöglicht.⁴²⁵ Aufgrund der lückenhaften Eintragungen sind allgemeine Entwicklungen für die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts schwer nachzuvollziehen, doch erlauben die Nennungen von Eltern und Paten, diese Personen der katholischen Konfession zuzuordnen. Um nochmals auf den Inneren Rat zurückzukommen: Anhand der Taufmatrikeln der Jahre 1608 bis 1610 können die Inneren Ratsbürger Kaspar Schwingenschlegl, Hans Retzer und Wolfgang Strasser bzw. ihre Ehefrauen aufgrund ihrer Erwähnung als Taufpaten als katholisch betrachtet werden, womit die meisten Inneren Ratsmitglieder ab 1602 Katholiken waren. Der hohe Anteil an Katholiken im Stadtrat ist zweifelsohne dem Wirken des seit 1593 eingeführten Stadtanwaltes zuzuschreiben, der wie an der 1606 für dieses Amt erlassenen Ordnung eine wesentliche Rolle bei der Durchführung

⁴²⁰ Georg Sigmund war ebenfalls Äußerer Ratsbürger, vgl. StAKr, TP 9, fol. 395r.

⁴²¹ „Die übrigen Katholischen in Krems und Stein sind Hauer, Inwohner, Ehehalten und gemeine Leute, die neben den Genannten in der Kirche und beim Gottesdienst erscheinen und höchstens 300 Personen zählen. Aus der übrigen Bürgerschaft ist es bloß Paul Leitner, der jetzige Statrichter, der mich hört, der ganze Haufen aber bleibt aussen und kommt zu keiner Zeit in die Kirche.“, zitiert nach WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 86.

⁴²² Vgl. S. 87.

⁴²³ Vgl. Anhang 3: Liste der Inneren Ratsbürger von Stein.

⁴²⁴ PLÖCKINGER, Truckenmüller 77–79.

⁴²⁵ DASP, Pfarrmatrikeln Stein/Donau 1608–1655. Das zitierte Zeitintervall täuscht über den Inhalt dieser sehr unregelmäßig aufgebauten Handschrift hinweg. Aus dem hier untersuchten Zeitraum sind tatsächlich Taufmatrikeln aus Jänner und Februar 1608, 1609, Jänner bis März 1610, Juli 1617 sowie 1620 bis 1624 und wiederum ab 1628 vorhanden. Die Sorgfalt und Dichte der Einträge variiert sehr stark, auch erfolgen die Einträge nicht konsequent hintereinander, sondern durch Ehe- und Sterbematrikeln aus den späteren Jahrzehnten sowie zahlreiche leere Blätter voneinander getrennt.

der gegenreformatorischen Maßnahmen einnehmen sollte.⁴²⁶ Dieses Amt hatte bis 1606 der bereits bekannte Max Sauer inne, der zum Beispiel 1603 ein schriftliches Bekenntnis zur katholischen Konfession für die Ratswahl verlangte, ihm folgte 1607 Peter Scholdau, der ebenfalls das Amt des kaiserlichen Wassermautner zu Stein innehatte. Nach der Rückerlangung der städtischen Privilegien blieb allerdings das Amt des Stadtanwaltes bestehen, verlor dennoch schnell an Einfluss.⁴²⁷

Die Pfarre Stein war im untersuchten Zeitraum wohl durchgängig besetzt, wenngleich auch in der Forschungsliteratur nur wenig über diese Pfarrer zu finden ist.⁴²⁸ Veit Wattenbach, seit 1599 als Pfarrer von Stein auch in den Quellen nachweisbar⁴²⁹, ist in den bisherigen Darstellungen der Steiner Pfarrgeschichte durchaus negativ hervorgehoben worden, da sowohl vonseiten des Rats⁴³⁰ als auch des Kremser Dechanten und des Stadtanwaltes und Wassermautners zu Stein⁴³¹ negative Berichte über ihn überliefert sind.⁴³² Einer der Streitpunkte bezog sich auf die Beerdigungen: Wattenbach verteidigte sich 1603 beim Passauer Konsistorial gegen die Beschuldigungen, wonach er unterschiedslos Katholiken und Protestanten in geweihter Erde begraben würde: Er verweigere evangelischen Personen ein Begräbnis in das *geweihte erdreich*, nur einmal hätte er, mit der Einwilligung des Kremser Dekans, einen Inneren Ratsherrn aus Stein begraben, um einen Tumult zu verhindern. Seine bisherigen Anfragen an das Konsistorial seien bisher nie beantwortet worden.⁴³³ Die

⁴²⁶ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 244f; BRUNNER, Rechtsquellen 240, Nr. 394. Über das Wirken des Stadtanwaltes in Krems und Stein vgl. HAUKE, Bürgermeister 20–29.

⁴²⁷ HAUKE, Bürgermeister 23f, 27. Zu Max Saurer vgl. S. 69.

⁴²⁸ Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 118–121; WENINGER, Pfarre Stein 168–172.

⁴²⁹ Vgl. StAKr, Stein, MP 1585–1600 fol. 154r. Die Ankunft Wattenbachs in Stein ist bisher in der Literatur aufgrund späterer Nachweise auf 1599 erschlossen worden, die Einträge in den Ratsprotokollen bestätigen diese Vermutung. Zu seiner Person vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 118–120; WENINGER, Pfarre Stein 168–170.

⁴³⁰ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1, ad 67 (1603 XII 29). Der Steiner Rat beschreibt darin die Stadt als Ort, *do fast die ganze bürgerschaft lutterisch* sei, Wattenbach sei der Aufgabe nicht gemessen.

⁴³¹ Ebd., ad 67 (1604 VII 29).

⁴³² In zwei Einträgen in den Testamentsprotokollen ist Wattenbach als Streitpartei erwähnt: Bei einer Weingartenbesichtigung 1602 erweisen sich seine Vorwürfe, der Inhaber des Weingartens würde ihn schlecht bewirtschaften, als falsch (StAKr, TP 9, fol. 132v–133r), bei einer Hausbesichtigung im gleichen Jahr werden die Hausbeschauber nicht in den Pfarrhof hineingelassen (Ebd., fol. 139r). Auch diese beiden Beispiele weisen wohl auf eine schwierige Persönlichkeit hin.

⁴³³ (...) *Nun abermaln thue ich euer gnaden gantz gehorsam berichten und anzaigen, wie das ich mich understanden (wie dan woll willich) denen ketzern ihre begrabnussen auf das geweihte erdreich abzusprechen, wie dan aineß mal ich soliche einen ansehlichen hern zue Stain und deß inneren raths gänzlich abgeschlagen, letztlich sich ein tumult derentweg hatt wöllen erheben, damaln solich zue verhütten hat gleichwol selber herr dechant zur Krembs darein verwilligt, ich sollte sie dismal biß auf weiteren beschaid passieren lassen*, DASP, Pfarrarchiv Krems, Dekanat 30 1603. Auf Nachfrage des Passauer Konsistorials meldete Dechant Jakob Lambertus, er habe in Krems niemanden begraben, der nicht katholisch gewesen sei, nur den alten Pittersdorffer und seine Frau habe er in die Klosterkirche begleitet. Seitdem er auf den Missstand hingewiesen worden war, habe er es nicht mehr getan, Wattenbach soll bis 1603 nicht gefragt haben, wie er unter diesen Umständen handeln solle, vgl. DASP, Pfarrarchiv Krems, Dekanat 30 1604. 1609 beschwerten sich die Evangelischen aus Krems und Stein bei den weltlichen unterderennsischen Stände darüber, dass der Kremser Dechant die eingessenen Steiner von ihren alten Grabstellen ausschließen würde und nur gegen hohe Gebühren Ausnahmegenehmigungen erteile, vgl. ZAJIC, Zu ewiger gedächtnis 149.

dargestellte Situation lässt soziale Spannungen erahnen, in denen der Pfarrer mit dem Protest der Evangelischen rechnen musste. Sie zeigt auch, dass die Auswahl des Friedhofes nicht zufällig war und von der Konfession der verstorbenen Person abhängig gemacht wurde. Dadurch entstand ein Spannungsverhältnis zwischen dem Friedhof als religiösen, nun konfessionsabhängigen Ort und den Ansprüchen der Verstorbenen auf eine dem sozialen Status entsprechende Begräbnisstätte. Auf die Betonung der Wortwahl des *geweihten* Erdreiches soll in weiterer Folge noch eingegangen werden.

Über seinen Nachfolger Heinizius (1606)⁴³⁴ sowie den langjährigen Pfarrer Gallus Lez (1606–1619)⁴³⁵ war bislang wenig bekannt, insbesondere zu Letzterem bringen die Steiner Ratsprotokolle aber neue Erkenntnisse. Die Einträge lassen nun allgemein ein gemeinsames Vorgehen von Rat, Kirchenmeister und Pfarrer erkennen, was insbesondere bei regelmäßigen Aufgaben wie der Anstellung und Besoldung der Kirchendiener (Mesner, Sakristan, Sänger etc.) zu sehen ist. Die Zusammenarbeit geht aber über die alltäglichen Agenden hinaus, der Rat scheint nunmehr dem Pfarrer zugeneigt zu sein: 1612 etwa werden aus der Stadtkammer 30 fl zur Renovierung der Kirche bereitgestellt⁴³⁶, dem neuen Schulmeister Johannes Eisenmair wird vorgeschrieben, den Gottesdienst in der Kirche zu besuchen⁴³⁷, der Kirchenmeister Michael Huetstock soll die große Glocke der Kirche reparieren lassen.⁴³⁸

Die Benefizien werden regelmäßig erwähnt: Das Allerheiligenstift wird vom Pfandinhaber Alexander Truckhenmüllner verwaltet, 1613 kündigt F. Laurentius Werndl, Vikar zu Stratzing, seine Stelle am Stift.⁴³⁹ In den Überprüfungen der Kirchenamtsrechnung von 1612 werden Legate an die Kirche aus Testamenten erwähnt (Susanna Köllner, Florentina Nadlstumpf, Benedikt Mayrhofer), auch sind hier Hinweise auf die Liturgie zu finden: Für Ostergrab, Rorate und Metten sollen etwa in Zukunft die Kerzen selbst hergestellt werden.⁴⁴⁰ Der Obere Friedhof am Frauenberg wird weniger günstig erwähnt: Da dort Schweine herumlaufen und die Erde aufgraben, soll ein Gatter gebaut werden.⁴⁴¹ 1614 wird die Bitte der Kapuziner um Ziegel für den Bau des neuen Klosters zwischen beiden Städten⁴⁴², 1615 die Bitte des Kapuzinerguardians Fr. Eusebius und des Konventes um die jährliche Spende von 25 Kisten Salz bewilligt.⁴⁴³ Die

⁴³⁴ Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 120; WENINGER, Pfarre Stein 170.

⁴³⁵ Vgl. WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 121; WENINGER, Pfarre Stein 170–172.

⁴³⁶ StAKr, Stein, RP 1611–1615, fol. 15v.

⁴³⁷ Ebd. fol. 24r.

⁴³⁸ Ebd. fol. 28r.

⁴³⁹ Ebd. fol. 60v, 76v.

⁴⁴⁰ Ebd. fol. 62ar.

⁴⁴¹ Ebd. fol. 62r–63r.

⁴⁴² Ebd. fol. 80r.

⁴⁴³ Ebd. fol. 158v. Zum Kapuzinerkloster Und vgl. WENINGER, Pfarre Stein 139–147; zum Kapuzinerorden in Österreich allgemein vgl. zuletzt: BUCHINGER–KARNER–SCHEUTZ, Kapuziner.

Liste der gegenüber der Pfarre günstigen Entscheidungen des Rates könnte noch weitergeführt werden, diese Auswahl illustriert jedoch bereits den innerhalb weniger Jahre sich vollziehenden Wandel: Aus dem Gegeneinander von Rat und Pfarre ist ein gemeinsames Vorgehen geworden, die mehrheitliche Besetzung der Ratsmitgliedsstellen durch Katholiken ist hier deutlich erkennbar.⁴⁴⁴ Von einer abgeschlossenen Rekatholisierung kann allerdings nicht die Rede sein: Noch 1613 beklagt sich der Pfarrer Gallus Lez über das weitverbreitete Auslaufen zum evangelischen Prädikanten am Förthof.⁴⁴⁵

Für die Jahre zwischen 1619 und 1623 war bisher angenommen worden, dass die Pfarre vakant gewesen sein musste bzw. der Name des Pfarrers nicht bekannt sei.⁴⁴⁶ Auch an dieser Stelle kann anhand der Steiner Ratsprotokolle die Lücke zumindest teilweise gefüllt werden: 1623 wird als Pfarrer von Stein der bislang noch nicht als solcher bekannte Antonius Mengin im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Pfarrhof genannt.⁴⁴⁷ Von 1623 bis 1626 war Hans Christoph von Debschütz Pfarrer, ihm folgte Georg Gerster.⁴⁴⁸ Aus dieser Zeit sind etwa 1624 eine Spende des Rates an die Franziskaner in Langenlois⁴⁴⁹ oder 1625 die Bitte des Pfarrers Debschütz, das Fleischhacken an gebotenen Fasttagen zu verbieten, erwähnenswert.⁴⁵⁰

Ein in das Ratsprotokoll eingetragenes Schreiben vom 21. Juni 1625 bezeugt eindrucksvoll den Konfessionswechsel innerhalb des Rates und wohl der Stadt Stein allgemein, als dieser dem Klosterrat in Bezug auf das hiesige Allerheiligenstift die konfessionelle Entwicklung während des 16. Jahrhunderts darstellt: Das Stift war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vom ehemaligen Bürgermeister Hans Zaller gestiftet worden, das Besetzungs- und Präsentationsrecht oblag dessen männlichen Erben, fiel aber nach Aussterben der Linie an den Rat. Als sich die Städte Krems und Stein allerdings, so der Bericht des Rates, der Ketzerei zugewendet hatten, rissen die Lutheraner das Kirchengut an sich, nach der Einsetzung eines katholischen Rates sei das Stift in sehr schlechtem Zustand gewesen.⁴⁵¹ Diese Auseinandersetzung des Rates mit der Vergangenheit der Stadt zeigt eine Aufteilung in eine

⁴⁴⁴ Zur Besetzung des Rates mit Katholiken vgl. S. 91f.

⁴⁴⁵ WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 86.

⁴⁴⁶ WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 122–124; WENINGER, Pfarre Stein 171.

⁴⁴⁷ StAKr, Stein, RP 1622–1628, fol. 23v. Ein gewisser Petrus Antonius Menginus erscheint 1627 als Pfarrer von Abstetten, derselben Pfarre, in die auch Gall Lez 1619 wechselte. Menginus war zuvor Dechant und Pfarrer von Melk, vgl. WEIGLSPERGER, Abstetten 17.

⁴⁴⁸ WENINGER, Pfarre Stein 172f.

⁴⁴⁹ StAKr, Stein, RP 1622–1628, fol. 39v.

⁴⁵⁰ Ebd. fol. 69v: *Dem herren vorgeher zuezustellen, der soll in vermelte personen in beisein hern pfarrers für sich erfordern und neben starckhem verweyß der gebüer nach bestraffen.*

⁴⁵¹ StAKr, Stein, RP 1622–1628, fol. 62r–63v: *Alß aber vor disen bey alhieigen stetten allerlay irthumb und kezereyen entstanden, die lutheraner wie all zuvil wissent die kürchen güeter under anderm auch dises beneficium zue sich zogen, und vil jar lang inen gehabt, nach ersezung aber aines catholischen raths befunden worden, daß diese stiftung und darzu gehörign capell genzlichen ruiniert (...).*

lutherische Vergangenheit und eine katholische Gegenwart, wobei die Taten der vergangenen Generationen in einem schlechten Licht dargestellt werden, ja der Rat sich davon zu distanzieren scheint. Dass die Beziehungen zwischen Pfarre und Rat dennoch keinesfalls friktionsfrei waren, zeigt der Bericht des Steiner Pfarrers Georg Gerster, der sich 1627 über die Unwirtschaftlichkeit des Pfarrbesitzes, die Einstellung der Zahlung des Rates für die Benefizien und das selbständige Einsetzen der Kirchendiener durch den Rat beschwert.⁴⁵² Auch hier hilft ein Blick in die Kirchenamtsrechnungen, die sowohl für 1623 als auch für 1628 überliefert sind⁴⁵³: Die Rechnung des Kirchenmeisters ist in beiden Fällen negativ, 1623 stehen Einnahmen von 1300 fl Ausgaben von 2488 fl gegenüber, 1628 827 fl Einnahmen für 1003 fl Ausgaben. Die Unwirtschaftlichkeit der Pfarre, die wohl auch im Kontext des Dreißigjährigen Krieges und der Münzverschlechterung der „Kipper- und Wipperzeit“ gesehen werden muss, war demnach tatsächlich ein Problem, das in dieser Zeit aber nicht nur kirchliche Einrichtungen wie die Pfarre Stein betraf.⁴⁵⁴

Der Zeitraum, aus dem in weiterer Folge die letztwilligen Verfügungen untersucht werden soll, ist demnach in Stein die Übergangsperiode von der evangelischen zur katholischen Konfession und des Wiederauflebens der katholischen Frömmigkeitsformen. Inwiefern dieser Wechsel sich in den letztwilligen Verfügungen niederschlägt und ob im Vergleich zu den zuletzt dargestellten letztwilligen Verfügungen aus der evangelischen Zeit Unterschiede zu beobachten sind, soll in weiterer Folge dargestellt werden.

5.2. Die Testatoren und Geschäftsleute

Die Testamentsprotokolle 9 bis 13 enthalten insgesamt 97 letztwillige Verfügungen aus Stein. 96 Testamente und Donationen (gegenseitige Schenkungen unter Ehepartnern) verteilen sich auf die Jahre zwischen 1602 und 1627, womit auch hier der Mittelwert vier letztwillige Verfügungen pro Jahr beträgt.⁴⁵⁵ Der Anteil der Donationen ist hier allerdings bedeutend höher und beträgt mit 34 Donationen mehr als ein Drittel aller letztwilligen Verfügungen. Auch hier ist eine Tendenz sichtbar, dass meistens Paare ohne gemeinsame Kinder Donationen verfassen. Die 62 Testamente verteilen sich auf 21 Frauen und 41 Männer. Wie zuletzt sind auch hier aus verschiedenen Gründen mehrere letztwillige Verfügungen für ein und dieselbe Person

⁴⁵² WEIGLSPERGER, Pfarre Stein 123.

⁴⁵³ DASP, Pfarrarchiv Stein a.d.D., Kirchenrechnungen 1, Kirchenrechnung 1623 und 1628.

⁴⁵⁴ Vgl. NORTH, Art. Kipper- und Wipperzeit. Zum Dreißigjährigen Krieg vgl. zuletzt KELLER–SCHEUTZ, Dreißigjährige Krieg.

⁴⁵⁵ Die Donation von Wolf und Magdalena Reisl, 1608 eingetragen, aber schon 1589 verfasst, wird zum vorherigen Zeitabschnitt hinzugerechnet, vgl. StAKr, TP 9, fol. 452v–454r.

möglich.⁴⁵⁶ Bis auf einen Mitbürger zu Stein und einige Personen, die bloß mit der Ortsangabe zu *Stain* genannt werden (ohne Angabe des bürgerlichen Ranges, allerdings meist aus Ratsbürgerfamilien), werden alle Testierenden als Bürger, Bürgerinnen bzw. Ehefrauen von Bürgern zu Stein bezeichnet, die Anzahl der als Innere und Äußere Räte (bzw. deren Frauen) Bezeichneten liegt bei etwa einem Drittel der letztwilligen Verfügungen, wobei, wie bereits angedeutet, diese Angaben frühere Ratsmitgliedschaften nicht miteinbeziehen und der tatsächliche Anteil an Ratsmitgliedern etwas höher ist. Auch hier ist demnach mehrheitlich die oberste Bevölkerungsschicht vertreten.⁴⁵⁷

Die Wahl der Geschäftsleute, wie die Einbringer und Vollzieher der letztwilligen Verfügungen genannt werden, erfolgt nach den bereits bekannten Gewohnheiten.⁴⁵⁸ Hervorzuheben ist allerdings die gelegentliche Heranziehung von nicht-geistlichen Hofmeistern und des Pfarrers Gallus Lez als Zeugen. Besonders auffallend ist dies etwa 1604 für das Testament des Steiner Bürgers und Wassermautverwalters Jakob Nadlstumpf, das konkrete Hinweise auf die katholische Konfession des Testierers enthält. Jakob Nadlstumpf, der wohl mit dem wenig später als Innerer Ratsbürger auftretenden Sebald Nadlstumpf verwandt sein muss, wählte als vier Zeugen Matthias Gierisch, Hofmeister des Göttweigerhofes in Stein, Sebastian Voit, Hofrichter des Klosters Dürnstein, Melchior Köllner, Innerer Ratsbürger und Hofmeister des Melkerhofes in Stein sowie den Inneren Ratsbürger Melchior Lebsanft aus.⁴⁵⁹ In einer Zeit, in der ein Großteil der Steiner Bevölkerung noch evangelisch war, wählte ein Katholik somit gezielt Glaubensgenossen als Geschäftsleute. Diese kleine Auflistung zeigt zudem deutlich, wie landesfürstliche, klösterliche und städtische Ämter kumuliert werden bzw. enge persönliche Verflechtungen untereinander aufweisen, was dadurch zu erklären ist, dass die Katholiken noch in der Minderheit waren und somit bei der Besetzung dieser Ämter auf eine kleine Gruppe an Personen zurückgegriffen wurde.⁴⁶⁰ 1610 wird unter den Zeugen Georg Fabers der Bürger Ruprecht Pockinger als Göttweiger Hofmeister erwähnt, der wiederum ab 1605 als Äußerer Ratsbürger und 1617 als Kaiserlicher Mautgegenhändler

⁴⁵⁶ In einem Fall wurden zum Beispiel innerhalb von eineinhalb Monaten von Markus und Margaretha Leitner zwei Donationen verfasst und eingetragen: StAKr, TP 11, fol. 28r–29r und fol. 45v–51r. Durch Ableben eines Ehepartners kann die überlebende Person in einer weiteren letztwilligen Verfügung vorkommen: Wolf und Susanna Strasser 1606 (StAKr, TP 10, fol. 207v–209v) bzw. derselbe Wolf und Sophia Strasser 1615 (StAKr, TP 11, fol. 136r–138v). Vgl. S. 72.

⁴⁵⁷ Aufgrund der 1610 aussetzenden Überlieferung der Steuerbücher kann hier keine Untersuchung des Immobilienbesitzes der Testierenden durchgeführt werden.

⁴⁵⁸ Vgl. S. 39f und 54f. und 72.

⁴⁵⁹ StAKr, TP 10, fol. 196r–198r. Sie wurden fast alle in einem Schreiben des Kremser Dekans als Katholiken aufgelistet, vgl. S. 90f.

⁴⁶⁰ Ein weiteres Beispiel dafür sei der Geburtsweisung Matthias Seidners entnommen: Sein Vater, der Innere Ratsbürger und mehrmalige Vorgeher Abraham Seidner, der bereits als einer der wenigen Katholiken in Stein nach 1590 genannt wurde, war ebenfalls Göttweiger Hofmeister in Stein: StAKr, TP 10, fol. 290v.

genannt wird.⁴⁶¹ Auch das Beispiel dieser Person zeigt diese engen Verflechtungen zwischen verschiedenen Ämtern. Pfarrer Lez erscheint als Zeuge 1611 bei der Donation der Bürger Benedikt und Barbara Missigang⁴⁶², 1616 beim Testament des Ratsbürgers und mehrjährigen Kirchenmeisters Michael Huetstock⁴⁶³ und Anfang 1619 beim Bürger Heinrich Gassner⁴⁶⁴: An dieser Stelle wird Lez nicht nur wie sonst als Hofkaplan Erzherzog Leopolds, Bischof zu Passau und Straßburg, sowie Pfarrer von Stein erwähnt, sondern auch als Pfarrer von Etsdorf⁴⁶⁵ – im gleichen Jahr wechselte er zur Pfarre Abstetten.⁴⁶⁶ Das Erscheinen des Pfarrers als Zeuge, das auch früher im Fall der evangelischen Prädikanten nicht vorkam, zeigt eine intensivere Einbindung dieses Pfarrers in die Angelegenheiten der Bürgerschaft, wie sie schon anhand der Ratsprotokolle ersichtlich war. Auch der deutsche Schulmeister Wolf Wilhelm Heyssen aus Krems (1603)⁴⁶⁷ bzw. der Schulmeister Georg Tschaupell aus Stein (1607)⁴⁶⁸ werden einmalig als Zeugen erwähnt, wobei sich diese letztwilligen Verfügungen wiederum an den Mustern aus den vergangenen Jahrzehnten orientieren und keine Hinweise auf eine katholische Konfessionszugehörigkeit enthalten – als wären diese Schulmeister eher den evangelischen Kreisen zuzuordnen.

5.3. Die geistlichen Legate

5.3.1. Bestimmungen für das Begräbnis

Auch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts bleibt die Bestimmung über das Begräbnis ein fixer Bestandteil einer jeden letztwilligen Verfügung. Der bereits beschriebene Übergang vom Protestantismus zu Katholizismus lässt sich anhand dieser Verfügungen sehr gut erkennen, doch zeigt die nähere Untersuchung dieser Verfügung und der weiteren Legate, dass eine scharfe Trennung der Konfessionen anhand gewisser Formulierungen nicht möglich ist. Von den 96 überlieferten letztwilligen Verfügungen wird in 68 Fällen ein christliches, in 21 Fällen ein (christlich-)katholisches Begräbnis und in 7 Fällen ein Begräbnis ohne nähere Angabe gefordert. Diese Zahlen bringen aber nicht die Dynamik innerhalb von 25 Jahren zum Ausdruck: Während die erste Erwähnung eines Begräbnisses nach christlich-katholischer

⁴⁶¹ StAKr, TP 10, fol. 226v.

⁴⁶² Ebd. fol. 40r.

⁴⁶³ StAKr, TP 11, fol. 242v. Das 1598 erstellte Grundbuch der Pfarrkirche Sankt Nikolaus enthält auf den ersten Seiten die Namen einiger Steiner Kirchenmeister – es handelt sich allesamt um Innere Räte (vgl. Anhang 3): Michael Huetstock (1598–1601), Christoph Khulbinger (1613–1614), Bartholomäus Cammerer (1615–1618), Wolfgang Stocker (1622–1625). Vgl. NÖLA, 226/1 Grundbuch Stein, vorderes Einbandinnere.

⁴⁶⁴ StAKr, TP 11, fol. 328r.

⁴⁶⁵ Heute Bezirk Krems-Land, Niederösterreich.

⁴⁶⁶ WENINGER, Pfarre Stein 171.

⁴⁶⁷ StAKr, TP 10, fol. 130r–131v.

⁴⁶⁸ Ebd., fol. 400r–401r.

Ordnung 1604 im bereits erwähnten Testament des Jakob Nadlstumpfs allein inmitten von letztwilligen Verfügungen mit „christlichen“ Begräbniswünschen vorkommt⁴⁶⁹, sind die nächsten expliziten Erwähnungen erst 1609 im Testament der Florentina, Gattin des Sebald Nadlstumpf und 1610 beim Bürger Georg Faber zu finden.⁴⁷⁰ Die Bitte um ein katholisches Begräbnis ist ab diesem Zeitpunkt punktuell zu finden, erst ab 1625 ist sie mehrheitlich nachweisbar. Eine Trennung ausschließlich nach dem Kriterium der Ordnung des Begräbnisses ist allerdings unbefriedigend⁴⁷¹, da sie zahlreiche andere Aussagen in den letztwilligen Verfügungen nicht miteinbezieht. Eine dieser Aussagen, noch auf der Ebene des Formulars, ist die Erwähnung des „geweihten Erdreiches“, wie sie schon oberhalb im Kontext des Konflikts um Pfarrer Wattenbach und langfristig betrachtet noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis 1562 in den Steiner Testamenten überliefert ist.⁴⁷² Das Zurückgreifen auf diese Formulierung, die nur punktuell verwendet wird, geschieht somit bewusst und bekräftigt den Wunsch, auf einem geweihten Friedhof begraben zu werden. Inwiefern lässt sich nun diese Formulierung mit der konfessionellen Zugehörigkeit verbinden? Diese Formulierung wird in elf letztwilligen Verfügungen dieses Abschnittes verwendet und ist nicht nur bei einem Drittel der „katholischen“ Begräbnisse vorhanden (7 von 21), sondern auch bei vier „christlichen“ Begräbnissen (4 von 68) – schon diese Beobachtung lässt erkennen, dass sie keine zufällig benützte Floskel, sondern eine katholisch geprägte Ausdruckweise ist und mit dem katholischen Gebrauch, an einem geweihten Ort begraben zu werden, verbunden ist.

Weiters enthalten nämlich die Bestimmungen rund um das Begräbnis im Gegensatz zu jenen der vergangenen Jahrzehnte wieder Nennungen des Begräbnisortes: Das Minoritenkloster in Stein (2 Erwähnungen), die Pfarrkirche St. Nikolaus (7), die Frauenbergkirche (2), den Kremser Friedhof (1) und den *gottesacker allhie* (6), mit dem wohl der von der Stadt gegründete Friedhof gemeint ist.⁴⁷³ Sucht man nun nach Parallelen zwischen der gewünschten Begräbnisordnung und dem Bestattungsort, so fällt auf, dass bei den Bestattungen am Kremser Friedhof und am Gottesacker immer die christliche Ordnung bzw. keine explizite Ordnung, bei beiden Bestattungen bei der Frauenbergkirche keine bzw. die christliche Ordnung (mit der Formulierung des „geweihten Erdreichs“), bei beiden Bestattungen beim Minoritenkloster eine katholische Begräbnisordnung und bei der Bestattung bei der Pfarrkirche in fünf Fällen eine

⁴⁶⁹ Vgl. S. 96.

⁴⁷⁰ StAKr, TP 9, fol. 607r; ebd. fol. 617v.

⁴⁷¹ Vgl. ZAJC, Zu ewiger gedächtnis 32f.

⁴⁷² Vgl. S. 40 (1525–1531), 55f (1553–1569) und 92f (Wattenbach).

⁴⁷³ Die Bezeichnung *gottesacker* wird unter anderem auch in dem bereits genannten Schreiben an Erzherzog Ernst vom 10. Oktober 1585 für den neu errichteten Friedhof verwendet: vgl. StAKr, Stein, MP 1585–1600, fol. 9v–11r. Zum neuen Steiner Friedhof vgl. S. 70 Anm. 328.

katholische Ordnung, in zwei Fällen eine christliche Ordnung, allerdings mit Erwähnung des „geweihten Erdreichs“ und weiteren Legaten an die Pfarre, erwünscht wird. Nimmt man dazu noch das Vorhandensein von Legaten an katholische bzw. evangelische Einrichtungen, so lässt sich erkennen, dass bei den drei letztwilligen Verfügungen mit Legaten an evangelische Einrichtungen immer ein Begräbnis nach christlicher Ordnung gewünscht wird, die 27 letztwilligen Verfügungen mit Legaten an katholische Einrichtungen sich aber auf 17 „katholische“ und 10 „christliche“ Begräbniswünsche aufteilen. Während also die Formel des „geweihten Erdreichs“ als katholische Formel eingeordnet werden kann, so ist jene der „christlichen Ordnung“ für das Begräbnis zumindest ab 1614 nicht so eindeutig zuordenbar. Ab 1614 kommen nämlich „christliche Ordnungen“ vermehrt gemeinsam mit Legaten an die katholischen Einrichtungen vor, was davor nur in Einzelfällen geschah. Die Verwendung dieses Ausdrucks, der aus der Testierpraxis der vergangenen, evangelisch geprägten Jahrzehnte stammt, darf somit nicht systematisch mit einer evangelischen Glaubenshaltung gleichgesetzt werden, wenngleich auch ein solcher Rückschluss in vielen Fällen plausibel zu sein scheint. Letztwillige Verfügungen mit dieser Formulierung und keinen weiteren konfessionell eindeutigen Legaten und Formulierungen sollen als konfessionell nicht zuordenbar betrachtet werden und nicht vorschnell mit einer evangelischen Konfessionszugehörigkeit in Verbindung gebracht werden.

Die Analyse der Verfügungen bezüglich des Begräbnisses illustriert sehr gut den Wechsel der Konfessionszugehörigkeit, der im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts in Stein erfolgte. Während in den Jahren bis 1615 die konfessionell nicht zuordenbaren, in manchen Fällen tendenziell evangelischen letztwilligen Verfügungen überwiegen, erhöht sich danach der Anteil der katholisch geprägten deutlich und entspricht in den letzten Jahren des untersuchten Zeitraumes der Mehrheit der überlieferten letztwilligen Verfügungen. Die Wahl des Begräbnisortes erweist sich in den meisten Fällen als konfessionell motiviert: Die Pfarrkirche und das Minoritenkloster sind katholische Begräbnisstätten, während der sogenannte *gottesacker* wohl den evangelischen Begräbnisort darstellt.

Die Verfügungen für das Begräbnis enthalten wie auch früher üblich weiterhin nähere Erläuterungen zum erwünschten Ablauf: So wird erstaunlich oft betont, bei den eigenen Kindern, dem Ehepartner oder den Eltern begraben zu werden.⁴⁷⁴ Veit Winter betont 1613

⁴⁷⁴ So etwa Jakob Nadlstumpf in der Minoritenkirche bei seinen *lieben kindern*: StAKr, TP 9, fol. 197r; Mathias Pitzer jun. am Kremser Friedhof bei seiner *herzlichen frau mutter*: StAKr, TP 9, fol. 470r; Stefan Mayr bei der Frauenbergkirche in Stein, bei seinen *lieben Eltern, Weib und Kinder*: StAKr, TP 9, fol. 528r; Abraham Seidner bei seiner *lieben hausfrau*: StAKr, TP 10, fol. 132v; Jakob Primus am Gottesacker zu seiner *vorigen hausfrauen und kinder*, StAKr, TP 12, fol. 199r; Anna Rotahorin in der Pfarrkirche bei ihrer Mutter, StAKr, TP 12, fol. 362r.

wiederum, am *gottesacker* neben *andern frommen christen* begraben zu werden.⁴⁷⁵ Liturgische Wünsche sind für Anhänger beider Konfessionen nachweisbar: Dazu zählt konfessionsübergreifend das *Conduct*, bei dem oft Geld an die Armen verteilt werden soll. Bei Katholiken sind wieder Seelenmessen zu finden: Barbara Mayrhofer vermacht 1612 dem Pfarrer Gall Lez einen Doppelten Dukaten in Gold um eine Leichenpredigt und drei Seelenämter⁴⁷⁶, es werden die *gewöhnlichen catolischen solenniten* erwünscht⁴⁷⁷, 1611 ein Begräbnis *christlicher catholischer und apostolischer ordnung, auch altem gebrauch und gewohnheit nach*⁴⁷⁸, Heinrich und Martha Falk bitten darum, für den Verstorbenen *die christlich katholischen besängnusen, als ersten, siebenten und dreißigsten mit vorhergehender vigil fleißig [zu] halten*.⁴⁷⁹ Auf der anderen Seite werden von evangelischen Testierenden wie dem Gastwirt Thomas Moser ein Begräbnis am Gottesacker mit der Bäckerzeche gewünscht⁴⁸⁰, Hans Friedrich und Katherina Welling wollen 1616 ein Begräbnis dem *evangelischen gebrauch nach, ehrlich und ohne überflüssene cerumonien*.⁴⁸¹

5.3.2. Legate an geistliche Einrichtungen

Wie bereits erwähnt kommen sowohl auf evangelischer als auch auf katholischer Seite Legate an die jeweiligen geistlichen Einrichtungen beziehungsweise ihren Vertretern vor. Dies ist insbesondere in Hinsicht auf die evangelischen letztwilligen Verfügungen interessant, kamen derartige Legate doch in der Hochzeit des Protestantismus in Stein während des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts nicht vor. An dieser Stelle können nur Vermutungen für diesen Wechsel des Testierverhaltens aufgestellt werden, doch mag es wohl daran liegen, dass evangelische Prädikanten seit der katholischen Besetzung des Rates nicht mehr auf Unterstützung und Besoldung durch die Stadt zählen konnten, sondern mehr und mehr „privat“ von den Glaubensgenossen unterhalten werden mussten. So bestimmt etwa der Steiner Bürger Georg Stockinger, dem *herrn pfarrer an dem Ferthoff wegen seiner bey mir gehabten bemuehung in gelt zehen gulden reinisch meiner dabey im bessten zu gedenckhen*⁴⁸² – mit der Bezeichnung des Herrn Pfarrers wird der evangelische Prädikant am Förthof bezeichnet.⁴⁸³

⁴⁷⁵ StAKr, TP 10, fol. 221v.

⁴⁷⁶ Ebd. fol. 95v.

⁴⁷⁷ Ebd. fol. 240v.

⁴⁷⁸ Ebd. fol. 39r.

⁴⁷⁹ StAKr, TP 13, fol. 44r.

⁴⁸⁰ Womöglich ein Indiz dafür, dass die Bäckerzeche zu diesem Zeitpunkt noch evangelisch geprägt war, vgl. StAKr, TP 11, fol. 25r. Im Bürgerbuch wird Moser 1596 noch als Bäcker angeführt, vgl. HELLERSCHMID, Bürgerbuch 131.

⁴⁸¹ StAKr, TP 11, fol. 208v. 1619 bekannte sich Hans Friedrich Welling öffentlich zur Augsburger Konfession, vgl. SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 304.

⁴⁸² StAKr, TP 10, fol. 47v.

⁴⁸³ Vgl. WIEDEMANN, Reformation und Gegenreformation 3 89.

1616 wird dieser mit Namen erwähnt: Hans Khröll vermachte in seiner Donation gemeinsam mit seiner Gattin dem *Martino Mosern, Aschpanischen praedicanten am Ferthof* (bzw. dem dortigen Prädikanten zum Zeitpunkt ihres Todes), *zu gueter gedächtnuß* 5 fl – hier ist die Bezeichnung der Person eindeutig und wird auch in Beziehung zu seinem Schutzherrn, dem Herrn von Aspan, gesetzt.⁴⁸⁴ Besonders interessant ist Hans und Margaretha Riedlers 1613 verfasste, aber erst 1620 eingetragene Donation: Während er der Kirche am Förthof 15 fl schenkt, gibt sie die gleiche Summe an die Pfarrkirche St. Nikolaus⁴⁸⁵ – die konfessionellen Unterschiede verlaufen demnach selbst innerhalb eines Ehepaares, wobei jeder seiner Konfession entsprechend die jeweiligen geistlichen Einrichtungen unterstützt. Unter den Legaten an katholische Einrichtungen stehen die Steiner Pfarrkirche und der Pfarrer Gallus Lez an erster Stelle, wobei hier eine Entwicklung innerhalb der 25 Jahre zu erkennen ist: Von 1602 bis Ende 1609 sind keine Legate an die örtlichen Kirchen überliefert, erst danach kommen sie vermehrt vor. Die Pfarrkirche St. Nikolaus ist als Empfängerin von 24 Legaten überliefert, es handelt sich dabei sowohl um Geldsummen zwischen 2 und 30 fl als auch um Gegenstände, mithilfe derer liturgische Geräte und Paramente hergestellt werden sollen: Das Vermächtnis der Florentina Nadlstumpf von 1609 sieht etwa vor, ihren *goldtfarben atlasen preitrockh zu ainem meßgewandt* machen zu lassen⁴⁸⁶, Heinrich Falk bestimmt 1620, *ainen in- und aussen vergulden kelch sambt der darzue gehörigen paten* machen zu lassen⁴⁸⁷, im gleichen Jahr vermachte Bartholomäus Cämmerer *ain khelchtuch mit gulden parten*.⁴⁸⁸ Johanna Hoffmann, die Frau des Inneren Ratsbürgers und Kämmerers Adam Hoffmann, vermachte der Pfarrkirche das St.-Barbarastift, das somit wohl in ihrem Besitz gewesen war: *St. Barbarastift sambt allem was deroselben anhengig undt zuegehörig ist (...), das soll solche stift mein lieber haußwierth biß in sein ableiben oder solang er alhie hausen wierth (...) zue geniessen haben*.⁴⁸⁹ Geldlegate können schließlich mit der Intention verbunden sein, für den *trost der abgelebten seele* genutzt zu werden.⁴⁹⁰

Die drei Legate an Pfarrer Gallus Lez bezeugen wiederum die engen Verbindungen zwischen den Gläubigen und ihm, keiner der Pfarrer vor und nach ihm werden in Legaten so wie er beim Namen genannt. Mit der Frauenbergkirche und dem Minoritenkloster werden auch die beiden anderen geistlichen Einrichtungen innerhalb der Stadt unterstützt. Die Legate an das

⁴⁸⁴ StAKr, TP 11, fol. 154r.

⁴⁸⁵ StAKr, TP 12, fol. 41v und 42r.

⁴⁸⁶ StAKr, TP 9, fol. 602r.

⁴⁸⁷ StAKr, TP 13, fol. 44r.

⁴⁸⁸ StAKr, TP 11, fol. 457r.

⁴⁸⁹ Ebd. fol. 224v. Der Verkauf des Stiftes an Ernst Kainhofer 1577 ist überliefert, vgl. Anm. 332.

⁴⁹⁰ StAKr, TP 12, fol. 235r.

Minoritenkloster stammen beide aus dem Jahr 1623 und sind mit heilsökonomischen Intentionen verbunden: Anna Rothahorner vermacht den Mönchen 10 fl, damit sie für ihre sündhafte Seele beten, bei Melchior Lebsanft sind es sogar 30 fl, wobei er auch im Kloster bestattet zu werden wünscht.⁴⁹¹ Zwei Geldlegate gehen an die Frauenbergkirche, 5 fl 1614, 10 fl 1626⁴⁹² – besonders interessant ist allerdings ein drittes Legat von 1627 bei Margaretha Strasser, in dem sie Kleidungsstücke mit der Angabe vermacht, dass damit das Marienbild in der Frauenbergkirche zu schmücken sowie ein Messgewand zu nähen sei.⁴⁹³ Dieses Legat zeigt, dass in Stein mit einer Art von Mariendevotion rund um das dortige (Altar-)Bild wieder eine typisch katholische Frömmigkeitsform Einzug hielt, die auch in den Formulierungen in den letztwilligen Verfügungen punktuell vorkommt.⁴⁹⁴ Diese drei Legate zeigen auch, dass es zumindest zu dieser Zeit rund um die Frauenbergkirche nicht wie bei WENINGER behauptet still wurde, sondern diese Kirche sehr wohl eine gewisse Bedeutung hatte, wenngleich auch keine solche wie die Pfarrkirche.⁴⁹⁵ An zwei Stellen wird in den letztwilligen Verfügungen auch die neueste geistliche Einrichtung in unmittelbarer Nähe zu Stein erwähnt: das Kapuzinerkloster. Schon 1615, kurz nach der Gründung und Erbauung des Klosters, vermacht Regina Lachawitzer, Ehefrau des Äußeren Ratsbürgers Georg Lachawitzer, den Kapuzinern 4 fl; 1626 werden die Mönche von Jeremias und Christina Pachman mit 10 fl bedacht.⁴⁹⁶ Die Niederlassung der Jesuiten in Krems wird in den letztwilligen Verfügungen aus Stein allerdings nicht erwähnt.⁴⁹⁷ All diese Legate an geistliche Einrichtungen bedeuten einen deutlichen Wechsel der Testierpraxis der Steiner Bürgerschaft im Vergleich zu den vergangenen Jahrzehnten. Die Anzahl dieser Legate übersteigt auch jene des untersuchten Abschnittes aus den 1520er Jahren und erinnert an spätmittelalterliche Testiergewohnheiten. Der entscheidende Faktor für diesen Wandel scheint tatsächlich die Besetzung der Pfarre und des Minoritenklosters mit Personen zu sein, die den Erwartungen der Bürgerschaft entsprachen und somit deren Vertrauen gewinnen konnten. Insbesondere die Tatsache, dass der Name des Minoritenklosters unter dem gesamten Bestand der untersuchten letztwilligen Verfügungen erstmals zu Beginn des 17. Jahrhunderts auftaucht, verdeutlicht, wie schlecht sein Zustand ein

⁴⁹¹ Ebd. fol. 362r und StAKr, TP 13, fol. 1v.

⁴⁹² StAKr, TP 11, fol. 56r und StAKr, TP 13, fol. 247r–v.

⁴⁹³ StAKr, TP 13, fol. 311v: *Fünften verschaffe ich der Andree Rohrerin zu Stain meinen ersten rothen preuthrockh solcher gestalt, das sie fünf ellen schwarzen daffet zu Stain uber das frauenbildt in die khirchen auf unser lieben frauen berg erkhaufe. Item zu unser frauen khirchen auf dem berg zu Stain verschaffe ich ainen schwarzen doppeladffeten rockh dieser mainung, in fahl erstgedachte Rohrerin solchen ablesen und ein neues mössklaidt dafür machen lassen wollte (...).*

⁴⁹⁴ Zur Marienverehrung als Merkmal katholischer Frömmigkeit vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 194–201; LEEB, Streit 274f, 276f.

⁴⁹⁵ Vgl. WENINGER, Pfarre Stein 103.

⁴⁹⁶ StAKr, TP 11, fol. 71r und StAKr, TP 13, fol. 247r.

⁴⁹⁷ Zu den Jesuiten in Krems vgl. LOINIG–ZEHEMAYER, Jesuiten in Krems.

Jahrhundert zuvor gewesen sein muss und wie sehr es sich seitdem wieder erholt hatte. Die Steiner Katholiken bedachten in ihren letztwilligen Verfügungen aber nicht nur der örtlichen Kirchen und Klöster, in Einzelfällen werden auch geistliche Einrichtungen außerhalb der Stadt erwähnt, die wohl aufgrund der Herkunft der Testierenden begünstigt werden: Der Wassermautner Jakob Nadlstumpf, dessen Testament schon in Hinsicht auf die darin genannten Geschäftsleute erwähnt wurde, gibt dem *jungfrauencloster zu Landshuett in ndern Bayrn, genandt zum heilligen creiz*, jährlich bis zum Tod seiner Gattin vier Eimer Most, *meiner darbey zu gedenckhen*.⁴⁹⁸ 1611 legieren Benedikt und Barbara Missigang 5 fl an die Kapelle in *Mauerstorff*, auch hier mit der Bitte um Gedenken, und wiederum Jeremias und Christina Pachman 10 fl an die Kirche St. Nikolaus in *Emberstorff*.⁴⁹⁹ Auch diese Beispiele zeigen, dass nach mehreren Jahrzehnten ohne nachweisbare Legate an geistliche Einrichtungen nun wieder Verbindungen zwischen ihnen und den Testierenden bestehen.

5.3.3. Karitative Legate

Die Art der karitativen Legate verändert sich auch hier im Vergleich zu den vergangenen Jahrzehnten nicht merklich, es dominieren weiterhin die Geldspenden, Sachspenden werden ab und zu erwähnt. Ein neuer Aspekt bei den karitativen Legaten ist das bereits erwähnte Verteilen von festgesetzten Geldsummen an arme Leute während des Trauerzuges (*conduct*), das sowohl in konfessionell nicht zuordenbare, evangelisch und auch katholisch geprägten letztwilligen Verfügungen vorkommt. Während also die Art der karitativen Legate sich nicht grundsätzlich verändert, ist ein deutlicher Wandel in ihrer Anzahl nachweisbar, der eine ähnliche zeitliche Entwicklung nachweist wie die Legate an geistliche Einrichtungen. Auch hier sind bis etwa 1609 wie in den bisher beschriebenen Zeitabschnitten in knapp über einem Drittel der letztwilligen Verfügungen Vermächtnisse an Spitäler und Arme vorhanden. Ab dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ist ein plötzlicher und deutlicher Wechsel erkennbar: Nur noch in Einzelfällen sind in den letztwilligen Verfügungen keine karitativen Legate mehr enthalten, diese sind ab diesem Zeitpunkt zu einem festen Bestandteil sowohl der Testamente als auch der Donationen geworden, unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Testierenden.

In Bezug auf das Spitalwesen in Krems und Stein sind ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts mit Überlieferungslücken die jährlichen Spitalsmeisteramtsrechnungen überliefert, anhand derer die Vorgänge im Kremser Bürgerspital nachvollziehbarer werden. Neben den Einnahmen etwa aus dem Wein- und Getreideverkauf, den Diensten auf die Gründe des Spitals, den

⁴⁹⁸ StAKr, TP 9, fol. 197r. Zum Franziskanerinnenkloster Heiligkreuz in Landshut, vgl. LANKES, Heiligkreuz. Zu Jakob Nadlstumps Testament vgl. S. 96 und 96f.

⁴⁹⁹ Emmersdorf an der Donau, vgl. WEIGL, Historisches Ortsnamenbuch Bd. 2 S. 137 E159.

Sammelbüchsen, von denen eine auch in Stein stand, ist eine der angeführten Einnahmequellen auch das aus den Legaten erhaltene Geld. Diese Aufzählungen sind nicht für jedes Jahr überliefert, doch erlauben sie es, die tatsächliche Durchführung der in den letztwilligen Verfügungen vermachten Legate zu überprüfen. Nach grober Durchsicht dieser Aufzählungen kann diesbezüglich gesagt werden, dass zahlreiche Verfügungen auch tatsächlich ausgeführt wurden, wenngleich dies auch nicht immer im gleichen Jahr wie die Eintragung in die Testamentsprotokolle erfolgte. Gewisse Zweckwidmungen, wie etwa das Geld den Armen Leuten zu geben, werden in diesen Einträgen übernommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der letzte Wille der Verstorbenen genau erfüllt wurde. Ein Vermerk am Ende einer 1627 eingetragenen Donation gibt einen Einblick in die Abläufe innerhalb der städtischen Kanzlei: *Bey der Canzley einzuschreiben, und denen interessierten gegen gebuerender tax abschrift zu erthailn, benebens an den khierchmaister zu Stain, wie auch an den spitlmaister der legat halber ex officio rathschlag außzufertigen.*⁵⁰⁰ Sowohl bei Legaten an die kirchlichen Einrichtungen als auch an das Bürgerspital wurde somit den betroffenen städtischen Amtsträgern eine Abschrift der entsprechenden Legate übergeben, wodurch deren Durchführung eingeleitet wurde.

Der Spitalsmeisteramtsrechnung von 1616 ist ein Inventar des Bürgerspitals beigelegt worden, das neben den Gütern des Bürgerspitals in Krems auch auf einer halben Seite die (wenigen und armseligen) Güter beim Spital in Stein aufzählt.⁵⁰¹ Ohne sie eindeutig zu beantworten, wirft diese Erwähnung des Steiner Spitals die Frage auf, inwiefern es auch dem Spitalmeisteramt unterstellt war und nicht nur von der Stadt Stein unterhalten wurde. In den Spitalsmeisteramtsrechnungen selbst wird das Steiner Spital nämlich nicht erwähnt. Dafür wird darin das Sondersiechenhaus St. Anton in Weinzierl östlich von Krems explizit genannt, es war demnach dem Spitalsmeisteramt unterstellt wird in den letztwilligen Verfügungen aus Stein nun auch ab und zu begünstigt. Die Donation zum oben angeführten Vermerk mag wohl einen Beitrag zur aufgeworfenen Frage leisten: Sowohl Jeremias als auch Christina Pachman bedenken darin *beeden spitaelen Khrembs und Stain* 10 fl.⁵⁰² Der Auszug aus der Donation zuhanden des Spitalmeisters betrifft somit sowohl das Bürgerspital in Krems als auch das Spital in Stein, was für eine Zuordnung des Steiner Spitals unter das Spitalmeisteramt spricht.

⁵⁰⁰ StAKr, TP 13, fol. 249r.

⁵⁰¹ StAKr, Spitalmeisteramtsrechnung 1616.

⁵⁰² StAKr, TP 13, fol. 247r–v.

Die primäre Intention aller karitativen Legate ist es, die armen oder hausarmen⁵⁰³ Personen zu unterstützen, weswegen sie sowohl bei den direkten als auch den indirekten Legaten über karitative Einrichtungen sehr oft erwähnt werden. Das oben zitierte, an beide Spitäler von Krems und Stein gerichtete Legat, ist allerdings eine Ausnahme; es überwiegen, oft auch in einer selben letztwilligen Verfügung gleichzeitig vertreten, die Legate an das Bürgerspital in Krems mit etwa 50 Nennungen sowie direkte Spenden an die Armen mit circa 25 Nennungen. Die direkten Zuwendungen an arme Personen können zum Teil sehr persönlich formuliert werden, etwa 1609 *der blindten Elsen die täglichen auf der Saillerstatt umb das almosen sizt*⁵⁰⁴, 1611 *dem alten Simandl im spital zue Stain*⁵⁰⁵, oder 1613 *dem lieben vettern Michel Stockherauer, so sich derzeit bey gemainer statt Stain in armueth alda aufhelt ain guldten reinisch, mit bitt ehr welle mit solchem verlieb nemben, mich ime auch in seinem täglichen gebet laßen bevohlen sein.*⁵⁰⁶

An das Sondersiechenhaus St. Antonius gehen drei Legate⁵⁰⁷, das Spital in Stein wird in sechs letztwilligen Verfügungen eindeutig genannt. Während die Spenden an die Armen bis zu 15 fl betragen, so sind einzelne Legate an die Spitäler bedeutend höher und betragen bis zu 100 fl. In Bezug auf die Steiner Stadtgeschichte ist insbesondere das Wiederauftauchen des Steiner Spitals in den letztwilligen Verfügungen interessant, war es doch bis auf wenige Legate kurz nach seiner Gründung 1558 über ein halbes Jahrhundert lang nicht mehr erwähnt worden.⁵⁰⁸ Zwei finanziell besonders umfangreiche Vermächtnisse an dieses Spital sind einerseits 1616 im Testament des Inneren Ratsbürgers Caspar Schwingenschlegl zu finden, der *zu erbauung deß alhieigen armenspitals zu Stain* 100 fl vermacht⁵⁰⁹, sowie andererseits 1619 im Testament der Witwe Ursula Pecher, die dem Spital die gleiche Summe zu übergeben wünscht.⁵¹⁰ Das Steiner Spital scheint somit im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wieder im Aufschwung zu sein, die Gründe dafür sind den letztwilligen Verfügungen nicht zu entnehmen.

Wie schon am zitierten Beispiel des verarmten Vetters illustriert⁵¹¹, findet im Rahmen der karitativen Verfügungen regelmäßig ein Tausch statt: Als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung wird das *gedenken*, manchmal auch explizit das Gebet der begünstigten Person

⁵⁰³ Vgl. Anm. 281.

⁵⁰⁴ StAKr, TP 9, fol. 646v.

⁵⁰⁵ StAKr, TP 10, fol. 48r.

⁵⁰⁶ Ebd. fol. 240v.

⁵⁰⁷ Ebd. fol. 95v; Ebd. fol. 221v; StAKr, TP 11, fol. 200v: In diesem Legat werden jeweils 5 fl an das Spital in Krems, das Spital in Stein und das Spital St. Antonius vermacht.

⁵⁰⁸ Vgl. S. 52.

⁵⁰⁹ StAKr, TP 11, fol. 97v.

⁵¹⁰ StAKr, TP 12, fol. 12r.

⁵¹¹ Vgl. S. 105 Anm. 506.

erwartet. Dieses erneute Aufkommen des heilsökonomisch motivierten Testierens ist grundsätzlich mit dem Wechsel der Konfession in dieser Zeit hin zu Katholizismus in Verbindung zu setzen, doch sind solche Aussagen auch in Legaten zu finden, die nach den bereits dargestellten Kriterien als konfessionell nicht zuordenbar oder tendenziell evangelisch eingeordnet worden wären. So bittet Thomas Moser trotz Begräbnis *nach christlicher ordnung am gottsackher alhie* und der Behauptung, *daran kein zweifl christlich gestorben zu sein*, die Armen im Bürgerspital, seiner *armen seelen in irem gebeth ingedenck zu sein*.⁵¹² Aussagen dieser Art in letztwilligen Verfügungen zeigen einerseits, dass die Interpretation der Formulierungen, so konfessionell geprägt sie auch zu sein scheinen, weiterhin vorsichtig erfolgen muss, andererseits aber auch, dass konfessionelle Mischformen, ob bewusst oder unbewusst erzeugt, als mögliche Erklärungen auch in Erwägung gezogen werden müssen. An dieser Stelle stößt die Analyse der letztwilligen Verfügungen an ihre Grenzen, da die Quellen keine weiteren Interpretationsansätze liefern. Das Wissen um solche zweideutigen Aussagen sollte vor einer eindeutigen konfessionellen Zuordnung solcher letztwilligen Verfügungen warnen.

Zusammenfassend betrachtet bringt die Untersuchung der karitativen Legate eine neue Testierpraxis zum Vorschein, die darin besteht, dass karitative Legate ab etwa 1610 mehr oder weniger systematisch in den letztwilligen Verfügungen vorhanden sind, über die vermuteten konfessionellen Grenzen hinweg. Ob diese neue Praxis aus religiös motivierten Gründen entstand oder aufgrund der allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Umstände und dem dadurch höheren Bedarf an karitativer Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt aufkam, wird an dieser Stelle nicht eindeutig geklärt werden können. Die Tatsache, dass diese Entwicklung über die Grenzen der Konfessionen hinweg erfolgte, mag wohl für den zweiten Erklärungsansatz sprechen. Des Weiteren ermöglicht die Untersuchung der karitativen Legate, auf lokalgeschichtlicher Ebene Institutionen wie das Steiner Spital zum Vorschein zu bringen, ohne allerdings viel mehr über ihre Geschichte aussagen zu können.

5.4. Religiöse Formulierungen

Wie bereits aus den Legaten ersichtlich, sind die letztwilligen Verfügungen des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts grob in zwei Kategorien einzuordnen. Die erste Kategorie steht ganz in der Tradition der Testierpraxis der vorherigen, in Stein protestantisch geprägten Jahrhunderthälfte. Hier sind kaum explizite Bekenntnisse zur reformierten Lehre zu finden, geistliche Einrichtungen bleiben unerwähnt, karitative Legate kommen in etwa einem Drittel

⁵¹² StAKr, TP 11, fol. 25r.

der letztwilligen Verfügungen vor. Dafür sind ein Schwerpunkt auf die religiöse Erziehung und die Bildung der Kinder erkennbar, sowie ab und zu die Behauptung, im „wahren christlichen Glauben“ gestorben zu sein, und in seltenen Fällen auch einleitende Entschuldigungsformeln – die testierende Person entschuldigt sich bei ihren Mitmenschen für vergangenes Fehlverhalten und vergibt ihnen umgekehrt ihre Untaten. Mehrheitlich sind diese letztwilligen Verfügungen konfessionell nicht zuordenbar formuliert, lassen aber aufgrund der allgemeinen konfessionellen Lage eine Nähe zur evangelischen Konfession vermuten. Diese Kategorie an letztwilligen Verfügungen ist im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts vorherrschend. Als neue Kategorie von letztwilligen Verfügungen sind jene mit eindeutigem Bekenntnis zur katholischen Konfession zu nennen: Dies erfolgt etwa durch Legate an katholische Einrichtungen oder konfessionell zuordenbare Wünsche für die Bestattung. Der genannten Phase der Vorherrschaft von konfessionell nicht zuordenbaren, wohl von evangelischen Personen verfassten letztwilligen Verfügungen folgt von etwa 1610 bis 1625 eine 15-jährige Phase der Überlieferung von letztwilligen Verfügungen beider Kategorien, wobei auch zahlreiche Mischformen vorhanden sind: So werden neben einer erwünschten „christlichen Ordnung“ bei der Bestattung etwa auch Legate an katholische Einrichtungen getätigt. Für die Jahre nach 1625 sind schließlich mehrheitlich katholisch geprägte letztwillige Verfügungen aufzuweisen. Unabhängig der konfessionellen Zugehörigkeit sind ab 1610 auf fast systematische Art und Weise karitative Legate enthalten. An dieser Stelle stellt sich nun die Frage, inwiefern die jahrzehntelange Testierpraxis des vorherigen Jahrhunderts in Hinsicht auf die verwendeten Formulierungen auch in der neuen, katholisch geprägten Testierpraxis fortbesteht oder auch hier ein Bruch zu beobachten ist, der mitunter die Möglichkeit einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen katholischen und evangelischen Testiergewohnheiten bedeuten würde.

Über die Formulierung in Bezug auf den Begräbniswunsch, die im Fall der geforderten „christlich-katholischen“ Ordnung eine eindeutige konfessionelle Zuordnung ermöglicht, wurde bereits ausführlich berichtet.⁵¹³ Zusammen mit der Bestimmung, im „geweihten Erdreich“ bestattet zu werden, handelt es sich hier um zwei katholisch geprägte Formulierungen. Zählt man zu den letztwilligen Verfügungen mit diesen Formulierungen noch jene hinzu, die Legate an katholische Einrichtungen enthalten, ergibt dies eine Gruppe von 31 eindeutig katholischen letztwilligen Verfügungen, die von den restlichen deutlich unterschieden werden können. Eindeutig evangelische letztwillige Verfügungen sind kaum

⁵¹³ Vgl. S. 97–99.

vorhanden, die Legate an evangelische Prediger und Kirchen gehören hier zu den wenigen greifbaren Hinweisen.

Eine Formulierung, die einen direkten Einblick in die Glaubenswelt der Testierenden beziehungsweise in ihr religiöses Selbstverständnis ermöglicht, ist die regelmäßig vorzufindende Bitte, der Heilige Geist möge die Person im „wahren/christlichen Glauben erhalten“, beziehungsweise die an die Nachwelt gerichtete Behauptung, im „wahren/christlichen Glauben“ gestorben zu sein. Diese Formulierungen sind mit unterschiedlicher Wortwahl vorhanden, so ist in sechs Fällen auch vom katholischen Glauben die Rede. Die Formulierung allein, die Person sei im wahren und/oder christlichen Glauben gestorben, lässt selbstverständlich keine konfessionelle Zuordnung zu, bei Miteinbeziehung der restlichen Legate und Formulierungen ergibt sich ein durchaus gemischtes Gesamtbild. Während von 24 Erwähnungen des „wahren/christlichen Glaubens“ fünf Erwähnungen in (nach den im vorherigen Absatz genannten Kriterien) eindeutig katholischen letztwilligen Verfügungen vorhanden sind, ist in den anderen Fällen auffallend, dass diese Formulierung unter anderem von drei von sechs im Gottesacker begrabenen Personen sowie von drei Personen mit Legaten an evangelische Einrichtungen verwendet wurde. Da beides Merkmale für evangelische Testierende sind und diese Formulierung hier überdurchschnittlich oft verwendet wird, wird an diesen Stellen unter dem „christlichen“ Glauben wohl ein Glauben im Sinne der evangelischen Konfession gemeint sein. Bei den übrigen letztwilligen Verfügungen ist das alte Muster der „christlichen Ordnung“ ohne Legate an katholische Einrichtungen vorzufinden, was im Hintergrund der jahrzehntelangen derartigen Testierpraxis eher für eine tendenziell evangelische Konfessionszugehörigkeit spricht. Besonders interessant ist zu sehen, wie diese Formulierung von anfangs wohl mehrheitlich evangelischen Testierenden auch von katholischen Testierenden entweder wortwörtlich oder mit dem Zusatz „katholisch“ übernommen wurde und somit über die konfessionellen Grenzen hinweg verwendet wurde. Allgemein handelt es sich dennoch wohl um eine evangelische Praxis, ohne dass hier aber eine eindeutige Zuweisung möglich ist.

Auch bei den Legaten über die Zukunft der Kinder, in denen eine Erziehung in der Furcht Gottes, den Tugenden oder der christlichen Zucht verlangt wird, ist eine ähnliche Entwicklung zu bemerken: Diese Formulierung kommt bis zuletzt hauptsächlich in eindeutig oder tendenziell evangelischen bzw. konfessionell nicht zuordbaren und nur in Einzelfällen in katholischen letztwilligen Verfügungen vor. Diese Formulierung, die bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vermehrt aufgetreten war, wird also weiterhin verwendet und

überwindet auch hier die konfessionellen Grenzen.⁵¹⁴ Die Bildung und Erziehung der Kinder ist auch katholischen Testatoren wichtig, etwa beim Ratsbürger Melchior Lebsanft, der bereits hohe Kosten für das Studium und eine Reise seines Sohnes Johannes getätigt hatte und ihm somit weniger Geld als den übrigen Geschwistern vermacht.⁵¹⁵ Das bürgerliche Bildungsideal ist somit nicht ausschließlich mit der evangelischen Konfession verbunden, auch für Katholiken spielte eine Weitergabe des eigenen religiösen Glaubens an die Kinder eine wichtige Rolle. Ebenfalls in letztwilligen Verfügungen beider Konfessionen vorhanden ist die den Legaten angehängte Bitte um das Gedenken durch den Begünstigten. Auch hier lässt sich die genaue theologische Motivation nicht genauer bestimmen. Die religiöse Komponente dieser Formulierung ist nur dann möglich, wenn etwa um ein Gedenken im Gebet gebeten wird.⁵¹⁶

Die bereits in einzelnen evangelisch geprägten letztwilligen Verfügungen vorgefundene Entschuldigungsformulierung ist auch im frühen 17. Jahrhundert in Einzelfällen zu finden. In beiden Fällen handelt es sich um konfessionell nicht zuordenbare Testamente, die durch den Gebrauch dieser Formel wohl umso mehr als evangelisch geprägt betrachtet werden können.⁵¹⁷

Eine seltene, dafür aber immer in katholisch geprägten letztwilligen Verfügungen auftauchende Formulierung ist die Bitte um die Fürbitte Mariens nach der Empfehlung der Seele in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Für diese genuin katholische Frömmigkeitsform sind zwei späte Beispiele von 1622 und 1625 überliefert.⁵¹⁸ An dieser Stelle ist, wenngleich in geringem Umfang, eine Wiederaufnahme einer Formulierung, wie sie 100 Jahre zuvor auch verwendet wurde, erkenntlich, die auch an die Seite der Legate an die Frauenbergkirche gestellt werden muss.⁵¹⁹

5.5. Das Testierverhalten der Protestanten

In ähnlicher Weise wie für die 1590er Jahre der Blick auf die wenigen „katholisch testierenden“ Personen geworfen wurde, so soll auch an dieser Stelle genauer auf die Testierenden der eindeutig evangelischen letztwilligen Verfügungen eingegangen werden. Zu dieser Gruppe werden die letztwilligen Verfügungen mit Bekenntnissen zur evangelischen Lehre sowie mit Legaten an evangelische Kirchen oder Prädikanten gezählt. Diese Auswahl mag wohl nur einen Bruchteil aller letztwilligen Verfügungen mit evangelischen Testierenden

⁵¹⁴ Vgl. S. 86.

⁵¹⁵ StAKr, TP 13, fol. 2r.

⁵¹⁶ Vgl. StAKr, TP 13, fol. 28v. Im darauffolgenden Legat wird wiederum nur um „gedenken“ gebeten. Zur *memoria* vgl. S. 84f.

⁵¹⁷ StAKr, TP 9, fol. 194r und ebd. fol. 510r.

⁵¹⁸ StAKr, TP 12, fol. 366r–367v; StAKr, TP 13, fol. 77r–78v.

⁵¹⁹ Vgl. S. 44.

darstellen, doch ist nur hier die konfessionelle Zugehörung eindeutig. Anhand weiterer Beispiele, die dem tendenziell evangelischen, konfessionell dennoch nicht zuordbaren Muster folgen, soll gezeigt werden, dass mit dieser Zuordnung sehr vorsichtig umgegangen werden sollte.

Die 1606 verfasste und 1609 eingetragene letztwillige Verfügung des Steiner Bürgers Stephan Mayr ist durch sein einleitendes Bekenntnis zur evangelischen Konfession eindeutig zuordenbar: *Bekhenne mich hiemit zu der wahren und unverfölschten ausgpurgerischen confession, darauf ich vor dem richterstuel, Jesu Cristi alß ain richter der lebentigen und der todten, beger geurthailt zu werden.*⁵²⁰ Die Bezeichnung als „bloßer“ Steiner Bürger ist irreführend, denn Stephan Mayr ist seit 1578 jährlich mit wenigen Ausnahmen im Steiner Rat vertreten und gehört somit zu den einflussreichsten Persönlichkeiten der Stadt, die insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Opposition zu den katholisch-reformatorischen Maßnahmen wohl entscheidend beeinflusst haben. Auch die Liste seiner Geschäftsleute lässt die hohe soziale Stellung Mayrs erkennen: Sie enthält Wolf Carl zu Mühlbach, ehemaligen Bürgermeister und Richter beider Städte⁵²¹, dessen Bruder Peter Carl, Kaiserlicher Salzamtgegenschreiber und davor Ratskollege Mayrs zwischen 1578 und 1586, und Christoph Winckler, langjähriger Ratsbürger zu Krems.⁵²² Mayr bittet um ein Begräbnis „nach christlicher Ordnung“ bei der Frauenbergkirche, da dort bereits seine Eltern, seine Frau und seine Kinder begraben wurden. Sein Testament enthält ein karitatives Legat, das auch tatsächlich ausgeführt wurde.⁵²³ Er betont auch seinen Sohn *Andreas von jugent auf zur schuel und guetten khunsten in der forcht Gottes gehalten* zu haben, doch habe er sich *auß antrieb des pesen feindts* übel benommen, sodass er nun enterbt wird. Die weiteren Erben erhalten hingegen unter anderem hohe Geldsummen, Weingärten, Silbergeschirr (etwa einen *vergulden pecher mit einer hüll, darauf die planeten gestochen*).

All diese Elemente zeichnen das Bild eines äußerst wohlhabenden, gebildeten und sozial gut situierten Bürgers, der sich zudem offen zur evangelischen Konfession bekennt. Er ist gewissermaßen ein Vertreter jener Generation an Ratsbürgern, die über Jahrzehnte das evangelische Gemeindeleben in Stein bestimmte und nun durch die neuen katholischen Ratsbürger ersetzt wurde. Dass sein Testament noch einmal ein deutliches Glaubensbekenntnis

⁵²⁰ StAKr, TP 9, fol. 527v–530r.

⁵²¹ Vgl. GÖRG, Bürgermeister 160–162. Wolf Carl ist einer jener Steiner Bürger, die neben ihren hohen städtischen Ämtern ebenfalls in den Adelsstand erhoben worden sind, in diesem Fall 1610 gemeinsam mit seinen Brüdern Martin und Peter Carl, vgl. ZAJC Inschriften Nr. 492.

⁵²² Vgl. die Steiner Ratslisten im Anhang 3, sowie für Krems SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 327f.

⁵²³ StAKr, Spitalmeisteramtsrechnung 1609, fol. 34r.

enthält, ist wie ein letztes, selbstbewusstes Signal in Richtung des katholischen Rates zu verstehen, vor dem das Testament geöffnet wurde. Hier muss die öffentliche Reichweite der letztwilligen Verfügungen, wie sie in der Einleitung kurz thematisiert worden ist, hervorgehoben werden: Bei der Vorbringung des Testamentes tritt eine Gruppe der ehemaligen evangelischen Ratsbürger vor den mittlerweile katholischen Rat und lässt ein Testament eintragen, das nicht nur durch sein offenes und selbstbewusstes Bekenntnis zur evangelischen Konfession eine starke öffentliche Botschaft darstellt.⁵²⁴

Ganz anders ist das Testament des Bürgers Georg Stockinger einzuordnen, der sich 1611 durch ein Legat an den Pfarrer am Förthof für dessen Bemühungen als Protestant erkennen lässt.⁵²⁵ Mit dem Blick in die Zukunft gerichtet behauptet er, *(daran kein zweifel) christlich gestorben* zu sein, vermacht ein karitatives Legat sowie stattliche dreistellige Summen an seinen Sohn und bittet um dessen Erziehung in der Furcht Gottes. Es werden im Testament keine Angaben zu seinem Beruf gemacht, doch womöglich handelt es sich hier um den 1588 im Bürgerbuch erwähnten Hauer Georg Stockinger.⁵²⁶ Auch wird er an keiner Stelle als (Äußerer) Rat genannt, seine Geschäftsleute sind ebenfalls nur einfache Bürger Steins, doch lassen die vermachten Summen erkennen, dass er ein wohlhabender Bürger gewesen sein muss. In Hinsicht auf die möglicherweise 1588 erfolgte Bürgerrechtsverleihung wäre Stockinger zwar kein so langjähriges Mitglied der Steiner Bürgerschaft wie Mayr, aber hätte dennoch über 20 Jahre hier gelebt, sodass er als eingessener Bewohner der Stadt betrachtet werden muss. Auch dieses etwas verstecktere Bekenntnis zur evangelischen Konfession ist demnach von einem langjährigen Bewohner der Stadt gemacht worden. Sein Sohn Christoph wird 1626 nicht mehr der gleichen Konfession wie sein Vater angehören: In seinem Testament bittet er um ein Begräbnis nach christlich katholischer Ordnung und vermacht der Pfarrkirche 4 fl.⁵²⁷

Die Donation von Hans Friedrich Welling und seiner Gattin Katharina von 1616 wurde wiederum von prestigeträchtigen Geschäftsleuten eingebracht⁵²⁸: Wie bei Stephan Mayr wird auch hier Wolf Carl zu Mühlbach und Haindorf genannt⁵²⁹, dazu Christoph Holzinger, der 15 Jahre zuvor Innerer Ratsbürger gewesen war, nunmehr aber als Kaiserlicher Diener angeführt wird und somit wohl ein landesfürstliches Amt bekleidete⁵³⁰, sowie die beiden Steiner

⁵²⁴ Zur öffentlichen Reichweite der letztwilligen Verfügungen vgl. S. 17f.

⁵²⁵ StAKr, TP 10, fol. 46v–48v.

⁵²⁶ HELLERSCHMID, Bürgerbuch 124.

⁵²⁷ StAKr, TP 13, fol. 219v–220v.

⁵²⁸ StAKr, TP 11, fol. 207v–211r.

⁵²⁹ Zu Wolf Carl vgl. GÖRG, Bürgermeister 160–162; ZAJIC Inschriften Nr. 492.

⁵³⁰ 1619 bekannte sich gemeinsam mit Hans Friedrich Welling auch Christoph Holzinger öffentlich zur Augsburger Konfession, vgl. SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 304.

Ratsbürger Markus Leitner und Jakob Primus. Auch hier handelt es sich um ein Mitglied einer sozial hochstehenden Steiner Familie: Hans Friedrichs Vater Nikolaus war von 1571 bis zu seinem Tod 1580 Inneres Ratsmitglied und mehrmaliger Bürgermeister und Richter beider Städte.⁵³¹ Das Bekenntnis zur evangelischen Konfession ist hier wieder offensichtlicher: Beide wünschen ein Begräbnis nach *cristlicher ordnung und evangelischen gebrauch (...) ohne überflüssene cerumonien*. Auch diese Donation enthält ein karitatives Legat, ansonsten sind keine aus konfessioneller Sicht besonderen Legate zu nennen. Die Ankündigung und noch mehr Durchführung eines Begräbnisses nach der evangelischen Ordnung gehören zur öffentlichen Reichweite der letztwilligen Verfügung, die 10 Jahre nach Stephan Mayrs Testament im Kontext der Festigung des Katholizismus in Stein unter Pfarrer Lez und dem katholischen Stadtrat wohl noch deutlicher war. Im Rückschluss muss an dieser Stelle auch gesagt werden, dass die öffentliche Reichweite der letztwilligen Verfügungen wohl auch ein Grund für das Verbergen der konfessionellen Zugehörigkeit gewesen sein muss.

Die Donation des Schiffmeisters Hans Khröll und seiner Frau Apolonia aus dem Jahr 1616 enthält ein Legat zugunsten des Prädikanten am Förthof.⁵³² Die Geschäftsleute sind hier zwei Bürger und wiederum wie im vorherigen Beispiel Christoph Holzinger, dem aufgrund des wiederholten Auftretens als Einbringer der letztwilligen Verfügung von evangelischen Personen eine führende Rolle unter den Steiner Evangelischen zugewiesen werden kann. Für diese Zeit nicht unüblich enthält auch diese Donation ein karitatives Legat, ansonsten handelt es sich um eine aus konfessioneller Sicht sehr neutrale Schenkung – würde sie das Legat an den evangelischen Prädikanten nicht enthalten, so wäre, wie auch bei der eben genannten Donation des Ehepaars Welling, zwischen dieser Donation und den zahlreichen anderen konfessionell nicht zuordenbaren letztwilligen Verfügungen kein Unterschied zu bemerken. Gleiches lässt sich auch bezüglich Hans Riedlers Teil an seiner Donation sagen, der auch der Kirche am Förthof Geld vermacht.⁵³³ Diese große Ähnlichkeit zwischen den eindeutig evangelischen und den konfessionell nicht zuordenbaren letztwilligen Verfügungen könnte darauf hinweisen, dass letztere auch mehrheitlich von evangelischen Testatoren verfasst wurden – doch ist ein solcher Rückschluss in dieser Phase des Wechsels von einer Konfession zur anderen nicht zwangsläufig richtig.

Denn auch zwischen den eindeutig katholischen und diesen konfessionell nicht zuordenbaren letztwilligen Verfügungen sind mitunter nur geringe Unterschiede zu erkennen.

⁵³¹ StAKr, TP 5, fol. 149v. Zu den Angaben über die Ratsmitgliedschaft vgl. auch den Anhang 3.

⁵³² StAKr, TP11, fol. 153r–155v

⁵³³ Ebd., fol. 40v–43r.

An dieser Stelle sei nur exemplarisch das Testament des Äußere Ratsbürgers Paul Marcker erwähnt, das sich nur durch ein Legat an die Pfarrkirche St. Nikolaus von konfessionell nicht zuordenbaren Testamenten unterscheidet.⁵³⁴ Verzichtet eine Person nun aus unterschiedlichsten, etwa finanziellen Gründen, auf ein Legat zugunsten einer religiösen Einrichtung, sei sie evangelisch oder katholisch, so entscheiden in dieser Übergangszeit vom Protestantismus zum Katholizismus Kleinigkeiten über die spätere konfessionelle Zuordnung ihrer letztwilligen Verfügung. Die Testierpraktiken sind mitunter gleich, sodass, wie oben beschrieben, selbst die Verwendung von zuvor tendenziell evangelischen Formulierungen kein eindeutiges Kriterium für die Zuordnung mehr ist. Eine gewisse Nähe zwischen der protestantischen Konfession und der konfessionell nicht zuordenbaren Testierpraxis ist dennoch nicht ganz unbegründet: Vom Äußeren Ratsbürger Markus Leitner ist 1619 überliefert, dass er „lutheranisch“ sei.⁵³⁵ Blickt man auf die beiden mit seiner Gattin Margaretha, die in einer früheren Ehe mit dem bereits erwähnten Protestanten Stefan Mayr verheiratet war, 1616 verfassten Donationen, so findet man die Elemente dieser tendenziell protestantischen Testierpraxis wieder: Begräbnis nach „christlicher Ordnung“, Erziehung der Kinder, Tod im „rechten wahren Glauben“.⁵³⁶ Die Fortführung der Testierpraxis aus den evangelischen Zeiten Steins scheint zumindest in manchen Fällen durchaus eine bewusste Entscheidung gewesen sein.

Zuletzt sei noch einmal zusammenfassend ein Blick auf die eindeutig evangelischen Verfügungen geworfen: Sofern es anhand der Information aus dem Bürgerbuch bestimmbar ist, haben diese letztwilligen Verfügungen gemeinsam, dass die Testierenden bereits seit langer Zeit in Stein leben, zum Teil sogar Mitglieder der städtischen Elite waren. Man beobachtet hier sozusagen das natürliche Verschwinden dieser evangelischen Generation, deren Kinder, sofern sie nachweisbar sind, wieder katholische Testamente hinterlassen. Das Aussterben der evangelischen Generation ist nicht der einzige Grund für das Verschwinden der evangelischen Testierpraktiken: Neben den Konversionen zum Katholizismus ist ein weiteres Phänomen, das anhand der letztwilligen Verfügungen nicht erkennbar ist, aber wohl wie in Krems auch in Stein bedeutend gewesen sein muss, nämlich die Auswanderung der evangelischen Bürger, die aufgrund der ungünstigen Umstände die Stadt verließen.⁵³⁷

⁵³⁴ StAKr, TP 12, fol. 87v–89r.

⁵³⁵ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 291 Anm. 11.

⁵³⁶ StAKr, TP 13, fol. 38v–43v; ebd. fol. 45v–51r.

⁵³⁷ SCHÖNFELLNER, Reformation und Gegenreformation 305.

5.6. Zwischenfazit

Zusammenfassend lassen sich die weiter oben beschriebenen beiden Kategorien auch in Hinsicht auf die benützten Formulierungen weiterhin gut unterscheiden, wenngleich auch zahlreiche Mischformen vorhanden sind, die eine konfessionelle Zuordnung der letztwilligen Verfügungen erschweren, wenn nicht verunmöglichen. Von der Annahme ausgehend, dass die erste Kategorie der konfessionell nicht zuordenbaren letztwilligen Verfügungen nur die Fortsetzung der Testierpraxis aus der vergangenen Jahrhunderthälfte ist und daher gewissermaßen eine evangelisch geprägte Testierpraxis darstellt, so kann ihr bei allen Mischformen ab etwa 1615 eine katholisch geprägte Testierpraxis gegenübergestellt werden, deren Anteil am Gesamtbestand mehr und mehr zunimmt und in den letzten Jahren des untersuchten Zeitraums die Mehrheit der letztwilligen Verfügungen umfasst.

Anhand dieses Bestandes an letztwilligen Verfügungen ließe sich somit der allgemeine Konfessionswechsel innerhalb der Steiner Bevölkerung zwischen den Jahren 1615 und 1625 chronologisch einordnen. Dieser deutliche Wechsel, der in den bisherigen Darstellungen zu Stein noch nicht verdeutlicht worden ist, erfolgte parallel zur gleichen Entwicklung in Krems. Die zahlreichen Legate an die geistlichen Einrichtungen in Stein, sowohl an die Pfarre als auch in kleinerem Ausmaß an das Minoritenkloster und das neue Kapuzinerkloster, sind Zeugen eines regen katholischen Lebens, das das vergangene, evangelisch geprägte halbe Jahrhundert beinahe vergessen lässt. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde in Hinblick auf die Stadtgeschichte Steins und das dortige religiöse Leben zwar als die unruhige Zeit der Rückkehr zum Katholizismus dargestellt, doch wurde selbst für die zweite Jahrhunderthälfte noch ein beträchtlicher Anteil an Evangelischen innerhalb der Steiner Bevölkerung vermutet.⁵³⁸ Nach Heranziehung der letztwilligen Verfügungen aus dem ersten Viertel des Jahrhunderts kann diese Vermutung zumindest für die Bürgerschaft widerlegt werden.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Kirchenamtsrechnung von 1628 eingegangen, die einen tiefen Einblick in das religiöse Leben in der Pfarre Stein ermöglicht.⁵³⁹ Es werden Einnahmen für das Glockengeläute, Kerzen und die Verleihung des Bahrtuches bei Begräbnissen verzeichnet, 30 Kirchenstühle gegen Gebühr vergeben, unter den Ausgaben werden die Verköstigung von 51 Musikanten aus Krems und Stein sowie Fahmenträger für Fronleichnam, Ausgaben für Rorate-Ämter und das Patronatsfest St. Nikolaus, die Besoldung des Schulmeisters, der Sänger, des Organisten und des Messners sowie Ausgaben für die Herstellung von Gewändern verzeichnet. All diese angeführten Punkte spiegeln ein reges

⁵³⁸ WENINGER, Pfarre Stein 18–20.

⁵³⁹ DASP, Pfarrarchiv Stein a.d.D., Kirchenrechnungen 1, Kirchenrechnung 1628, passim.

katholisches Leben in der Pfarre Stein wider, das trotz der oben geschilderten ärmlichen Verhältnisse der Pfarre stattfindet. Auch die Taufmatrikeln dieser Zeit sind nun regelmäßiger als in den vergangenen Jahrzehnten geführt. Nach Heranziehung dieser Quellen kann somit die katholische Reform zwischen 1625 und 1630 in Stein als weit fortgeschritten betrachtet werden.

6. Fazit

Die Untersuchung der letztwilligen Verfügungen aus Stein an der Donau zwischen 1525 und 1627 in Hinblick auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Testierenden bestätigt allgemein die erwarteten, aus den bisherigen Darstellung ableitbaren Annahmen. Der Phase des Niedergangs der katholischen Einrichtungen im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts entspricht auch ein Nachlassen der frommen Legate an diese Einrichtungen. Diese werden immer seltener erwähnt, selbst in den weitverbreiteten Bestimmungen über das Begräbnis. Konfessionelle Unterschiede sind hier aber noch nicht zu sehen, vielmehr handelt es sich hier um den Nachklang der spätmittelalterlichen Testierpraxis. Nach der Jahrhundertmitte ist parallel zum tatsächlichen Verschwinden der Pfarre und der weiteren kirchlichen Einrichtungen deren Abwesenheit in den letztwilligen Verfügungen zu beobachten, die durch den vollständigen Übergang der Bevölkerung Steins zur evangelischen Lehre erklärbar ist.

Ab den 1560er Jahre setzt nun eine neue Form der Testierpraxis ein, die aufgrund der gleichzeitig erfolgten Hinwendung an die neue Lehre als evangelisch geprägt bezeichnet werden kann. Diese konfessionelle Zuordnung muss allerdings mit Vorsicht betrachtet werden, denn diese Testierpraxis enthält nur sehr selten eindeutige Hinweise auf eine evangelische Glaubenshaltung. In der Regel sind diese letztwilligen Verfügungen frei von jeglicher Erwähnung von konfessionellen Elementen: Es werden keine spezifischen neuen Formen für die Bestattung genannt, die Prädikanten werden nicht durch Vermächtnisse unterstützt, die verwendeten Formulierungen lassen selten eine eindeutige konfessionelle Zuweisung zu. So merkwürdig dies klingt, so müssen diese Merkmale wohl als Merkmale einer neuen, evangelischen Testierpraxis angesehen werden, die sich aber auch durch die Verwendung neuer Formulierungen („christliche Ordnung“, Betonung der Erziehung der Kinder, „Vergebungsklausel“ usw.) von der früheren Testierpraxis unterscheidet.

Dass diese konfessionell nicht eindeutig zuordenbaren letztwilligen Verfügungen doch einer evangelischen Testierpraxis zugeordnet werden, wird durch die letzte Phase der Untersuchung unterstützt, in der eine neue, deutlich katholische Testierpraxis einsetzt wird und in weiterer Folge die vorherige abgelöst. Diese neue Form erinnert durch die zahlreichen Legate an kirchliche Einrichtungen und die Angaben zur Bestattung an spätmittelalterliche

Gewohnheiten.⁵⁴⁰ Dabei darf allerdings nicht auf die geschilderten Kontinuitäten zur „evangelischen Zeit“ und die Mischformen vergessen werden, die vor ein allzu großes Anhängen an gewissen Ausdrucksweisen warnen. Die grundsätzliche Einstellung dieser Untersuchung, keine endgültige konfessionelle Zuordnung aller letztwilligen Verfügungen vorzuschlagen, sondern vielmehr allgemeine Entwicklungen hervorzuheben, schützt dabei vor vorschnellen Schlüssen. Insbesondere die Analyse der Formulierungen muss stets mit Vorsicht durchgeführt werden und in den Gesamtkontext, sowohl des einzelnen Textes, der allgemeinen Testierpraxis als auch der äußeren Umstände gesetzt werden.

Die räumliche Einschränkung der vorliegenden Untersuchung auf die Kleinstadt Stein mit ihren anfangs dargestellten überschaubaren Ausmaßen ermöglicht eine tiefergreifende Analyse von letztwilligen Verfügungen, wie sie bisher noch kaum erfolgte. Der enge Kreis der Bürgerschaft, die leicht erfassbare Sakraltopographie sowie die überschaubare Quellenüberlieferung bieten die Möglichkeit, die letztwilligen Verfügungen besser in den kleinstädtischen Kontext einzuordnen, anstatt sich ausschließlich an ihrem Inhalt zu orientieren. Insbesondere die Heranziehung von zusätzlichen Quellen wie den Steiner Ratsprotokollen, den Kirchenamtsrechnungen, den Steuerbüchern oder den Pfarrmatrikeln sowie die punktuelle Neubearbeitung bereits bekannter Quellen wie den Testamenten und Inventaren der Steiner Geistlichen aus den 1550er Jahre führte zu einem besseren Verständnis des allgemeinen Hintergrundes, in den nun die letztwilligen Verfügungen eingebettet wurden. Neben der Untersuchung der frommen Legate und der benutzten Formulierungen erwies sich dabei auch die Untersuchung der personellen Beziehungen als äußerst fruchtbar: Insbesondere die punktuelle Analyse der durch die Wahl der Geschäftsleute entstandenen Netzwerke deutet darauf hin, dass bei systematischer Durchführung, vorsichtiger methodischer Herangehensweise und Heranziehung von weiteren Faktoren, wie den familiären Verbindungen, wohl ein noch besseres Verständnis der Beziehungsgeflechte und der Bedeutung der konfessionellen Zugehörigkeit möglich sein könnte.⁵⁴¹ Indem punktuell Faktoren wie die Besitzverhältnisse, die Mitgliedschaft in städtischen Gremien, aber auch Familienverhältnisse und Geschlecht herangezogen wurden, konnten diese auf ihre Relevanz bezüglich der Testierpraxis untersucht werden. Der Umfang dieser Untersuchung sowie die

⁵⁴⁰ An dieser Stelle sei angemerkt, dass im gesamten Untersuchungszeitraum keines der Klöster aus dem näheren Umfeld von Krems-Stein (etwa Göttweig, Herzogenburg, Dürnstein, Melk) als Empfänger von Legaten aufscheint.

⁵⁴¹ Vgl. etwa in Hinblick auf die anzuwendende Methode die Studien zum spätmittelalterlichen Wien, vgl. GRUBER, Handlungsspielräume 25–29, 40; LUTTER, Stadt und Gemeinschaft.

archivalische Überlieferung ermöglichen hier keine erschöpfende Analyse, doch wurde versucht, sich zumindest abschnittsweise diesen Faktoren zu widmen.

Wenngleich, wie bereits anfangs verdeutlicht, die vorliegende Untersuchung keine vollständige Darstellung der Geschichte Steins im konfessionellen Zeitalter inklusive einer Einordnung in das historiographische Paradigma der Konfessionalisierung bietet, so gelingt es ihr dennoch, über die bisherigen lokalgeschichtlichen Publikationen hinauszugehen und zahlreiche neue Elemente beizusteuern. Neben der Analyse der letztwilligen Verfügungen handelt es sich insbesondere um neue Elemente zum Verhältnis zwischen Bürgerschaft und kirchlichen Einrichtungen, der Rolle der höchsten städtischen Schichten im Kontext der Reformation und katholischen Reform bzw. Gegenreformation. Anhand der dargestellten Maßnahmen sowohl des Stadtrates, der Bürgerschaft als auch des Offizials und des Landesfürsten kann summarisch eine erste Phase der evangelischen Konfessionalisierung zwischen etwa 1560 und 1580, in der durch den Stadtrat versucht wurde, auf lokaler Ebene ein eigenständiges evangelisches Kirchenwesen aufzubauen, von einer zweiten Phase der katholischen Konfessionalisierung unterschieden werden, die vorerst von oben durch Landesfürst, Stadtanwalt und Offizial, ab der Besetzung des Stadtrates mit Katholiken aber auch von lokalen Akteuren (insbesondere Rat und Pfarrer) geschah. Somit deckt sich der Vorgang in etwa mit den Beobachtungen Thomas WINKELBAUERS zu niederösterreichischen Grundherrschaften, wobei betont werden muss, dass das Ende der vorliegenden Untersuchung 1627 nicht mit dem Ende der gegenreformatorischen Maßnahmen sowohl in Stein als auch in den österreichischen Ländern generell zusammenfällt, sondern diese noch weit in das 17. Jahrhundert reichten.⁵⁴²

Die vorliegende Untersuchung führt auch zu einem besseren Verständnis der städtischen Verwaltung in Hinblick auf die Führung der Testamentsprotokolle, indem diese erstmals für die ersten 100 Jahre der Überlieferung dieser Stadtbuchserie dargestellt wird. Das Potenzial der Untersuchung dieser Stadtbuchserie in Hinsicht auf die Steiner Stadtgeschichte, auch mit Fokus auf die konfessionelle Entwicklung, wurde dabei nur ansatzweise ausgeschöpft. Neben den letztwilligen Verfügungen harren noch zahlreiche Geburtsweisungen, Verträge aller Art, Haus- und Weingartenschätzungen und weitere Einträge auf ihre Bearbeitung, die in diesem Rahmen nur in Einzelfällen möglich war.

⁵⁴² WINKELBAUER, Grundherrschaft 315–319. Vgl. die Darstellung der lokalen Ereignisse bei WENINGER, Pfarre Stein 20f, 172–178. Hier wird noch eine lange Präsenz des Protestantismus in Stein angedeutet, ohne näher darauf einzugehen. Zur konfessionellen Situation in den österreichischen Ländern im weiteren Verlauf des 17. und im 18. Jahrhundert vgl. TROPPER, Katholische Erneuerung, insb. 288–296.

7. Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

7.1. Primärquellen:

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv Krems und Stein, Rat, RP 1507–1518, 1542–1553, 1553–1562, 1592–1594.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv Krems und Stein, Rat, Testamentsprotokolle 1–13.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv Krems und Stein, Rat, Inventarprotokoll 1–3.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv Krems und Stein, Städtische Ämter, Stadtschreiberamt und Kanzlei, Formularbuch Stein 1553.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv Krems und Stein, Städtische Ämter, Spitalmeisteramt, Spitalmeisteramtsrechnung.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Städtische Ämter, Steueramt, Steuerbuch 1570–1579, 1580–1589, 1590–1599.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Städtische Ämter, Kirchenmeisteramt, Rechnung 1579.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rat, MP 1568–1572.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rat, RP 1577–1589.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rat, MP 1585–1589 = RP 1592–1600.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rat, RP 1611–1615.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rat, RP 1622–1628.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Altakten Nr. 1, Ratstafeln.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Städtische Ämter, Kammeramt, Kammeramtsrechnung 1531, 1539, 1556, 1560, 1561, 1564, 1572.

Krems, Stadtarchiv, Altes Archiv, Stein, Rechnung der Fronleichnamsbruderschaft 1531 (ehemals Altakten Nr. 353). Krems, Stadtarchiv, Sammlungen, Allgemeine Urkundenreihe Krems.

Krems, Stadtarchiv, Sammlungen, Allgemeine Urkundenreihe Stein.

St. Pölten, Diözesanarchiv, Pfarr- und Klosterakten, Stein a.d.D. 1–2.

St. Pölten, Diözesanarchiv, Pfarrarchiv Stein a.d.D., Kirchenrechnungen 1, Kirchenrechnung 1574, 1623, 1628.

St. Pölten, Diözesanarchiv, Pfarrmatrikeln Stein/Donau 1608–1655.

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv, Gerichtsarchive, Kreisgerichte, Krems, Grundherrschaftliche Provenienz, KG Krems 226 Stein, 01 Grund- und Gewährbuch.

7.2. Gedruckte Editionen und Regestenwerke:

Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, 5 Bde., ed. Wilhelm BRAUNEDER–Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA (FRA III/10/1–5, Wien–Köln–Weimar 1998–2018).

Thomas BERGHOLZ, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts 18, Rheinland-Pfalz I, Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, die Grafschaften Pfalz-Veldenz, Sponheim, Sickingen, Manderscheid, Oberstein, Falkenstein und Hohenfels-Reipoltskirchen (Tübingen 2006).

Otto BRUNNER, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (Graz–Köln 1953) FRA III/1.

Andreas HELLERSCHMID, Bürgerbuch Krems/Stein 1535–1625 (Dipl.-Arbeit Wien 2018).

Das älteste Korneuburger Stadtbuch: „Geschafftputuech“ (1401–1444), ed. Kornelia HOLZNER-TOBISCH (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 57, St. Pölten 2014).

Thomas KRZENCK, Böhmisches Bürgertestamente des 15. Jahrhunderts (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 9, Marburg 2017).

Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)–1529, 2 Bde., ed. Judith MAJOROSSY–Katalin SZENDE (FRA III/21/1–2, Wien–Köln–Weimar 2010–2015).

Alois PLESSER, Förthof mit St. Matthiaskapelle, Pfarre Stein. *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesan-Blatt* 12 (St. Pölten 1939) 197–213.

Ewin PLÖCKINGER, Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein [1], in: *MKStA* 6 (1966) 1–45.

DERS., Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein [2], in: *MKStA* 7 (1967) 51–118.

DERS., Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein [3], in: *MKStA* 8 (1968) 1–19.

DERS., Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein [4], in: *MKStA* 9 (1969) 65–80.

DERS., Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein [6], in: *MKStA* 12 (1972) 55–57.

Emil SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 13, Bayern, III, Altbayern, Herzogtum Pfalz-Neuburg, Kurfürstentum Pfalz (Landesteil Oberpfalz), Reichsstadt Regensburg, Grafschaft Ortenburg, Herrschaft Rothenberg, Herrschaft Wolfstein (Leipzig 1966).

Franz WEIGLSPERGER, Geschichtliche Beiträge zu der Pfarre Absetten. *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diocese St. Pölten* 1 (St. Pölten 1878) 3–25.

Franz WEIGLSPERGER, Geschichtliche Beiträge zu der Pfarre Stein, V.O.M.B. *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diocese St. Pölten* 1 (St. Pölten 1878) 73–152.

Franz WEIGLSPERGER, Beiträge zur Geschichte des einst bestandenen Minoriten-Klosters ad S. Udalricum in Stein. *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diocese St. Pölten* 1 (St. Pölten 1878) 153–157.

Franz WEIGLSPERGER, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Beneficium „Omnium Sanctorum“ (Allerheiligen-Stift – Zaller’sches Beneficium) in der Stadt Stein. *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diocese St. Pölten* 1 (St. Pölten 1878) 158–166.

Franz WEIGLSPERGER, Reformation und Gegenreformation in Förthof, Pfarre Stein, V.O.M.B. *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pölten* 1 (St. Pölten 1878) 167–177.

Die Inschriften des Politischen Bezirks Krems, ges. u. bearb. V. Andreas ZAJIC (Die Deutschen Inschriften 72, Wiener Reihe 3, Teil 3, Wien 2008) Nr. 492 URL: hw.oeaw.ac.at/inschriften/noe-3/teil4/noe-3-obj492.xml [25.03.2023].

7.3. Sekundärliteratur:

Vera BÁCSKAI, Small towns in eastern central Europe, in: Small towns in early modern Europe, hg. von Peter CLARK (Themes in international urban history 3, Cambridge 1995) 77–89.

Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. Und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, hg. von Joachim BAHLCKE–Arno STROHMEYER (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7, Stuttgart 1999).

Beatrix BASTL–Sigrid FREISLEBEN, Vermögen und Vermächtnis. Stadt/Geschichte und religiöse Stiftungen im 15. Jahrhundert. *Unsere Neustadt. Blätter des Wiener Neustädter Denkmalschutzvereines* 48/3–4 (2004) 1–19.

Paul BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Sigmaringen 1989).

Friedrich Wilhelm BAUTZ, Art. Brenz, Johannes. *BBKL* 1 (1975) 743–744.

Friedrich Wilhelm BAUTZ, Art. Bugenhagen, Johannes. *BBKL* 1 (1975) 805–807.

Friedrich Wilhelm BAUTZ, Art. Corvinus (Rabe), Antonius. *BBKL* 1 (1975) 1135–1137.

Friedrich Wilhelm BAUTZ, Art. Eck, Johann. *BBKL* 1 (1975) 1452–1454.

Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften 1–3, hg. von Michael BORGOLTE (Berlin–Boston 2014–2017).

Albrecht BEUTEL, Die Entwicklung der Ekklesiologie Martin Luthers. Beobachtungen zum Ursprung der protestantischen Konfessionsbildung, in: Reformation und katholische Reform zwischen Kontinuität und Innovation, hg. von Frank KLEINEHAGENBROCK–Dorothea KLEIN–Anuschka TISCHER–Joachim HAMM (Publikationen aus dem Kolleg „Mittelalter und Frühe Neuzeit 6, Würzburg 2019) 91–113.

Franz BIBERSCHICK, Die landesfürstliche Burg in Stein a.d.D. *Waldviertler Heimatkalender* (1947) 82–89.

Karlheinz BLASCHKE, Nikolaikirchen und Stadtentstehung in Österreich, in: Stadt und Kirche, hg. von Franz-Heinz HYE (Linz/Donau 1995) 165–178.

Sarah BONGERMINO, *Unde in deme kelre scholen stede arme lude wanen... 1: Schichtenspezifisches Stiftungsverhalten in klein- und großstädtischen lübischrechtlichen Bürgertestamenten des Spätmittelalters im Vergleich* (Promotionsschrift Hamburg 2020).

Ahasver VON BRANDT, Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters 1–2 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 24, Lübeck 1964–1973).

Ahasver VON BRANDT, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 3 (1973).

Wolfgang BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte (Manzsche Studienbücher, Wien ⁷1998) 41–45.

Wilhelm BRAUNEDER, Art. Erbrecht. *ENZ* 3 (2006) 413–415.

Wilhelm BRAUNEDER, Art. Testament. *ENZ* 13 (2011) 389–392.

Anna-Dorothee VON DEN BRINCKEN, Historische Chronologie des Abendlandes. Kalenderreformen und Jahrtausendrechnungen. Eine Einführung (Stuttgart–Berlin–Köln 2000).

Otto BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum hg. von Otto BRUNNER (Krems 1948) 19–102.

Otto BRUNNER, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich. *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* NF 6 (1955) 221–249.

Die Kapuziner in Österreich: Geschichte, Kunst, Spiritualität, hg. von Günther BUCHINGER–Herbert KARNER–Martin SCHEUTZ (Petersberg 2021).

André BURGUIERE, L'École des Annales. Une histoire intellectuelle (Paris 2006).

Peter BURKE, aus dem Englischen übersetzt von Matthias FIENBORK, Die Geschichte der Annales. Die Entstehung der neuen Geschichtsschreibung (Berlin 2004).

Pierre CHAUNU, La mort à Paris. XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles (Paris 1978).

Jacques CHIFFOLEAU, La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Age (vers 1320–vers 1480) (Collection de l'École française de Rome 47, Rom 1980).

Robert CHRISTMAN, The Controversy over Original Sin with an Eye toward its Origins in the Synergistic Controversy, in: Matthias Flacius Illyricus. Biographische Kontexte, theologische Wirkungen, historische Rezeption, hg. von Irene DINGEL–Johannes HUND–Luka ILIĆ, unter Mitarbeit von Marion BECHTOLD-MAYER (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 125, Göttingen 2019) 103–118.

Claus-Peter CLASEN, Anabaptism. A Social History. Switzerland, Austria, Moravia, South and Central Germany (Ithaca–London 1972).

Justin COLSON–Arie VAN STEENSEL, Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe, in: Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe, hg. von DIES. (London–New York 2017) 1–24.

Peter CSENDES, Die Donaustädte von Passau bis Preßburg im 15. Jahrhundert, in: Die Stadt im Ausgang des Mittelalters, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974) 95–108.

Peter CSENDES, Urban Development and Decline on the Central Danube 100–1600, in: Towns in Decline. AD 100–1600, hg. von Terry R. SLATER (Aldershot–Burlington–Singapur–Sydney 2000) 137–153.

Peter CSENDES, Die Stadthöfe des Cistercienserstifts Heiligenkreuz *Analecta Cistercensia* 68 (Heiligenkreuz 2018) 75–96.

Rolf DECOT, Art. Katholische Reform. *ENZ* 6 (2007) 454–461.

Dorothea DEMAL, Zur Geschichte der Kremser Spitäler im Mittelalter (Dipl.-Arbeit Wien 1985).

Christa DERNDARSKY, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395–1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts (Mag.-Arbeit Wien 2007)

Christa DERNDARSKY, Testamente als Grundlagen für Inszenierungen städtischer Gemeinschaft (Phil. Diss. Wien 2017).

Jörg DEVENTER „Confessionalisation“—a useful theoretical concept for the study of religion, politics, and society in early modern East-Central Europe? *European Review of History. Revue européenne d'histoire* 11/3 (2004) 403–425.

Heinrich DEMELIUS, Aus dem Stadtbuch von Mautern an der Donau (1432–1550). Ein Beitrag zur österreichischen Privatrechtsgeschichte (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 277, Wien–Köln–Graz 1972).

Karin Maria DIRSCHMIED, Die Gegenreformation Melchior Klesls im Spiegel Wiener Frauentestamente (Staatsprüfungsarbeit am IfÖG, Wien 1998).

Irene DINGEL–Johannes HUND–Luka ILIĆ, unter Mitarbeit von Marion BECHTOLD-MAYER, Matthias Flacius Illyricus. Biographische Kontexte, theologische Wirkungen, historische Rezeption (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 125, Göttingen 2019).

Robert DOLLINGER, Das Evangelium in Regensburg. Eine evangelische Kirchengeschichte (Regensburg 1959).

Ingeborg DORCHENAS, Art. Musäus, Simon. *BBKL* 6 (1993) 376–380.

Heinrich DORMEIER, Sieg der Reformation? Glaube und Gesellschaft in Lübeck im Spiegel der Testamente, weiterer Schriftzeugnisse und der Kunst (1530–1555). *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 97 (2017) 11–93.

Heinrich DORMEIER, Spätmittelalterliche Frömmigkeitsformen in Nürnberg und Lübeck. Gemeinsamkeiten, Unterschiede und die Testamente der oberdeutschen Zuwanderer in der Hansemetropole, in: Frömmigkeit und Frömmigkeitsformen in Nürnberg um 1500: Akten des gemeinsam mit der Tucher'schen Kulturstiftung, dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg und dem Stadtarchiv Nürnberg am 11. Und 12. November 2016 veranstalteten Symposions im Hirsvogelsaal in Nürnberg, hg. von Franz FUCHS (Wiesbaden 2019) 47–110.

Dieter FAUTH, Art. Spangenberg, Johannes. *BBKL* 10 (1995) 874–880.

Thomas FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. Und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Base, Freiburg i. Br. und Straßburg (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Göttingen 1979).

Ursula FLOßMANN–Herbert KALB–Karin NEUWIRTH, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien 82019).

Karl Friedrich VON FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblände bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918 1–5 (Senftenegg 1967–1971).

Daniel FREY–Herbert KRAMMER, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. Und 14. Jahrhundert, in: Orden und Stadt, Orden und ihre Wohltäter, hg. von Jiří M. HAVLÍK–Jarmila HLAVÁČKOVÁ–Karl KOLLERMANN (Monastica historia 4, Prag–St. Pölten 2019), 384–420.

Michael FRÖSCHL, Spätmittelalterliche Wiener Testamente als Quellen von Zugehörigkeit: Bürgerspital, Zisterzienser und St. Stephan als Stiftungsempfänger (Dipl.-Arbeit Wien 2012).

Franz FUCHS, Flacius Illyricus und Regensburg, in: Catalogus und Centurien. Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien, hg. von Arno MENTZEL–REUTERS–Martina HARTMANN (Spätmittelalter, Humanismus Reformation 45, Tübingen 2008) 53–63.

Alois GATTERMANN, Die Geschichte des Hauses, in: Ein Kremser Bürgerhaus der Renaissance und seine Stubengesellschaft (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 10, Wien 1959) 1–32.

Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH–Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Plancks-Instituts für Geschichte 111, Göttingen 1994).

Rudolf GEYER, Die mittelalterlichen Stadtrechte Wiens. *MIÖG* 58 (1950) 589–613.

Bernhard GÖRG, Die Bürgermeister der Doppelstadt Krems-Stein des 15. Und 16. Jahrhunderts (Phil. Diss. Wien 1963).

Hans-Jürgen GOERTZ, Die Täufer (München 1980).

Holger Th. GRÄF, Gegenreformation oder katholische Konfessionalisierung. Epochenbegriff oder Fundamentalprozess der frühen Neuzeit?, in: Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, hg. von Rudolf LEEB–Susanne Claudine PILS–Thomas WINKELBAUER (*VIÖG* 47, Wien–München 2007) 13–27.

Lydia GRÖBL, Die Minoriten von Stein. Vom Wiederkauf des Klosters bis zur Aufhebung 1796 (Dipl.-Arbeit Wien 1991).

Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung (Hannover 131991) 27.

Elisabeth GRUBER, Memoria – Bürgerliches Selbstverständnis im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit am Beispiel Freistadt, in: Stadtkultur – Kultur(haupt)stadt, hg. von Ferdinand OPLL–Walter SCHUSTER (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 23, Wien 2012) 31–49.

Elisabeth GRUBER, Wer regiert hier wen? Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Residenzstadt Wien, in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions-

und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, hg. von Elisabeth GRUBER–Susanne PILS–Sven Rabeler–Herwig WEIGL–Gabriel ZEILINGER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56, Wien 2013) 9–48.

Elisabeth GRUBER, Symbols, Signs and Acts of Social Cohesion in the Austrian Danube Region in: Practising Community in Urban and Rural Eurasia (1000–1600). Comparative and Interdisciplinary Perspectives, hg. von Fabian KÜMMELER–Judit MAJOROSSY–Eirik HOVDEN (Leiden–Boston 2021) 29–55.

Karl GUTKAS, Die Anfänge des Städtewesens in Niederösterreich unter besonderer Berücksichtigung von Krems (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischem Institut für Landeskunde 24, St. Pölten 2001) 9–38.

Linda GUZZETTI, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart HERZOG–Cecilie HOLLBERG (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4, Konstanz 2007) 17–33.

Michael HABERER, Kardinal Khlesl. Der Richelieu des Kaiser (Norderstedt 2022).

Daniel HABERLER-MAIER, Zwei Städte, drei Räte? Prolegomena zu einer Neubetrachtung der Verwaltung der Städte Kreis und Stein in Mittelalter und Früher Neuzeit bis 1785. *Mitteilungen Stadtarchiv Krems* (2022), doi: <https://doi.org/10.57704/T1D0-0J11>.

Daniel HABERLER-MAIER, ...damit wir zu unnserer hinabkhunfft ain Whonnung darinnen haben... Das Haus der Städte Krems und Stein in der Wiener Schauflergasse zwischen Absteige und ständischer Repräsentation. *Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 79 (Wien 2023) Anm. 242 [Band in Vorbereitung].

Kadri-Rutt HAHN, Kirchliche und karitative Legate. Revaler Testamente in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation (1524–1560), in: Markwart HERZOG–Cecilie HOLLBERG (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4, Konstanz 2007) 125–137.

Berndt HAMM, Normierte Erinnerung. Jenseits- und Diesseitsorientierungen in der Memoria des 14. Bis 16. Jahrhunderts. *Jahrbuch für Biblische Theologie* 22 (2008) 197–251.

Berndt HAMM, Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung. Ein Plädoyer. *Zeitschrift für historische Forschung* 39 (2012) 373–411.

Günter HANIKA, Die Dominikaner in Krems von der Gründung bis zur Aufhebung ihres Klosters (Phil. Dissertation, Wien 1969).

Karl HASELBACH, Die Städte Krems und Stein in den Jahren 1452–1700, in: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich NF* 3 (Wien 1869) 5–18.

Holda HAUKE, Die Bürgermeister der Doppelstadt Krems-Stein um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges (Phil. Diss. Wien 1964).

Georg HEILINGSETZER, Adel in der Stadt. Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, in: Stadt und Prosopographie, red. von Peter CSENDES–Johannes SEIDL (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002) 53–65.

Gerhard HERZOG, Die Weinwirtschaft der geistlichen Herrschaften im mittelalterlichen Krems (Phil. Diss. Wien 1964).

Eleonore HIETZGERN, Der Handel der Doppelstadt Krems-Stein bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges (Phil. Diss. Wien 1967).

Wolfgang VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34, 2. Aktualisierte und um einen Nachtrag erweiterte Auflage München 2013).

Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften, Wien–München 2009).

Nikolaus HOFER, Das Befestigungssystem der mittelalterlichen Stadt am Beispiel von Krems und Stein an der Donau. Neue Erkenntnisse aus archäologischen und bauhistorischen Untersuchungen, in: Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Vorträge des 20. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Zwettl, 3. Bis 6. Juli 2000, hg. von Willibald ROSNER–Reinelde MOTZ–LINHART (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36, St. Pölten 2005) 24–44.

Gregor Maria HOFF, Zäsur: Gegenreformation, Katholische Reform und Konfessionalisierung, in: Arbeitsbuch Theologieggeschichte. Diskurse. Akteure. Wissenformen 2: 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hg. von Gregor Maria HOFF–Ulrich H. J. KÖRTNER (Stuttgart 2013) 54–66.

Philip T. HOFFMAN, Wills and Statistics: Tobit Analysis and the Counter Reformation in Lyon. *The Journal of Interdisciplinary History* 14/4 (1984) 813–834.

Kornelia HOLZNER-TOBISCH, Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert (Medium Aevum Quotidianum Erg.-Bd. 19, Krems 2007).

Kornelia HOLZNER-TOBISCH, „Zum ewigen Gedächtnis in unser Stadtbuch geschrieben“: Die Korneuburger Geschäftsbücher des 15. Jahrhunderts, in: Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, hg. von Thomas OLECHOWSKI–Christoph SCHMETTERER (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, Wien 2011) 44–67.

Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Wien–Köln–Weimar 2012).

Gerhard JARITZ, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters. *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984) 249–264.

Gerhard JARITZ, „Armut“ im Spätmittelalter, Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs, hg. von Ernst BRUCKMÜLLER (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde, Wien–München 2010) 14–31.

Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 26. September 1988, red. durch Gerhard JARITZ (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12, Wien 1990).

Hubert JEDIN, Katholische Reformation oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil (Luzern 1946).

Peter JOHANEK, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hg. von Jürgen TREFFEISEN–Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 12, Sigmaringen 1994) 9–25.

Peter JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung – ein halbes Jahrhundert nach Ennen und Planitz, in: Europäische Städte im Mittelalter, hg. von Ferdinand OPLL–Christoph SONNLECHNER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichtsforschung 52, Innsbruck 2010) 45–92.

Rona JOHNSTON, The Implementation of Tridentine Reform: the Passau Official and the Parish Clergy in Lower Austria 1563–1637, in: The Reformation of the Parishes: The Ministry and the Reformation of Town and Country, hg. von Andrew PETTEGREE (Manchester 1993) 215–237.

Rona JOHNSTON–Howard LOUTHAN–Tadhg Ó HANNRACHAIN, Catholic Reformers: Stanislas Hosius, Mi'Ichior Khlesl, and Péter Pázmány, in: Howard LOUTHAN–Graeme MURDOCK, A Companion to the Reformation in Central Europe (Brill's Companions to the Christian Tradition 61, Leiden–Boston 2015) 195–222.

Bent JÖRGENSEN, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie des Religionsparteien im 16. Jahrhundert (Colloquia Augustana 32, Berlin–München–Boston 2014).

Thomas JUST–Herwig WEIGL, Spitäler im südöstlichen Deutschland und in den österreichischen Ländern im Mittelalter, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionellen Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe, hg. von Martin SCHEUTZ–Andrea SOMMERLECHNER–Herwig WEIGL–Alfred Stefan WEIß (MIÖG Ergbd. 51, Wien 2008) 149–184.

Thomas KAUFMANN, Art. Konfessionalisierung. *ENZ* 6 (2007) 1053–1070.

Katrin KELLER, Steuerverzeichnisse, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ–Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergbd. 44, Wien 2004) 625–632.

Die Habsburgermonarchie und der Dreißigjährige Krieg, hg. von Katrin KELLER–Martin SCHEUTZ (VIÖG 73, Wien 2020).

Anton KERSCHBAUMER, Geschichte der Stadt Krems (Krems 1885).

Martin KINTZINGER, Art. Stadtbücher. *Lexikon des Mittelalters* 8 (1996).

Josef KINZL, Chronik der Städte Krems, Stein und deren nächster Umgegend. Mit Freiheitsbriefen beider Städte und den Schriftstücken ihrer gewerblichen Innungen vom Jahre 985–1869 (Krems 1869).

Hans-Martin KIRN, Geschichte des Christentums 4/1. Konfessionelles Zeitalter (Theologische Wissenschaft. Sammelwerk für Studium und Beruf 8/1, Stuttgart 2018).

Adalbert KLAAR, Die Stadtpläne von Krems und Stein, in: 1000 Jahre Kunst in Krems, hg. von Harry KÜHNEL (Krems 1971) 35–42.

Kurt KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Wien 1980) 41.

Harm KLUETING, Das konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte (Darmstadt 2007).

Herbert KNITTLER, Abriss einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein, in: 1000 Jahre Kunst in Krems, hg. von Harry KÜHNEL (Krems 1971) 43–73.

Herbert KNITTLER, Österreichs Städte in der frühen Neuzeit, in: Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte, hg. von Erich ZÖLLNER (Schriften des Instituts für Österreichkunde 46, Wien 1985) 43–68.

Herbert KNITTLER, Vom Elend der Kleinstadt. Überlegungen zu Stadthaushalten des frühen 16. Jahrhunderts. *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 62/1 (1996) 367–387.

Herbert KNITTLER, Zu den Führungsschichten in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten Österreichs, in: Peter CSENDES–Johannes SEIDL, Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002) 29–41.

Herbert KNITTLER., Städtelandschaften in Österreich im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, in: Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban Network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Holger Th. GRÄF–Katrin KELLER (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A 62, Köln–Weimar–Wien 2004) 111–133.

Ernst KOCH, Mitteldeutsche Wurzeln des österreichischen Flacianismus. *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 131 (2015) 17–29.

Elfriede KÖCK, Das Schlüsselamt Krems von den Anfängen bis zum Jahre 1700 (Phil. Diss. Wien 1965).

Craig M. KOSLOFSKY, The Reformation of the Dead. Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450–1700 (Basingstoke 2000).

Rafał KUBICKI, Last wills of townspeople in Late-Medieval Elbląg as compared to other Baltic towns (Gdansk, Lübeck, Stralsund, and Tallinn). *Quaestiones medii aevi novae* 25 (2020) 237–262.

Harry KÜHNEL, Die Archive der Städte Krems und Stein, in: *MÖStA* 14 (Festschrift für Gebhard RATH zum 60. Geburtstag) (1961) 152–170.

Harry KÜHNEL, Wegweiser durch die Geschichte der Stadt Krems an der Donau. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 7 (1967) 1–50.

Harry KÜHNEL, Krems-Stein. Kommentar zur Siedlungsgeschichte, in: DERS., Österreichischer Städteatlas, Mappe Krems-Stein, 4. Lieferung, Teil 1 (1991).

Harry KÜHNEL, Krems-Stein. Wachstumsphasenkarte mit Legende, in: DERS., Österreichischer Städteatlas, Mappe Krems-Stein, 4. Lieferung, Teil 1 (1991).

Hiram KÜMPER, Last Wills, in: Handbook of Medieval Studies. Terms, Methods, Trends Bd. 1, hg. von Albrecht CLASSEN (Berlin–New York 2010) 594–602.

Eduard KUNZE, Das Städtedreieck Krems-Stein-Mautern. Seine Strukturentwicklung seit 1750, mit besonderer Berücksichtigung der sozialgeographischen Entwicklung (Phil. Diss. Wien 1966) Bde. 1–3.

Christian LANKES, Landshut, Franziskanerinnenkloster Heiligkreuz, in: Klöster in Bayern, Haus der Bayerischen Geschichte, <https://www.hdbg.eu/kloster/index.php/pdf?id=KS0704> [25.03.2023].

Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: DERS.–Maximilian LIEBMANN–Georg SCHEIBELREITER–Peter G. TROPPER, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 145–280.

Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, hg. von Rudolf LEEB–Susanne Claudine PILS–Thomas WINKELBAUER (VIÖG 47, Wien–München 2007).

Rudolf LEEB, Regensburg und das evangelische Österreich, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID–Heinrich WANDERWITZ (Regensburg 2007) 229–250.

Hans LENTZE, Das Wiener Testamentrecht des Mittelalters 1. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 69 (1952) 98–154.

Hans LENTZE, Das Wiener Testamentrecht des Mittelalters 2. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 70 (1953) 159–229.

Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa, hg. von Elisabeth LOBENWEIN–Martin SCHEUTZ–Alfred Stefan WEIß (VIÖG 70, Wien 2018).

Tillmann LOHSE, Religiöses Verdienst und weltliche Ambitionen. Lateinische Christen, in: Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften. Band 2: Das soziale System Stiftung, hg. von Michael BORGOLTE (Berlin–Boston 2016) 27–36.

Die Jesuiten in Krems. Die Ankunft eines neuen Ordens in einer protestantischen Stadt im Jahr 1616, hg. von Elisabeth LOINIG–Roman ZEHETMAYER (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 71, St. Pölten 2018).

Johann LOSERTH, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg. *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 52, (1912) 35–60.

Ute LOTZ-HEUMANN, Confessionalization, in: The Ashgate Research Companion to the Counter-Reformation, hg. von Alexandra BAMJI–Geert H. JANSSEN–Mary LAVEN (Farnham 2013) 33–53.

A Companion to the Reformation in Central Europe, hg. von Howard LOUTHAN–Graeme MURDOCK (Brill's Companions to the Christian Tradition 61, Leiden–Boston 2015) 282–315.

Christina LUTTER, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. *Mitteilungen der Residenzen-Kommission*

der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. *Neue Folge. Stadt und Hof* (Kiel 2020) 27–42.

Christina LUTTER–Daniel FREY–Herbert KRAMMER–Korbinian GRÜNWALD, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. *Medieval and Early Modern Material Culture Online_quer* 2 (2021) doi: <http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>.

Christina LUTTER, Ways of Belonging to Medieval Vienna, in: *A Companion to Medieval Vienna*, hg. von Susana ZAPKE–Elisabeth GRUBER (Leiden–Boston 2021) 267–311.

Christina LUTTER–Daniel FREY–Herbert KRAMMER–Judit MAJOROSSY, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns. *History and Anthropology* 32/2 (Kinship and Gender: Comparative Reassessments between the 8th and 19th Centuries CE, (2021) 249–270, doi: <https://doi.org/10.1080/02757206.2021.1905246>.

Heinrich LUTZ, *Reformation und Gegenreformation* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 10, 5. Von Alfred KOHLER durchgesehene und ergänzte Auflage München 2002).

Katherina A. LYNCH, *Individuals, Families, and Communities in Europe. 1200–1800* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 37, Cambridge 2003).

Luisa Sophia MAASS, Spätmittelalterliche Testamente von Frauen aus Lübeck und Hamburg, in: *Wahrnehmung und Realität. Vorstellungswelten des 12. Bis 17. Jahrhunderts*, hg. von Jürgen SARNOWSKY (Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 17, Göttingen 2018) 85–102.

Lucia MAESTRO, Spätmittelalterliche Bürgertestamente in den Wiener Neustädter Ratsbüchern als Quelle zur Alltagsgeschichte (Dipl. Arbeit Wien 1995).

Judit MAJOROSSY, Constructing Communal Memory through Donations in Medieval East-Central Europe, in: *Practising Community in Urban and Rural Eurasia (1000–1600). Comparative and Interdisciplinary Perspectives*, hg. von Fabian KÜMMELER–Judit MAJOROSSY–Eirik HOVDEN (Leiden–Boston 2021) 333–361.

Julia MANDRY, Armenfürsorge, Hospitäler und Bettel in Thüringen in Spätmittelalter und Reformation (1300–1600) (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 10, Wien–Köln–Weimar 2018).

Petra Rebecca MARIK, „Testamentum sive ultima voluntas“. Ausgewählte Testamente von Universitätsangehörigen des 16. Jahrhunderts (MA-Arbeit Wien 2014).

Peter MARSHALL, After Purgatory: Death and Remembrance in the Reformation World, in: *Preparing for death, remembering the dead*, hg. von Tarald RASMUSSEN–Jon ØYGARDEN FLÆTEN (Refo500 Academic Studies 22, Göttingen–Bristol 2015) 25–44.

Richard MATT, Die Wiener protestantischen Bürgertestamente von 1578–1627. Eine reformationsgeschichtliche Studie. *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 17 (1938) 1–51.

Fritz MAYER, *Die Stadt Stein und ihre geschichtliche Entwicklung* (Krems 2000).

Jörg MEIER, Stillehren und Formularbücher, in: *Kanzleistil: Entwicklungen, Form, Funktion. Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung*, Wien 24.

Und 25. November 2006, hg. von Peter ERNST (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 5, Wien 2009) 125–137.

Gunnar MEYER, „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“. Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1499 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 48, Lübeck 2010).

Marina MILADINOV, Matija Vlacic Ilirik III: Proceedings of the Third International Conference on Matthias Flacius Illyricus (Labin 2012).

Markus MÜHLING, Hölle und Fegefeuer im protestantischen Verständnis. *Theologisch-praktische Quartalschrift* 167 (2019) 133–141.

Fabian MÜLLER, Konfession und konfessionelle Indifferenz in den Testamenten niederösterreichischer Geistlicher 1520–1570 (MA-Arbeit, Wien 2020).

Roswitha MÜLLER, Kremser und Steiner Buchdrucker des 16.–18. Jahrhunderts (Phil. Dissertation, Wien 1967).

Christian NESCHWARA, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern (1395–1430). Eine Bilanz aufgrund der vorliegenden Edition, in: Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, hg. von Thomas OLECHOWSKI–Christoph SCHMETTERER (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, Wien 2011) 131–147.

Birgit NOODT, Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 33, Lübeck 2000).

Michael NORTH, Art. Kipper- und Wipperzeit. *HRG*² 2 1770–1771.

Otto Gerhard OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages*, hg. von Herman BRAET–Werner VERBEKE (Mediaevalia Iovaniensia, I/9, Leuven 1982) 19–77.

Otto Gerhard OEXLE, Memoria als Kultur, in: *Memoria als Kultur*, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, Göttingen 1995) 9–78.

Werner OGRIS, Art. Schenkung. *HRG*¹ 4 (1990) 1382–1384.

Werner OGRIS, Art. Testament. *HRG*¹ 5 (1998) 152–165.

Oliver K. OLSON, Art. Flacius Illyricus, Matthias (1520–1575). *TRE* 11 (1983) 206–214.

Oliver K. OLSON, Matthias Flacius and the Survival of Luther's Reform (Wiesbaden 2002).

Ferdinand OPLL, Österreichische Städte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als Forschungsthema der letzten zwanzig Jahre, in: *Städte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als Forschungsthema in den letzten zwanzig Jahren*, hg. von Olga FEJTOVÁ (Documenta Pragensia 32/1, Praha 2013) 341–373.

Ferdinand OPLL, Weinstädte und Weinmärkte in Österreich – ein Stadt- und Siedlungstyp spezifischer Art. *Pro civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich* NF 24 (2019) 5–24.

Ulrich-Dieter OPPITZ, Art. Witzel, Georg. *BBKL* 42 (2021) 1519–1544.

Christine OTTNER, *Dem gemeinen wesen zum besten*. Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und Österreich unter der Enns (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 37, St. Pölten 2003).

John F. PADGETT–Christopher K. ANSELL, Robust Action and the Rise of the Medici. 1400–1434. *American Journal of Sociology* 98/6 (1993) 1259–1319.

Kathrin PAJCIC, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften, Reihe Literaturwissenschaft 768, Würzburg 2013).

Thomas PARINGER–Olivier RICHARD, Die Testamente der Reichsstadt Regensburg aus Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Entstehung – Überlieferung – Quellenwert. *Archivalische Zeitschrift* 87 (2005) 197–234.

Joseph F. PATROUCH, A Negotiated Settlement. The Counter-Reformation in Upper Austria under the Habsburgs (Studies in Central European Histories 19, Leiden–Boston 2000).

Rebekka PETSCHACHER–Gudrun WANZENBÖCK, Bürgerliche Alltagskultur im Spiegel Wiener Testamente (Dipl.-Arbeit Wien 1993).

Susanne Claudine PILS, Städterinnen. Das Bild der Frau in der Stadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Peter CSENDES–Johannes SEIDL, Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002) 67–80.

Alois PLESSER, Zur Kirchengeschichte des Waldviertels vor 1627. *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesan-Blatt* 13 (St. Pölten 1951) 311–382.

Erwin PLÖCKINGER, Alexander Truckhenmüller und seine Familie. *MKStA* 15/16 (1975/1976) 63–168.

Hans PLÖCKINGER, Aus der Geschichte des Weinbaus der alten Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum hg. von Otto BRUNNER (Krems 1948) 103–134.

Reform and Expansion, hg. von Ronnie PO-CHIA HSIA (The Cambridge History of Christianity 6, Cambridge 2008).

Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergbd. 33, Wien–München 1996).

Regina PÖRTNER, The Counter-Reformation in Central Europe. Styria 1580–1630 (Oxford 2001).

Andrea PÜHRINGER, Die landesfürstlichen Städte ob und unter der Enns. Funktionale Städtelandschaften?, in: Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban Network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Holger Th. GRÄF–Katrin KELLER (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A 62, Köln–Weimar–Wien 2004) 135–154.

Heinrich RAUSCHER, Friedhöfe und andere Begräbnisstätten in Stein a.d.D. *Das Waldviertel. Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatpflege* 1/12 (Krems 1952) 11–17.

Heinrich RAUSCHER, Armenfürsorge der Stadt Stein a. d. Donau. Rede anlässlich der Übergabe des ehemaligen Armenhauses am Franz-Zeller-Platz in Stein am 26. Juni 1954 (Krems 1954). Unveröffentlichtes Typoskript in der wissenschaftlichen Bibliothek des Stadtarchivs Krems.

Heinrich RAUSCHER, Das Minoritenkloster in Stein a. d. Donau, in: *Das Waldviertel* 7/8 (1957) 121–145.

Helmut REINALTER, Art. Annales-Schule. *Lexikon der Geisteswissenschaften: Sachbegriffe – Disziplinen – Personen* (2011) 6–9.

Gustav REINGRABNER, Waldviertler Lebensbilder. Christoph Reuter. *Das Waldviertel* 10/1 (1961) 176–181.

Gustav REINGRABNER, Über die Anfänge von reformatorischer Bewegung und evangelischem Kirchenwesen in Niederösterreich. *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien* 47 (1976) 151–163.

Gustav REINGRABNER, Anweisungen zur Katholischen Konfessionalisierung in Niederösterreich im 17. Jahrhundert. *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich* 73 (2002) 269–279.

Gustav REINGRABNER, Doctrina Martini Lutheri in varias sectas divisa fuit (...) rigidis Flaccus Illyricus probatus fuit. Anmerkungen zum Flacianismus im Land unter der Enns. *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF* 80 (2014) 327–374.

Die Katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, hg. von Wolfgang REINHARD–Heinz SCHILLING (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 135, Münster 1995).

Olivier RICHARD, „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“. Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Markwart HERZOG–Cecilie HOLLBERG (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4, Konstanz 2007) 69–78.

Olivier RICHARD, Mémoires bourgeoises. Memoria et identité urbaine à Ratisbonne à la fin du Moyen Âge (Rennes 2009).

David Warren SABEAN, Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard (München 1997) 460–479.

Elisabeth SALTER, Women's Last Wills and Testaments in Hull, England (c. 1450–1555). *Early Modern Women: An Interdisciplinary Journal* 12/2 (2018) 33–53.

A Companion to Anabaptism and Spiritualism 1521–1700, hg. von John D. ROTH–James M. STAYER (Brill's Companions to the Christian Tradition 6, Leiden–Boston 2007).

Bernhard RÜTH, Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 77 (1991) 197–282.

Martin SCHEUTZ–Herwig WEIGL, Ratsprotokolle Österreichischer Städte, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ–Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergbd. 44, Wien 2004) 590–610.

Martin SCHEUTZ, „*Den neuen bapstischen calender anlangende würdet derselb [...] durchaus nit gehalten*. Der gregorianische Kalender als politischer und konfessioneller Streitfall, in: Wolfgang HAMETER–Meta NIEDERKORN–BRUCK–Martin SCHEUTZ, *Ideologisierte Zeit. Kalender und Zeitvorstellungen im Abendland von der Antike bis zur Neuzeit*, hg. von Martin SCHEUTZ (Querschnitte 17, Innsbruck–Wien–München–Bozen 2005) 116–143.

Martin SCHEUTZ, *Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß*. Stadtreigiment und Bürger in den österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit, in: *Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Vorträge des 20. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde*, Zwettl, 3. Bis 6. Juli 2000, hg. von Willibald ROSNER–Reinelde MOTZ–LINHART (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36, St. Pölten 2005) 204–246.

Martin SCHEUTZ, Kammergut und/oder eigener Stand? Landesfürstliche Städte und Märkte und der „Zugriff“ der Gegenreformation, in: *Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie*, hg. von Rudolf LEEB–Susanne Claudine PILS–Thomas WINKELBAUER (VIÖG 47, Wien–München 2007) 312–339.

Martin SCHEUTZ–Alfred Stefan WEISS, Spitäler im bayerischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: *Europäisches Spitalwesen. Institutionellen Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe*, hg. von Martin SCHEUTZ–Andrea SOMMERLECHNER–Herwig WEIGL–Alfred Stefan WEISS (MIÖG Ergbd. 51, Wien 2008) 149–184.

Martin SCHEUTZ, Herrschaft oder doch nur „arme Ratsherrn in mickrigen Rathäusern? Wahl, Prestige und Machträume in den frühneuzeitlichen österreichischen Kleinstädten, in: *Europäische Städte im Mittelalter*, hg. von Ferdinand OPLL–Christoph SONNLECHNER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichtsforschung 52, Innsbruck 2010) 281–312.

Martin SCHEUTZ, Stadtherr, Richterwahl, Zepter und Eliten. Österreichische Stadtrichter in der Vormoderne, in: *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn*, hg. von Gerald KOHL–Ilse REITER–ZATLOUKAL (Wien 2014) 1–29.

Martin SCHEUTZ, Bürger und Bürgerrecht. Recht, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich, in: *Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion*, hg. von Elisabeth GRUBER–Mihailo POPOVIĆ–Martin SCHEUTZ–Herwig WEIGL (VIÖG 66, Wien 2016) 123–148.

Martin SCHEUTZ–Alfred Stefan WEISS, *Das Spital in der Frühen Neuzeit. Eine Spitallandschaft in Zentraleuropa* (MIÖG Ergbd. 64, Wien–Köln–Weimar 2020).

Johannes SCHILDHAUER, *Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. Bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts* (Weimar 1992).

Heinz SCHILLING, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620. *Historische Zeitschrift* 246/1 (1988) 1–46.

Jacqueline SCHINDLER, Die Anfänge kommunaler Schriftkultur österreichischer Städte am Beispiel von Krems an der Donau (MA-Arbeit Wien 2022).

Astrid VON SCHLACHTA, The Austrian Lands, in: Howard LOUTHAN–Graeme MURDOCK, A Companion to the Reformation in Central Europe (Brill's Companions to the Christian Tradition 61, Leiden–Boston 2015) 68–91.

Heinrich Richard SCHMIDT, Perspektiven der Konfessionalisierungsforschung, in: Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, hg. von Rudolf LEEB–Susanne Claudine PILS–Thomas WINKELBAUER (VIÖG 47, Wien–München 2007) 28–37.

Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen um frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Weimar–Wien 1997).

Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung – eine Standortbestimmung, in: Konfessionalisierung und Region, hg. von Peer FRIEB–Rolf KIEBLING (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 3, Konstanz 1999) 23–40.

Reinhard SCHNEIDER, Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung, in: Zisterzienser-Studien IV (Studien zur europäischen Geschichte 14, Berlin 1979) 11–28.

Gury SCHNEIDER-LUDORFF, Stiftung und Memoria. Die Transformation des mittelalterlichen Stiftungswesens im 16. Jahrhundert und die Wirkungen auf Religion und Kultur in Europa. *Cristianesimo nella storia* 35 (2014) 237–250.

Franz SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 24, Wien 1985).

Ernst SCHUBERT, „Hausarme Leute“, „starke Bettler“: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Armut im Mittelalter, hg. von Otto Gerhard OEXLE (Vorträge und Forschungen 58, Ostfildern 2004) 283–347.

Astrid SCHWEIGHOFER, Von Regensburg bis Rijeka. Die Bedeutung der Stadt Regensburg und ihres Superintendenten Nikolaus Gallus für die österreichischen Länder und Südostmitteleuropa. *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 131 (2015) 30–43.

Astrid SCHWEIGHOFER, Die Bedeutung Regensburgs für die religiösen Verhältnisse in Österreich und Südostmitteleuropa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Die Reichsstadt Regensburg und die Reformation im Heiligen Römischen Reich, hg. von Harriet RUDOLPH (Regensburg 2018) 237–258.

Gottfried SEEBÄß, Geschichte des Christentums 3. Spätmittelalter, Reformation, Konfessionalisierung (Theologische Wissenschaft. Sammelwerk für Studium und Beruf 7, Stuttgart 2006).

Andrea SERLES, Stein, in: Der Donauhandel. Quellen zur Österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. Und 18. Jahrhunderts,
<https://donauhandel.univie.ac.at/publikationen/stein/> [25.03.2023].

Carina SIEGL, Frauen handeln. Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. *Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich* NF 27 (2022) 37–80.

Gabriela SIGNORI, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160).

Gerhard SIMON, Art. Gallus, Nikolaus (1516–1570) *TRE* 12 (1984) 21–23.

Helga SKVARICS, Volksfrömmigkeit und Alltagskultur. Zum Stiftungsgeschehen Wiener Neustädter Bürger im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (14. Jh.–16. Jh.) (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 15, Frankfurt/Main 2000).

Arthur STÖGMANN, Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel. Methoden, Erfolge, Widerstände (Saarbrücken 2010).

M. Seraphine STOLZ, Das Stiftungswesen in der landesfürstlichen Stadt St. Pölten und ihrer Umgebung im 16. Jahrhundert: von der Hochblütezeit spätmittelalterlicher Stiftungstätigkeit bis zur beginnenden Gegenreformation im Spiegel der Bürgertestamente (Phil. Diss. Wien 1939).

Johann STROBL, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter [1]. Ein Beitrag zur Geschichte der beiden Städte, mit Beilagen von Urkunden aus dem Kremser Stadt-Archive, in: Jahresbericht über die nied. österr. Landes-Oberrealschule und die mit derselben verbundenen Landes-Handelsschule in Krems, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1881 (Krems 1881) 5–70.

Johann STROBL, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter [2]. (Fortsetzung des im letzten Jahresberichte abgedruckten Artikels), in: Jahresbericht über die nied. österr. Landes-Oberrealschule und die mit derselben verbundenen Landes-Handelsschule in Krems, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1882 (Krems 1881) 3–60.

Johann STROBL, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter [3]. (Fortsetzung und Schluss der in den Jahresberichten pro 1881 und 1882 abgedruckten Artikel), in: Jahresbericht über die nied. österr. Landes-Oberrealschule und die mit derselben verbundenen Landes-Handelsschule in Krems, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1883 (Krems 1883) 3–28.

Katalin SZENDE, From Mother to Daughter, from Father to Son? Inheritance of movables in Late Medieval Pressburg, in: *Generations in Town. Succession and success in Pre-Industrial Urban Societies*, hg. von Finn-Einar ELIASSEN–Katalin SZENDE (Cambridge 2009) 44–75.

Harald TERSCH, Melanchthons Kalender. Konfessionelle Identität und Schreibdisziplin um 1550, in: *Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred KOHLER zum 65. Geburtstag*, hg. von Friedrich EDELMAYER–Martina FUCHS–Georg HEILINGSETZER–Peter RAUSCHER (Münster 2008) 595–612.

Jean-Michel THIRIET, Mourir à Vienne aux XVIII^e–XVIII^e Siècles. Le cas des Welsches. *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 34 (1978) 204–217. Heinrich WEIGL, *Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich* 2 (Wien 1965).

Elizabeth TINGLE, Changing Western European Visions of Christian Afterlives 1350–1700. Heaven, Hell, and Purgatory, in: A companion to death, burial, and remembrance in late Medieval and early modern Europe c. 1300–1700, hg. von Philip BOOTH–Elizabeth TINGLE (Brill's Companions to the Christian Tradition 94, Boston–Leiden 2021) 33–71.

Hildegard TRAITLER, Konfession und Politik. Interkonfessionelle Flugschriftenpolemik aus Süddeutschland und Österreich (1564–1612) (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 400, Frankfurt am Main et al. 1589).

Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation. 1648 bis 1815, in: Rudolf LEEB–Maximilian LIEBMANN–Georg SCHEIBELREITER–Peter G. TROPPER, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 281–360.

Michel VOVELLE, Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle (Paris 1978).

Herwig WEIGL, Städte und Adel im spätmittelalterlichen Österreich, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. von Joachim JAHN–Wolfgang HARTUNG–Immo EBERL (REGIO. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 2, Sigmaringendorf 1989) 74–100.

Herwig WEIGL, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Stadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not. *MIÖG* 100 (1992) 254–267.

Herwig WEIGL, Die unauffälligen Städte. Österreichs Kleinstädte im Dunkel der Historiographie, in: Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung. Die Vorträge des 16. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Puchberg am Schneeberg, 1. Bis 4. Juli 1996, hg. von Willibald ROSNER (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 26. St. Pölten 1999) 119–166.

Herwig WEIGL, Städtisches Leben im spätmittelalterlichen Österreich. Versuch einer Einführung, in: Städtisches Leben im spätmittelalterlichen Österreich (Österreich in Geschichte und Literatur [mit Geographie] 60/3, Wien 2016) 234–241.

Dietmar WEIKL, Reformation und Gegenreformation in den Städten in Oberösterreich, in: Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010, hg. von Karl VOCELKA–Rudolf LEEB–Andrea SCHEICHL (Linz 2010) 265–274.

Ilse WENINGER, Die Geschichte der Pfarre Stein von ihren Anfängen bis zum Jahre 1750 (Phil. Diss. Wien 1966).

Dieter WERKMÜLLER, Art. Vermächtnis. *HRG*^I 5 (1998) 768f.

Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 1 (Prag 1879).

Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 3 (Prag 1882).

Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 4 (Prag–Leipzig 1884).

Jonathan WILLIS, Reformation and Counter-Reformation in Europe, in: The Oxford Handbook of Religion and Europe, hg. von Grace DAVIE–Lucian N. LEUSTEAN (Oxford–New York 2022) 100–117.

Thomas WINKELBAUER, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. Und 17. Jahrhundert, in: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. Und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, hg. von Joachim BÄHLCKE–Arno STROHMEYER (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7, Stuttgart 1999) 307–338.

Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter 2 (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 128–133.

Thomas WINKELBAUER, Die rechtliche Stellung der Täufer im 16. Und 17. Jahrhundert am Beispiel der habsburgischen Länder, in: Ein Thema, zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. von Eveline BRUGGER–Birgit WIEDL (Innsbruck 2007) 34–66.

Andreas ZAJIC, Aeternae memoriae sacrum. Waldviertler Grabdenkmäler des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Ein Auswahlkatalog. Bd. 2 Regesten, Tafeln (Wien 2001).

Andreas ZAJIC, „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs. (MIÖG Ergbd. 45, Wien–München 2004).

Ernst Walter ZEEDEN, Grundlagen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. *Historische Zeitschrift* 185 (1958) 249–299.

Roman ZEHETMAYER, Zisterzienser und Städte in (Nieder-)Österreich und Steiermark vom 12. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. *Pro Civitate Austriae* NF 7 (2002) 23–44.

Doreen ZERBE, Reformation und Memoria. Denkmale in der Stadtkirche Wittenberg als Zeugnisse lutherischer Memorialkultur im 16. Jahrhundert (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 14, Leipzig 2013).

Walter ZIEGLER, Nieder- und Oberösterreich, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 1, Der Südosten, hg. von Anton SCHINDLING–Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum 49, Münster 1993) 118–133.

Walter ZIEGLER, Kritisches zur Konfessionalisierungsthese, in: Konfessionalisierung und Region, hg. von Peer FRIEB–Rolf KIEBLING (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 3, Konstanz 1999) 41–53.

Rudolf ZINNHOBLER, Passauer Bistumsorganisation und Bistumsreform, in: *Reformatio ecclesiae*. Beiträge zur kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe Erwin ISELOH, hg. von Remigius BÄUMER (Paderborn 1980) 787–810.

7.4. Abkürzungsverzeichnis:

AUR: Allgemeine Urkundenreihe

BBKL: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon

DASP: Diözesanarchiv St. Pölten

ENZ: Enzyklopädie der Neuzeit

FRA: Fontes rerum Austriacarum

HRG: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

IP: Inventarprotokoll

MIÖG: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

MKStA: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs

MÖStA: Mitteilungen des Österreichischen Staatarchivs

MP: Missivprotokoll

NÖLA: Niederösterreichisches Landesarchiv

RP: Ratsprotokoll

StAKr: Stadtarchiv Krems

TP: Testamentsprotokoll

TRE: Theologische Realenzyklopädie

VIÖG: Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

Währungseinheiten:

fl: Gulden (*florenus*)

lb den: Pfund Pfennig (*librum denariis*)

ß: Schilling

den: Pfennig (*denarius*)

1 Pfund = 8 Schilling à 30 Pfennige = 60 Kreuzer à 4 Pfennige = 240 Pfennige

1 Gulden = 8 Schillinge à 7,5 Kreuzer = 60 Kreuzer à 4 Pfennige = 8 Schillinge à 30 Pfennige
= 240 Pfennige

Anhang 1: Übersicht Testamentsprotokolle

Die Daten zum Inhalt der einzelnen Bände basieren auf den Angaben von deren Inhaltsverzeichnissen. In einzelnen Fällen war eine eindeutige Zuweisung der Einträge nicht möglich, etwa wenn ein Eintrag sowohl eine Schätzung als auch einen Besichtigungsbericht enthält. Derartige Einträge wurden jeweils zur Hälfte den beiden Kategorien zugewiesen. Auch die Bezeichnung als „Relation“ verdeckt oftmals den Inhalt der Einträge, auf den aufgrund des Umfangs des Bestandes nicht einzeln eingegangen werden konnte. Bis auf die letztwilligen Verfügungen sind die Zahlen somit eher als durchaus plausible Richtwerte denn als präzise Zählung anzusehen. Wo kein Inhaltsverzeichnis vorhanden war, wurden die Einträge in der Handschrift gezählt. Die angegebene Blattzahl korrigiert Fehler in der Paginierung, größere Fehler werden in den Fußnoten angegeben.

	Inhalt	Maße	Blattzahl
TP 1 1525–1531	88 Testamente (davon 17 aus Stein) 18 Weingarten-/Hausschätzungen 16 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 15 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 13 weitere Einträge	208 x 285	263 Blatt
TP 2 1554–1562	142 Testamente, 1 Donation (davon 31/1 aus Stein) 114 Weingarten-/Hausschätzungen 66 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 61 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 11 Erbteilungen 27 weitere Einträge	284 x 431	334 Blatt
TP 3 1567–1569	56 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 46 Testamente (davon 14 aus Stein) 41 Weingarten-/Hausschätzungen 35 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 34 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 2 Kundschaften	244 x 362	320 Blatt
TP 4 1576–1579	62 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 57 Testamente, 5 Donationen (davon 16/0 aus Stein) 44 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 25 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 16 Besichtigungsberichte und Schätzungen 7 Weingarten-/Hausschätzungen	257 x 363	473 Blatt
TP 5 1579–1582	64 Testamente, 10 Donationen (davon 12/0 aus Stein) 65 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 53 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 17 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 12 Weingarten-/Hausschätzungen 5 weitere Einträge (Relationen und Abrechnungen)	272 x 402	345 Blatt

TP 6 1583–1587	95 Testamente, 19 Donationen (davon 13/4 aus Stein) 71 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 32 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 20 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 12 Weingarten-/Hausschätzungen 6 weitere Einträge (Relationen und Verzeichnis)	287 x 419	376 Blatt
TP 7 1587–1592	84 Testamente, 21 Donationen (davon 17/5 aus Stein) 76 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 43 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 41 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 34 Relationen 8 weitere Einträge (Schätzungen und andere)	285 x 420	457 Blatt
TP 8 1592–1596	58 Testamente, 22 Donationen (davon 11/7 aus Stein) 77 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 47 Relationen 39 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 14 Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen, Geburtsbriefe 1 Abrechnung	285 x 416	454 Blatt
TP 9 1602–1610	95 Testamente, 50 Donationen (davon 25/6 aus Stein) 97 Relationen 74 Geburtsbriefe, Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen 68 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 42 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 15 weitere Einträge (Schätzungen und andere)	282 x 418	591 Blatt ⁵⁴³
TP 10 1611–1615	48 Testamente, 39 Donationen (davon 10/7 aus Stein) 50 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 49 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 42 Relationen 33 Geburtsbriefe, Verwandtschafts-/Volljährigkeitsweisungen 3 weitere Einträge (Schätzungen, Kodizill)	282 x 420	438 Blatt
TP 11 1615–1620	119 Relationen 59 Testamente, 38 Donationen (davon 15/8 aus Stein) 50 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 19 Weingarten-/Hausbesichtigungsberichte 18 Geburtsweisungen 9 weitere Einträge (Zeugenaussagen, Kodizill, Missive)	275 x 418	491 Blatt
TP 12 1620–1624	43 Testamente, 31 Donationen (davon 7/7 aus Stein) 67 Relationen 67 Erbteilungen/Vergleiche/Verträge nach Erbe 17 Geburtsweisungen 8 weitere Einträge (u.a. Besichtigungen, Schätzungen, Kodizill)	273 x 418	388 Blatt
TP 13 1624–1628	117 Relationen 41 Testamente, 14 Donationen (davon 7/5 aus Stein) 13 Geburtsweisungen 4 weitere Einträge (Inventar, Abteilungen, Vertrag)	242 x 362	393 Blatt

⁵⁴³ Fehler in der Paginierung: auf fol. 236 folgt fol. 337.

Anhang 2: Kommentierte Beispiele Testament und Donation

Diese Auswahl an Beispielen versucht die inhaltliche und formale Entwicklung der letztwilligen Verfügungen exemplarisch zu verdeutlichen. Das Testament der Katharina Innerfelder steht für die Testamente der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1526).⁵⁴⁴ Die letztwillige Verfügung von Hans und Rosina Rausch ist die erste für Stein überlieferte Donation (gegenseitige Schenkung unter Ehepartnern) und wird aus diesem Grund wiedergegeben.⁵⁴⁵ Das Testament der Barbara Pichler (1567) soll für die protestantische Phase Steins stehen⁵⁴⁶, während jenes der Regina Carl (1626) exemplarisch für die katholische Testierpraxis nach 1615 ist.⁵⁴⁷

Die folgenden Transkriptionen orientieren sich grundsätzlich an den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte: Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte, *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981) 299–315.

- Eigennamen werden gemäß der Vorlage wiedergegeben.
- Da diese Transkription hauptsächlich zur Illustrierung der Testierpraxis dient, stehen Auswertungsmöglichkeiten für sprachgeschichtliche Forschungen nicht im Vordergrund. Diakritische Zeichen über den Vokalen werden darum nur dann übernommen, wenn es sich um zwei klar erkennbare Striche handelt.
- i, j, u, v und w werden entsprechend dem Lautwert wiedergegeben.
- Der Bestand der Konsonanten wird in der Regel bewahrt, bei Doppelkonsonanten wird eine durchgehende Reduktion vorgenommen (etwa unndt zu undt); s, ss, ß, sz und z werden beibehalten, zwischen Lang-s und Rund-s wird nicht unterschieden.
- Mit Ausnahme von Eigennamen (Personen- und Ortsnamen, Monats- und Wochentage, Gott) und Satzanfängen wird die Kleinschreibung angewendet. Die Getrennt- und Zusammenschreibung sowie die Interpunktion orientieren sich an dem modernen Gebrauch.
- Eindeutige Kürzungen und Ligaturen werden stillschweigend aufgelöst, alle weiteren Kürzungen werden in runden Klammern aufgelöst.
- Durch Auszeichnungsschriften oder lateinische Schrift hervorgehobene Elemente werden kursiv wiedergegeben.

⁵⁴⁴ StAKr, TP 1, fol. 48v–50r.

⁵⁴⁵ StAKr, TP 2, fol. 218r–219r.

⁵⁴⁶ StAKr, TP 3, fol. 291r–292v.

⁵⁴⁷ StAKr, TP 13, fol. 322v–323v.

Anhang 2 – Teil 1: Testament der Katharina Innerfelder

Eintragungsdatum	27. Februar 1526
Erstellungsdatum	29. Jänner 1526
Überlieferung	StAKr, TP 1, fol. 48v–50r

Transkription:

[fol. 48v] Katherina Sichsten Inerfelder, mitburger zu Stain eelichen hausfrawen selige, gescheft und letster willen.

An Eritag nach dem Suintag Reminiscere in der fassten im funfzehnhundert und sechsundzwanzigsten jaren, komen fur die ersamen, fursichtigen und weisen n. burgermaister, richter und rate beder stet Khrembs und Stain die ersamen Thonan Ratgeben und Stefan Pruner, bed burger zu Stain, brachten in ge- *[fol. 49r]* schrift fur ain verslossen gescheft, so Katherina Sichsten Innerfelder, mitburger zu Stain eeliche hausfraw selige, in irer gegenburtigkait gethan, sagten da umb solch gescheft, bed bey iren ayden, die sy als gnant gesworen, wie sy dann zu recht tun und sagen solten, das bemelte Katherina solches gescheft wolbedeichtlich, frey, unbezwungenlich und mit guter vernunft gethan, haben obgenant n. burgermaister, richter und rate auf der gescheftinger sag und gebete in beder stet statpuch ainem jeden zu seiner gerechtigkait einzuschreiben bevolhen, lauttunde:

Vermerckht das gescheft und letsten willen, so ich, Katherina Sichsten Innerfelder, mitburger zu Stain, eeliche hausfraw, wolbedeichtlich, unbezwungen, mit guter vernunft, in gegenburt der ersamen Thoman Ratgeben und Stefan Pruner, bed burger zu Stain, gethan hab, das ich entlich will und mayn, das es nach meinem abgang dermassen gehalten *[fol. 49v]* werd.

Actum Stain an Montag vor Liechtmess anno domini etc. im sechsundzwainzigstn.

Erstlich bevilch ich Got dem almechtigen mein arme seel in sein grundlose gnad und barmherzigkait.

Zum andern, wofer Got der almechtig uber mich verhengt und von diser welt schaid, sol mich Sichst Innerfelder, mein lieber hauswirt, zu unser lieben frawen zu dem geweichten erdtrich bestetten nach seinem gefallen, begeen und im mein arme seel treulichen bevolhen lassen sein.

Zu dem driten, so hab ich ain ungevogt kind mit namen Barbara hindermein verlassen, das wir dann, ich und mein lieber hauswirt, in eelichem stand erobert haben, sover das kindt vor sein vogtpern jaren vor meinem lieben hauswirt sturb, so schaf ich meinen negsten gesipten frundten

vier phunt pfening in ansehen, das ich meinem lieben hauswirt nichts sonders zue hab bracht, und auch von meinen frundten nichts ererbt hab, also sollen sy von meinem gut vergnuegt und abgefertigt sein.

Zum [fol. 50r] vierden, was nun uber mein gethan gescheft und letsten willen uberbeleibt, es sey anligend oder varund gut, nichts besondert noch ausgeschlossen, schaff ich alles ledig und frey Sichsten, meinem lieben hauswirt, umb seiner grossen trew willen, die er mir erzaigt hat.

Ich hab auch die gemelten mein lieb gescheftinger zu mir erfordert und sy umb goz willen gebeten, meines geschefts ingedenckh zu sein, mit iren betschaden versliessen und nach meinem abgang also verslossen in ainen ersamen rat beder stet Krembs und Stain furbringen und nach gebrauch weisen, einzuschreiben begern, das will ich in ihener welt gegen 1430 tumb sy verdienen. Actum ut supra.

Kommentar:

Die spätmittelalterliche Bezeichnung der letztwilligen Verfügung als „Geschäft“ wird unter anderem in der Überschrift noch verwendet. Der einleitende Teil beginnt mit der Datierung nach dem Tagesheiligen. Es wird hier der Vorgang der Einbringung des Testamentes vor den Rat beschrieben, indem die Namen der Geschäftsleute, ihre Eide sowie die Bestätigung über die rechtmäßige Erstellung des Testamentes angeführt werden. Der Befehl zur Einschreibung in das Stadtbuch wird angeführt. Die auf die *Intitulatio* folgende *Narratio* betont nochmals den erforderlichen geistigen Zustand der Testatorin. Diesem ersten Teil des Testamentes werden noch *Ortsangabe* und *Datierung* hinzugefügt. Darauf folgen in der *Dispositio* die Legate: Zuerst die Empfehlung in die Gnade Gottes, darauf die Bestimmungen für das Begräbnis (mit Angabe des Ortes und des Begängnisses), weiters ein Legat an die unmündige Tochter, das im Fall ihres Todes durch eine Summe Geld an die Verwandtschaft ersetzt wird (der Hinweis auf den geringen Besitz der Testatorin sei hier hervorgehoben), schließlich wird der Gatte als Universalerbe eingesetzt. Abschließend folgt die Bitte an die Geschäftsleute, sie mögen das Testament schließen, vor den Rat beider Städte bringen und einschreiben lassen. Die Testatorin verspricht ihnen dafür ihre Fürbitte bei Gott. Im Vergleich zu späteren Testamenten ist dieser Text noch sehr knapp formuliert und enthält nur wenige Klauseln.

Anhang 2 – Teil 2: Donation des Brückenmautners Hans Rausch und seiner Gattin Rosina

Eintragungsdatum	Unbekannt
Erstellungsdatum	29. März 1557
Überlieferung	StAKr, TP 2, fol. 218r–219r

Transkription:

[fol. 218r] Hansen Raüschen Prückhmautners zu Stain und Rosina seiner hausfrauen donation.

Collationiert

Ich Hans Rausch, derzeit römischer khunigclicher maiestet etc. diener und pruckhmautner zu Stain, und ich Rosina, sein eheliche hausfraw, bekhennen fur uns, all unser erben, frondt und nachkhumben hiemit öffentlich, nachdem jedem menschen zu sterben aufgeseczt, und aber die zeit unsers abschaidens ungewiß ist, auch nach unserm abgang umb das verlassen zergänckhlich guet sich mainicherlay zwitracht under den erben zuetragen, solichem furzukhumben, und dieweil wir baide conleuth khainen eelichen leibserben haben und zu besorgen, weren khains hinter unß verlassen werden, haben wir indes bedacht, auch lieb, trew, und freundschaft, so wir in unser eelichen beywonung aneinander erzaigt und bewißen, auch khunftiglich getreulich thun sollen und wellen, aus khainem gwaldt, fercht oder ander ungeburlichen sachen umgeben, sonder freywilgclich, wolbedächtlich und bey unser beeder gesundten leiben, als wir des wollmacht und gwalt hetten, ain willkhurliche ainigung und ordnung gemacht, thuen das auch hiemit in allem khreftigisten und beständigisten form und maß, wie solches zu recht aller orten und gerichtten am khreftigisten sein khan, soll und mag.

Nemblich erstlich und vor allen dingen bevelchen wir unsere seeln nach unserm tödtlichen abschaiden in die hendt und verdienst unsers haylandts Jesu Cristi und unsere leib in gewondliche der cristlichen gemain begrebnus.

Nachmals und zum andern haben wir ains dem andern unser haab und gueter, varendt und ligendt, gar nichts ausgenumben noch hindan gesezt, so wir jecz haben oder khunftiglich bekhumben oder verlassen, wo oder an welichen orten die gelegen, gefunden und genennt werden, bey clain und groß nichts abgesondert, doniert auf ubergeben und eingeanthwurden, auch das alles und jedes gegeneinander wissentlich mit allen den worten und werckhen, die zu ainer unwiderueflichen pindung ergeczn remunerierten donation auf- und übergab, donatio causa mortis, das ist von todts wegen, genannt, beschechen, in allen und jeden rechten und

gerichten, geistlichen und weltlichen, auch nach ordnung sonderer gebreuch, statuten und gewonhaitn, und sonst in all ander weeg von und zwischen den eeleuten, man und eefraw, allerkhreffigisten sein solln, khundten und möchtn, von aller menigclich unwidertreiben und einsprechen, der mainung und gestalt welches ains undter unser obgemeltn khanleuthen vor dem andern mit todt abgeet, das Gott lang verhuetten welle, alßdann solln unser beeder guetter bey dem lebendigen und seinen erben mit nachbenennter condition gar und gänzlichen beleiben. Also das des verstorben erben, *[fol. 218v]* freunth oder sonst niemandt ander von desselben wegen zu solchem ubergeben guet, nachdem so in leben pleiben, wirdet noch seinen erben derhalben khainerlay ansproch, vordrung oder gerechtighait weder mit geistlichen oder weltlichen gerichten noch an recht nimermer haben oder gewinnen solln, welln, noch mögn in khain weiß, sonder das nach absterben des andern in leben ist hat von stundan recht und gwalt all und jede unser beeder gueter bey seinen handen und seiner gewallt zu behalten, dieselben auch alle zu seinem nucz anzulegen, nuczen und niessen, und damit als seinem aignem guet zehandlen, thain und lassen, on des andern erben, freundt und menigclich widersprechen, doch in albeg mit der bedingnus und beschaidenhait, das das überbleibent alle glaubiger so wir mit einander hettn entrichten solle.

Und so ich obgemelter Hanß Rausch vor bemelter meiner lieben hausfrauen Rosina thodts verschide, so solle bemelte mein hausfraw meinem lieben vatern Wolfgang Rauschen funfundczwainczig phundt phening, dergleichen auch meinen lieben geschwistreten auch funfundczwainczig phundt phening, ob aber mein lieber vater zuvor todt abgieng, inen samentlich die funfczig phundt phening hinausgeben.

Item mer ordne und testier ich meinem lieben götten Hänslein Unnderrainner, der edlen und ernvessten Matheusen Unnderrainers zu Muckhndorff und Anna, seiner ehelichen hausfrauen, ehelichen sone, zwainczig phundt phening, und wover er sich in der lernung und zucht nach seiner eltern gefallen ercaigen wirdet, zu desselben stätlicher hilf noch zwainczig phundt phening der beschaidenhait. Wo er mein lieber gott mit thodt verschide, das die zwainczig phundt phening, nichts weniger, auf seinen bruedern Matheusen und andern sein geschwistregeth erben und fallen sollen.

Und dann mer so solle armen leuthn zwainczig phundt phening und ain stuckh tuech gegeben und außgetailt werden, welches alles ermelte mein hausfraw, wie ich ir herczlich vertrau und sy mir zuegesagt, treulich verrichten und außthailen solle.

Entgegen und wover ich obgenannte Rosina Rauschin vor gedachtem meinem lieben haußwierth todts abgieng, welches der allmechtig auch lang verhuetten welle, so solle er mein lieber haußwierth meinen negsten frondten zechen phundt phening hinaus raichen und geben.

Wover aber mein brueder Leopoldt Gräfl, des leben oder todts unwißlich ist, selbst oder seine glaubwierdig erben furkhumben, so solle mein haußwierth oder seine erben inen zu obgelmelten zechen phundt phening noch vierczig phundt hinaus geben.

Gleichfalls auch armen leuthen zwainzic phundt phening und ain stuckh tuech wie ich ime dann auch herzlich vertrau und er zuthain mir treulich versprochen außthailen.

Wir beide obgelmelte conleuth sollen und wellen diese unsere übergab und ordnung in allen punctn *[fol. 219r]* und articln gegeneinander und alweg unwiderruefflich stäthalten und volcziehen, und darwider khainerlay weeg handlen, und verzeichnen uns hierauf aller und jeder freyhait, statut und gewonhait, und sonderlich des geschribnen rechtens, so donation und übergab under den eeleuthen verpieten, auch denen so ain gemaine verzicht auser sinderung fur verpindig halten, und sonderlich ich gemelte Rosina Rauschin, deren freyhaiten so weiblichem geschläch nach außweysung der constitution velleiani verlichen sein, und aller ander rechten und behelfs, so hiewider erfunden, erdacht, erlangt oder aus aigner bewegung geüebt mechn werden, deren ich aller mit iren inhaltungen genuesamlich underricht worden bin.

Wir wellen auch das soliche unser ubergab gleicher weiß als ob die mit ordenlichen richters sondern decret bestät und solich (sein) decret in sein creft rem judicatum gangen creft und macht haben solle, alles getreulich und ungeverlich.

Des zu waren urkhundt hab ich obgelmelter Hanß Rausch die unser ubergab und ordnung mit meinem aigen furgedruckhtn pedtschadt verfertigt, und wir baide obbemelte conleuth mit sondern vleiß erbetten die edlen ernvesten Matheusen Unndterrainer zu Muckhendorff, Hansen Reitter romischer khuniglicher maiestät etc. mautgegenschreiber zu Stain, das sy ire insigl, doch inen iren erben und insigl on schaden, hineben furgedruckht haben. Zeugen unsers gepets umb die vertigung und solcher unser baider wilkhur sindt die erbern und furnemben Georg Prundl, mautverwalter der khunigclichen maut zu Stain, Hansen Thaupeckhen, römischer khuniglicher maiestät mautbschauer zu Stain, Wolfgang Gärtler, burger zu Stain, Michl Schmidt, statrichter zu Mauttern, Hanß Ennglman, stadtschreiber und Hanß Lasperger, beedt burger daselb. Geschechen zu Stain den neunundzwainzigisten tag

des monat Martii nach Cristi unsers lieben herrn gebuert der wenigern zal im sibenundfunfzigisten jar.

Kommentar:

Die Überschrift der Donation erfolgt in der üblichen Schriftentrias Fraktur – Kanzlei – Kurrent, die Initiale ist geschmückt. Am Seitenrand wurde der Kollationsvermerk hinzugefügt. Der Eintrag beginnt direkt mit dem Text der Donation, der einleitende Teil über die Einbringung entfällt. Die *Invocatio* entfällt, nach der *Intitulatio*, die beide Ehepartner nennt, folgt eine kurze *Arenga* über die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens; die *Narratio* erwähnt unter anderem die Kinderlosigkeit des Paares als Grund für die Erstellung einer Donation. Dieselben geistigen Voraussetzungen wie bei der Erstellung eines Testamentes werden bestätigt. Darauf folgt die *Dispositio*: Das erste Legat besteht in der Empfehlung in die Gnade Gottes, der Wunsch für das Begräbnis ist konfessionell uneindeutig gehalten. Das zweite Legat besteht in der gegenseitigen Schenkung aller Güter, die dem Überlebenden der beiden Ehepartner zukommen und zu dessen freien Verfügung stehen, allerdings unter der Bedingung, die restlichen Schulden zu zahlen. Darauf folgen die Legate im Fall des Todes des Mannes, danach jene im Fall des Todes der Frau. Diese Legate sind den Vermächtnissen in den Testamenten gleich. Darauf folgt eine Verpflichtung der beiden Partner, diese Donation einzuhalten, unter Verzicht auf alle anderen Rechte und Gebräuche, besonders jener, die eine solche Schenkung unter Eheleuten verbieten würden, sowie der nicht näher genannten Bestimmungen für die Frau (Hinweis auf den *Senatum Consultum Velleianum*⁵⁴⁸). Weiters wird um die Bestätigung der Donation durch einen Richter gebeten. Darauf folgt die Ankündigung der Besiegelung durch den Testator und zwei weitere Personen, danach werden sechs weitere Personen als Zeugen aufgezählt. Ortsangabe und Datierung schließen den Text ab. Die Donation zeichnet sich durch sehr umfangreiche Klauseln und Bestimmungen aus, die den endgültigen, allumfassenden Charakter der Schenkung unterstreichen.

⁵⁴⁸ Vgl. SABEAN, Geschlechtsvormundschaft 467.

Anhang 2 – Teil 3: Testament Barbara Pichler

Eintragungsdatum	2. August 1569
Erstellungsdatum	23. April 1567
Überlieferung	StAKr, TP 3, fol. 291r–292v

Transkription:

[fol. 291r] Fraüen Barbara, Lasarusen Püchlers, rathsbürger zu Stain, ehelichen hausfrauen seligen, testament und lezter willen.

An heut den andern tag augusti anno etc. im 69. khamen fur die edlen, vesten, fursichtigen, ersamen und weisen herrn n. burgermaister, richter und rath beeder stett Khrembs und Stain, die ernvesten, ersamen und weisen Paul Otto des raths, Sigmundt Eberwein, beed burger zu Stain, und Valtin Riß, khotweigerischer hofmaister daselbs, mit ainem verschlossnen testament, so weillendt Barbara, des ersamen und weisen Lasarusen Puchler, rathsburger zu Stain, eheliche hausfrau selige, in irem leben aufgericht und beschlossen hat. Sagten demnach herr Paul Otto bey seinem raths, Sigmundt Eberwein bey seinem genannnten und Valtin Riß bey seinem zu Gott aufgerekhten geschwornen aidt, wie sy dann zu recht thuen und sagen sollten, das bemelte Barbara Püchlerin solch ir testamennt in irer gegenwürth ganz wolbedächtlich, frey, unbezwungen, unangelernt und mit guetter vernunft beschlossen und gethan habe, darauf obernennte herrn n. burgermaister, richter und rath beeder stett dasselb testament durch ihr h. und w. in ernenter beeder stett statpuech ainem jeden zu seiner gerechtikhait einzuschreiben bevolhen, also lautendt.

In dem namen der waren, unzertrenlichen, ewigen dryfaltigkhait Gottes, vatters, sons und heiligen geists amen. Den dreyundzwainzigsten tag aprilis anno etc. im sibenundsechtzigsten hab ich Barbara, des ersamen und weisen Lasarusen Püchler, rathsburgers zu Stain, eheliche hausfrau, betracht, zu herzen genomen und zu gemueth gefuert, das alle menschen hie auf erden dem verwesenlichen leib nach zerganckhlich und sterblich, also das wir sonderlichen in disen geferlichen zeiten all stundt und augenplickh des todts, und wann unß Gott haimbsuecht, gewärtig sein muessen. [fol. 291v] Demnach und damit ich an meinem lezten willen und furnemen durch ungewisse ubereillung des todts nicht verkhuert oder aber verhindert werde, hab ich mit zeitlicher vorbetrachtung, aus freyem, unbezwungenem willen und gemueth, unangelernt und unermant, auch Gott hab lob bey rechter gueter leiblicher vernunft, mein ordnung, lezten willen und geschäft, wie das nach aines jeden rechten

landsgebrauch sitten und gewonhait und sonderlich bey disen beeden stetten Khrembs und Stain zum allerchreftigsten und zierlichsten beschehen, auch bestangisten namen haben soll, khan oder mag, wover jhe der allmechtig ewig guetig Gott uber mich gepietten wurde, welchermassen es mit meinem zeitlichen guet, so mir sein gotliche allmechtigkhait zu meiner underhaltung barmhertzighklich mitgethailt, damit dasselb niemands zu khrieg und widerwertigkhait ursach gebe, gehalten werden solle, in beysein der ernvessten, ersamen und weisen Paulen Otto, Sigmunden Eberwein, beed rathsburger zu Stain, und Valtin Risen, gotweiherischen hofmaister daselbst, welche ich zu aufnemern und testamentarien dises meines lezten willens umb Gottes willen erbeten hab, nachvolgunder gestalt furgenomen, aufgereicht und beschlossen.

Erstlichen bevilch ich mein arme seel in den schuz des allmechtigen vaters, und wann dieselbig von meinem leib abschaidt nach dem willen Gottes, so soll man meinen todten corper nach christlicher ordnung zum erdtrich bestatten.

Zum andern schaff ich meinen zwayen khindern mit namen Khatharina und Barbara, so ich bey wolgedachtem meinem lieben haußwirdt Lasarusen Püchler ehelichen erzeugt, gleich miteinander zuthaillen in parem gelt zwayhundert phundt phening.

Zum dritten schaff ich bemelten meinen zwayen khindern drey viertl weingarten im Loder, mer ain viertl im Loder, mer ain viertl weingarten in der Ainodt, mer ain halb joch weingarten im Neuperg, item anderthalb viertl weingarten [fol. 292r] Raiflsez bey der Huetseyll zunegst dem Neuperg, alles zu ires erraichten vogtbarkhait zuentrichten. Ob aber dieselben nach dem willen Gottes vor irer vogtparkhait mit todt abgiengen, so solle mein haußwirdt von solchen testierten mueterlichen guetern iren negsten freundten ober und unders stamens merers nit dann 100 lb. d. hinauß zu entrichten und zu bezallen schuldig sein.

Zum vierten orden ich meiner schwestern Margaretha ain veyelpraune damaschkene joppen, darzue meinen pesten mantl sambt den gespern.

Zum funften testier ich der andern meiner schwestern Khatharina meinen goltfarben taffeten rockh, meiner dabey zu gedenckhen.

Zum sechsten schaff und orden ich meinem brüederl Gregor genannt zu ainem khlaidl zechen phundt phening.

Zum sibenden schaff ich haußarmen leüten treulich außzuthailen ain stuckh wullen tuech.

Zum achten schaff ich meiner schwagerin der Stadlmanin zu Stain ain schlayr mit ainer goltleisten.

Mer zum neunnden schaff ich der Schwingenschleglin auch zu Stain meinen pesten schlayr mit ainer schwarzen leiten.

Zum zehenden schaff ich jedem testamentari insonerhait ainem jeden ain hungerischen goltgulden.

Beschließlichen und zum lezten, was und sovil nun über solch meine vertestierte verschaffte legata überbleiben und verhanden sein wierdt, es sey anligendts oder varendts, hauß, weingarten, wisen, ackher, garten und varunde haab, nichts besondert noch außgeschlossen, das alles und jedes schaff, orden und testiere ich meinem freundlichen lieben haußwierdt Lasarusen Püchler umb seiner mir bewisnen chonlichen lieb und treu [fol. 292v] wegen, ganz für frey, eigenthumblich guet, damit zu schaffen und zu handeln wie ine verlust und belangt, one menigclchs verhinderung.

Damit will ich also meinen entlichen lezten willen vollendt und beschlossen haben, bitt darauf die vorgedachten meine liebe herrn testamentari nochmallen umb Gottes willen, die wellen solches meines geschäfts, ordnung und lezten willen treulich ingedenckh sein, dasselb in schrift verfassen, mit iren pedschadten verschliessen, und also verschlossen für ainen ersamen rath beeder stett Khrembs und Stain bringen, weisen, mit iren aiden bestatten, dasselb auch in ernennter beeder stett statpuech einzuschreiben und darob vestiglich hand zu haben, bitten und begern, des sy Gott in ihener welt erfreyen und ergezen wirdt. *Actum ut supra*.

Kommentar:

Überschrift und Textanfang sind in der klassischen Schriftentrias Fraktur – Kanzlei – Kurrent gehalten, es sind keine weiteren Vermerke vorhanden. Der Abstand zwischen Erstellung und Eintragung dieses Testamentes ist mit 28 Monaten lang. Der einleitende Teil über die Eintragung des Testamentes beinhaltet Datum, Namen der Geschäftsleute, Namen der Testatorin, die geleisteten Eide über die rechtmäßige Erstellung und Vorbringung des Testamentes, er spiegelt diesen Vorgang wider. Die Abkürzung *h. und v.* ist eine Verballhornung der Abkürzung *h. und w.* (herrschaften und weißheiten) und wird hier schon adjektivisch genutzt⁵⁴⁹. Das Testament beginnt wie üblich mit einer *Invocatio* an die Dreifaltigkeit, darauf folgt unmittelbar die *Datumsangabe*, nun nach dem Monatstag. Die *Intitulatio* lässt die Testatorin als Ratsbürgergattin erkennen. Es folgt eine kurze *Arenga* über

⁵⁴⁹ HABERLER-MAIER, Prolegomena 9 Anm. 24.

die Vergänglichkeit des Menschen, in der *Narratio* ist insbesondere der Hinweis auf die *geferlichen zeiten* interessant, sonst wird wie üblich die geistige Testierfähigkeit und das selbständige Handeln unterstrichen, auf den Gebrauch von Land und Stadt (Krems und Stein) hingewiesen sowie die Ernennung der Geschäftsleute durchgeführt. Die *Dispositio* enthält die Legate: Die erste Bestimmung ist eine Empfehlung der Seele an Gott, es werden kaum Informationen zur Bestattung gegeben (*christliche ordnung, zum erdreich*). Es folgen Legate an ihre beiden Kinder mit Lazarus Pichler (Geld, Weingärten). Im Fall ihres Todes soll ihr Gatte den nächsten Erben ihrer Kinder eine festgesetzte Summe Geld auszahlen. An ihre Geschwister werden Kleidungsstücke vermacht, desgleichen an die Schwägerin und eine Freundin – in einem Fall wird um *gedenken* gebeten. Inmitten dieser Legate ist auch ein karitatives Legat zu finden. Die Mühen der Geschäftsleute werden ebenfalls mit Geld vergolten. Zuletzt wird der Ehemann als Universalerbe eines umfangreichen Besitzes eingesetzt, wobei die freie Verfügung über die Güter betont wird. Die Geschäftsleute werden gebeten, das Testament zu verschriftlichen, mit ihren Petschaften zu schließen und vor den beiderstädtischen Rat zu bringen, um das Testament in das sogenannte Stadtbuch einzutragen – Gott soll sie dafür belohnen. Für die *Datierung* wird auf den Beginn des Textes hingewiesen, die *Ortsangabe* entfällt.

Anhang 2 – Teil 4: Testament Regina Carl

Eintragungsdatum	21. Jänner 1628
Erstellungsdatum	22. April 1626
Überlieferung	StAKr, TP 13, fol. 322v–323v

Transkription:

[fol. 322v] Testament Regina Carlin zu Stain

Prod. 21 januari 628

In dem namen der heiligen und unzerthailten treyfaltigkheit Gott deß vaters, sohns und heilichen geistes amen.

Habe ich Regina Carlin, des ehrnvesten und fürnemben Caroli Carl, burgers zw Stain eheliche hausfraw, zw herzen und gemüeth gefüerth, das zergengklich müeheseelig leben diser welt, das dem menschen nichts gewissers dan der todt, dargegen nichts ungewissers alß die stundt desselben, in welcher der mensch von dieser welt schaiden mueß, das auch oftermahls wo nit guete fürsehung besicht, nach absterben der menschen ihrer zeitlichen verlassenschaft willen allerley stritt, irrung und unainigkheiten sich zuetragen und anderst alß des abgelebten *[fol. 323r]* willen und mainung gewest gehandelt würdt, damit nun mein lieber ehewürth Carl mit deme ich, wie ehelichen cohnleüthen gebürt, ehelich gehaust, inskhünftig unmolestiert verbleibe, ob ich zwar etwas schwaches leibs, (Gott sey gedanckht) jedoch bey gueter volkhamentlicher vernunft, wüz und sün, auß meinem selbst aignen willen und bewegnuß von menigkhlich unangelehrt, ungezwungen und ungetrunen, meinen testamentlichen willen, wie es nach meinem todt, des hinterlassenen meinem haab und güetls halber gehalten und volzogen werden soll, aufgericht, thue das auch hiemit wissentlich craft dits briefs, aller besten formb, maß und gestalt, wie solches zw geist- und weltlichen rechten in Österreich unter der Ennss, sonderlich hiesiger beeder khaiserlichen stett Khrembs und Stain, am cröfti-, pündig- und bestendigisten immer sein soll, khan oder mag, wie hernach volgt.

Anfangs bevilch ich ye und allezeit, forderist in der stundt des abscheidens, mein arme seel in die unaußsprechlich gnadt und barmherzigkheit Gott des himblischen vatters der wolle ihr durch die reiche verdienst *Jesu Christi* genedig und barmherzig sein, und durch die genadt des heiligen geist im rechten wahren catholischen glauben erhalten, zw dem ewigen leben, dan soll mein todter körper nach catholischen christlichen gebrauch ordentlich zwe erdten bestättet und begraben werden.

Zum andern in das burgerspital beeder stätt Khrembs und Stain, denen armen zw guetem anzuwenden, verordne und verschaffe ich von meiner verlassenschaft *zechen gulden* reinisch.

Zum dritten testier und verschaffe ich meiner leibsfrucht, so ich derzeit unter meinem herzen trage, zum fahl dieselb lebendig auf die welt khämb, zw ainem mütterlichen guett *fünffzig gulden* reinisch, wan es ein tochter, noch zum uberfluss ein gerichts peth, und all mein frauenzier, wofer es aber ein sohn, soll es bey besagten *fünffzig gulden* allain verbleiben.

Wuerdte sich aber nach dem gnedigen willen Gottes begeben und zuetragen, das erstgedachte leibsfrucht nit lebendig auf die welt khomen sollte, oder aber vor seinen vogtbaren jahren mit todt abgehen wuerde (davor Gott gnedig sein wolle), alßdan und auf solchen fahl solle meiner ober- und unterstämbigen negsten bluetserben, [fol. 323v] die sich hierzw genuesamblich *legitimieren* khönnen, für all ihre rechtmessige auforderungen pro *legitima* mehrers nicht alß *fünf gulden sechzig pfening*, wie landtgebreuchig reinisch in gelt gegen verzicht und quittung hinauß geraicht werden, und genzlich abgefertigt sein, auch weder güet- noch rechtlich in kheinerley weiß noch weeg nichts mehrers zu begehren haben, dis abstehendt legat aber meinem lieben ehewürth Carl ohne meiner erben und sonst menigkhlichs widersprechen eigenthumblich zuruckhfahlen und verbleiblichen sein.

Waß und sovil nun uber vorstehendtes *legat* und vermachtnuß noch verhanden, es sey hauß, hof, weingärten, silbergschmiedt, verbriefts und unverbriefts anlig- und vahrendts, nichts außgenomben, so mein ist und haist, das all und iedes, wie es namben haben mag, soll oftermelt meinem lieben haußwürth Carl, umb der mier iederzeit erwisnen cohnlichen lieb und threw willen, ohne menigkhlichs einredt und widersprechen, frey eigenthumblich verbleiben und zuestehen, damit zu handeln, thuen und lassen, alß mit seinem frey aignem guett, wie es ihme gelust und verlangt, doch soll er ofternenter mein lieber haußwürth alle vorstehendte *legata* und unsere *creditorn*, umb welche er sambt mier wissenschaft hat oder *liquitiert* fürkhomen, davon abrichten, und hingegen waß man unß zu thuen einnemben und empfangen.

Verer behalt ich mier bevor, dis mein testament und lesten willen in meinen lebzeiten zw mindern, mehrern und ein anders aufzurichten wie mich gelüstet, da aber solches in meinen lebzeiten nit beschähe, will ich disen mit meinem todt *confirmiert* haben, inmassen ich auch alle disputierliche arglistigkheit, wie die in allen rechten zu finden oder durch menschliche vernunft erdacht werden mag, allerdings außgeschlossen, dargegen allen abgang zw einem unwiderrueflichen testament gehörig, mit allen *soleniteten* ergenzt haben, also das dis für

meinen endtlichen willen, oder aufs wenigist für ein *codicil* oder sonst ainen rechten *contract* erlehent und gehalten werden solle.

Und bitte hierauf die edlen, vesten, füersichtig, ersamb und weisen herrn n. bürgermaister, richter und rath beeder khayserlichen stett khrembs und stain, meine gebietenden herrn höchstes vleis sy wollen mein haußwürth Carolum Carl ohne alle spärn und *inventur* hierbey schützen, und handthaben, das wüerdtt Gott reichlich belohnen.

Dessen zw wahren urkhundt habe ich mündtlich erbeten die edlen und vesten herrn Hainrichen Falckhen, Hansen Müllner des innern, und Ambrosien Eisenhuett des aussern raths alhier, das sy dis mein testament von mir angehört, aufgenommen, in schriften verfassen, mit ihren pettschaften verschliessen, ainem ersamben magistrat beede stett Khrembs und Stain meinen gebietenden herrn fürbringen und darob vestigkhlich handt zu haben, bitten und begehren wöllen, inmassen sy mir dan solches zuthuen versprochen und zwgesagt, deswegen schaff ich ihnen meinen vilgeliebten herrn testamentarien für ihr bemüehung ainem ieden ain ducaten in golt, welchen ihnen mein lieber haußwürth nach eröffnung dis testaments raichen und zustellen solle. Will also hiemit dasselbig beschlossen und mich den gnaden Gottes bevolhen haben. Actum Stain den zwenundzwainzigsten april im sechzechenhundert sechsundzwainzigsten jahr.

Kommentar:

Der zwischen Überschrift und Text angebrachte Vermerk lässt erkennen, dass zwischen der Erstellung und der Eintragung dieses Testamentes etwa 20 Monate vergangen sind, was ein vergleichsweise langes Intervall darstellt. Der einleitende Teil über die Eintragung des Testamentes ist, wie seit etwa 1600 üblich, nicht mehr vorhanden. Das Testament beginnt wie üblich mit einer *Invocatio* an die Dreifaltigkeit, die *Intitulatio* lässt die Testatorin als Bürgersgattin erkennen. Es folgen in der *Arenga* die üblichen Gedanken über den Tod, die Pflicht zu testieren, die *Narratio* überträgt diese Pflichten auf ihre Ehe zu Karl Carl. Die geistige Testierfähigkeit und das selbständige Handeln werden dabei unterstrichen, weiters wird die Einhaltung der für die Errichtung eines Testamentes notwendigen und üblichen rechtlichen Formen in Land (Österreich unter der Enns) und Stadt (kaiserliche Städte Krems und Stein) hingewiesen. Die *Dispositio* enthält die Legate: Die erste Bestimmung ist eine Empfehlung der Seele an die Dreifaltigkeit, wobei die katholische Konfessionszugehörigkeit explizit unterstrichen wird. Es folgt ein karitatives Legat an das Bürgerspital. Das nächste Legat ergeht an ein noch nicht geborenes Kind. Im Falle einer Tochter wird dieser zusätzlich noch ein gerichtetes Bett als Aussteuerstiftung vermacht. Bei fehlenden Nachkommen wird die übliche

Summe von 5 fl 60 den zugunsten der nächsten Verwandtschaft vermacht, die sich für den Erhalt legitimieren muss. Zuletzt wird der Ehemann als Universalerbe eines umfangreichen Besitzes eingesetzt, wobei die freie Verfügung über die Güter betont wird. Dem Universalerberben obliegt es allerdings auch, die Schulden zu bezahlen. Rechtliche Klauseln betonen den vor dem Tod der Testatorin veränderbaren Charakter des Testamentes ebenso wie dessen Unveränderbarkeit nach dem Tod. Die städtischen Gremien werden gebeten, aufgrund des vorhandenen Testamentes weder Inventarisierung noch Sperrung der Güter zu veranlassen. In der *Zeugennennung* werden die Geschäftsleute aufgelistet, das Testament wird als mündlich vorgetragener und von ihnen verschriftlichter letzter Wille bezeichnet. Für die treue Abwicklung des Testamentes erhalten die Geschäftsleute die übliche finanzielle Vergütung. Abschließend folgt noch eine Empfehlung in Gottes Gnade. *Ortsangabe* und *Datierung* schließen den Eintrag ab. Das zwei Wochen zuvor eingetragene Testament der Margaretha Strasser (StAKr, TP 13, fol. 310v–312v) ist inklusive der Empfehlung in Gottes Gnade und des Bekenntnisses zum katholischen Glauben mit Ausnahme der Legate Wort für Wort gleich formuliert. An diesem Beispiel ist die Wirkmächtigkeit eines Formulars zu erkennen.

Anhang 3: Liste der Inneren Ratsmitglieder von Stein

Diese Aufstellung beruht auf den Ratslisten, die zu Jahresbeginn in den Stadtbüchern eingetragen wurden. Dabei wurden insbesondere die Testamentsprotokolle, die Steiner Ratsprotokolle, die Ratstafeln sowie punktuell beiderstädtische Ratsprotokolle und Inventarprotokolle herangezogen.. Die Eintragung der Ratsmitglieder zu Jahresbeginn wird gegen Ende des 16. Jahrhunderts seltener, wodurch zeitliche Lücken entstehen. Durch die Heranziehung sämtlicher Einträge in den Stadtbuchserien könnten die Ratsmitglieder der fehlenden Jahre erschlossen werden. Die Einteilung nach Älterem und Jüngerem Rat wurde übernommen, soweit sie in den Ratslisten auch angewendet wurde. Ab dem 17. Jahrhundert ist sie nicht mehr aufzufinden. Um die personelle Fluktuation innerhalb des Rates darzustellen, wurden (mit Ausnahme von 1526) die Namen der erstmals erscheinenden Ratsmitglieder unterstrichen.

B: Bürgermeister; R: Richter; *: im Amt verstorben

	Vorgeher	Innerer / Älterer Rat	Jünger Rat
1526	H. Wolgmuet (R)	H. Stecher, L. Chamrer, G. Florian	W. Leutner, H. Degenpeck, S. Ungersperger
1527	W. Leutner (B)	H. Stecher, L. Chamrer, G. Florian, H. Wolgmuet*	<u>V. Oder</u> , <u>G. Schechner</u>
1528	L. Chamrer (R)	W. Leutner, V. Oder, G. Florian,	<u>T. Ratgeb</u> , S. Ungersperger, <u>M. Wisinger</u>
1529	V. Oder (B)	W. Leutner, G. Florian, S. Ungersperger	L. Chamrer, H. Degenpeck, <u>L. Grueber</u>
1530	L. Chamrer (R)	W. Leutner, G. Florian, H. Degenpeck	V. Oder, <u>M. Pisinger</u> , <u>S. Pirner</u>
1531	L. Chamrer (B)	V. Oder, G. Florian, M. Pisinger	S. Pirner, S. Ungersperger, <u>W. Grueber</u>
1532	S. Pirner (R)	L. Chamrer, V. Oder, G. Florian, M. Pisinger	<u>S. Fallenperger</u> , <u>S. Raffner</u>

	Vorgeher	Innerer / Älterer Rat	Junger Rat
1546	S. Fallenperger (R)	L. Chamrer, H. Degenpeck, <u>M. Laschmathauser</u> , <u>S. Hoffmaier</u>	<u>A. Triebsweter</u> , <u>C. Wachtler</u>
1547	L. Chamrer (B)	S. Fallenperger, H. Degenpeck, M. Laschmathauser, A. Triebsweter	<u>B. Halbmair</u> , <u>S. Reisacher</u>
1548	H. Degenpeck (R)	L. Chamrer, S. Fallenperger, M. Laschmathauser, A. Triebsweter	S. Hofmair, <u>A. Pöttinger</u>
1549	H. Degenpeck (B)	L. Chamrer, M. Laschmathauser, A. Triebswetter, S. Hofmair	S. Reisacher, C. Wachtler
1550	S. Hofmair (R)	H. Degenpeck, M. Laschmathauser, A. Triebweter, S. Reisacher	E. Pöttinger, <u>Ch. Stätt</u>
1552	M. Laschmathauser (R)	<u>G. Kern</u> , S. Reisacher, Ch. Stätt, <u>Ch. Weingant</u>	E. Pöttinger, <u>L. Pichler</u>
1554	Ch. Stätt (R)	G. Kern, M. Laschmathauser, S. Reisacher, <u>S. Hendrich</u>	<u>S. Garhaimer</u> , L. Pichler
1555	G. Kern (B)	Ch. Stätt, M. Laschmathauser, S. Hendrich, S. Garhaimer	<u>W. Störer</u> , <u>L. Tenmscherz</u>
1556	S. Garhaimer (R)	G. Kern, Ch. Stätt, M. Laschmathauser, S. Hendrich	L. Pichler, <u>S. Alkhover</u>
1557	G. Kern (B)	S. Garhaimer, Ch. Stätt, M. Laschmathauser, S. Alkhover	W. Störer, L. Tenmscherz
1558	S. Garhaimer (R)	G. Kern, M. Laschmathauser, S. Alkhover, L. Pichler	S. Hendrich, E. Pöttinger
1559	S. Garhaimer (B)	G. Kern, M. Laschmathauser, S. Alkhover, L. Pichler	L. Tenmscherz, <u>P. Otto</u>
1560	M. Laschmathauser (R)	S. Garhaimer, G. Kern, S. Alkhover, L. Tenmscherz	E. Pöttinger, W. Störer
1561	S. Garhaimer (B)	M. Laschmathauser, S. Alkhover, L. Tenmscherz, L. Pichler	<u>N. Welling</u> , P. Otto
1562	N. Welling (R)	S. Garhaimer, M. Laschmathauser, L. Tenmscherz, L. Pichler	<u>W. Störer</u> , <u>C. Schweickl</u>
1563	S. Garhaimer (B)	N. Welling, L. Tenmscherz, L. Pichler	P. Otto, <u>W. Chamrer</u> , <u>M. Redarius</u>

	Vorgeher	Innerer / Älterer Rat	Junger Rat
1564	N. Welling (R)	S. Garhaimer, L. Tensscherz, L. Pichler, W. Chamrer	W. Störer, <u>B. Prändtl</u>
1565	S. Garhaimer (B)	N. Welling, L. Tensscherz, L. Pichler, W. Chamrer	M. Redarius, P. Otto
1566	N. Welling (R)	S. Garhaimer, L. Tensscherz, L. Pichler, P. Otto	W. Störer, B. Prändtl
1567	N. Welling (B)	S. Garhaimer, L. Tensscherz, L. Pichler, P. Otto	W. Chamrer, M. Redarius
1568	P. Otto (R)	N. Welling, L. Pichler, W. Chamrer, W. Störer	<u>H. Gierl</u> , <u>S. Eberwein</u>
1569	N. Welling (B)	P. Otto, L. Pichler, W. Störer, H. Gierl	B. Prändtl, <u>L. Schwingenschlegl</u>
1570	P. Otto (R)	N. Welling, L. Pichler, W. Störer, H. Gierl	W. Chamrer, <u>M. Weißhäppl</u>
1571	N. Welling (B)	P. Otto, L. Pichler, H. Gierl, M. Weißhäppl	B. Prändtl, <u>E. Kainhofer</u>
1572	H. Gierl (R)	N. Welling, L. Pichler, M. Weißhäppl, E. Kainhofer	L. Schwingenschlegl, S. Eberwein
1573	N. Welling (B)	H. Gierl, L. Pichler, E. Kainhofer, S. Eberwein, B. Prändtl, <u>P. Carl</u>	
1574	S. Eberwein (R)	N. Welling, L. Pichler, E. Kainhofer, L. Schwingenschlegl	P. Otto, <u>T. Trauner</u>
1575	P. Otto (B)	S. Eberwein, N. Welling, L. Pichler, E. Kainhofer, H. Gierl, P. Carl	
1576	S. Eberwein (R)	P. Otto, N. Welling, L. Pichler, H. Gierl	L. Schwingenschlegl, <u>M. Pitzer</u>
1577	P. Otto (B)	S. Eberwein, N. Welling, H. Gierl, M. Pitzer	P. Carl, <u>S. Zipf</u>
1578	H. Gierl (R)	P. Otto, N. Welling, M. Pitzer, P. Carl	E. Kainhofer, <u>S. Mayr</u>
1579	N. Welling (B)	H. Gierl, P. Otto, M. Pitzer, E. Kainhofer	S. Zipf, L. Schwingenschlegl

	Vorgeher	Innerer / Älterer Rat	Junger Rat
1580	H. Gierl (R)	N. Welling*, P. Otto, M. Pitzer, E. Kainhofer	P. Carl (rückt nach), S. Mayr, S. Zipf
1581	H. Gierl (B)	P. Otto, M. Pitzer, E. Kainhofer, S. Mayr	L. Schwingenschlegl, M. Weißhäppl
1582	M. Pitzer (R)	H. Gierl, P. Otto, E. Kainhofer, S. Mayr	S. Zipf, P. Carl
1583	P. Otto (B)	H. Gierl, M. Pitzer, E. Kainhofer, S. Mayr	<u>G. Paumgart, J. Welling</u>
1584	E. Kainhofer (R)	P. Otto, S. Mayr, S. Zipf, L. Schwingenschlegl	P. Carl, J. Welling (RP Stein)
1585	E. Kainhofer (R)	P. Otto, S. Mayr, G. Paumgart, J. Welling	S. Zipf, P. Carl (TP 6)
1585	E. Kainhofer (B)	P. Otto, S. Mayr, G. Paumgart, S. Zipf	<u>W. Carl, L. Schwingenschlegl</u>
1587	W. Carl (R)	E. Kainhofer, P. Otto, G. Paumgart, L. Schwingenschlegl	P. Carl, <u>V. Winter</u>
1587	P. Otto (B)	W. Carl, E. Kainhofer, G. Paumgart, L. Schwingenschlegl	S. Mayr, <u>L. Zehetmayr</u>
1588	W. Carl (R)	P. Otto, E. Kainhofer, G. Paumgart, S. Mayr	L. Zehetmayr, <u>H. Ch. Pockinger</u>
1589	W. Carl (R)	P. Otto, E. Kainhofer, S. Mayr, L. Zehetmayr	L. Schwingenschlegl, J. Welling
1594	E. Kainhofer (B)	W. Carl, P. Otto, S. Mayr, L. Zehetmayr, <u>A. Seidner, H. Zistler</u>	
1596	W. Carl (B)	A. Seidner, E. Kainhofer, S. Mayr, L. Zehetmayr	<u>B. Peyrl, H. Zistler</u>
1597	W. Carl (B)	A. Seidner, E. Kainhofer, S. Mayr, L. Zehetmayr	B. Peyrl, H. Zistler
1598	A. Seidner (R)	W. Carl, E. Kainhofer, S. Mayr, L. Zehetmayr	<u>M. Welling, M. Huetstock</u>
1599	A. Seidner (B)	W. Carl, E. Kainhofer, S. Mayr	<u>Ch. Holzinger, B. Peyrl, H. Zistler</u>
1600	B. Peyrl (R)	A. Seidner, E. Kainhofer, Ch. Holzinger, L. Zehetmayr, M. Huetstock, <u>M. Lebsanft</u>	

	Vorgeher	Innerer / Älterer Rat
1601	B. Peyrl (R)	A. Seidner, Ch. Holzinger, L. Zehetmayr, M. Huetstock, M. Lebsanft
1602	A. Seidner (B)	B. Peyrl, M. Lebsanft, <u>H. Retzer</u> , <u>G. Faber</u> , <u>P. Carl</u> , <u>C. Schwingenschlegl</u>
1604	B. Peyrl (B)	A. Seidner, M. Lebsanft, H. Retzer, <u>M. Köllner</u> , G. Faber, <u>R. Pockinger</u>
1605	M. Köllner (R)	B. Peyrl, A. Seidner, H. Retzer, S. Mayr, M. Lebsanft, G. Faber
1606	B. Peyrl (B)	M. Köllner, A. Seidner, H. Retzer, M. Lebsanft, <u>S. Nadlstumpf</u> , <u>C. Schwingenschlegl</u>
1607	H. Retzer (R)	B. Peyrl, M. Köllner, A. Seidner, M. Lebsanft, S. Nadlstumpf, C. Schwingenschlegl
1608	B. Peyrl (B)	H. Retzer, M. Köllner, A. Seidner, M. Lebsanft, S. Nadlstumpf, C. Schwingenschlegl
1609	H. Retzer (R)	B. Peyrl, M. Köllner, A. Seidner, M. Lebsanft, S. Nadlstumpf, C. Schwingenschlegl
1611	M. Lebsanft (R)	C. Schwingenschlegl, A. Seidner, <u>A. Truckenmüllner</u> , M. Huetstock, <u>A. Hoffman</u>
1612	M. Lebsanft (B)	C. Schwingenschlegl, A. Truckenmüllner, M. Huetstock, A. Hofmann, <u>W. Strasser</u>
1613	M. Lebsanft (B)	C. Schwingenschlegl, A. Truckenmüllner, M. Huetstock, A. Hofmann, <u>W. Strasser</u> , <u>C. Khulbinger</u>
1614	A. Truckenmüllner (R)	M. Lebsanft, C. Schwingenschlegl, M. Huetstock, A. Hofmann, C. Khulbinger, <u>L. Ott</u>
1615	M. Lebsanft (B)	A. Truckenmüllner, C. Schwingenschlegl, A. Hofmann, L. Ott, R. Pockinger, <u>M. Leitner</u>
1619	A. Truckenmüllner (R)	M. Lebsanft, A. Hofmann, <u>G. Lachawitzer</u> , <u>H. Falck</u> , <u>B. Cammerer</u> , <u>B. Mayrhofer</u>
1624	A. Truckenmüllner (B)	G. Lachawitzer, H. Falck, B. Mayerhofer, <u>L. Vischer</u> , <u>Ch. Schreznmayr</u> , <u>D. Hopfengraber*</u>
1627	<u>Georg Diez</u> (R)	A. Truckenmüllner, L. Vischer, <u>H. Schmidt</u> , <u>H. Prandt</u> , B. Mayerhofer, Ch. Schreznmayr

Ausschnitt aus Harry KÜHNEL, Krems-Stein. Wachstumsphasenkarte mit Legende, in: DERS., Österreichischer Städteatlas, Mappe Krems-Stein, 4. Lieferung, Teil 1 (1991).



Abstract

Deutsch

Die im Stadtarchiv Krems in der Serie der Testamentsprotokolle überlieferten letztwilligen Verfügungen aus Stein an der Donau zwischen 1525 und 1627 wurden als Quelle zur Untersuchung der konfessionellen Zugehörigkeit in dieser niederösterreichischen Kleinstadt herangezogen. Anhand der enthaltenen frommen Legate sowie der verwendeten Formulierungen kann von Beginn der Konfessionalisierung um 1530, dem zunehmenden Übergang der Steiner Bevölkerung zum Protestantismus um 1560, der protestantischen Zeit Steins bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bis hin zur Rückkehr zum Katholizismus nach 1600 die in der bisherigen einschlägigen Literatur dargestellte Entwicklung differenziert und verdichtet werden. Dabei werden sowohl Einzelbeispiele als auch allgemeine, teils gruppenspezifische Entwicklungen herausgearbeitet. Die über ein Jahrhundert abdeckende Analyse ermöglicht es, verschiedene Testierpraktiken zu unterscheiden und auf diese Weise sowohl Kontinuitäten als auch Veränderungen in der religiösen Praxis zu erkunden: Sowohl diese Untersuchungen als auch die Heranziehung von bisher unberücksichtigten Quellen stellen weitere Bausteine für eine Geschichte Steins im Rahmen des konfessionellen Zeitalters dar.

English

The last wills from Stein an der Donau between 1525 and 1627, preserved in the series of the so-called testamentary registers in the Krems Municipal Archives, are used as a source for investigating confessional affiliations in this small Lower Austrian town. The analysis of pious legacies mentioned in these wills as well as of the wording used allows for a more nuanced description of piety practices and confessional belonging than presented by previous research so far. My study covers the period from the beginning of the confessional age around 1530, the gradual transition of the population of Stein to Protestantism around 1560, the Protestant period of Stein until the end of the 16th century up to the gradual return to Catholicism after 1600. In this study, both individual examples are introduced and interpretations concerning more general developments of religious belonging, are presented. This analysis, which covers the time span of a century, allows for distinguishing between different testamentary practices, partly influenced by the testator's confession, and to depict both continuities and changes in piety practices. Both these analyses and the use of hitherto unconsidered sources represent new elements for a more comprehensive history of Stein in the context of the confessional age.